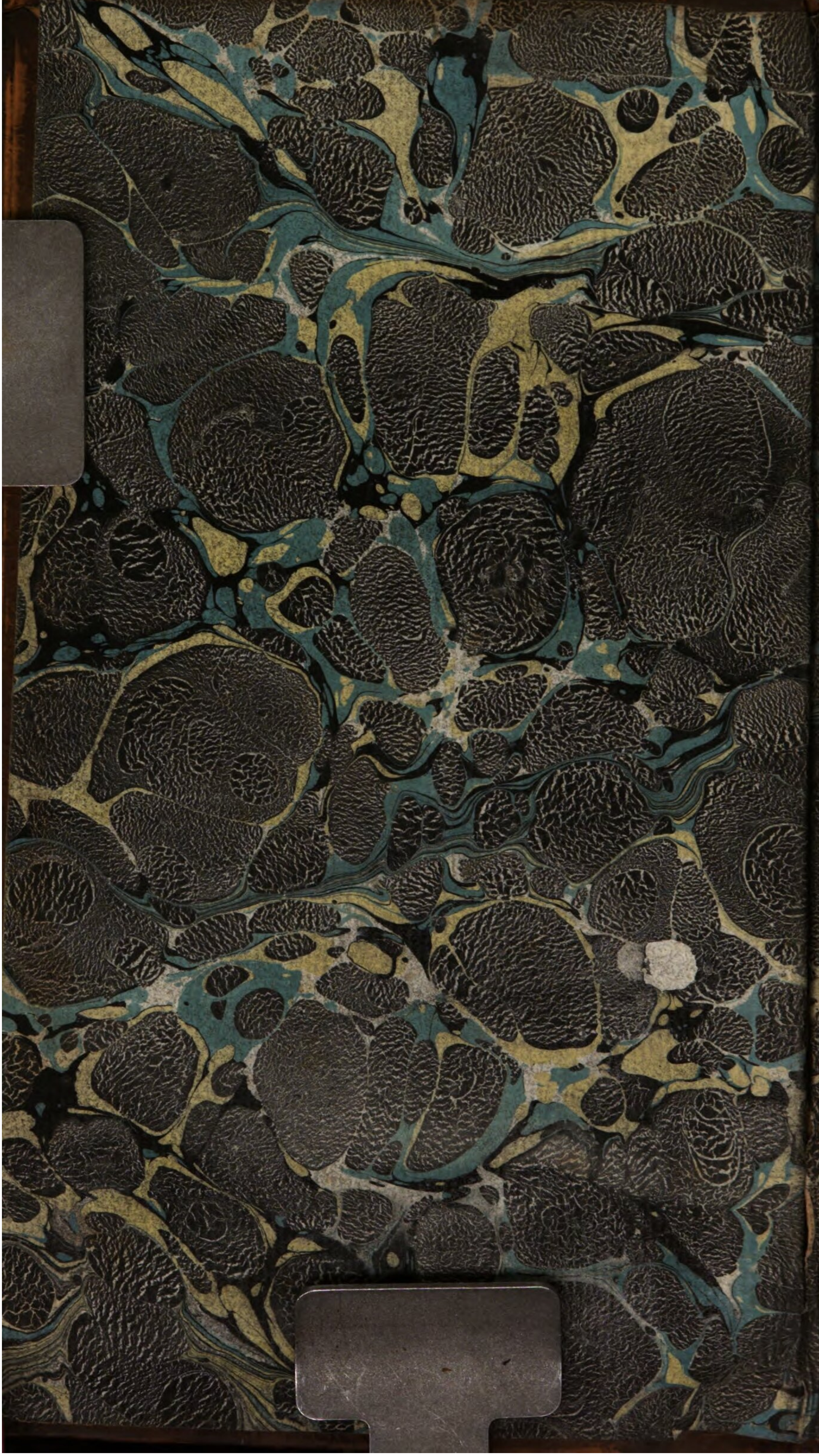

Gav. Jur. 47. 9.

1193.

(7

<366336933300017

<366336933300017

Bayer. Staatsbibliothek

Bavaricum ~~pag. 1794.~~ Jurisprudentia.

boica

R.

Handbuch

der

Staats-Verfassung

und

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

BIBLIOTECA
MONACENSIS

VII. Band.

1813.

München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

Mutatis moribus etiam leges mutari debent, consequenter jura quandoque, secundum varietatem temporum et rerum indigentiam, intenduntur vel remittuntur.

Aulus Gellius in noct. attic.
Lib. 20. cap. I.

Inhalts-Verzeichniß.

Zu dem VI. Titel §. 2.

		Seite
CCXVII.	Konskriptions-Gesez für das Königreich.	1—336
	I. Abth. Von den Verhältnissen der Militärpflichtigen vor der Einreihung.	1— 72
	I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.	1 — 5
	II. — Von der Konskribirung.	5 — 10

Seite

III. — Von der Größe und körperlichen Beschaffenheit der Konscribirten. 10 — 13

IV. — Von der wirklichen Einreihung. 13 — 19

V. Titel. Von den Befreiungen. 19 — 29

VI. — Von der Einstellung und dem Vertauschen der Konskribirten. 29 — 37

VII. — Von der Entlassung. 37 — 43

VIII. — Von den sich ihren Pflichten entziehenden Konskribirten. 44 — 58

IX. — Von der völligen Erledigung der Militärpflichtigkeit. 59

X. — Von den Konskriptions-Behörden. 59 — 62

XI. — Von der Konskriptions-Kasse. 62 — 66

XII. — Von den Vergehen der Beamten gegen das Konskriptions-Gesez vor der Einreihung. 66 — 72

II. Abth. Von den Verhältnissen der Militärpflichtigen nach der Einreihung. 73 — 93

XIII. Titel. Von der Einstellung. 73 — 75

Seite

XIV. — Von der Entlassung vor vollendeter Dienstzeit. 75 — 77

XV. — Von der Beabschiedung der Ausgedienten. 77 — 78

XVI. — Von der Wiederanwerbung der Ausgedienten. 79 — 80

XVII. Titel. Von der Begünstigung ausgedienter Soldaten. 80 — 81

XVIII. — Von den sich ihren Pflichten entziehenden eingereihten Konskribirten. 82 — 87

XIX. — Von den Vergehen der Beamten gegen das Konskriptions-Gesez nach der Einreihung. 87 — 93

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konskriptions-Gesezes. 93—273

Beilagen zu diesen Vorschriften. 274—333

Zu dem 58. §. des Konskriptions-Gesezes: Von der vorläufigen Befreiung. 334—336

Zu dem VI. Titel §. 5.

CCXVIII. Edikt über die Errichtung einer Gens-d'armerie. 337—383

Seite

Reglement über Bestrafung der Dienst-
vergehen bei der Gensd'armerie. 383—399

Die Umzugskosten, Diäten und Reise-
gelder der Gensd'armerie-Offiziere
betreffend. 399—402

CCXVII.

(Zu dem VI. Titel §. 2.)

Konskriptions-Gesez für das Königreich Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Konstitution des Reichs, Titel VI. §. II. sind solche Bestimmungen eingetreten, welche eine Revision des den 7. Jänner 1805 *) erlassenen allgemeinen Konskriptions-Gesezes nöthig machten. Wir haben demnach nach vorgegangener reifer Vorbereitung bei den einschlägigen Departements und mit Vernehmung Unsers geheimen Raths beschloßen, und beschließen wie folgt.

Erste Abtheilung.

Von den Verhältnissen der Militärpflichtigen vor der Einreihung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Von der Ergänzung der aktiven Armee überhaupt.

Art. 1. Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich in die aktive Armee und in die National-Garde, in

*) Reggsbl. 1805. St. VII. S. 245 et seq.

in soweit diese nach den gesezlichen Bestimmungen die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung hat.

Art. 2. Die Ergänzung oder Verstärkung der aktiven Armee geschieht durch die Militär-Konskription; jedoch schließt diese die freiwillige Anwerbung nicht aus.

II. Abschnitt.

Von der Konskription.

Art. 3. Die Militär-Konskription ist allgemein, und kein Unterthan des Königreichs, von welcher Religion und von welchem Stande er auch immer seyn mag, in den bestimmten Altersjahren von der Militärpflicht ausgenommen.

Art. 4. Die Vollzähligmachung oder Verstärkung der Armee wird ordnungsmäßig alle Jahre vorgenommen, und richtet sich nach dem Bedürfniße der Armee, in sofern der Abgang durch die freiwillige Anwerbung nicht ersezt worden ist.

III. Abschnitt.

Von der freiwilligen Anwerbung.

Art. 5. Jeder Baier kann sich bis zum zurückgelegten 30. Jahre seines Alters für den Militärdienst freiwillig anwerben lassen; hat er aber schon eine oder gar zwei Kapitulationen gedient, so kann er im ersten Falle bis zum zurückgelegten 36., im zweiten bis zum vollendeten 40. Jahre wieder angenommen werden. Dieses Lezte hat auf solche gediente Leute Bezug, welche nach der vollendeten Dienstzeit ihren Abschied genommen haben; wegen derjenigen, welche unmittelbar nach der Beendigung ihrer Dienstzeit sich wieder anwerben lassen, folgen die näheren Bestimmungen.

Art.

Art. 6. Demjenigen, welcher sich freiwillig anwerben läßt, er mag in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, oder diese schon zurückgelegt haben, soll durchaus kein Hinderniß gelegt werden; es steht ihm ganz frei, sich selbst ein Regiment oder Bataillon, so wie jede Waffengattung in der Armee, wozu er Lust und Neigung fühlt, zu wählen, in so fern er nur die dazu erfoderlichen Eigenschaften hat.

Art. 7. Wenn eine Aushebung der Konskribirten befohlen ist, darf binnen der bestimmten Ziehungszeit kein Konskribirter von der aufgerufenen Altersklasse bei irgend einem Regimente oder Bataillon der Armee als ein freiwillig Zugehender angenommen werden.

Art. 8. Sobald die bestimmte Ziehungs-Zeit vorüber ist, tritt die freiwillige Anwerbung ohne Beschränkung dergestalt wieder ein, daß auch jene Konskribirte, welche bei der vorgegangenen Aushebung zur Ergänzung oder Reserve gekommen sind, sich wieder freiwillig anwerben lassen dürfen. Diese werden aber in dem Falle, wenn der Angeworbene nach der Ordnung der durch das Loos erhaltenen Numern zur wirklichen Einreihung aufgefodert wird, dem Konskriptions-Bezirke zu Gutem gerechnet.

Art. 9. Außer diesem einzigen Falle werden alle übrigen, ordnungsmäßig eingegangenen freiwilligen Anwerbungen dem Konskriptions-Bezirke nicht zu Gutem gerechnet.

Art. 10. Die freiwillig Angeworbenen, wenn sie auch noch militärpflichtig sind, sollen alle nur immer zulässigen Begünstigungen genießen, und daher bei der Beförderung zu Unteroffizieren auf dieselben, wenn sie die erfoderliche Fähigkeit besizen, geeignete Rücksicht ge-

nommen werden, so wie sie überhaupt in allen Begünstigungen, welche den durch das Loos eingereihten Konskribirten in dem gegenwärtigen Gesetze bewilliget sind, ganz gleichgestellt werden sollen.

Art. 11. Die freiwillig angeworbenen Militärpflichtigen erhalten jedoch kein Handgeld; sie sind aber, wie die durch die Gesetze der Konskription Eingereihten, nach der zurückgelegten Dienstzeit ebenfalls von der Militärpflichtigkeit befreit.

Art. 12. Jünglinge, welche noch nicht in die Militärpflichtigkeitsjahre getreten sind, dürfen, in sofern ihr Wuchs, ihre Größe und Körperkraft es zuläßt, angenommen werden, und dieselben haben nach der vollendeten sechsjährigen Dienstzeit der Konskription Genüge geleistet.

Art. 13. Die freiwillig Zugehenden haben wie die eingereihten Konskribirten den nämlichen Anspruch in den (Titel 7. Art. 94.) bezeichneten drei Fällen auf die Entlassung, sie dürfen auch, jedoch unter Beobachtung der desfalls vorgeschriebenen Bedingungen, einen Ersazmann in der Folge einstellen, wenn solche Umstände nachgewiesen werden, aus welchen sie vor der freiwilligen Anwerbung denselben hätten einstellen können.

Art. 14. Der freiwillig Zugehende hat eben so, wie der eingereihte Konskribirte in den durch die desfalls bestehenden Reglements bestimmten Fällen Anspruch auf Pension.

Art. 15. Wenn sich solche Individuen anwerben lassen, welche gebildet, und von guter Erziehung sind, und dem Dienste durch ihre Eigenschaften besonders

entsprechen, so soll auf ihre weitere Beförderung die geeignete Rücksicht genommen werden.

Zweiter Titel.

Von der Konskribirung.

I. Abschnitt.

Von dem Konskriptions-Alter.

Art. 16. Die Militär-Konskription erstreckt sich über alle ledige Baiern vom vollendeten 19ten bis zum zurückgelegten 23ten Jahre ihres Alters.

Jeder Baier also, welcher am 1. Jänner eines jeden Jahres sein neunzehntes Jahr zurücklegt, tritt dadurch unmittelbar in die Jahre der Militärpflichtigkeit, und kann während dieser vier Jahre in der Regel von der Militärpflichtigkeit nicht befreit werden.

Art. 17. Die Konskribirten theilen sich nach ihrem Alter in vier Klassen, so, daß die Jünglinge vom zwanzigsten Altersjahre die erste, — die vom ein und zwanzigsten die zweite, — die vom zwei und zwanzigsten die dritte, — und die vom drei und zwanzigsten die vierte Klasse bilden.

Art. 18. Die Militärpflichtigen von der zum Dienste aufgerufenen Altersklasse im ganzen Königreiche bilden überhaupt die eigentliche Masse zur Ergänzung oder nöthig werdenden Verstärkung der aktiven Armee, so, daß die Jünglinge ohne Rücksicht auf die Kreise, woraus sie gestellt wurden, in die verschiedenen Regimen-

menter oder Bataillons der Armee einverleibt werden können.

Art. 19. Damit das Alter der Militärpflichtigen durchgehends richtig hergestellt werde, werden die sämtlichen Pfarreien hiemit beauftragt, in Allem, was sich auf die Herstellung und Bezeichnung des Alters der einzuschreibenden Jünglinge bezieht, den Konskriptions-Behörden die genaueste und schleunigste Auskunft mitzutheilen.

II. Abschnitt.

Von den Konskriptions-Listen.

Art. 20. In den Konskriptions-Listen müssen von jener Klasse, welche zum Militärdienste aufgerufen wird, alle jungen Leute, welche gemäß ihrem Alter zu derselben gehören, folglich von der ersten Klasse diejenigen, welche am ersten Jänner des betreffenden Jahres das neunzehnte Jahr zurückgelegt haben, und in dem Konskriptions-Bezirke geboren sind, oder darin ihren gesezlichen Wohnsiz haben, ohne allen Unterschied eingeschrieben werden.

Diese Listen sollen alle gegenwärtigen und abwesenden Militärpflichtige von demselben Alter, ja selbst diejenigen enthalten, welche sich in einem Irrenhause, Straf- oder Arbeits-Hause, oder für den Augenblick im Gefängnisse befinden. Es ändert hieran nichts, ob sie ledig, Wittwer, schon verheurathet, oder mit eigenen Gütern ansässig sind, ob sie einen Grund zur definitiven, oder vorläufigen Befreiung von der Einreihung haben, oder wie immer berechtigt seyn mögen, einen Anspruch auf die Zurückstellung an das Ende der Reserve zu machen. Kein Verhältniß, dasselbe sey nun, welches es

auch

auch immer wolle, kann von der Einschreibung in diese Konskriptions-Listen befreien.

Art. 21. Die Wittwer, welche kinderlos und nicht mit Gütern oder Gewerben ansässig sind, auch sonst keinen gültigen Befreiungsgrund für sich anführen können, unterliegen wie alle übrigen Konskribirten der Militärpflichtigkeit, und sollen wie diese behandelt werden.

Art. 22. Bei den im Straf- oder Arbeitshause verhafteten Konskribirten muß dieser Umstand ihren Namen gegenüber in den Konskriptions-Listen lediglich bemerkt, und solche Sträflinge sollen als unwürdig, unter der Zahl der Militärpflichtigen zu stehen, aus den Listen ausgestrichen werden.

Art. 23. Wenn ein Militärpflichtiger, welcher zur Konskriptionszeit seiner Klasse im Gefängnisse sizt, und noch dem Prozesse unterliegt, wegen seiner Größe und übrigen körperlichen Beschaffenheit diensttauglich gefunden worden ist, und wenn ihn das Loos zur wirklichen Einreihung getroffen hat, so muß vorerst die möglichst zu beschleunigende Aburtheilung desselben abgewartet, indessen das zur Einreihung bestimmte Kontingent in jedem Falle vollzählig gestellt werden. Wird derselbe durch das Erkenntniß zu einer solchen Strafe, wodurch er nicht mehr in das Militär eingereiht werden darf, verurtheilt, so ist er eben so wie in dem vorstehenden Artikel zu behandeln; — wird er aber nur mit einer ganz leichten und unbedeutenden Beahndung belegt, oder nicht als schuldig erklärt, so soll er gleich an das Militär abgegeben werden; er ist aber dem Konskriptions-Bezirke zu Gutem zu rechnen. Wenn er schon zur Zeit, in welcher das Loosen geschieht, aus dem Gefängnisse entlassen ist, so muß er ohne weiters selbst mitloosen.

Art. 24. Der Tag, welcher zur Verfertigung oder zur Berichtigung der Konskribirungs-Listen bestimmt ist, soll öffentlich bekannt gemacht werden. Kein Stand und kein Verhältniß kann die Militärpflichtigen, ihre Eltern oder Vormünder befreien, sich auf die im Konskriptionsgeschäfte unmittelbar an dieselben von den Konskriptions-Behörden ergangene Bekanntmachung und Vorladung bei der Verfertigung oder Berichtigung der Konskriptions-Listen gehörig zu stellen, oder dazu einen Dritten zu beauftragen.

Art. 25. Obgleich die Eltern oder Vormünder zur Einschreibung der Militärpflichtigen in die Konskriptions-Liste förmlich vorgeladen werden sollen, so schließt dieses dennoch die Pflicht nicht aus, daß sich jeder Militärpflichtige, welcher vermög seines Alters in der aufgerufenen Klasse begriffen ist, selbst stellen müsse, um sich einschreiben zu lassen. Wäre ein Militärpflichtiger in den Konskriptions-Listen ausgelassen worden, und hätte sich dieser absichtlich nicht gehörig gemeldet, damit die übersehene oder vergessene Einschreibung ergänzt werde, so muß derselbe, wenn sich dieser Umstand noch vor der Aushebung entdeckt, von Amtswegen eingeschrieben und als ein solcher in den Listen bezeichnet werden, welcher des Rechtes mitzuloosen verlustig geworden, und zuerst ohne weiters einzureihen ist.

Entdeckt sich dieser Umstand dann erst, wann die zur Einreihung bestimmte Mannschaft schon an das Militär abgegeben ist, so muß er ebenfalls gleich in das Militär einverleibt werden. Er wird aber dem Konskriptions-Bezirke zu Gutem gerechnet.

Art. 26. Jeder Militärpflichtige, welcher es vernachläßigen, oder sich weigern würde, entweder selbst bei der Verfertigung oder Berichtigung der Konskriptions-Listen zu erscheinen, um sich einschreiben zu lassen, und die erfoderliche Auskunft und verlangte Aufklärung abzugeben, oder an dessen Statt weder die Eltern, Vormünder, noch ein hiezu bevollmächtigter Verwandter oder Freund erscheint, wird von Amtswegen in die Liste eingetragen. Derselbe verliert dadurch, wenn er tauglich zu Militärdiensten ist, nicht allein allen Anspruch auf die Einstellung eines andern Mannes, sondern auch das Recht, mit den übrigen Konskribirten zu loosen, und wird in der Liste als ein solcher bezeichnet, welcher zuerst einzureihen ist.

Art. 27. Jeder Militärpflichtige, wenn er auch schon die Erlaubniß erhalten hat, sich ausser seinen Konskriptions-Bezirk zu begeben, muß dennoch selbst Sorge tragen, nicht nur Jemanden, der ihn vertritt, zu beauftragen, sondern daß auch durch denselben die gesezlich gegründeten Ursachen seiner Abwesenheit zur Zeit der Verfertigung oder Berichtigung der Konskribirungs-Listen vorgetragen werden, widrigenfalls er auf der Liste für einen solchen erklärt werden muß, welcher des Loosens verlustig, zuerst einzureihen ist.

Art. 28. Die Konskriptions-Behörden sollen aufmerksam seyn, daß nur Jünglinge von dem Alter der aufgerufenen Klasse, und keineswegs solche in die Listen eingetragen werden, die entweder von einer höhern Altersklasse, oder noch gar nicht in die Jahre der Militärpflichtigkeit eingetreten sind. Sobald sich ein solcher Fehler zeigen würde, haben die General-Kreis-Kommissariate hierwegen die nöthige Abänderung,

wenn aber der Mann aus Veranlassung dieses Fehlers wirklich eingereiht worden ist, ungesäumt die Verfügung zu treffen, daß der widerrechtlich Eingereihte wieder entlassen, aus der Ergänzung statt seiner ein anderer Mann gestellt, und gegen den fehlenden Beamten, wie es im Titel 12. Art. 145. verordnet ist, verfahren werde.

Art. 29. Der Militärpflichtige, welcher sich vergehen würde, verfälschte Belege beizubringen, um dadurch eine der gesezlich bewilligten Begünstigungen zu erschleichen, soll alsogleich der Untersuchung und verdienten Bestrafung unterworfen werden. Ist die Strafe keine solche, welche ihn zur Einreihung in das Militär unfähig macht, so muß er unter diejenigen, welche ohne zu loosen zuerst einzureihen sind, bemerkt, im entgegengesezten Falle aber nach Anleitung des Art. 22. behandelt werden.

Dritter Titel.

Von der Größe und körperlichen Beschaffenheit der Konskribirten.

I. Abschnitt.

Von der Größe.

Art. 30. Das geringste Maaß ist fünf Fuß, vier Zoll baierisch. Jeder Konskribirte, welcher auf blossen Füssen gemessen, das eben bezeichnete Maaß hat, kann also zum wirklichen Dienste in die Linie der Armee eingereiht werden.

Art.

Art. 31. Da indessen in der Regel von der ersten Altersklasse mit der Einreihung der Anfang gemacht wird, und in diesem Alter immer noch einiges Wachsthum zu erwarten ist, so können solche junge Männer, welche übrigens von gesundem, starkem und kraftvollem Körperbaue sind, und nach der Beurtheilung der beigezogenen Untersuchungs-Kommission rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Bildung so viel Wachsthum versprechen, daß sie das als Minimum bestimmte Maaß noch erreichen werden, wenn sie auch ein bis drei Linien unter diesem Maaße sind, wegen ihrer Größe brauchbar erklärt, und, wenn sie das Loos trifft, eingereiht werden.

Art. 32. Diejenigen, welche das bestimmte Maaß nicht erreichen, und bei welchen mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann, daß sie wegen Kränklichkeit, Schwäche oder andern physischen Ursachen, die nicht vorübergehend sondern bleibend sind, dasselbe nicht erreichen werden, sind wegen Mangels an Größe unbrauchbar zu erklären, und aus der Militärpflichtigkeit zu entlassen.

Art. 33. Würde sich durch was immer für eine Veranlassung ergeben, daß Konskribirte aus dem Grunde des Mangels an Größe auf eine ungeeignete Art ihrer Militärpflicht entzogen werden, so sollen dieselben ohne weitere Rücksicht auf die Altersklasse, worin sie sich befinden, und auf die ihnen ertheilte Entlassung bei der nächsten Ziehung wieder mitlooſen; diejenigen aber, durch deren vorschriftswidrige Behandlung ihre Entlassung verursacht wurde, zur strengsten Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

Art.

Art. 34. Das Maaß für die verschiedenen Waffengattungen, welches bei der Eintheilung der Einreihungs-Mannschaft in die Regimenter und Bataillons als das Minimum für jede zu berücksichtigen ist, wird hiemit dergestalt festgesezt, daß

a) bei der Artillerie der Mann mit fünf Fuß, eilf Zoll baierisch, und darüber;

b) bei der Kavallerie mit fünf Fuß, neun Zoll, bis sechs Fuß, zwei Zoll;

c) bei dem Fuhrwesen mit fünf Fuß, acht Zoll;

d) bei der gesamten Infanterie, sowohl den Linien-Regimentern als leichten Bataillons, mit fünf Fuß, vier Zoll baierisch, und darüber eingetheilt werden müsse.

II. Abschnitt.

Von der körperlichen Beschaffenheit.

Art. 35. Aus der zu der Ergänzung und Verstärkung der Armee aufgerufenen Klasse der Konskribirten, wenn sie auch schon ihrer Größe wegen brauchbar wären, können doch nur zum wirklichen Dienste jene bezeichnet werden, welche die mit den militärischen Verrichtungen verbundenen Beschwerlichkeiten und Strapazen auszuhalten fähig, nicht eckelhaft deform, nicht unheilbar krank, und wenn auch nicht offenbar vollkommen gesund, doch mit keinen solchen Anlagen zu Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, daß sie bei der Ausübung der militärischen Verrichtungen für die Gesundheit und das Leben der Eingereihten selbst gefährlich, zugleich auch dem Dienste wegen ihrer Unbrauchbarkeit nachtheilig werden könnten.

Art. 36. Die Konskribirten, welche durch die vorgenommene Vertheilung einem Regimente oder Bataillon zugewiesen sind, müssen bei ihrem Eintreffen vorerst

einer

einer besondern Untersuchung unterworfen, und hierauf alsogleich förmlich zu den Fahnen verpflichtet werden.

Art. 37. Wenn sich entweder bei der ärztlichen Untersuchung, oder durch andere Umstände ergiebt, daß ein Konskriptionspflichtiger durch eine absichtliche Verstümmlung oder irgend eine andere Handlung muthwillig zur Einreihung in den Dienst sich untauglich gemacht habe, so muß derselbe dem Prozesse unterworfen, und gesezlich bestraft werden.

Vierter Titel.

Von der wirklichen Einreihung.

I. Abschnitt.

Von der allgemeinen Eintheilung der in der aufgerufenen Altersklasse befindlichen Konskribirten.

Art. 38. Sobald sich aus den Stand- und Dienstabellen, welche die Regimenter, Bataillons und übrigen Korps der Armee mit dem Ende jedes Monats einschicken müssen, der Abgang an Mannschaft und daraus die Anzahl der zur Vollzähligmachung der Armee nothwendigen Konskribirten ergiebt, wird solche auf die sämtlichen Kreise und die mit eignen Kommissariaten versehenen Städte nach dem Maaßstabe der in jedem derselben vorhandenen dienst- und aufrufsfähigen Konskribirten mit der strengsten Unbefangenheit und Genauigkeit vertheilt.

Art. 39. Die wirkliche Einreihung geschieht stufenweise nach den Jahren des militärpflichtigen Alters, und in jeder aufgerufenen (in Ermanglung einer ausdrücklichen Weisung allemal der Ordnung nach ersten) Altersklasse theilen sich die darin befindlichen dienst- und aufrufsfähigen Konskribirten:

1) in jene Mannschaft, welche als das Einreihungs-Kontingent,
2) in jene, welche zur Ergänzung bestimmt ist,
3) in die Reserve.

Art. 40. Mit der Anzahl, welche jährlich als Einreihungs-Kontingent der Armee zum Ersaz des wirklichen Abgangs gestellt werden muß, wird zugleich jene bestimmt, welche die Ergänzung ausmacht.

Die Ergänzung bleibt zur jedesmaligen Verfügung für unvorhergesehene Fälle, welche in dem Jahre bis zu dem Zeitpunkte, wo im folgenden die Konskription wieder vorgenommen wird, die Ersezung des in der Zwischenzeit entstandenen Abgangs oder die Verstärkung der Armee schleunig nothwendig machen würden.

Art. 41. Die durch das Loos zur Ergänzung bestimmten Konskribirten sind verbunden, sich zur Einreihung nach der Ordnung ihrer Numern zu stellen:

a) wenn ein oder der andere Konskribirte aus dem zur Einreihung abgegebenen Kontingent vorschriftmäßig nicht angenommen werden kann, und daher durch einen neuen Mann ersezt werden muß;
b) wenn nach besondern Umständen im Laufe des Jahres von einer Konskriptionsfrist bis zur andern der sich in der Armee indessen bezeigende Abgang wiederholt vollzählig gemacht werden soll;

c) wenn endlich solche Fälle eintreten, daß die Ergänzung ganz oder zum Theile aufgerufen wird, um in die aktive Armee eingereiht zu werden.

Art. 42. Diejenigen Konskribirten von der aufgerufenen Klasse, welche weder als das Kontingent zur Einreihung, noch als jenes für die Ergänzung bei der Ziehung durch das Loos bezeichnet worden sind, bilden die Reserve. Die Konskribirten der Reserve sind verpflichtet, sich nach der Ordnung der von ihnen gezogenen Numern zu stellen,

a) wenn die Konskribirten der Ergänzung durch sie wieder ersezt werden müssen: oder

b) wenn die Reserve selbst entweder ganz oder zum Theile zur wirklichen Einreihung einberufen wird.

Art. 43. Die Konskribirten, welche gemäß der durch das Loos erhaltenen Bestimmnng zur Ergänzung oder Reserve gehören, bleiben bis zu dem Augenblicke, wo sie zur Einreihung in die Armee für das Militär verpflichtet werden, ihrer Zivil-Obrigkeit in Allem unterworfen. Dieselben, besonders jene von der Ergänzung, dürfen aber, wenn sie ihren Konskriptions-Bezirk auf einige Zeit verlassen wollen, dieses ohne vorgängige Anzeige an den Beamten dieses Bezirkes, und ohne von diesem erhaltene Erlaubniß nicht eigenmächtig thun.

Art. 44. Wenn sich der Fall ergäbe, daß die erste Klasse der Militärpflichtigen zur Ersezung des Abganges der Armee oder zu ihrer Verstärkung nicht hinreichen würde, und daher zur zweiten geschritten werden müßte, die dann schon dem Gange und der Ordnung des Konskriptions-Geschäftes nach im vorigen Jahre das Einreihungs-Kontingent gestellet hätte, so versteht es sich von selbst, daß es weder einer neuen Konskribirung noch

des Loosens mehr bedürfe, sondern unmittelbar vorerst zu jenen Konskribirten dieser Klasse, welche im Jahre vorher bereits zur Ergänzung bestimmt war, und dann, wenn auch diese nicht zureichen sollten, zu der Reserve nach der Ordnung ihrer Numern geschritten werden müsse.

Art. 45. Da die Militärpflichtigen von jeder Klasse die Masse zur Ersezung des Abgangs und Verstärkung der Armee bilden, (Titel 2. Art. 18.) so kann in dem Falle, wenn je in einem der Kreise durch ganz besondere Umstände in einem Jahre alle Konskribirten von der nämlichen Altersklasse eingereiht würden (welcher Fall doch kaum eintreten wird) in diesem Kreise so lang zu keiner höhern Altersklasse, das heißt, zu der in derselben befindlichen Ergänzung vorgerückt werden, als in den übrigen Kreisen noch Jünglinge von eben derselben Klasse vorhanden sind, woraus der Abgang erholt werden müßte.

Art. 46. Wenn es nothwendig wird, zu einer höheru Altersklasse überzugehen, so wird dieses jedesmal besonders befohlen; ohne diesen ausdrücklichen Befehl darf es in keinem Falle geschehen.

II. Abschnitt.

Von der Ordnung bei der Bestimmung der Konskribirten zur Einreihung.

Art. 47. Wenn der Fall eintreten würde, daß die sämtlichen Konskribirten von einer Alters-Klasse zum wirklichen Dienste aufgerufen werden, so kann von sich selbst keine besondere Bestimmung, in welcher Ordnung die Konskribirten eingereihet werden sollen, folglich auch kein Loosen statt finden, und da in diesem Falle

keine

keine Ergänzung und keine Reserve in der nämlichen Klasse vorhanden wäre, so muß die Ergänzung und Reserve von der unmittelbar vorhergehenden Klasse als wirklich aufgefodert noch stehen, und zum Aufrufen nach Bedürfniß und Lage der Umstände jedesmal bereit bleiben, und zwar in eben dem Verhältnisse, und unter den nämlichen Bedingungen, wie sie rücksichtlich der Ergänzung und Reserve für eine und dieselbe Klasse verordnet sind.

Art. 48. Außer diesem Falle und der gesezlichen Ordnung nach müssen in jedem Konskriptions-Bezirke aus den sämtlichen Konskribirten, welche als aufrufsfähig nachgewiesen sind, durch das Loos,

1) diejenigen bestimmt werden, welche als das zugetheilte Kontingent zur Einreihung in die aktive Armee zu stellen sind;
2) diejenigen, welche die festgesezte Zahl der Ergänzung ausmachen,
3) diejenigen, welche die Reserve bilden.

Art. 49. Da die aus gesezlichen Gründen an das Ende der Reserve gesezten Konskribirten im Falle des nothwendig werdenden Aufrufs derselben unter einander eine bestimmte Ordnung haben müssen, so soll unter ihnen eine besondere Verloosung statt finden.

III. Abschnitt.

Von der Ergänzung der Kontingente.

Art. 50. Jeder Konskriptions-Bezirk ist das ihm zugetheilte Kontingent so lange zu ergänzen verbunden, bis es vollzählig gestellt, und in die betreffenden Regimenter und Bataillons wirklich einverleibt ist.

Dem zufolge müssen die Bezirke ersezen:

1) Jeden Konskribirten, welcher anwesend war, als er zur Einreihung bestimmt wurde, aber um sich derselben zu entziehen, sich nicht gestellt hat;
2) jeden, welcher, nachdem er zwar dem Uebernahms-Offizier übergeben war, unterwegs aber, sohin noch vor der Verpflichtung bei dem Regimente oder Bataillon, entwichen ist;
3) jeden, der unterwegs vor der Ankunft beim Regimente mit Tod abgeht;
4) jeden Konskribirten, welcher durch die gleich nach der Ankunft beim Regimente oder Bataillon vorzunehmende Untersuchung als untauglich erklärt wird, sohin vor der eigentlichen Verpflichtung als unbrauchbar wieder zurückgeschickt werden muß;
5) jeden, einem Regimente oder Bataillon zugetheilten Abwesenden, welcher sich binnen einem Monat, vom Tage der demselben zugegangenen Anzeige an gerechnet, bei demselben nicht gestellt hat.

Art. 51. Die sich durch diese einzelnen nachträglichen Stellungen ergebende Verminderung an der Klasse der Ergänzung muß gleich wieder aus der Reserve nach der Reihefolge der Numern ausgefüllt, und diese für jeden Fall vollzählig erhalten werden.

Art. 52. Wird die Ergänzung zum Theile oder ganz in der Folge zur Einreihung aufgefodert, so muß solche sogleich durch die Reserve wieder vollzählig hergestellt werden. Sollte diese aber in einem Bezirke schon so erschöpft seyn, daß die Ergänzungs-Klasse nicht vollzählig erhalten werden kann, so muß, wenn in der Folge etwa dieser Bezirk die ganze Ergänzung

wieder zu stellen hätte, der Abgang daran nach einer verhältnißmäßigen Vertheilung aus den Reserven der übrigen, zum Kreise gehörigen Bezirke nach der Ordnung der zum Einrücken nächstfolgenden Numern ersezt werden.

Art. 53. Die abwesenden Konskribirten, welche sich bis binnen einem Monate vom Tage der ihnen zugegangenen Nachricht an gerechnet, bei ihren Korps stellen, ingleichen die Widerspenstigen, wenn sie binnen einem Monate, vom Tage des Abmarsches des Einreihungs-Kontingents aus dem Size des Konskriptionsrathes an gerechnet, ergriffen, und an das betreffende Regiment abgegeben werden, sollen dem Bezirke auf sein Kontingent zu Gutem kommen.

Nach Verlauf dieser Zeit muß sie der Bezirk ersezen, und wenn sie späterhin sich einstellen, oder ergriffen, und an das Militär abgegeben werden, so müssen die nachträglich zur Ersezung gestellten Leute dennoch beim Militär verbleiben.

Die auf diese Art über das Kontingent gestellten Konskribirten sollen dem Bezirke, bei der Vertheilung einer neuen Aushebung zu Gutem gerechnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Befreiungen.

I. Abschnitt.

Von der definitiven Befreiung von der wirklichen Einreihung.

Art. 54. Eine unbedingte Ausnahme und gänzliche Befreiung von der Militärpflicht selbst

wird gar nicht gestattet. Durch eine unausweichliche und nicht abzuänderude Nothwendigkeit, oder aus ganz besondern Rücksichten wegen der dem Staate durch die Obliegenheiten der Militär-Konskription bereits von einer Familie geleisteten Dienste, kann lediglich eine Befreiung von der wirklichen Einreihung begründet werden.

Art. 55. Die Befreiung von der Einreihung wird dem gemäß entweder definitiv oder nur vorläufig bewilliget, oder sie bewirkt die Zurückstellung an das Ende der Reserve.

Art. 56. Definitiv von der wirklichen Einreihung sind befreit:

a) diejenigen, welche wegen Mangels an der erfoderlichen Größe ganz unbrauchbar, oder

b) wegen einer zu allen Waffengattungen untauglich machenden Kränklichkeit oder wegen sonstiger körperlichen Gebrechen und Fehler zum Militärdienste uufähig befunden wurden;

c) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Aeltern, welche bereits zwei Söhne — diese mögen nun vermöge der Konskription eingereiht worden, oder durch freiwillige Anwerbung zugegangen seyn — unter den Fahnen, sey es auf dem Schlachtfelde vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder sonst auf was für eine Art durch die Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verloren haben;

d) jeder Sohn jener Aeltern, welche auf die eben bemerkte Art drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Art. 57. Es kann im Allgemeinen zwar nicht vorausgesezt werden, daß in dem zwanzigsten Jahre als dem Zeitpunkte, in welchem jeder Baier in die Militärpflichtigkeit eintritt, und mit welchem allemal die wirkliche Einreihung anfängt, sich schon solche Militärpflichtige befinden, welche mit Gütern oder Gewerben ansäßig, oder mit einem öffentlichen Amte bekleidet sind, indem keiner, bevor er nicht der Konskription Genüge geleistet, und das konstitutionsmäßige Alter der Volljährigkeit erreicht hat, zur Ausübung der stattsbürgerlichen Rechte, oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelassen werden kann. Würde es sich indessen bei der Konskribirung zeigen, daß ein in dem zwanzigsten Altersjahre stehender Militärpflichtiger durch den Tod seiner Aeltern oder kinderloser Anverwandten zum Besize eines solchen Gutes, welches nach den örtlichen Verhältnissen eine Familie hinreichend ernähren kann, gekommen, und bei welchem nach den vorwaltenden Umständen und pflichtmäßigem Ermessen der Konskriptions-Behörde die wirkliche Uebernahme nnd seine beständige Gegenwart durchaus nothwendig ist, so kann derselbe aus eben denjenigen Gründen, aus welchen jedem Konskribirten und wirklich eingereihten Soldaten die Entlassung bewilliget wird, nicht mehr eingereiht werden.

Diese Bestimmung findet bei einem solchen Falle dieselbe Anwendung, wenn es die Nothwendigkeit erfodert, daß zu einer höhern Altersklasse als der ersten bei der Aushebung geschritten werden müsse.

II. Abschnitt.

Von der vorläufigen Befreiung.

Art. 58. Ausser den in dem vorgehenden Art. angeführ-

geführten Fällen sind von der wirklichen Einreihung vorläufig befreit:

a) jene Militärpflichtige, welche entweder provisorisch als Lehrer an den öffentlichen Lehranstalten, oder als Schulgehilfen angestellt sind;

Werden diese Militärpflichtigen definitive als Lehrer angestellt, so wird ihnen die Entlassung von der Militärpflicht bewilliget; werden sie aber aus ihrer provisorischen Anstellung entlassen, so müssen sie ungeachtet ihres vorgerückten Alters bei der nächsten Ziehung mit der jüngsten Altersklasse loosen.

b) Die Expectanten und Präparanden zum Lehramte sollen, wenn sie in der aufgerufenen Altersklasse sind, in jedem Falle durch Bevollmächtigte mitloosen; trifft dieselben das Loos, so bleiben sie doch so lange vorläufig befreit, als sie diese Eigenschaft behalten. Gelangen sie zu einer definitiven Anstellung, so werden sie von der Einreihung befreit; werden sie aber vor der Anstellung aus der Expectanten-Liste ausgestrichen oder aus der Zahl der Präparanden entlassen, so sollen sie, wenn sie bei der frühern Ziehung das Loos getroffen hat, sodann ohne weitere Loosung zum Militär abgegeben werden.

c) Eben dasselbe gilt bei denjenigen, welche sich in einem geistlichen Seminar befinden, um sich für den geistlichen Stand auszubilden.

Wird es den darin befindlichen Katholiken gestattet, die höhern Weihen zu empfangen, nnd werden die Protestanten als Pfarramts-Kandidaten aufgenommen, um zur Ordination nach der eingeführten Kirchenordnung zugelassen zu werden, so wird ihnen eben-

ebenfalls die Entlassung aus der Militärpflichtigkeit bewilliget.

d) Gleiche Bestimmung tritt bei denjenigen ein, welchen die Aufnahme in die Schule für Landärzte oder in die Veterinairschule bewilliget wurde, so lange sie sich in derselben befinden. Die, welche nach ihrem Austritt aus diesen Schulen mit einem Diplom versehen werden, erhalten auf den Grund desselben die Entlassung von der Militärpflichtigkeit.

e) Eben dieselbe Begünstigung kommt denjenigen zu statten, welche in allen, sowohl Gymnasial- als Lyzeal-Klassen, sich durch besondere Talente — durch gemachte vorzügliche Fortschritte — durch stets fortgesezte fleißige Verwendung — und durch anhaltende gute Aufführung so auszeichnen, daß sie durch alle diese Klassen immer unter dem ersten Drittheile ihrer Klasse als die Besten sich befinden, und welche sich durch fortgesezte Studien auf den hohen Schulen oder anderen öffentlichen Anstalten für den Dienst des Staats, das geistliche oder öffentliche Lehramt, und für die Heilkunde bilden. *)

f) Auf gleiche Art endlich diejenigen Militärpflichtigen, welche in einem — von der gesamten Akademie der bildenden Künste mit pflichtmässiger Sorgfalt auszustellenden Zeugnisse als vorzüglich ausgezeichnete, und wegen ihrer ganz besondern Anlagen hoffnungsvolle Kunstschüler empfohlen, nebst dem mit Preisen belohnt wurden, oder von dem Staate zur Fortsezung ihrer Kunstausbildung eine

*) S. Nachtrag.

eine Pension oder sonstige Unterstüzung erhalten, so lange sie sich der Ausübung und Ausbildung in der Kunst widmen.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung an das Ende der Reserve.

Art. 59. Nebst jener vorläufigen Befreiung, findet auch eine zeitliche Zurückstellung statt.

Durch diese Zurückstellung werden diejenigen Konskribirten, welche sich in einem der in dem nachfolgenden Art. bestimmten Fälle befinden, an das Ende der Reserve gesezt. Als Folge dieser Begünstigung brauchen sie für den aktiven Dienst nicht mitzuloosen, und bleiben so lange von der Einreihung frei, bis die Klasse, zu welcher sie gehören, gänzlich erschöpft ist, so zwar, daß sie, wenn noch in irgend einem Konskriptions-Bezirke der sämtlichen Kreise Jünglinge von der Ergänzung und der Reserve vorhanden sind, zu marschiren, das heißt: zur wirklichen Einreihung in die Linie der aktiven Armee nicht aufgefodert werden dürfen.

Art. 60. Die Begünstigung an das Ende der Reserve gestellt zu werden, wird bewilliget:

a) dem einzigen Sohne (er möge leiblich, adoptirt, oder legitimirt seyn) einer Wittwe — sey diese nun die Mutter, Stiefmutter oder nach dem Tode seiner Aeltern die Großmutter — welche erweislich von diesem Sohne ernährt und unterstüzt wird;

b) dem einzigen Sohne einer Mutter oder eines Vaters — nach dem Tode seiner Aeltern der Großmutter oder des Großvaters — welcher oder welche zu der Zeit, wo der Sohn in die Jahre der Militär-

tärpflichtigkeit getreten ist, das sechzigste Jahr zurückgelegt haben, sich bloß von ihrer Händearbeit ernähren, Schwächlichkeit oder sonstiger Gebrechen halber aber ihren Unterhalt durch eigene Arbeiten zu verschaffen nicht mehr oder nur sehr schwer im Stande sind, und daher von dem Sohne erweislich unterstüzt und erhalten werden;

c) dem Militärpflichtigen, welcher in den beiden unter dem vorstehenden Buchstab b bemerkten Fällen zwar einen oder mehrere Brüder hat, welche aber entweder das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, oder mit solchen bleibenden Gebrechen behaftet sind, welche sie ganz ausser Stand sezen, ihre Aeltern zu unterstüzen;

d) dem ältesten Bruder, vater- und mutterloser, noch nicht achtzehn Jahre alter Kinder, deren mit Einschluß seiner wenigstens drei seyn müssen, wenn sie so vermögen- und brodlos sind, daß derselbe zu ihrem Unterhalte und Führung des Hauswesens unentbehrlich befunden wird;

e) dem von den früheren Einreihungen mehrerer Brüder einzig übrig gebliebenen Sohne einer Oekonomie- oder sonst ein Gewerbe treibenden Familie; die Brüder, ohne Unterschied aus welcher Ehe und ob sie als Konskribirte eingereiht, oder als freiwillig Angeworbene, oder durch Vertauschung der Numer mit der eines andern Konskribirten zugegangen sind, müssen aber wirklich bei der aktiven Armee im Dienste stehen oder darin verstorben seyn.

Diese Begünstigung hat also nicht statt, wenn einer dieser Brüder mit Abschied zu der Zeit, in welcher

der

der lezte Bruder zum Militärdienste aufgerufen wird, bereits wieder entlassen worden ist.

Art. 61. Es wird hiebei vorausgesezt, daß diese an das Ende der Reserve zurückzustellenden Individuen, sowohl der erfoderlichen Grösse als ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit nach, zum Militärdienste brauchbar, und daher aufrufsfähig sind; denn im entgegengesezten Falle wird denselben ohnehin die Entlassungs-Bescheinigung ertheilt.

Art. 62. Wenn es die Umstände je nothwendig machen, daß ausser der von einer Altersklasse bereits eingereihten Mannschaft auch jene noch von der Ergänzung, und die ganze Reserve von der nämlichen Klasse zum Marschiren aufgerufen werden müßte; so sollen die in dem Art. 60. unter den Buchstaben a, b, c, d, angeführten Konskribirten, welche aus den darin angegebenen Ursachen an das Ende der Reserve zurückgestellt wurden, auch dann, wenn der Grund, aus welchem sie diese Begünstigung genieſſen, noch fortdauert, so lange von der wirklichen Einreihung befreit bleiben.

Hört indessen dieser Grund früher auf, als sie vermöge ihres Alters von der Militärpflichtigkeit entbunden sind; so müssen sie bei der nächstfolgenden Aushebung, wenn bis dahin ihre Militärpflichtigkeit noch bestehen sollte, wieder mitlooſen.

Art. 63. Nach der im Art. 60. unter Buchstab e enthaltenen Bestimmung kann nur ein Einziger von mehreren Brüdern, ihre Zahl mag seyn, welche sie wolle, zu der Begünstigung gelangen, an das Ende der Reserve gesezt zu werden; wenn auch die übrigen

schon

schon aus mehreren verschiedenen Gründen darauf würden Anspruch machen können.

Art. 64. Die früher eingereihten Brüder müssen wirklich noch, und zwar vermöge der Einreihung durch die Militär-Konskription oder der freiwilligen Anwerbung, keineswegs aber wegen einer fremden, für einen Dritten übernommenen Verbindlichkeit im Dienste der aktiven Armee stehen. Aus diesen wesentlichen Erfodernissen folgt, daß

1) der Bruder desjenigen Konskribirten, welcher für sich einen Ersazmann eingestellt hat;
2) der Bruder desjenigen, der für einen andern eingestanden ist;
3) der Bruder eines Deserteurs, wenn sich dieser zu der Zeit, wo sein Bruder eingereiht werden soll, nicht schon wieder freiwillig gestellt hat, und zum Fortdienen beibehalten worden ist;
4) der Bruder eines entweder sich bei der Konskribirung nicht gehörig stellenden, oder gar, als ihn das Loos traf, flüchtig gegangenen Militärpflichtigen, es sey dann, daß sich dieser zur Zeit, als sein Bruder zur Einreihung bezeichnet wurde, schon wieder freiwillig eingefunden habe, und bei dem Regiment oder Bataillon, welchem er zugetheilt wurde, wirklich befinde, durchaus keinen Anspruch machen können, an das Ende der Reserve gesezt zu werden.

Art. 65. Wenn in dem, unter Zifer 3 und 4 im vorstehenden Art. erwähnten Falle, der Bruder bereits eingereiht worden, ehe sein meineidig von den Fahnen entwichener oder gegen die Gesezе der Konskription widerspenstiger Bruder wieder zurückgekehrt ist; so hat

die

die bewilligte Begünstigung der Zurückstellung ohne alle weitere Folgen gänzlich aufgehört, und kann dieselbe wegen der später erfolgten Rückkehr gar nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Art. 66. Hat eine Oekonomie oder Gewerbe treibende Familie nur zwei Söhne, und würde sich der Fall ergeben, daß entweder beide zu einer und derselbigen Altersklasse gehören, oder daß zwei Altersklassen zugleich zum Loosen aufgerufen werden müßten, so versteht es sich dann auch von selbst, daß, wenn beide Brüder diensttauglich sind, und einer derselben zur wirklichen Einreihung bezeichnet, und an das Militär abgegeben wird, der andere in diesem Falle, vorausgesezt, daß alle übrigen Bedingungen gehörig nachgewiesen sind, ebenfalls die Begünstigung genieſſen könne, an das Ende der Reserve gesezt zu werden, weil er durch die Einreihung des einen Bruders, der einzig übrig bleibende Sohn geworden ist.

Art. 67. Keiner, welcher einmal in die Militärpflichtigkeitsjahre eingetreten, indessen aus was immer für einer Veranlassung, ja selbst ohne sein Zuthun, in sofern er sich nicht gehörig bei der Vornahme der Konskription gemeldet hätte, in den Listen seiner Klasse ausgelassen worden ist, kann die Begünstigung mehr genieſſen, an das Ende der Reserve gesezt zu werden. Diese Verfügung ist jedoch in ihrer ganzen Strenge eigentlich nur in dem unter dem Buchstab e Art. 60. angeführten Falle anwendbar; indem die in diesem Art. unter den Buchstaben a, b, c und d bestimmte Begünstigung sich lediglich auf die nothwendige Unterstüzung alter, gebrechlicher und nothleidender Aeltern oder hilfloser Waisen bezieht, mithin jede Vernachlässigung,

welche

welche sich der Militärpflichtige rücksichtlich der Einschreibung in die Konskriptions-Liste hat zu Schulden kommen lassen, auf eine andere, den Umständen mehr angemessene Weise beahndet werden muß.

Art 68. In Beziehung auf die definitive Entlassung der an das Ende der Reserve Gesezten während der Militärpflichtigkeitsjahre, oder nach deren Vollendung, treten diejenigen Vorschriften ein, welche in den Titeln 7. und 9. hierüber im Allgemeinen enthalten sind.

Sechster Titel.

Von der Einstellung und dem Vertauschen der Konskribirten.

I. Abschnitt.

Von der Einstellung.

Art. 69. Der zur Einreihung durch das Loos bestimmte Jüngling, welchen besondere Gründe, den Militärdienst in eigener Person zu übernehmen, hindern, darf für sich einen andern Mann einstellen.

Art. 70. Die besondern Gründe zur Einstellung eines andern Mannes müssen bestehen:

a) in der vorzüglichern, aus den individuellen häuslichen Verhältnissen sich ergebenden Verwendung eines Konskribirten bei dem Ackerbaue, Handelsstande und den Gewerben;

b)

b) in den eigens erworbenen Vortheilen und der besondern Geschicklichkeit bei der Ausübung der Handwerke und Gewerbe;

c) in einer vorzüglichen Kunstfertigkeit bei den Arbeiten in den Manufakturen, Fabriken, Bergwerken, Salinenanstalten und in der Münze;

d) in der Erlernung und Ausübung der schönen und bildenden Künste;

e) in der wissenschaftlichen Vorbereitung und Ausbildung zum Staatsdienste, zum geistlichen- oder Lehramte, zur Heilkunde, in ihrer ärztlichen sowohl, als wundärztlichen Beziehung.

II. Abschnitt.

Von den Eigenschaften des für einen Andern einstehenden Ersazmannes.

Art. 71. Kein Ausländer darf als Ersazmann eingestellt werden, wenn er nicht in dem Königreiche durch eine hinreichende Real-Bürgschaft, wozu auch das Einstands-Kapital allerdings bestimmt werden kann, versichert ist, und insoferne keine Verträge mit dem Staate, woraus er gebürtig ist, oder andere Verhältnisse der Annahme desselben Hindernisse in den Weg legen.

Art. 72. Kein Verheuratheter kann für einen Andern als nur mit der besondern Genehmigung des Ministeriums des Kriegswesens einstehen. Ein kinderloser Wittwer ist jedoch zum Einstehen geeignet.

Art. 73. Deserteurs können nur alsdann einstehen, wenn sie nach ihrer zum erstenmale unternommenen Entweichung freiwillig zurückgekehrt sind, und ihre neu angefangene Dienstzeit mit

Treue

Treue und Rechtschaffenheit ausgedient haben. Ein Attrapirter, so wie ein zweimaliger Deserteur, wenn auch Lezterer schon jedesmal wieder freiwillig zurückgekehrt ist, darf als Einsteher nicht angenommen werden.

Art. 74. Diejenigen, welche dem bestehenden Verbote entgegen, in fremde Kriegsdienste gegangen sind, und daher bei ihrer Zurückkunft als Nationaldiener eine achtjährige Dienstzeit erfüllen müssen, dürfen erst dann als Einsteher zugelassen werden, wenn sie diese treu und redlich vollendet, überhaupt ihrer eigenen Verbindlichkeit Genüge geleistet haben.

Art. 75. Wer auch immer wegen Diebstahls oder eines sonstigen Verbrechens verurtheilt, und mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe belegt worden ist, darf in keinem Falle je mehr als Einsteher angenommen werden.

Art. 76. Ausser diesen eben bezeichneten Fällen, kann jeder Baier im ganzen Königreiche als Einsteher zugelassen werden, wenn er

1) von der Untersuchungs-Kommission vollkommen diensttauglich anerkannt wurde;
2) die normale Größe hat;
3) wenn er das drei und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt, sohin der Militärpflicht in Beziehung auf die aktive Armee Genüge geleistet hat;
4) wenn er nicht über dreißig Jahr alt ist, insofern er noch nie in der Armee Militärdienste leistete; — hat derselbe aber schon eine Kapitulation ausgedient, so kann er bis zum vollendeten sechs und dreißigsten Jahre, und wenn er bereits zwei Kapitulationen gedient hat, bis zum zurückgelegten

vier-

vierzigsten Jahre — die vollkommene Diensttauglichkeit von selbst vorausgesezt, — zum Einstehen zugelassen werden.

Unter einer Kapitulation wird eine Dienstzeit von sechs Jahren verstanden;

5) wenn er endlich, entweder von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit seines Geburts- oder Wohnorts ein Zeugniß seiner guten Aufführung beibringt.

Wenn ein ausgedienter Soldat einsteht, welcher nicht sehr lange Zeit aus dem Dienste entfernt war; so kann der, demselben in legaler Form ausgestellte Abschied, statt des obigen Zeugnisses, beigelegt werden.

Bei einer mehrere Jahre angedauerten Entfernung aber, muß ausser dem Abschiede dennoch ein Zeugniß über die, binnen dieser Zeit bewiesene gute Aufführung neuerdings beigebracht werden.

Art. 77. Jeder Einsteher ist durch das übernommene Einstehen von dem Augenblicke der geschehenen Verpflichtung an, den Militärgesezen in ihrem ganzen Umfange unterworfen. Bei der Verpflichtung ist derselbe hierauf besonders aufmerksam zu machen.

III. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Einstellers.

Art. 78. Jeder Konskribirte, welcher für sich einen Ersazmann stellt, hat ausser derjenigen Summe, über welche er mit seinem Einsteher übereingekommen ist, eine besondere Summe von vier und zwanzig Gulden zur Konskriptions-Kasse zu bezahlen.

Art. 79. Der Einsteller hat die Verantwortlichkeit und Haftung auf sich, daß der von ihm gestellte Ersaz-

sazmann alle jene Eigenschaften besize, welche in dem zweiten Abschnitte gegenwärtigen Titels vorgezeichnet sind. Derselbe ist strafbar, wenn er Gebrechen des Einstehers, welche nicht in die Augen fallen, und bei der Untersuchung nicht entdeckt werden können, verheimlichet, oder zu solch einer Verheimlichung mitwirkt. Außer dem hat der Einsteller, wenn er den Ersazmann gestellt, und die Einstands-Summe erlegt, oder hinlänglich versichert hat, seiner Konskriptionspflicht vollkommen Genüge geleistet, und ist von derselben zu entlassen.

Art. 80. Jeder Konskribirte, welcher auf Einstellung eines andern Mannes Anspruch machen kann, hat die ungehinderte freie Wahl, sich selbst einen Ersazmann zu verschaffen, wenn er nur dabei die gesezlichen Vorschriften beobachtet. Es wird daher unter Androhung der im Titel 12. Art. 150 festgesezten Strafen allen Zivil- und Militärbeamten, allen Offizieren der Armee, überhaupt allen denjenigen, welche sich auf irgend eine Art mit dem Konskriptions-Geschäfte zu befassen haben, hiemit verboten, sich mittel- oder unmittelbar mit der Anschaffung der Einsteher für Konskribirte abzugeben, und deshalb zwischen den Einstellern und Einstehern zu unterhandeln.

Art. 81. Allen mit der Uebernahme und dem Transporte der Rekruten beauftragten Offizieren, so wie allen Regiments- oder Bataillons-Kommandanten ist es unter der im Titel 12. Art. 151. festgesezten Strafe verboten, aus eigener Willkühr die Einstellung eines Ersazmannes zu bewilligen, oder zuzulassen, und einen von den förmlich übergebenen Konskribirten, unter welchem Vorwande auch immer, es sey nun vor

oder nach der Verpflichtung, wegzuschicken, oder zu verabschieden.

IV. Abschnitt.

Von der zwischen dem Einsteller und dem Einsteher verabredeten Einstands-Summe.

Art. 82. Die Festsezung der von dem Einsteller seinem einstehenden Ersazmanne zu bezahlenden Summe bleibt der Privat-Uebereinkunft überlassen. Sie muß aber entweder in vollgültigen, gerichtlichen Hypothek-Briefen oder baar ämtlich deponirt, und darf im lezten Falle zum Vortheile des Einstehers unter gerichtlicher Haftung nur auf liegende Gründe oder Gebäude gegen hinlängliche Sicherheit verzinslich, jedoch sobald möglich, vom Amte angelegt, übrigens aber in keinem Falle, die Veranlassung mag seyn, welche sie auch immer wolle, einsweilen zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. Diese Zinsen werden dem Einsteher verabfolgt.

Art. 83. Dem Einsteher muß die Einstands-Summe, sobald er seine übernommene Dienstzeit treu und redlich ausgedient hat, ohne weiters verabfolgt werden; sie haftet indessen aber auch nebst dem übrigen Vermögen des Einstehers dem Aerar für den Schaden, welcher durch dessen Entweichung verursacht werden könnte. Der Ueberrest der Einstands-Summe fällt in diesem Falle dem Invalidenfond zu.

Art. 84. Ist der Einsteher durch im Felde erhaltene Wunden wegen eines ihm im Dienste, oder sonst ohne sein Verschulden durch Unglück, zufällig zugestossenen Gebrechens fortzudienen unfähig geworden, so wird demselben die Einstands-Summe ohne Anstand verab-

verabfolgt. Stirbt er vor der beendigten Dienstzeit, so fällt die Einstands = Summe seinen Erben anheim.

Art. 85. Würde sich der Einsteher durch eigene muthwillige Veranlassung zum Fortdienen, und dadurch zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit unfähig machen, so ist sobald dieser Umstand vollkommen hergestellt, und darüber förmlich entschieden ist, der theilweise Verlust des Einstands = Kapitals nach dem Verhältnisse der Dienstzeit die gesezliche Folge. Wenn er sich durch Selbstverstümmlung untauglich macht, ist das ganze Einstands = Kapital dem Invalidenfond verfallen.

Art. 86. Ergiebt sich der Fall, daß ein Einsteher vor zurückgelegten Dienstjahren aus einer gesezlichen Ursache Titel 7. Art. 64. die Entlassung erhält, so wird demselben das Einstands = Kapital nur nach dem Verhältnisse der vollstrekten Dienstzeit hinausgegeben.

Wird er aus Strafe entlassen, so fällt die ganze Einstands = Summe dem Invalidenfonde zu.

V. Abschnitt.

Von dem wechselseitigen Eintreten oder Vertauschen.

Art. 87. Sobald die Mannschaft zur wirklichen Einreihung so wie jene für die Ergänzung und für die Reserve durch das Loos bestimmt wurde, dann ist es auch noch erlaubt, daß, so lange der zur Einreihung bestimmte Mann noch nicht verpflichtet ist, dieser mit einem andern aus der Ergänzung und aus der Reserve dergestalt tauschen dürfe, daß der lezte an die Stelle des ersten zum Einreihen vorrücke. Ist der Mann aber einmal

verpflichtet, die Verpflichtung mag nun vorgängig bei dem Konskriptionsrathe durch Handgelübde, oder zu den Fahnen beim Regimente geschehen seyn, so darf ohne Genehmigung des Ministeriums des Kriegswesens weder von dem Konskriptionsrathe, noch von irgend einer Zivil- oder Militärbehörde eine solche Vertauschung mehr zugelassen, und bewilliget werden.

Art. 88. Dieses Eintreten und Vertauschen ist wechselseitig und zwar dergestalt, daß der zur wirklichen Einreihung bestimmt gewesene Konskribirte in die nämliche Stelle und den nämlichen Numer einrückt, welche der mit ihm tauschende Mann entweder in der Klasse der Ergänzungs-Mannschaft oder in der Reserve erhalten hat, daß also durch eine solche Vertauschung weder irgend eine Verbindlichkeit der wechselseitig in die Stelle des andern eintretenden Konskribirten aufgehoben noch die Ordnung der Numern geändert werde.

Art. 89. So wie nun der, in die Klasse der zur Einreihung bestimmten Konskribirten eintretende Jüngling ohne weiters wirklich eingereiht wird, eben so muß derjenige, welcher sich mit ihm vertauscht hat, in dem Falle, wenn die Ergänzungs-Mannschaft oder die Reserve aufgerufen wird, nach der Ordnung der Numer marschiren, welche der mit ihm vertauschte Konskribirte in der Ergänzung oder in der Reserve gehabt hat.

Art. 90. Es versteht sich von selbst, daß ein solches wechselseitiges Eintreten nur unter den Konskribirten von einem und dem nämlichen Konskriptionsbezirke, auch nur unter denjenigen Jünglingen statt haben dürfe, welche sich in einem und demselben Konskriptionsalter befinden, welches zum Verlooſen wegen der anbefohlenen Ziehung aufgerufen worden ist.

Art.

Art. 91. Um jedoch das Wohl und die besondern Verhältnisse der Familien, in soweit es nur immer ohne Nachtheil der Gesamtheit der Militärpflichtigen und des Militärdienstes geschehen kann, bei jeder Veranlassung zu berücksichtigen: indem es Fälle giebt, wo der Vater den ältern Sohn oft weit eher als den jüngern nach den Eigenheiten seines Gewerbes, und den dazu besonders erfoderlichen Anlagen entbehren kann; so wird als Ausnahme von dem vorstehenden Artikel bewilliget, daß Brüder unter sich dergestalt vertauschen dürfen, daß auch für den zur Einreihung bestimmten Bruder, oder wenn sich derselbe nach der durch das Loos erhaltenen Numer in der Ergänzung oder Reserve befindet, und diese zum Einrücken in die aktive Armee aufgefodert wurde, ein Bruder von einem höhern Konskriptionsalter eintreten könne, wenn dieser diensttauglich befunden worden ist, und ihm sonst kein Hinderniß zur Annahme beim Militair entgegen steht.

Art. 92. Das wechselseitige Eintreten und Vertauschen ist von der Einstellung eines Ersazmannes ganz verschieden, und muß mit derselben, indem die für diese gegebenen Bestimmungen bei der Vertauschung durchaus keine Anwendung finden, keineswegs verwechselt werden.

Siebenter Titel.

Von der Entlassung.

Art. 93. Kein Baier darf, so lange er in den Jahren der Militärpflichtigkeit steht, zur

Ansässigmachung, sey es durch Güter oder Gewerbe — zur Verheurathung — überhaupt zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte — oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelassen werden, und er kann, wenn er auch schon in der ersten Altersklasse noch nicht aufgerufen worden ist, die Entlassung von der Militärpflichtigkeit in der Regel nicht eher erhalten, als bis von ihm durch eine förmliche Entlassungs-Bescheinigung nachgewiesen wird, daß er den Gesezen der Konskription Genüge geleistet habe.

Art. 94. Da es indessen Fälle giebt, worin die Nothwendigkeit gebietet, von diesem allgemeinen Grundsaze abzugehen, so darf einem Konskribirten vor Ablauf der bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre die Entlassung, jedoch nur in den folgenden drei, legal erwiesenen Fällen, ertheilt werden; nämlich:

1. Wenn beide Aeltern gestorben sind, und der in dem Militärpflichtigkeits-Alter stehende Sohn das älterliche Gut oder Gewerbe selbst übernehmen muß.

Zu diesem Falle wird auch gerechnet,

a) wenn nach den bereits früher verstorbenen Aeltern das Gut oder Gewerbe erst durch den Tod der Großältern von diesen an den militärpflichtigen Enkel übergeht;

b) wenn Verwandte kinderlos sterben, und ein noch militärpflichtiger Anverwandter deren Anwesen oder Gewerbe übernehmen muß.

2. Wenn der Vater (oder die verwittwete Mutter) sechzig Jahre alt, und dabei so gebrechlich ist, daß er dem Gute oder Gewerbe nicht mehr vorstehen, sich nicht mehr ernähren kann, und deswegen die Uebergabe an den militärpflichtigen Sohn nothwendig wird,

vor-

vorausgesezt, daß keine anderen Kinder vorhanden, oder diese gänzlich auſſer Stande ſind, ihre Aeltern zu unterſtüzen und das Hauswesen einsweilen zu beſorgen. Hätten

a) die Aeltern das ſechzigſte Jahr zwar noch nicht ganz erreicht, es wäre aber vollkommen und legal hergeſtellt, daß die Uebergabe aus gänzlicher Unvermögenheit dem Gut oder Gewerbe vorzuſtehen, wegen ihrer bleibenden Gebrechen, und aus Mangel irgend einer andern Unterſtüzung dennoch unumgänglich nothwendig ſey, oder

b) findet ſich eine noch nicht ganz ſechzig Jahre alte Wittwe in der nämlichea Lage, beſonders wenn das Gut oder Gewerbe von einem bedeutenden Umfange iſt;

c) wird die Uebergabe von einem kinderloſen Anverwandten an ſeinen in den Jahren der Militärpflichtigkeit ſtehenden nächſten Verwandten bei den nämlichen eben bemerkten und vollſtändig ausgewieſenen Verhältniſſen durchaus nothwendig;

ſo werden dieſe einzelnen Fälle den unter Zifer 2 angegebenen gleich geachtet.

3. Wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Guts einen Militärpflichtigen ehelichen will. Unter dem Ausdrucke: einzige Erbin, wird nicht allein eine einzige Tochter, ſondern auch

a) eine Wittwe, welche zur Beſorgung ihres Guts oder Gewerbes einer männlichen Unterſtüzung bedarf, und daher ſich wieder zu verehelichen genöthiget iſt, jedoch aber keine ſolche, welche mit

erwach-

erwachsenen, zu ihrer Aushilfe fähigen Kindern versehen ist; Ferner

b) eine solche Tochter vrrstanden, welche zwar Brüder und Schwestern hat, die aber entweder noch so jung, oder gebrechlich, oder sonst zur Uebernahme des Guts nach dem Tode der Aeltern unfähig sind, so daß die erste solches nothwendig übernehmen, mithin bei solchen besondern Umständen als die einzige Tochter angesehen werden muß.

Art. 95. Diese drei Fälle sezen die unumgängliche Nothwendigkeit der wirklichen Uebernahme oder Uebergabe der älterlichen Güter oder Gewerbe voraus, und sollen also nicht auf eine bloße, von den Aeltern während ihrer Lebzeit vorgenommene Theilung ihres Vermögens und noch weniger auf den freien Ankauf eines Gutes aus dritter Hand ausgedehnt werden.

Art. 96. Es kann zwar der Werth des Gutes oder der Besizungen nicht bestimmt, oder zu einem in jedem Falle anwendbaren Maßstabe festgesezt werden; allein wegen des Besizes oder der Uebernahme eines Hauses von geringem Werthe, wobei nicht Oekonomie oder ein sonstiges Gewerbe getrieben wird, wegen eines bloßen Antheils an einem Hause ohne Grundstücke, und wegen des Besizes walzender Grundstücke, an einzelnen Aeckern ohne Häuser, darf deswegen dem Militärpflichtigen in den angegebenen drei Fällen die Entlassung noch nicht ertheilt werden.

Art. 97. Auch kann dieselbe nicht jedes Gewerbe, oder jede Gewerbsart bewirken; es soll vielmehr hiebei der, dem Konskribirten oder seiner Familie durch

das

das einsweilige Aufhören der Ausübung des Gewerbes, zugehende Schaden und Nachtheil, oder der davon für den Staat, einen Bezirk, oder Gemeinde hervorgehende Nuzen als der wesentliche Grund zur Bewirkung der Entlassung von der Militärpflicht betrachtet, und genau geprüft werden.

Art. 98. Diese Entlassungen beziehen sich zwar im wesentlichen und im allgemeinen auf die Art. 94. bestimmten drei Fälle. Um indessen, so weit es nur immer, unbeschadet der Ergänzung der Armee, und ohne Nachtheil der Militärpflichtigen überhaupt, geschehen kann, zum Besten der Unterthanen jede Rücksicht in Beziehung auf die Beförderung der Bevölkerung, der Agrikultur, und der Gewerbe eintreten zu lassen, und diese auf die wenigst drückende Art mit der nothwendigen Strenge der Konskriptions-Geseze dennoch in Verbindung zu bringen; so wird bewilliget, daß jenen Konskribirten, welche, ohne zum Dienste aufgefodert worden zu seyn, zwei Altersklassen zurückgelegt haben, auch noch in den folgenden Fällen die Entlassung ertheilt werden dürfe:

a) wenn ein Vater (oder die verwittwete Mutter), welcher zwei oder mehrere getrennt von einander liegende Güter besizt, eines davon an einen seiner Söhne, welcher die zweite Klasse des militärpflichtigen Alters völlig zurückgelegt h[illegible]er an eine Tochter, welche einen solchen Ko[illegible]irten heurathen will, zu übergeben Willens [illegible]t, wenn er auch schon durch Alter noch sonstige Gebrechlichkeiten dazu genöthiget wäre;

b) wenn ein solcher Vater einen bedeutenden Umfang an Aeckern oder sonstigen liegenden Grundstücken besizt,

besizt, einen angemessenen Theil trennt, denselben mit Wohnung versieht, und auf diese Art ein selbstständiges, zur Ernährung einer Familie zureichendes Gut herstellt, welches er in der erst bemerkten Art einem seiner Söhne oder Töchter übergiebt;

c) wenn ein solcher Konskribirter überhaupt durch eine Güter-Zertrümmerung ein ähnliches Gut erhält, oder eine Tochter, die solches erhalten hat, einen Konskribirten dieser Klasse heurathen will;

d) wenn ein Konskribirter entweder selbst eine Staatsrealität an sich bringt, dadurch seine selbstständige Ansässigkeit begründet, zugleich aber gehörig nachweiset, daß er dieselbe entweder aus eigenen Mitteln, oder jenen seiner Aeltern, Verwandten oder Braut zu bezahlen und zu behaupten im Stande sey, oder wenn er eine Tochter, welche eine solche Realität käuflich an sich gebracht hat, heurathen kann;

e) wenn er auf öden Gemeinde- oder sonst urbar zu machenden Gründen sich ansiedelt, und zureichend über das hiezu erfoderliche Vermögen, und den künftigen Unterhalt seiner Familie sich ausweiset;

f) wenn er eine Manufaktur oder Fabrike, welche nach den Lokal-Verhältnissen oder andern hiebei konkurrirenden Rücksichten für nüzlich erachtet wird, mit der Ausweisung anlegt, daß er das hiezu nöthige Vermögen besize;

g) wenn er ein zum Verkaufe öffentlich ausgebotenes Gantgut ankauft, und dabei ausgezeigt wird, daß er solches (wie bei Buchstab d) zu bezahlen und zu behaupten vermöge. Das nämliche gilt wenn

wenn eine Tochter ein solches Gut käuflich erwirbt, und darauf einen Konskribirten von der bezeichneten Altersklasse zu heurathen gedenkt;

h) wenn er durch den in dem Art. 96. bemerkten Besiz eines Hauses von geringerem Werthe, oder eines Antheiles daran, durch den Besiz walzender Grundstücke oder durch Heurath einer Person, welche in einem solchen Besize ist, um sich auf irgend ein Gewerbe niederzulassen, eine Ansässigkeit erwirbt, wodurch er sein ordentliches Fortkommen begründen kann; wenn endlich

i) ein solcher Konskribirter, welcher entweder vermögenlos, oder dessen Vermögen unbedeutend ist, durch eine Heurath sein Glück machen, und dadurch zu einer Ansässigkeit gelangen kann; wenn das Anwesen auch schon durch eine von den Aeltern bei ihren Lebzeiten geschehene Güter-Vertheilung, oder durch freien Ankauf, aus der dritten Hand, oder wie immer in den Besiz seines Heurathsgegenstandes gekommen ist.

Bei allen diesen Fällen kommt es nicht darauf an, ob die Aeltern schon ein hohes Alter erreicht haben, gebrechlich sind, mehrere Söhne oder Töchter haben, oder nicht.

Art. 99. Einem Militärpflichtigen, er möge in der aufgerufenen oder in einer der folgenden Altersklassen zur Ergänzung oder Reserve bestimmt seyn, oder nicht, kann die Auswanderung nicht bewilligt werden, wenn er nicht zuvor der Militärpflichtigkeit Genüge geleistet hat,

---

Achter Titel.

Von den sich ihren Pflichten entziehenden Konskribirten.

I. Abschnitt.

Von den Widerspenstigen.

Art. 100. Diejenigen, welche um der Konskription sich zu entziehen, auf einige Zeit ausser Landes gehen, sich im Lande versteckt zu halten suchen, überhaupt nicht zu jeder Konskriptions-Verhandlung, wozu sie aufgefodert wurden, sich gehörig stellen, und wozu auch weder ihre Aeltern, Vormünder, noch ein anderer von ihnen Beauftragter erschienen sind, sollen in den unten näher bezeichneten Fällen wegen ihres dabei vermehrten Ungehorsams als Widerspenstige erklärt, uud als solche bestraft werden, ohne daß ein — sich nachher zeigender — Mangel an Größe, oder eine zum Militärdienste wirklich untauglich machende Gebrechlichkeit entschuldiget.

Art. 101. Als Widerspenstiger soll behandelt werden:

a) jeder Militärpflichtige, welcher, nachdem er wegen Ausbleibens bei der ersten Verfertigung der Konskriptions-Listen zur Strafe des Ungehorsams als ein solcher erklärt worden ist, der, ohne zu loosen, zuerst eingereiht werden soll, ohne giltige Entschuldigungs-Gründe anzuführen und diese gehörig nachzuweisen, auf die Auffoderung des Konskriptionsbeamten sich auch bei der Berichtigung dieser Listen zur Untersuchung nicht stellt;

b) jeder Konskribirte, der bei der Berichtigung der Listen nicht erschienen, und daher als solcher, der ohne zu loosen zuerst eingereiht werden soll, erkläret ist, wenn er sich nicht auf die an ihn ergangene Auffoderung zur Einreihung bei der Behörde des Bezirkes stellt, und auch keinen giltigen Grund seines Ausbleibens beibringt;

c) jeder Konskribirte, welcher bei der Bestimmung der Ordnung zur Einreihung durch das Loosen weder selbst erscheint, noch Jemanden den Auftrag ertheilt, statt seiner zu loosen, und daher als solcher, der, ohne zu loosen, zuerst marschiren muß, erkläret wird, wenn er nicht beim Abmarsch der zur Einreihung bestimmten Mannschaft zum Size des Konskriptionsraths, oder noch dortselbst vor der Vertheilung und Abgabe der Konskribirten an das Militär sich stellt, auch keinen giltigen Grund seines Ausbleibens beibringt;

d) jeder Konskribirte, welcher aus was immer für einer im Gesezе begründeten Veranlassung durch den Konskriptionsrath als solcher, welcher zuerst marschiren muß, erkläret worden ist, wenn er sich nicht in der vorgeschriebenen Zeit, nach der ihm gegebenen Bestimmung zu dem Korps verfügt, welchem er zugetheilt wurde;

e) jeder Konskribirte, welchen das Loos zur Einreihung getroffen hat, der sich ohne deshalb von dem Konskriptionsbeamten erhaltene Erlaubniß von dem Aufenthaltsorte entfernt, welcher durch diesen einsweilen bis zum Abmarsche bestimmt wurde, wenn er sich

nicht entweder beim Abmarsche oder in dem Size des Konskriptionsraths noch vor der Vertheilung und der Uebergabe an das Militär wieder einfindet;

f) jeder Konskribirte, welcher durch das Loos der Ergänzung oder Reserve zugetheilt ist, und sich ohne hiezu erhaltene Erlaubniß aas dem Konskriptionsbezirke entfernt, wenn er auf die ergangene Auffoderung sich entweder beim Abmarsche aus dem Sammelplaze im Bezirke oder noch wenigstens vor der Vertheilung und Abgabe beim Konskriptionsrathe nicht wieder einstellt;

g) jeder abwesende Konskribirte, er mag bloß auf der Liste unter den noch aufrufsfähigen für die Ergänzung, oder in der Reserve stehen, oder seine Bestimmung schon zur Einreihung erhalten haben, wenn er innerhalb eines Monates von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Nachricht der ihn treffenden Einreihung ertheilt wurde, sich nicht einstellt, und dahin, wo er seine Bestimmung erhalten hat, ungesäumt verfügt;

h) jeder Konskribirte, welcher durch das Loos zur Einreihung bezeichnet, auf dem Marsche von seinem Bezirke bis zur Uebergabe an das Militär in dem Size des Konskriptionsraths seine Abtheiluug entweder eigenmächtig, oder auch mit Erlaubniß verläßt, wenn er sich während des Marsches oder im Falle der ertheilten Erlaubniß nach Umlauf der ihm bewilligten Zeitfrist nicht wieder bei seiner

ner Abtheilung oder bei dem Konskriptionsrathe vor der Abgabe an das Militär einfindet, oder in der kürzesten Zeit, welche ihm bestimmt wird, nicht zu dem Korps verfügt, welchem er zugetheilt wurde;

i) jeder Konskribirte endlich, welcher zur gänzlichen Vollzähligmachung des von dem Bezirke zu stellenden Kontingents zu einem Regimente oder Bataillon abgeschickt wird, sich unterwegs entfernt, und nicht zu seiner Bestimmung verfügt, wenn er binnen einem Monate, von dem Tage an gerechnet, an welchem er zu dem Korps abgeschickt wurde, sich wieder bei demselben einstellt.

Art. 102. Diese sämtlichen Fälle enthalten zwar die Bedingungen, unter welchen der Konskribirte in Zeiten noch zu seinen Pflichten zurückkehren kann; es liegt aber darin keineswegs die Absicht, daß, wenn der Konskribirte sich gehörig wieder einfindet, und dadurch der Behandlung eines Widerspenstigen entgeht, auch jene Erklärung, gemäß welcher er, ohne zu loosen, zuerst eingereiht werden muß, aufgehoben sey. Diese soll vielmehr, als Folge und Strafe seines anfänglichen Ungehorsames, gänzlich ihre Wirkung behalten.

Art. 103. Die als widerspenstig erklärten Konskribirten sollen auf folgende Weise nnnachsichtlich bestraft, und behandelt werden:

1. sie verlieren allen und jeden Anspruch auf diejenigen Begünstigungen, welche in dem gegenwärtigen Geseze den — mit Gehorsam sich bei

den Auffoderungen stellenden, und ihren Pflichten ge= treuen Unterthanen bewilliget sind;

2. sie dürfen dem zu Folge sich durch keinen Er= sazmann vertreten lassen, und müssen persönlich ihre Militärpflicht erfüllen;

3. die bestimmten Militärpflichtigkeits=Jahre endi= gen sich bei denselben mit dem drei und zwanzigsten Jahre ihres Lebens nicht; sie laufen so lange fort, bis die Strafbaren zu ihrer Pflicht zurückkehren, und derselben durch die Ausdienung der für die Wider= spenstigen festgesezten Dienstzeit Genüge ge= leistet haben;

4. sie sollen ohne Rücksicht, ob sie, nachdem sie als Widerspenstige erkläret sind, sich selbst wieder stel= len, oder ergriffen wurden, jederzeit, sobald man ihrer habhaft wird, an das Militär, wenn sie diensttauglich sind, überliefert, und in der vor= geschriebenen Art bei der künftigen Aushebung dem Be= zirke zu Gutem gerechnet werden;

5. ihr Vermögen wird nach den, in dem nachste= henden Art. folgenden Bestimmungen mit Beschlag belegt;

6. jeder Widerspenstige wird zu einer Geld= strafe verurtheilt, welche nicht unter 36 nnd nicht über 150 Gulden seyn, und nach dem Vermögen des Konskribirten, und dem seiner Aeltern, so wie nach den besondern Umständen, welche seine Widerspenstig= keit mildern, oder erschweren, bestimmt werden soll.

Art. 104. Wenn ein widerspenstiger Konskribirter binnen einem Jahre von dem Tage des wi= der ihn gefällten Urtheils an gerechnet, nicht wieder zurückkehrt, treten in Folge des Edikts über

die

die Konfiskationen vom 29. August 1808 nachstehende Bestimmungen gegen denselben ein:

a) Er verliert alles Vermögen, was er wirklich besitzt, oder was zwar noch nicht in seinem Besize, ihm jedoch unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist.

Die einsweilige Beschlagnahme wird sogleich verfügt, wenn er als widerspenstig erklärt wird, und die Nuzungen seines Vermögens fallen von diesem Zwischenraume dem Militär-Fiskus zu;

b) Das Vermögen, welches der Konskribirte erst zu hoffen hat, wird, in so ferne die Hoffnung schon dazu bekannt ist, gerichtlich vorgemerkt, und jede auch theilweise Aushändigung an den Widerspenstigen bei Selbsthaftung untersagt;

c) Das Vermögen, welches dem Konskribirten erst nach dem Tage des Urtheils, welches ihn als widerspenstig erklärt, aus was immer für einem Rechtstitel anfällt, wird in Beschlag genommen, und dem Militär-Fiskus steht die Nuznieſſung desselben zu, bis der Konskribirte seiner Pflicht Genüge geleistet hat, oder davon entbunden worden ist.

In diesen Fällen wird ihm dieses Vermögen wieder ausgehändigt.

Stirbt er vor diesem Zeitpunkte, so erhalten seine Intestat-Erben nach seinem Tode das unter Buchstabe b et c bezeichnete Vermögen.

d) Was sich der widerspenstige Konskribirte nach dem Zeitpunkte seiner Widerspenstigkeits-Erklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient, verbleibt demselben in jedem Falle.

Art. 105. Wenn die Widerspenstigen als tauglich an das Militär abgegeben werden, so sind sie

1. wenigstens binnen ihrem ersten Dienstjahre, jeder Beförderung unfähig, und können auch keinen Urlaub erhalten;

2. wenn sie binnen einem Jahre vom Tage des wider sie ergangenen Urtheils freiwillig zurückkehren, so haben sie über die bestimmte sechsjährige Dienstzeit ein Jahr länger, mithin sieben Jahre zu dienen. Werden sie aber in dem Zustande ihrer fortdauernden Widerspenstigkeit entweder im Lande ergriffen, oder von auswärts als Aufgehobene ausgeliefert; so müssen sie zwei Jahre länger, folglich acht Jahre dienen. Werden sie aber erst nach Ablauf dieses Jahres sich freiwillig stellen, oder ergriffen, so müssen sie im ersten Falle zwei Jahre länger, mithin acht — im andern Falle aber vier Jahre mehr, folglich zehn Jahre dienen.

Art. 106. Wenn ein Widerspenstiger wegen Mangels an Größe oder wegen anderer Gebrechlichkeit, welche er bei seiner ungehorsamen Entfernung schon hatte, in das Militär nicht eingereiht werden kann; so soll er die (im Art. 103. unter Zifer 6) bestimmte Geldstrafe, wozu er verurtheilt ist, wegen seines pflichtwidrigen Ungehorsams jedoch nur zur Hälfte bezahlen, nebstdem die Entlassungs-Bescheinigung ohne einige Abrechnung mit 36 fl. lösen. Ist er aber diese bestimmte Straf-Summe nur zum Theil, oder gar nicht zu bezahlen im Stande, so soll er mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem halben Jahre nach dem Verhältnisse, in welchem er einen Theil der Strafgelder, oder gar nichts daran

bezah-

bezahlen kann, so wie auch mit Rücksicht auf den mildernden oder erschwerenden Umstand: ob er selbst reumüthig zurückkehrt, oder in der Fortdauer seines Ungehorsams ergriffen wird, belegt werden.

Art. 107. Die Aeltern sind wegen Erlegung jener Geldstrafe (Art. 103 Zifer 6.) wozu ihre widerspenstigen Söhne verurtheilt werden, ebenfalls verantwortlich, und müssen dafür mit ihrem Vermögen haften, jene Strafen noch vorbehalten, welchen sie selbst unterliegen, wenn sie ihren Söhnen zur Entfernung Hilfe leisten, oder ihren Aufenthalt in dem Zustande ihrer Widerspenstigkeit zu verheimlichen suchen, und dadurch zu ihrem fortgesezten Ungehorsam mitwirken.

Art. 108. Die Widerspenstigen, oder ihre Aeltern können indessen in den folgenden Fällen auch noch die Erlassung und Lossprechung von der Geldstrafe erhalten:

1) wenn der Widerspenstige vor der Verurtheilung entweder auf eine legale Art ausweist, daß er bei seiner Abwesenheit, Entfernung ꝛc. zum Militärdienste unfähig war, oder sich vor der Konskriptions-Behörde stellt, und für diensttauglich anerkannt wird;

   Die Bezahlung der 36 Gulden für die Entlassungsbescheinigung (Art. 106.) wird in diesem Falle dessen ungeachtet nicht nachgelassen.

2) wenn er sich noch vor der Aburtheilung bei dem Beamten seines Bezirks, oder auch bei dem Konskriptionsrathe unmittelbar (wenn dieser seine Sizung geendigt hätte, vor dem General-Kreis-

Kommissariate) einfindet, und als brauchbar an das Militär abgegeben wird;

3) wenn er vor der Verurtheilung gestorben ist. Stirbt derselbe nach der Verurtheilung, so hat die Erlassung der Geldstrafe für die Familie nicht mehr statt;

4) wenn er vor der Verurtheilung sich wieder bei dem Korps, welchem er zugetheilt wurde, oder sonst unter die Fahne eingestellt hat;

5) wenn er zur Zeit seiner Verurtheilung in der Absicht sich zu dem Korps zu begeben, auf dem Wege dahin, oder im Erkrankungsfalle unterwegs in einem Spital oder in einem Privathause befindlich war, (welches von dem Ortsvorsteher pflichtmäßig bezeugt werden muß) und nachher wirklich einverleibt worden ist;

6) wenn er, oder seine Aeltern in dem Falle, daß er nach den besondern zur Einstellung eines andern Mannes erfoderlichen Gründen, diesen hätte einstellen können, einen annehmbaren Ersazmann noch vor der Verurtheilung zu stellen sich erklärt, und dieser auch wirklich gestellt wird.

Art. 109. Wird aus ganz besondern Umständen und Rücksichten einem Widerspenstigen, welchem keine Begnadigung ertheilt wurde, die Entlassung vor Ablauf seiner Dienstzeit bewilliget; so ist er allemal verbunden, einen andern Mann, welcher indessen nur eine sechsjährige Kapitulation zu übernehmen hat, für sich einzustellen.

Art. 110. Jeder Widerspenstige, wenn er auch gänzlich begnadiget wird, und hierauf seine Entlassung

in

in den bestimmten Fällen vor Ablauf seiner Dienstzeit erhält, bleibt verbunden, für seinen Abschied, ohne irgend eine Abrechnung, 36 Gulden zu bezahlen.

II. Abschnitt.

Von denjenigen Konskribirten, welche sich auf andere Art der Militärpflicht entziehen.

Art. 111. Diejenigen Konskribirten, welche Krankheiten und Gebrechen erdichten, oder gar Wunden und Geschwüre durch schädliche Mittel künstlich hervorbringen, um sich dem Militärdienste durch solche Erdichtungen und betrügerische Handlungen zu entziehen, und welche dessen ungeachtet zum Dienste tauglich befunden werden, sind nicht allein des Loosens verlustig, sondern sie verlieren auch allen Anspruch, wenn sie ihn gehabt haben, einen Ersazmann zu stellen: — sie müßen persönlich, und nebst dem ein Jahr länger, mithin sieben Jahre dienen, und erhalten, wenn ihnen die Entlassung in den drei Fällen (Titel 7. Art. 94.) bewilliget wird, solche nicht anders, als gegen die ohne irgend eine Abrechnung mit 42 Gulden für den Abschied zu zahlende Gebühr.

Art. 112. Wenn ein Konskribirter, in der Absicht sich der Konskription zu entziehen, auf irgend eine Veranlassung sich zu verstümmeln gesucht hätte, aber zum Dienste noch vollkommen brauchbar erkannt wird; so soll er, des Loosens verlustig, als solcher, welcher zuerst einzureihen ist, erklärt, nebstdem weiters auf die nämliche Art behandelt werden, wie es im vorstehenden Art. verordnet ist.

Art. 113. Würde seine Handlung die Folge haben, daß er zwar nicht zum Liniendienste fähig

wäre,

wäre, jedoch zum Militär-Fuhrwesen verwendet werden könnte; so wird gegen ihn, wie im vorstehenden Art. mit der Verschärfung verfahren, daß er noch ein Jahr länger, folglich acht Jahre zu dienen, und im Entlassungs-Falle vor der vollendeten Dienstzeit die Gebühr für den Abschied mit 48 Gulden ohne irgend eine Abrechnung zu bezahlen hat.

Art. 114. Hat derselbe sich aber durch eine vorsäzliche Verstümmlung, oder irgend eine andere Ursache so dienstunfähig gemacht, daß er weder zum Linien- noch Armee-Fuhrwesens-Soldaten mehr verwendet werden kann; so soll er zu einem Jahre in dem Strafarbeitshause, und zur Stellung eines andern Ersazmannes verurtheilt werden, welcher jedoch nur eine sechsjährige Kapitulation zu dienen hat. Ist der Verstümmelte nicht im Stande, einen Ersazmann zu stellen, so soll die Arbeitshaus-Strafe auf drei Jahre festgesezt werden.

Art. 115. Jeder, welcher ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß auswandert, wird ohne Rücksicht auf die Militärpflichtigkeit schon im Allgemeinen gemäß den Bestimmungen im Edikte über die Konfiskationen vom 29. August 1808 behandelt.

Wenn er aber dadurch insbesondere sich seiner Militärpflicht zu entziehen beabsichtiget, bei der ergangenen Auffoderung zu den Konskriptions-Verhandlungen nicht erscheint, und demnach als widerspenstig erklärt, und verurtheilt wird; so soll er im Betretungs-Falle nicht bloß als ein ohne Bewilligung Auswandernder, sondern auch als Widerspenstiger behandelt, und die deshalb ver-

verhängten Strafen sowohl in Beziehung auf seine Person als sein Vermögen vollzogen werden.

Art. 116. Das nämliche findet auch seine volle Anwendung auf diejenigen, welche dem bestehenden Verbote zuwider, ohne königliche Bewilligung in fremde Kriegsdienste gehen, und, weil sie den Konskriptions-Gesezen nicht Genüge leisten, als Widerspenstige verurtheilt werden.

Art. 117. Wer übrigens ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß eigenmächtig in fremde Kriegsdienste tritt — er mag nun die bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre noch nicht erreicht, oder schon zurückgelegt, er mag diese durch den wirklichen Dienst in der aktiven Armee erfüllt, eine oder mehrere Kapitulationen gedient haben — dessen Vermögen unterliegt, sobald der Umstand des verbotwidrigen Eintritts in fremde Kriegsdienste keinem gegründeten Zweifel mehr unterworfen ist, ohne weiters durch die Handlung selbst der Konfiskations-Strafe, und er muß nebst dem auf der Stelle, wie er nur im Lande ergriffen wird, dem Militär überliefert werden, in welchem er eine achtjährige Kapitulation zu dienen verbunden ist.

Wäre derselbe aber bei seiner Zurückkunft schon so alt, oder hätte er solche Gebrechlichkeiten, wodurch er zur Abgabe an das Militär nicht mehr geeignet ist; so soll er mit einer sechswochigen bis halbjährigen Gefängnißstrafe nach Maaßgabe des Umstandes: ob er ein Vermögen, welches durch Konfiskation eingezogen wurde, besessen oder nicht, belegt werden.

Art. 118. Ist ein solcher Unterthan, welcher eigenmächtig in fremde Kriegsdienste getreten, zugleich als ein widerspenstiger Konskribirter erklärt und verurtheilt wor-

worden, so muß nicht nur in dieser Hinsicht den Bestimmungen über die Widerspenstigen gemäß, gegen ihn verfahren, sondern derselbe, wenn er noch dienstfähig befunden wird, überdieß angehalten werden, zwei Jahre über diejenige Zeit zu dienen, welche er als Widerspenstiger länger, je nachdem er sich in dem festgesezten Zeitraume wieder stellt, dienen müßte.

Ist er aber als dienstunfähig befunden worden, so muß in diesem Falle auch die Gefängnißstrafe nach dem eben bestimmten Maaßstabe verlängert werden.

III. Abschnitt.

Von der Entweichung der zur Einreihung bezeichneten Konskribirten.

Art. 119. Diejenigen Konskribirten, welche zur Einreihung bezeichnet sind, und sich entweder vor oder während des Marsches zum Size des Konskriptionsrathes entfernen, überhaupt alle Widerspenstigen, sollen durch die den Konskriptions-Beamten wie nur immer zu Gebot stehenden Mittel ergriffen, und denselben nirgendwo ein geheimer, ihren strafbaren Ungehorsam verlängernder Aufenthalt gestattet werden.

Art. 120. Allen Konskriptions-Behörden, und Orts-Obrigkeiten wird es zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß sich in ihrem Bezirke kein Konskribirter, welcher sich nicht hinreichend ausweisen kann, aufhalte, und jeder Widerspenstige, welcher heimliche Unterkunft zu erhalten sucht, mit allem Nachdrucke verfolgt, und überall ergriffeu werde, indem ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beamten in den Bezirken solche Entweichungen wo nicht unmöglich machen, doch gewiß sehr vermindern wird.

Art. 121. Derjenige, welcher den geheimen Aufenthalt eines Widerspenstigen anzeigt, oder ihn ergreift, erhält die nämliche Belohnung, welche jenen bewilliget ist, die einen entwichenen Soldaten aufbringen, oder dazu beitragen, daß er ergriffen wird.

Diese Belohnungen sollen vorläufig aus der Konskriptions-Kasse gegen Quittung bezahlt werden, nnd bleiben derselben zur Last, wenn derjenige, welcher sie als Widerspenstiger veranlaßt hat, aus Dürftigkeit sie zurückzuersezen nicht im Stande ist.

Art. 122. Diejenigen Kouskribirten, welche in dem Size des Konskriptionsraths nach der Vertheilung förmlich übergeben, und einsweilen durch Handgelübde in Pflicht genommen worden sind, werden, wenn sie auf dem Marsche vor der Einverleibung entweichen, als Deserteurs betrachtet, und müssen daher als solche nach den Militärgesezen bestraft werden. Die Konskriptions-Beamten sollen auf die ihnen hierüber von den Militärbehörden gemachte Anzeige, ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Orts- und Gemeindevorsteher auf den geheimen Aufenthalt dieser, so wie aller übrigen Deserteurs sorgfältig wachen, dieselben ergriffen, und wohl verwahrt der nächsten Militärbehörde überliefert werden.

Art. 123. Jeder, der einen Widerspenstigen oder der Entweichung schuldigen Konskribirten in seinem Hause, ohne ihn bei seiner vorgesezten Behörde anzuzeigen, versteckt hält, oder ihm auf was immer für eine Art Aufenthalt gestattet, um sich seiner Pflicht zu entziehen, soll nach Maaßgabe seines Vermögens mit einer Geldstrafe von 30 bis 90 Gulden zur Konskriptionskasse und mit einem vier wochentlichen Gefängnisse bestraft werden.

Kann er die ihm zuerkannte Geldstrafe nicht bezahlen, so ist er mit zwei monatlichem Gefängniß zu belegen, und die Geldstrafe ist von der subsidiarisch haftenden Gemeinde zu erholen, in welcher dem Konskribirten dieser Aufenthalt gestattet wurde.

Art 124. Jeder, der überführt wird, einen Widerspenstigen oder der Entweichung schuldigen Konskribirten seiner Pflicht dadurch entzogen zu haben, daß er zu seiner Entfernung oder Beharrlichkeit in seiner Widerspenstigkeit Hilfe leistet, oder zu dieser Absicht ihm, es sey durch Begünstigung seiner Flucht, in Verwechslung der Kleider oder auf was immer eine mitwirkende Art die Mittel und Wege an Hand giebt, und dadurch an der Unternehmung oder Ausführung seines Vergehens wirklichen Antheil nimmt, soll zu einem zwei monatlichen Gefängniß und zu einer Geldstrafe von 40 bis 120 Gulden nach dem Verhältnisse seiner Vermögens-Umstände; wenn er aber diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist, zu einem vier monatlichen Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 125. Wenn Konskribirte auch mit Erlaubniß sich ausser Landes begeben, und daselbst ohne Bewilligung sich verheurathen, so kann diese gesezlich ungültige Ehe dieselben von ihrer Pflicht keineswegs befreien; sie sollen vielmehr, sobald sie die Reihe trift, wenn sie aber inzwischen als Widerspenstige erklärt und verurtheilt wurden, gleich, so wie man ihrer habhaft wird, ohne weiters eingereiht werden.

Neunter Titel.

Von der völligen Erledigung der Militär-pflichtigkeit.

Art. 126. Jeder Konskribirte, welcher das drei und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und während des für die fortwirkende Militärpflichtigkeit bestimmten Zeitraums in Allem den Gesezen der Konskription nachgekommen ist, ist von der Militärpflicht entbunden, und dem gemäß, vom Militärdienste der aktiven Armee gänzlich frey.

Zehnter Titel.

Von den Konskriptions-Behörden.

Art. 127. Alle in das Konskriptions- und Einreihungs-Geschäft einschlägigen Gegenstände werden in jedem Kreise von einem Konskriptionsrathe, und unter demselben von den Behörden der Konskriptions-Bezirke verhandelt.

Art. 128. In jedem Kreise des Königreichs sind so viele Konskriptions-Bezirke, als in demselben

a) Landgerichte,

b) Mediat-Untergerichte und Herrschafts-Gerichte,

c) mit Polizei-Direktionen oder Kommissariaten versehene Städte,

bestehen.

Art. 129. Die Landrichter, die Vorstände der Mediat-Untergerichte, und die Herrschafts-Richter, dann

dann die Polizei = Direktoren oder Kommissäre bilden demnach die Beamten der Konskriptions = Bezirke, und die ersten Instanzbehörden in Allem, was auf das Konskriptions = Geschäft Bezug hat, oder als Folge und in Verbindung mit demselben, z. B., die Entlassungs = Gesuche, Einstellungen, u. s. w. zu betrachten ist, jedoch nur in soweit, als es die Vorschriften des gegenwärtigen Gesezes ausdrücklich bestimmen. Sie üben die ihnen deshalb besonders aufgetragenen Verrichtungen und Obliegenheiten unter der Aufsicht und Leitung ihrer vorgesezten General = Kreis = oder Lokal = Kommmissariate aus, und sind für die gewissenhafte und genaueste Pflichterfüllung persönlich verantwortlich.

Art. 130. Die General = Kreis = oder Lokal = Kommissäre haben überhaupt die obere Leitung und Aufsicht über alle Arbeiten und Verhandlungen der Behörden der Konskriptions = Bezirke vor und nach der Versammlung des Konskriptionsrathes; sie haben ferner die Befugniß, bei allen jenen Gegenständen, wobei es weder der Mitwirkung noch der definitiven Bestätigung des Konskriptionsraths bedarf, nach den gesezlichen Bestimmungen zu verfahren, und die darauf gegründeten Entscheidungen zu ertheilen.

Art. 131. Der Konskriptionsrath tritt zur festgesezten Zeit zusammen, und endigt auch binnen derselben seine Verrichtungen.

Er besteht

a) aus dem, den Vorsiz führenden General = Kreis = oder Lokal = Kommissär;

b) aus einem Generalmajor oder Stabs = Offiziere, welcher diesem im Grade am nächsten ist;

c) einem zweiten Stabs = Offiziere;

d) demjenigen Rathe, welcher größtentheils die bei dem General-Kreis-Kommissariate vorkommenden Militär- und in das Konskriptions-Geschäft einschlägigen Gegenstände bearbeitet;

Dem General-Kreis- oder Lokal-Kommissär bleibt es überlassen, das Individuum zu bestimmen, welches die Geschäfte eines Sekretärs zu verrichten hat.

Art. 132. Der den General-Kreis-Kommissariaten beigegebene Medizinalrath wird mit der genauen Uebersicht und Prüfung der von den Behörden der Konskriptions-Bezirke eingesendeten Listen und Protokolle, welche sich auf die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit, sohin auf die hieraus hervorgehende Dienst- fähig- oder Unfähigkeit der Konskribirten beziehen, beauftragt. Derselbe soll den Sizungen des Rathes jedesmal, so oft darin solche Gegenstände zur Beurtheilung vorkommen, beiwohnen, und darüber Vortrag und sein Gutachten erstatten. Er hat dem gemäß lediglich bei diesen, zur ärztlichen Beurtheilung und Entscheidung der Kunstverständigen geeigneten Gegenständen seine Stimme abzugeben.

Art. 133. Wegen Ernennung der Militär-Beisizer, wozu auch nach Umständen außer der Dienstes-Aktivität sich befindende oder in den Pensionsstand versezte Stabs-Offiziere beordert werden können, werden jedesmal den General-Kommandanten die erfoderlichen Befehle ertheilt werden.

Die übrigen Beisizer hat der General-Kreis- oder Lokal-Kommissär zur Zeit des Zusammentritts selbst gehörig anzuweisen.

Art. 134. Der Konskriptionsrath hat über die von ihm zu behandelnden Gegenstände nach der Stimmen-

mehr-

mehrheit zu entscheiden; die Verhandlungen desselben sollen dergestalt in öffentlicher Sizung vor sich gehen, daß den Konskribirten, ihren Aeltern, Vormündern, Verwandten oder den sonst statt ihrer Beauftragten, überhaupt allen Personen, welche irgend eine Vorstellung gegen die Handlungen und Verfahrungsweise der untern Konskriptions-Beamten zu machen haben, ohne mindestes Hinderniß der freie Zutritt gestattet, und sie von ihm gehört werden.

Seine Entscheidungen müssen in jedem Falle vorläufig vollzogen werden.

Art. 135. Der Konskriptionsrath ist ermächtiget, vielmehr nach den aus seinen Geschäfts-Verrichtungen hervorgehenden Obliegenheiten verpflichtet, bei den Verhandlungen der untern Konskriptions-Behörden, dagegen mögen nun Beschwerden eingelegt worden seyn, oder nicht, alle jene Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen, welche die gesezlichen Vorschriften erheischen.

Art. 136. Wenn der Rath zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung von dem nächsten General-Kommando Truppen zu requiriren für nothwendig findet, so soll dasselbe diese ohne Verzug beordern.

Eilfter Titel.

Von der Konskriptions-Kasse.

Art. 137. Da in Folge des allgemeinen Steuer-Mandats vom 22. November 1811. §. 3. Lit. a. (Re-

gie-

gierungsblatt 1811. Stück LXXVI. Seite 1747) und nach den Bestimmungen des Edikts über die Gemeinde-Konkurrenzen vom 6. Februar 1812 (Reggbl. 1812 Stück XI. S. 321. et seq.) die auf die Konskription im Allgemeinen erlaufende Kosten auf die Staats-Kasse übernommen worden, so haben hiezu weder die Konskriptionspflichtigen, noch ihre Aeltern, noch die Gemeinden einigen Beitrag zu leisten.

Damit jedoch einerseits die bei dieser Gelegenheit sich ergebenden besondern Kosten gedeckt, und anderseits dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde die bisherigen Bezüge gesichert, dann dem Invaliden-Fonde ein ergiebiger Beitrag verschaffet werde, soll bei jedem General-Kreis- und Lokal-Kommissariate eine eigene Konskriptions-Kasse gebildet werden, in welche diejenigen Beträge einfließen, die als Folge einer besonders bewilligten Begünstigung, oder wegen Vergehen gegen das Konskriptions-Gesez als Strafe zu erlegen sind.

Art. 138. Jeder militärpflichtige Baier — er mag nun wegen Mangels an Größe oder wegen seiner körperlichen Beschaffenheit zum Militärdienste definitiv untauglich erkannt — er mag von der Einreihung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen allgemeinen Gesezes wie immer befreit worden seyn, — von der Militärpflichtigkeit in den bestimmten Fällen die Entlassung erhalten — er mag die Militärpflichtigkeits-Jahre auch wirklich ohne in einer Klasse derselben zur Einreihung aufgerufen worden zu seyn, zurückgelegt haben — hat einen Entlassungsschein zu lösen, um dadurch bei jeder Gelegenheit zu beweisen, daß er der Militär-Konskription Genüge geleistet habe.

Art.

Art. 139. Für einen solchen Entlassungsschein soll eine geringe — den verschiedenen Graden der mehr oder weniger für die einzelnen Militärpflichtigen gesezlich eintretenden Begünstigung angemessene — Bezahlung entrichtet werden. Die Art und der Betrag dieser Bezahlung nach den verschiedenen Fällen sind in den besondern Vorschriften ausführlicher bestimmt.

Art. 140. Unter die allgemeinen Konskriptions-Kosten (Art. 137); welche von der Staats-Kasse bestritten werden, eignen sich

1) die Bezahlung des für die wirklichen Geschäfte der Konskription erfoderlichen Schreibmaterials, wohin vorzüglich der Lohn für die gedruckten Konskribirungs- Vertheilungs- und sonstigen Listen, Tabellen und ähnliche, zur Ausführung der Konskriptions-Arbeiten nöthige Auslagen gehören;
2) die Vergütungen der Aerzte und Wundärzte für die Untersuchung der Konskribirten;
3) die Kosten für die zur Einreihung bestimmten Konskribirten von ihrem Sammelplaze im Hauptorte des Bezirkes bis zum Size des Konskriptionsrathes, und ihrer Uebergabe an das Militär;
4) die Tagsgelder für diejenigen, welche mit diesem Transporte bis zum Konskriptionsrathe beauftragt sind;
5) die Bureaukosten, und überhanpt alle diejenigen Auslagen und Vergütungen, welche durch die Konskriptions-Geschäfte veranlaßt werden, und nicht nach dem folgenden Art. der Konskriptions-Kasse zur Last fallen.

Art. 141. Die aus der Konskriptions-Kasse zu bestreitenden Kosten sind folgende:

1) die den Unteroffizieren, welche bei dem Messen verwendet werden, gebührende tägliche Vergütung;
2) die Tagsgelder für jene Militär-Aerzte, welche hiezu nach den gegebenen Vorschriften, sey es von den Konskriptions-Behörden oder dem Rathe, verlangt werden;
3) die Tagsgelder für jene Offiziere und Unteroffiziere, welche die einzureihenden Konskribirten in dem Size des Konskriptionsrathes übernehmen, und den Regimentern und Bataillons zuführen;
4) die Tagsgelder für solche pensionirte Offiziere, welche in dem Falle, wenn sich keine am Orte vorfinden würden, als Beisizer des Konskriptions-Rathes bestimmt, und dazu, von ihrem Wohnsize entfernt, beordert werden. Sind sie aber in dem Size des Rathes wohnhaft, so erhalten sie nur eine angemessene Belohnung;
5) die Kurkosten für jene zur Einreihung übergebenen Konskribirten, welche, wenn sie den Regimentern und Bataillons zugeführt werden, unterwegs erkranken;
6) die Kosten für solche einzureihenden Konskribirten, welche durch die bei dem Militär vorzunehmende Untersuchung für untauglich befunden werden, wenn sie die etwa empfangene Verpflegung selbst zu vergüten wegen Armuth ausser Stande sind;
7) jene Vergütungen, welche etwa als eine besondere Belohnung den Mitgliedern des Konskriptionsrathes oder den Konskriptions-Behörden bewilliget werden;
8) die Kosten, welche die gerichtliche Verfolgung und Arretirung der widerspenstigen und entweichenden Konskribirten nothwendig machen wird, wenn die

Betheiligten selbst solche zu bezahlen außer Stande sind, und die Gemeinden hiezu rechtlich nicht angehalten werden können;

9) die für die Arretirung der widerspenstigen Konskribirten bewilligten Aufbrings-Belohnungen; jedoch ebenfalls nur dann, wenn die Aufgegriffenen diese zu bezahlen wegen Armuth nicht vermögen, oder die Gemeinden hiezu nicht verbunden sind.

Art. 142. Wenn alle der Konskriptions-Kasse zugewiesenen Ausgaben in dem laufenden Konskriptions-Jahre gänzlich bestritten sind, soll der jedesmal verbleibende Rest alsbald an das Ministerium des Kriegswesens eingesendet werden, von welchem die Hälfte dem Invalidenfonde, ein Viertheil dem Militär-Wittwen-, und das lezte Viertheil dem Militär-Waisenfonde zugetheilt werden soll.

Zwölfter Titel.

Von den Vergehen der Beamten gegen das Konskriptions-Gesez vor der Einreihung.

Art. 143. So wie die Konskribirten und ihre Aeltern den Vorschriften der Militär-Konskription unter Erwartung der (im 8. Titel) festgesezten Strafen schuldige Folge leisten müssen, eben so soll auch die geringste Vernachlässigung oder jede gesezwidrige Handlung und Pflichtverlezung bei dem Konskriptions-Geschäfte von Seite der Zivil- oder Militärbeamten — sie mögen nun mittel- oder unmittelbar damit beauftragt seyn — oder in dieser Beziehung irgend eine mit demselben wie immer

in Verbindung stehende Verrichtung ausüben, — ohne alle Nachsicht strenge bestraft werden.

Art. 144. Derjenige Konskriptionsbeamte, durch dessen sorglose und vorschriftwidrige Behandlung ein Jüngling in Fällen, welche in dem 28. Art. Titel 2. bemerkt sind, ungeeignet eingereiht wurde, und daher wieder entlassen werden muß, soll für das Erstemal mit einem nachdrücklichen Verweise beahndet, und zugleich ohne alle Rücksicht angehalten werden, dem Militär-Aerar die Montur und übrige Verpflegung, welche der Mann erhalten hat, wieder zu ersezen.

Würden aber solche Fälle bei ihm aus Sorglosigkeit in der Behandlung des Konskriptions-Geschäftes wiederholt eintreten; so ist derselbe überdieß noch mit einer Geldstrafe von 20 bis 60 Gulden nach Befund der Umstände zu belegen.

Art. 145. Wenn die an dem bestimmten Tage gemäß der festgesezten Zeitfrist einzusendenden Konskriptions-Verhandlungen durch Nachlässigkeit oder Verzögerung des Konskriptionsbeamten an demselben nicht eintreffen, so verfällt er dadurch unmittelbar in eine Strafe von 25 Gulden; sind die Verhandlungen nach dem dritten Tage noch nicht eingetroffen, in eine Strafe von 50 — und nach dem sechsten Tage in eine von 100 Gulden. Nach diesem Maaßstabe wird die lezte Strafe nach Abfluß jeder der folgenden drei Tage um 50 Gulden erhöht.

Art. 146. Diejenigen Aerzte oder Wundärzte, welche den Konskribirten einseitig und ohne daß sie dazu in den besondern Fällen ermächtiget oder von Amtswegen aufgefodert sind, Zeugnisse ausstellen, sollen mit einer Geldstrafe von 10 bis

30 Gulden belegt und zugleich angehalten werden, das, was sie an Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses erhalten haben, im doppelten Betrage herauszugeben.

Art. 147. Wenn Aerzte und Wundärzte, welche zur Untersuchung der Konskribirten verwendet werden, bei diesen ihren Verrichtungen, sey es aus was für einem Grunde, irgend eine Bezahlung in Geld oder Geldeswerth annehmen, so soll diese Handlung als Bestechung angesehen, und nach den Gesezen über die Bestechung der Staatsdiener bestraft werden.

Die Geldstrafen fliessen in diesen Fällen in die Konskriptions-Kasse.

Art. 148. Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher in der bösen Absicht, um die Konskribirten dem Militärdienste zu entziehen, Erdichtungen oder was immer für falsche Angaben enthaltende Zeugnisse ausstellt, darin entweder den Aeltern zur Bewirkung der Entlassung für ihre Söhne aus der Militärpflichtigkeit, oder in der nämlichen Absicht, den Brüdern oder Schwestern der Konskribirten, oder endlich den Konskribirten selbst eine Krankheit, Gebrechlichkeit oder Dienstesunfähigkeit fälschlich bescheiniget, oder denselben zu diesem Zwecke Anleitung zu einer betrügerischen Nachahmung, oder künstlichen Erzeugung körperlicher Gebrechen giebt, soll nebst der Herausgabe des doppelten Betrags dessen, was er empfangen hat, zur Konskriptions-Kasse nach den peinlichen Gesezen über Verfälschung bestraft werden.

Art. 149. Gleichen Strafen unterliegen in diesen Fällen (Art. 147 und 148.) die Zivilbeamten und Mitglieder der Konskriptions-Behörden.

Art. 150. Diejenigen Zivilbeamten und Offiziere der Armee, welche sich dem (im 80. Art. des 6. Titels ent-

enthaltenen) Verbote entgegen, vergehen, daß sie auf eine ihrer Würde und dem Ansehen ihres Amtes keineswegs zuständige Art sich damit abgeben, den Konskribirten Einsteher anzuschaffen und hiebei Zwischenhandel zu treiben, sollen, und zwar die Zivilbeamten für das Erstemal mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden — die Offiziere oder sonstigen Militärbeamten mit einem vierwochigen engen Arreste — zum Zweitenmal, die Zivil-Personen mit einer Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden und einem Arreste von vier Wochen — die Militär Personen mit einem drei monatlichen engen Festungs-Arreste — im Wiederholungsfalle aber die Militär- und Zivil-Personen, wie sie am Eingange dieses Artikels bemerkt sind, zur Entlassung verurtheilt werden.

Das zu diesem Geschäft verwendete Subaltern-Personal unterliegt in diesen Fällen den nämlichen Strafen, und wenn es die Geldstrafen zu erlegen nicht im Stande ist, so wird dieselbe in verhältnißmäßiges Gefängniß verwandelt.

Art. 151. Der Regiments- oder Bataillons-Kommandant, und jeder mit der Uebernahme und dem Transporte der Konskribirten beauftragte Offizier, welcher sich unterfangen würde, dem (im 6. Titel Art. 81. gegebenen) Verbote zuwider, eigenmächtig die Einstellung eines Ersazmannes zu bewilligen, oder einen dem Militär übergebenen Konskribirten aus eigener Willkühr und Verfügung wegzuschicken: oder zu verabschieden, soll zum Erstenmal, mit einer halbjährigen engen Festungsstrafe — im Wiederholungsfalle mit der Entlassung bestraft, in jedem Falle zugleich angehalten werden, den dem Dienste und dem Aerar dadurch verursachten Scha-

den

den zu ersezen. Würde es sich aber zeigen, daß dabei niedrige, gewinnsüchtige Absichten oder Bestechung zum Grunde lagen, so soll wider die Schuldigen gleich das Erstemal nach den peinlichen Gesezen verfahren, sohin diesen gemäß, sowohl der Bestecher als der, welcher sich durch Bestechung zur Pflichtvergessenheit verleiten ließ, bestraft werden.

Art. 152. Der Beamte eines Konskriptions-Bezirkes, und jeder andere Zivil-Beamte, welcher eigenmächtig einen, in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehenden Konskribirten, ohne daß diesem von dem betreffenden General-Kommissariate die Entlassung gesezlich bewilliget, und das Entlassungs-Zeugniß ausgefertigt worden ist, die Entlassung aus der Militärpflichtigkeit, die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verheurathung bewilligen würde, ist nebst der Beahndung mit einem ernstlichen Verweise zur Zahlung von 150 fl. zu verurtheilen; würde ein solcher Beamter sich mehrmalen einer solchen pflichtwidrigen Eigenmächtigkeit schuldig machen, so ist er, nebst der Zahlung von 150 fl., mit der Entlassung von seinem Amte zu bestrafen.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn diese pflichtwidrige Handlung nicht sowohl die Folge eines eigenmächtigen Verfahrens als vielmehr einer Bestechung ist, solche auf Seite des Beamten und des Bestechers nach den bereits angezogenen Gesezen bestraft werden müsse.

Art. 153. Wenn diejenigen, welche mit der Instruirung der Entlassungsgesuche von der Militärpflichtigkeit von Amtswegen beauftragt sind, für ihre Amts-Verrichtungen einige Bezahlung in Geld oder Geschenken annehmen; so sollen sie nach den Gesezen über die Bestechung der Staatsdiener bestraft werden.

Art.

Art. 154. Die Anwälte, welche anstatt die Unterthanen über die vorgeschriebene Ordnung zu belehren, denselben bei Entlassungs-Gesuchen und überhaupt bei allem dem, was die Militär-Konskription betrifft, Bittschriften, zu Umgehung des vorgeschriebenen Weges, verfertigen, sollen nicht nur die für solche ordnungswidrig verfaßten Bittschriften enthaltene Taxen in gedoppeltem Betrage zur Konskriptions-Kasse herauszahlen, sondern nebstdem mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 fl., welche im wiederholten Falle zu verdoppeln ist, belegt werden, bei weiterer Wiederholung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen die fernere Ausübung der Anwaltschaft gänzlich untersagt werde.

Art. 155. Jeder, mit dem Transporte der zur Einreihung übernommenen Konskribirten, beauftragte, so wie jeder andere Offizier der Armee, welcher seine Pflicht so weit vergessen würde, daß er ihre Entweichung begünstigen, oder die widerspenstigen Konskribirten entweder durch Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthalts, oder Begünstigung ihrer Flucht in ihrem pflichtwidrigen Zustande unterstüzen sollte, ist mit der Kassation zu bestrafen.

Art. 156. Jeder Dorfführer, jeder Orts- oder Gemeinde-Vorsteher, welcher überwiesen wird, daß er in seinem Dorfe oder seiner Gemeinde einen widerspenstigen oder entwichenen Konskribirten, ohne solchen zu arretiren, und seiner vorgesezten Behörde darüber die schuldige Anzeige zu erstatten, geduldet habe, soll vorbehaltlich der (oben Art. 123. Titel 8.) bestimmten Haftung mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 fl. oder verhältnißmässigem Gefängnisse belegt werden.

Würde er sich aber so weit gegen seine Pflichten vergehen, daß er mit diesem Konskribirten oder mit ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten zur Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthalts oder Begünstigung ihrer Flucht, oder auf sonst eine seine Amtspflichten verlezende Weise in einem geheimen Einverständnisse stünde, so soll derselbe abgesezt, und zu einem drei bis sechs monatlichen Gefängnisse, nach Beschaffenheit der mehr oder weniger erschwerenden Umstände, nebst Zahlung der obigen Geldstrafe verurtheilt werden.

Art. 157. Jeder Konskriptions-Beamte, welcher überführt wird, daß er einen widerspenstigen oder entwichenen Konskribirten, ohne gegen ihn, den Vorschriften des Gesezes und seinen aufhabenden Pflichten gemäß, einzuschreiten, wissentlich geduldet habe, soll mit einer Geldstrafe von 100 fl. belegt werden.

Würde ein solcher Beamter seine Amtspflichten so weit verlezen, daß er mit diesen Konskribirten oder ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten zur Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthalts, Begünstigung ihrer Flucht oder auf sonst eine, seine Amtspflichten verlezende Weise in einem geheimen Einverständnisse stünde; so soll derselbe nebst der Zahlung der obigen Geldstrafe seines Amtes entsezt werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Verhältnissen der Militärpflichtigen nach der Einreihung.

Dreizehenter Titel.

Von der Einstellung.

Art. 158. Damit die Armee stets in brauchbarem Zustande erhalten, der stete Wechsel mit kaum geübten Soldaten so viel möglich, besonders bei jenen Waffengattungen entfernt werde, welche, wie die Artillerie, Kavallerie, die Schüzen u. s. w. eine vorzügliche und anhaltendere Uebung erfodern, und damit zugleich eine allgemein gleichheitliche Behandlung eintrete, wird hiemit festgesezt, daß ein schon durch Handgelübde verpflichteter Konskribirter eben so wenig, als ein wirklich dienender Soldat in der Regel einen Ersazmann für sich einstellen dürfe.

Art. 159. Würde indessen von einem Soldaten, welcher als militärpflichtig, entweder freiwillig zugegangen, oder nach den Gesezen der Konskription eingereiht worden ist, in solchen Fällen, wo nach den gesezlichen Bestimmungen (Titel 7. Art. 94.) die förmliche Entlassung noch nicht bewilliget werden könnte, die Einstellung eines Ersazmannes aus besondern, Rücksicht verdienenden, Gründen nachgesucht, und die Genehmigung der Einstellung als Ausnahme gestattet werden; so kommen im wesentlichen die, wegen der Einstellung (Titel 6.) vorgeschriebenen Bedingungen, jedoch mit Rücksicht

auf

auf die, in den unten folgenden Art. bezeichneten, Abweichungen ebenfalls in Anwendung.

Art. 160. Der für einen Soldaten einstehende Mann muß nicht nur die bestimmte Größe, sondern auch alle übrigen Eigenschaften für jene Waffenart besizen, in welcher sich der Soldat selbst befindet.

Art. 161. Der Einsteher muß sich in jedem Falle verbindlich machen, eine sechsjährige Dienstzeit zu übernehmen; so wie der Einsteller verpflichtet ist, seine Montirung, wenn dieselbe für den Einsteher nicht wohl mehr verwendet werden kann, dem Aerar, nach ihrem wirklichen Betrage, zu vergüten.

Art. 162. Wenn ein Bruder, aus erheblichen Gründen, für den als Soldat dienenden Bruder einstehen will, so wird aus den nämlichen Rücksichten, nach welchen die Vertauschung zwischen Brüdern, (Titel 6. im 5ten Abschnitte) begünstiget worden ist, als eine ganz besondere Ausnahme bewilliget, daß auch der, in den Jahren der Militärpflichtigkeit, jedoch in einer höhern Altersklasse sich befindende Bruder, als in welcher der dienende ist, für diesen eintreten dürfe, insofern er die erfoderlichen Eigenschaften für jene Waffengattung besizt, unter welcher der dienende Bruder selbst steht.

Art. 163. Da dieses wechselseitige Ein- und Austreten zwischen Brüdern nicht sowohl als eine eigentliche Einstellung, sondern gewissermaßen als eine ausgedehntere Vertauschung anzugesehen ist, so bedarf es auch hiebei weder der ausdrücklichen Bestimmung oder Nachweisung einer Einstands-Summe, noch der auf diese Bezug habenden Belege.

Art.

Art. 164. Damit aber diese, lediglich das Wohl der einzelnen Familien nach ihrem besondern Verhältnisse beabsichtigende Begünstigung zum Nachtheile des Militärdienstes oder der übrigen Militärpflichtigen nicht zu weit ausgedehnt werde; so wird hiemit ausdrücklich wiederholt, daß übrigens die, in dem gegenwärtigen Titel gegebenen Vorschriften in Bezug — auf die zu übernehmende Dienstzeit des eintretenden Bruders — Monturs-Vergütung — die zu bezahlenden 36 Gulden u. s. w. in genaue Anwendung gebracht werden müssen, indem eine Ausnahme hievon nicht statt hat.

Art. 165. Der austretende Bruder geht nebstdem in jene Altersklasse, worin sein eingetretener Bruder stand, dergestalt über, daß er, wenn diese Klasse in der Folge aufgerufen würde, nach der Ordnung der gezogenen Numer marschiren muß, in welchem Falle ihm jedoch jene Zeit, welche er schon gedient hat, zum Guten gerechnet wird.

Vierzehnter Titel.

Von der Entlassung vor vollendeter Dienstzeit.

Art. 166. Die Dienstzeit ist auf sechs Jahre bestimmt, und kein, nach den Gesezen der Konskription ordnungsmäßig eingereihter Konskribirter, oder sonst freiwillig zugehender Militärpflichtiger kann vor der vollendeten sechsjährigen Dienstzeit in der Regel die Entlassung erhalten. Dieselbe darf nur in den drei (oben Titel 7. Art. 94.) bezeichneten Fällen, wenn diese legal und vollständig erwiesen sind, gegen Lösung des Entlas-

lassungs-Scheines (Titel 11. Art. 138 u. 139.) ertheilt werden, und sollen diejenigen, welche im Art. 98. als eine ausgedehntere Ausnahme angegeben sind, auf wirklich dienende Soldaten durchaus keine Anwendung haben, höchstens nur als solche betrachtet werden, in welchen bei Friedenszeiten die Einstellung eines andern Mannes mit Beobachtung der hierwegen (im Titel 6. und 13.) erhaltenen Bestimmungen bewilliget werden könnte.

Art. 167. Der Soldat, welcher seine Fahne meineidig verläßt, macht sich dadurch aller jener Wohlthaten, welche in dem gegenwärtigen Geseze nur dem, seine Pflichten erfüllenden Unterthan und dem treu und rechtschaffen dienenden Soldaten zugedacht sind, gänzlich unwürdig, und das Entlassungsgesuch, wenn er sich auch wieder stellt, ist in so lange abgewiesen, bis die Begnadigung erfolgt ist.

Art. 168. Einem wirklich eingereihten Soldaten, er möge freiwillig zugegangen, oder als Folge der Konskription dem Militär zugetheilt worden seyn, kann die Auswanderungs-Bewilligung vor vollendeter sechsjähriger Dienstzeit nicht ertheilt werden.

Art. 169. Wenn indessen aus besondern Gründen einem wirklich dienenden Soldaten die Auswanderungs-Erlaubniß bewilliget wird, so muß er, wenn er die ihm gesezlich obliegende Dienstzeit noch nicht erfüllet hat, einen andern Mann einstellen, und die übrigen vorgeschriebenen Gebühren bezahlen. Hat derselbe aber bereits eine Kapitulation ausgedient, oder sich als nicht mehr militärpflichtig, freiwillig anwerben lassen, so braucht er keinen andern Mann mehr

für

für sich einzustellen, sondern in diesem Falle hat er, außer der normalmäßigen Vergütung der Montur, nur 36 Gulden zur Konskriptions-Kasse zu bezahlen.

Art. 170. Wird die Auswanderung einem pensionirten Soldaten erlaubt, so hat derselbe weder irgend eine Ablösungs-Summe zu bezahlen, noch einen andern Mann zu stellen; die Pension wird aber eingezogen.

Fünfzehnter Titel.

Von der Beabschiedung der Ausgedienten.

Art. 171. Die sowohl nach den Gesezen der Konskription eingereihten, als durch freiwillige Anwerbung zugehenden Soldaten erhalten mit dem Tage, an welchem sie ihre sechsjährige Dienstzeit vollenden, in Friedenszeiten ohne mindesten Aufenthalt ihre Entlassung, in Kriegszeiten, so wie nämlich die Armee oder ein Theil derselben den ersten Befehl zum Aufbruche ins Feld erhalten hat, wird die Ertheilung der Entlassungen für diejenigen, welche zu dieser Zeit ihre sechs Dienstjahre zurückgelegt haben, bis zur folgenden Wiederergänzung der Armee ausgesezt.

Dieser Zeitpunkt ist hiemit, die Vollzähligmachung der Armee mag nun wirklich darinn statt haben, oder nicht, in dieser Beziehung allgemein auf den ersten März jedes Jahres bestimmt.

Art. 172. Bei den Ausländern, welche sich in Unserer Armee freiwillig anwerben lassen, und angenommen werden können (je nachdem diese Annahme durch besondere Befehle gestattet wird) soll der — mit ihnen bei ihrer freiwilligen Anwerbung eingegangene Vertrag

pünktlich gehalten; — dieselben können aber in keinem Falle angenommen werden, wenn sie bei ihrer Verpflichtung die Verbindlichkeit nicht eingehen wollen, im Kriege bis zum allgemeinen für die Beabschiedung der Ausgedienten festgesezten Zeitpunkte fortzudienen.

Art. 173. Ausgedienten, verheuratheten Soldaten darf, wenn sie nicht weiter fortdienen wollen, der Abschied auch in Kriegszeiten, sobald ihre Dienstzeit vollendet ist, ertheilt werden.

Art. 174. Nachdem jene Soldaten, welche ihre sechsjährige Dienstzeit in Kriegszeiten endigen, ihre Entlassung (es sey dann in den Titel 7. Art. 94. festgesezten drei Fällen) noch nicht unbedingt verlangen können; so soll die Beibehaltung derselben ihnen auf keine Art in ihren übrigen Verhältnissen nachtheilig, vielmehr diese, im Dienste des Vaterlandes ihre Pflicht mit Treue erfüllenden Soldaten, gegen alle aus dieser verlängerten Dienstzeit, wie nur immer möglich, entspringenden Nachtheile standhaft und wirksam geschüzt werden.

Art. 175. Es wird dem gemäß ausdrücklich verordnet, daß von den betreffenden Behörden ohne Unterschied rücksichtlich der Guts- oder Gewerbsübergabe an Andere, überhaupt in jeder andern Rücksicht zum Nachtheile dieser, so wie auch der übrigen im Militärdienste stehenden Mannschaft durchaus keine Verfügung getroffen, sondern vielmehr für sie und ihr Bestes auf alle Weise jede, nach den Umständen mögliche, Vorsorge pflichtmäßig angewendet werden soll.

Sechszehnter Titel.

Von der Wiederanwerbung der Ausgedienten.

Art. 176. So wie sich jeder, sowohl militärpflichtige als nicht mehr in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehende Baier, und jeder Soldat, welcher schon seine Entlassung genommen hat, freiwillig anwerben lassen kann, wenn er das vorgeschriebene Alter nicht überschritten hat, (Titel 1. Art. 5.) eben so kann auch jeder ausgediente Soldat zur Fortsezung des Dienstes durch eine erneuerte Kapitulation aus freiem Willen sich von neuem verbindlich machen, in so fern seine vorhin bewiesene Aufführung, und seine sonstigen Eigenschaften von der Art sind, daß von dieser Seite seiner Beibehaltung kein Hinderniß entgegen stehet.

Art. 177. Bei der Wiederanwerbung eines Inländers soll kein sonst übliches Handgeld künftighin bezahlt, sondern dieses durch eine andere, mehr bleibende und dadurch das Wohl des Soldaten begünstigende Art ersezt werden.

Art. 178. Diejenigen Soldaten, welche sich nach ihrer vollendeten Dienstzeit von neuem anwerben lassen, erhalten während der ersten sechs erneuerten Dienstjahre eine erhöhte Löhnung mit einer täglichen Zulage von einem Kreuzer. Wenn sie sich darauf wieder anwerben lassen, während der folgenden Jahre eine Zulage zu ihrer Löhnung von täglich einem und einem halben Kreuzer, welche sie so lange fortbeziehen, als sie in der Armee bleiben.

Diese tägliche Zulage wird lediglich als Löhnung betrachtet, und muß daher auch in allen Beziehungen als solche behandelt werden.

Art. 179. Diese Löhnungs-Erhöhung, statt des bisher üblichen Handgeldes, hat allein auf die Soldaten, keineswegs aber auf die Unteroffiziere Bezug; sie hört daher auf, sobald ein Soldat zum Korporal vorrückt.

Siebenzehnter Titel.

Von der Begünstigung ausgedienter Soldaten.

Art. 180. Die Soldaten, welche nach ihrer treu und rechtschaffen vollendeten Dienstzeit sich nicht wieder anwerben zu lassen Willens sind, und daher die in legaler Form ausgefertigte Entlassung erhalten, sollen bei ihren Gesuchen um Ansässigmachung, welche sie — durch Güterankauf — durch Erbauung von Häusern auf öden Plätzen, um solche urbar zu machen — häusliche Niederlassung in Städten und Dörfern zur Ausübung von Handwerken und andern Gewerben — überhaupt auf eine jede, durch die bestehenden Gesetze wie immer zulässige Art erlangen können — bei Handwerks-Konzessionen u. s. w., und dadurch in ihrer Absicht sich zu verheurathen, vorzüglich begünstiget werden.

Art. 181. Eben so sollen auch überhaupt brave Soldaten und Unteroffiziere, welche lange gedient haben, bei Besetzung von allen geringeren Stellen — bei den Post- Maut- Salzämtern, — bei dem Strassenwesen, — bei den Polizeistellen, — Kanzleibotendiensten u.

u. dgl. auf die Empfehlung ihrer Vorgesezten dazu ganz vorzüglich, und zwar mit Ausschliessung anderer, welche sich diese Verdienste nicht erworben haben, in Vorschlag gebracht und angestellt werden.

Art. 182. Diese Berücksichtigung und Begünstigung der ausgedienten Soldaten soll nach Beschaffenheit der Umstände und der hiebei einwirkenden besondern Verhältnisse bei den Guts- oder Gewerbs-Uebergaben der Aeltern, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, und bei allen den dahin gehörigen Fällen, wo es nur immer geschehen kann, eintreten, und darauf eine vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet werden.

Art. 183. Diese Verfügung enthält indessen keineswegs die Absicht, daß dadurch den Ausgedienten ein Recht, das väterliche Gut oder Gewerbe zu übernehmen, ausschließlich eingeräumt, und ihnen dasselbe unter allen Umständen vorzugsweise überlassen werden solle; wenn aber die Aeltern dem ausgedienten Soldaten vor den übrigen Söhnen, oder einem Sohne, welcher mehrere Kapitulationen vollendet hat, vor demjenigen, welcher nur Eine diente, das Gut oder Gewerbe zu übergeben gedenken; dann sollen in einem solchen und andern ähnlichen Fällen die Obrigkeiten dem Ausgedienten, und dadurch auch der Absicht der Aeltern, jede Unterstüzung, die nur immer unbeschadet der Rechte und Ansprüche des Dritten eintreten kann, angedeihen lassen.

Achtzehnter Titel.

Von den sich ihren Pflichten entziehenden eingereihten Konskribirten.

Art. 184. Konskribirte, welche durch die Verpflichtung dem Militär schon einverleibt sind, und um ihre Entlassung zu bewirken, sich krank anstellen, Gebrechlichkeiten vorschüzen, oder durch Mittel künstlich hervorbringen, zum Fortdienen aber doch fähig bleiben, sollen von den Militärgerichten, ein Jahr länger als die bestimmte Dienstzeit zu dienen, verurtheilt, und bei Entlassungsgesuchen ebenfalls, wie im Titel 8. Art. 111. vorgeschrieben ist, behandelt werden.

Die Abschiedsgebühr fließt in die Konskriptions-Kasse.

Art. 185. Wenn ein bereits eingereihter Konskribirter, um sich seinen Pflichten zu entziehen, sich verstümmeln, oder auf was für eine Art vorsäzlich so dienstunfähig machen würde, daß er bei derjenigen Waffen- oder Dienstesgattung, bei welcher er sich befindet, die ihm obliegenden Dienste nicht mehr verrichten kann, soll er der im Artikel 114. Titel 8. festgesezten Strafe nach den nämlichen Bestimmungen, unter der Verschärfung jedoch, unterliegen, daß seine bereits geleisteten Dienste hiebei in keine Rücksicht kommen, die Strafzeit im Arbeitshause, wenn er dieses schändlichen Vergehens sich im Felde, oder wenn er ins Feld zu marschiren beordert ist, schuldig macht, verdoppelt, und ihm, statt eines Abschiedes, ein Laufzettel ertheilet werden soll.

Dieser Verdopplung der Strafzeit zufolge, hat er, wenn er einen Ersazmann stellt, zwei Jahre, und wenn er diesen nicht stellen kann, vier Jahre Arbeitshaus-strafe zu leiden.

Art. 186. Derjenige, welcher meineidig entweicht, wird in dem Falle seiner freiwilligen Rückkehr, oder Attrapirung rücksichtlich seiner Person nach den hierwegen bestehenden Militär-Gesezen bestraft.

Art. 187. Wenn ein Deserteur binnen sechs Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo er als Deserteur in den Listen abgeführet ist, sich nicht freiwillig stellt, treten in Folge des Edikts über die Konfiskationen vom 29. August 1808 nachstehende Bestimmungen gegen denselben ein:

a) er verliert alles Vermögen, welches er wirklich besizt, oder, was zwar noch nicht in seinem Besize, ihm jedoch unter einem giltigen Rechtstitel bereits angefallen ist;

Die einsweilige Beschlagnahme wird sogleich verfügt, wenn er als Deserteur erklärt ist, und die Nuzungen seines Vermögens fallen von diesem Zwischenraume dem Militär-Fiskus zu;

b) das Vermögen, welches der Deserteur erst zu hoffen hat, wird, insofern die Hoffnung dazu schon bekannt ist, gerichtlich vorgemerkt, und jede, auch theilweise, Aushändigung an denselben bei Selbsthaftung untersagt;

c) das Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erkläret ist, aus was immer für einem Rechtstitel anfällt, wird in Beschlag genommen, und dem Militär-Fiskus steht die Nuznieſſung desselben zu, bis der

Deserteur sich wieder gestellt, und seine Strafe ausgehalten, oder die Begnadigung erhalten hat.

In diesen Fällen (b und c) wird ihm dieses Vermögen wieder ausgehändiget. Stirbt er vor diesem Zeitpunkte, so erhalten dasselbe nach seinem Tode seine Intestaterben;

d) was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte seiner Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient, verbleibt demselben in jedem Falle.

Art. 188. Wenn die, durch die Konskription oder freiwilligen Zugang, eingereihten Soldaten sich nicht allein der Desertion schuldig machen, sondern auch noch während derselben in fremde Kriegsdienste gegangen sind, so sollen sie nebst der Wiedererneuerung ihrer unterbrochenen Kapitulation, zu einer längern Dienstzeit von zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 189. Jeder, der einen Deserteur in seinem Hause, ohne ihn bei seiner vorgesezten Behörde anzuzeigen, versteckt hält, oder ihm auf was immer für eine Art, Aufenthalt gestattet, soll nach Maaßgabe seines Vermögens, mit einer Geldstrafe von 30 bis 90 Gulden zur Konskriptions-Kasse, und mit einem vier wochentlichen Gefängnisse bestraft werden.

Kann er die ihm zuerkannte Geldstrafe nicht bezahlen, so ist er mit zweimonatlichem Gefängnisse zu belegen, und die Geldstrafe von der subsidiarisch haftenden Gemeinde zu erholen, in welcher ihm dieser Aufenthalt gestattet wurde.

Art. 190. Derjenige, welcher einem Deserteur seine Waffen und Monturstücke abkauft, und dadurch seine Absicht und die Gelegenheit befördert, nicht nur in seinem meineidigen Zustande zu beharren, sondern

auch die Mittel zu erleichtern, nicht entdeckt zu werden, soll zu einem sechswochentlichen Gefängnisse und zu einer Geldstrafe von 40 bis 120 Gulden nach dem Verhältnisse seines Vermögens; wenn er aber diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, zu einem dreimonatlichen Gefängnisse verurtheilt, nebstdem müssen die widerrechtlich an sich gebrachten Armatur- und Monturstücke, ohne einigen Ersaz, dem Korps, wohin sie gehören, zurück gestellt werden.

Art. 191. Jeder, der überführt wird, einem Soldaten zu seiner meineidigen Entweichung Hilfe geleistet, oder ihm zu dieser Absicht, es sey durch die Begünstigung seiner Flucht, in Verwechslung seiner Kleidung, oder Montur, oder auf was immer für eine mitwirkende Art, Mittel und Wege an Hand gegeben, und dadurch an der Unternehmung oder Ausführung seines Vergehens wirklichen Antheil genommen zu haben, derselbe soll zu einem viermonatlichen Gefängnisse und zu einer Geldstrafe von 60 bis 180 Gulden, nach dem Verhältnisse seiner Vermögens-Umstände, wenn er aber diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist, zu einem achtmonatlichen Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 192. Deserteurs, welche verheurathet zurückkehren, sollen, wenn sie noch diensttauglich befunden werden, bei dem Militär wieder angestellt werden, können jedoch wegen ihrer gesezlich ungiltigen Ehe bei dem Militär nicht den mindesten Anspruch machen.

Wenn sie aber nicht mehr dienstfähig sind, so müssen sie nach der Aburtheilung und Bestrafung wegen ihrer meineidigen Entweichung und während derselben eingegangenen Verehelichung alsbald zur weitern Verfügung

fügung an die nächste Polizei-Behörde abgegeben werden.

Art. 193. Da der Wiederanfang der Dienstzeit bei dem Desertions-Verbrechen einen Theil der Strafe ausmacht, die nach den Gesezen der Konskription eingereihten, oder wie immer freiwillig zugehenden Soldaten aber in Kriegszeiten, wenn sie auch eine sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, dennoch bis zu dem, auf ihre vollendete Dienstzeit, folgenden ersten März fortzudienen verpflichtet sind (Art. 171. Titel 15.) so unterliegen sie auch, wenn sie durch eine meineidige Entweichung aus dem Felde binnen dieser Zwischenzeit ihrer fortdauernden Verbindlichkeit sich entziehen, jener Strafe, welche die Gesezе auf die Desertion im Felde verhängen, und zwar in allen jenen Beziehungen, wonach dieselbe durch die das Verbrechen der Desertion begleitenden erschwerenden Umstände verschärft wird.

Art. 194. In den Fällen, wo bei denjenigen, welche ihre wirkliche Dienstzeit durch Entweichung unterbrechen, auf die Erneuerung derselben erkannt wird, sollen die in Kriegszeiten entweichenden Deserteurs, welche ihre sechsjährige Dienstzeit bereits zurücklegten, zum Wiederanfang einer zweijährigen Dienstzeit, wenn sie sich freiwillig stellen, und einer vierjährigen, wenn sie in ihrem Meineide ergriffen werden, verurtheilt, und ihr Vermögen, aus dem sie allen, dem Aerar durch das Vertragen der Armatur und Montur zugefügten Schaden zu ersezen verbunden bleiben, zwar nicht durch Konfiskation eingezogen, jedoch einsweilen mit gerichtlichem Beschlage belegt werden. Da diese längere Dienstzeit eine Folge und Strafe ihres Vergehens ist,

so

so ändert es hieran nichts, wenn in der Folge die übrigen Ausgedienten, welche ihren Pflichten gänzliches Genügen leisteten, die Abschiede erhalten, oder wenn die Deserteurs hierauf, oder nach geschlossenem Frieden sich stellen, oder ergriffen werden.

Art. 195. Wenn indessen ein solcher Deserteur in fremde Kriegsdienste geht, dann tritt nicht nur die Strafe der Vermögens-Konfiskation nach den gesezlichen Bestimmungen ein, sondern er muß auch nebst der im vorstehenden Artikel bemerkten Dienstzeit, in jedem Falle noch zwei Jahre länger, folglich bei der freiwilligen Rückkehr vier — bei seiner Attrapirung sechs Jahre länger dienen.

Neunzehnter Titel.

Von den Vergehen der Beamten gegen das Konskriptions-Gesez nach der Einreihung.

Art. 196. Diejenigen Aerzte oder Wundärzte, welche den eingereihten Konskribirten einseitig, und ohne daß sie dazu von Amtswegen aufgefodert sind, Zeugnisse ausstellen, sollen mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 fl. belegt, und zugleich angehalten werden, das, was sie an Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses erhalten haben, in doppeltem Betrage herauszugeben.

Art. 197. Wenn Militär-Aerzte und Wundärzte, welche zur Untersuchung verwendet werden, bei diesen ihren Verrichtungen, sey es, aus was für einem Grunde, irgend eine Bezahlung in Geld oder Geldeswerth annehmen, sollen dieselben für das Erstemal mit einem dreimonatlichen engen Festungsarreste, im Wiederholungsfalle mit der Entlassung bestraft, und in jedem Falle angehalten werden, den Betrag des angenommenen Geldes oder Geldwerthes doppelt zur Konskriptions-Kasse herauszugeben.

Art. 198. Jeder Zivil-Arzt oder Wundarzt, welcher in der bösen Absicht, um die Soldaten dem Militärdienste zu entziehen, Erdichtungen, oder was immer für falsche Angaben enthaltende Zeugnisse ausstellt, darin entweder den Aeltern zur Bewirkung der Entlassung für ihre Söhne, oder in der nämlichen Absicht, den Brüdern oder Schwestern der Soldaten eine Krankheit, oder Gebrechlichkeit fälschlich bescheiniget, oder denselben zu diesem Zwecke Anleitung zu einer betrügerischen Nachahmung oder künstlichen Erzeugung körperlicher Gebrechen gibt; soll nach den peinlichen Gesezen über Verfälschung bestraft werden.

Gleiches gilt, wenn solches zum Behuf der Pensionirung geschieht.

Art. 199. Jeder Regiments- Bataillons- oder andere Militär-Arzt oder Wundarzt, jeder Militär-Beamte oder Offizier der Armee, welcher sich des nämlichen, im vorstehenden Art. angeführten Verbrechens schuldig macht, um dadurch die eingereihten Soldaten dem Militärdienste zu entziehen, oder welcher durch Ausstellung falscher Zeugnisse die Beabschiedung eines Mannes oder

dessen Pensionirung zu veranlassen suchen wird, soll ebenfalls nach den peinlichen Gesezen über Verfälschung bestraft, und zugleich zum Ersaze des Schädens angehalten werden, welchen er dadurch dem Militär-Aerar verursacht hat.

In beiden, sowohl im vorstehenden als im gegenwärtigen Art. angegebenen Fällen muß der Schuldige zugleich verurtheilt werden, das Geld oder den Geldeswerth, welchen er für die Ausstellung solcher Zeugnisse erhalten hat, in doppeltem Betrage zur Konskriptions-Kasse heraus zu bezahlen.

Art. 200. Der Beamte eines Konskriptions-Bezirkes, und jeder andere Zivil-Beamte, welcher einem eingereihten Soldaten, bevor demselben die förmliche Entlassung aus den Kriegsdiensten ertheilt ist, und derselbe sich mit seinem legalen Abschiede gehörig ausgewiesen hat, eigenmächtig die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verheurathung bewilligen würde, ist, nebst der Beahndung mit einem ernstlichen Verweise, zur Zahlung von 150 Gulden zu verurtheilen, und zugleich anzuhalten, dem Militär-Aerar die Montur für den Soldaten in ihrem Betrage zu vergüten. Würde ein solcher Beamter sich mehreremale einer solchen pflichtwidrigen Eigenmächtigkeit schuldig machen; so ist er nebst der Zahlung der 150 Gulden und Vergütung der Montur mit der Entlassung zu bestrafen.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn diese pflichtwidrige Handlung nicht so wohl die Folge eines eigenmächtigen Verfahrens, als vielmehr einer Bestechung ist, diese auf Seite des Beamten und des Bestechers nach den bereits angezogenen peinlichen Gesezen in jedem Falle bestraft werden müsse.

Art.

Art. 201. Wenn Zivil-Beamte durch irgend eine gesez- und pflichtwidrige Handlung die eingereihten Konskribirten, oder ihre Aeltern begünstigen, um die ersten dem Militärdienste zu entziehen; so unterliegen sie (gemäß dem Art. 149. Titel 12.) gleichfalls den im Art. 147 und 148 bemerkten Strafen.

Art. 202. Jeder Konskriptions-Beamte, Regiments- oder Bataillons-Kommandant, durch dessen Veranlassung ein Deserteur, bevor er mit der Nachlassung der Konfiskations-Strafe seines Vermögens oder eines Theiles desselben begnadiget ist, wegen Ansässigmachung auf das, der Konfiskation unterworfene Vermögen seine Entlassung erhält, haftet nicht nur für allen, dadurch für den Militär-Waisenfond entstehenden Nachtheil, welchen er Unserm Militär-Fiskus zu ersezen verbunden ist, sondern der Beamte muß nebstdem mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 Gulden, der Kommandant mit einem, dieser Geldstrafe gleichkommenden Arreste bestraft werden.

Art. 203. Alle Amtsverrichtungen, welche rücksichtlich der Entlassungs-Gesuche aus dem Militärdienste geschehen, sollen, eben so wie bei den Entlassungs-Gesuchen von der Militärpflicht (Art. 153. Titel 12) sowohl von den Beamten, welche diese Gesuche instruiren, als auch die von den Pfarrern und Landgerichts-Aerzten auszustellenden Zeugnisse durchaus ganz unentgeltlich ausgefertiget werden.

Die diesem Verbote Entgegenhandelnden, sind, wie es Art. 153. Titel 12. verfügt ist, nach den Gesezen über Bestechung der Staatsdiener zu bestrafen.

Art. 204. Die Anwälte, welche bei Entlassungs-Gesuchen, überhaupt bei allem dem, was die Militär-Verhältnisse der Soldaten betrifft, Bittschriften, zur Umgehung des vorgeschriebenen Weges verfertigen, sollen nicht nur die, für solche ordnungswidrig verfaßten Bittschriften erhaltenen Taxen in gedoppeltem Betrage zur Konskriptions-Kasse heraus bezahlen, sondern nebstdem mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Gulden, welche im wiederholten Falle zu verdoppeln ist, belegt werden, bei weiterer Wiederholung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen die fernere Ausübung der Anwaltschaft gänzlich untersagt werde.

Art. 205. Jeder Offizier der Armee, und jeder Militär-Beamte, welcher seine Pflicht so weit vergessen würde, daß er die Entweichung eines wirklich eingereihten Soldaten begünstigen, oder einen Deserteur entweder durch Verheimlichung seines verborgenen Aufenthalts oder Begünstigung seiner Flucht in seinem pflichtwidrigen Zustande unterstüzen sollte, wird mit der Kassation bestraft.

206. Die Konskriptions-Behörden und Orts-Obrigkeiten sollen dasjenige, was wegen des Aufenthalts der Widerspenstigen (im Art. 120 Titel 8) vorgeschrieben ist, ebenfalls gegen die Deserteurs mit der grösten Aufmerksamkeit und Strenge beobachten.

Jeder Dorfführer, jeder Orts- oder Gemeinde-Vorsteher, welcher überwiesen wird, daß er in seinem Dorfe oder Gemeinde einen Deserteur, oder einen aus fremden Kriegsdiensten, sey es mit einem Abschiede oder als Deserteur zurückgekehrten Unterthan, ohne solchen zu arretiren, und seiner vorgesezten Behörde darüber die schuldige Anzeige zu erstatten, geduldet habe, soll mit

der

der (Art. 156 Titel 12.) verhängten Strafe belegt werden.

Würde er sich aber so weit gegen seine Pflichten vergehen, daß er mit einem solchen Deserteur — aus fremden Kriegsdiensten zurückgekehrten Landeskinde — oder mit ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten zur Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthalts, Begünstigung ihrer Flucht, oder auf sonst eine, seine Amtspflichten verlezende Weise in einem geheimen Einverständnisse stünde; so findet die nämliche, in dem oben angezogenen Art. verhängte Strafe gleichfalls ihre Anwendung.

Art. 208. Jeder Konskriptions- und andere Beamte, welcher überführt wird, daß er einen Deserteur — einen aus fremden Kriegsdiensten, sey es als Deserteur oder mit einem förmlichen Abschiede zurückgekehrten Unterthan, — ohne gegen ihn den Vorschriften des Gesezes und seinen aufhabenden Pflichten gemäß einzuschreiten, in seinem Bezirke, wissentlich geduldet habe, soll ebenfalls mit der im Art. 157. Titel 12. bemerkten Strafe belegt werden.

Würde ein Beamter mit einem solchen Deserteur — mit dem aus fremden Kriegsdiensten zurückgekehrten Unterthan — oder ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten, zu der, im Art. 157. angeführten Absicht, in einem geheimen Einverständnisse stehen, so soll er der in dem angezogenen Art. verhängten Strafe in diesem Falle unterliegen.

Indem Wir Unsere betreffenden Ministerien mit der Vollziehung dieses in Zukunft in Konskriptionssachen allein geltenden Gesezes beauftragen, lassen Wir

das-

dasselbe zugleich durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 29. März 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1812. St. XXII. S. 593—700.)

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konskriptions-Gesezes.

Zum dritten Abschnitte des ersten Titels, von der freiwilligen Anwerbung.

§. 1. Alle, in den Jahren der Militärpflichtigkeit sich befindenden Jünglinge, dürfen zwar freiwillig sich anwerben lassen. Da aber gemäß der Bestimmung Artikel 7. während einer anbefohlenen Aushebung kein Konskribirter von der aufgerufenen Altersklasse als freiwillig zugehender angenommen werden soll; so haben die General-Kommando's, sobald denselben die Nachricht von einer anbefohlenen Aushebung ertheilt wird, ihre untergeordneten Korps davon alsogleich in Kenntniß zu sezen.

§. 2. Unter diesem Verbote sind die Militärpflichtigen von einer höhern als der aufgerufenen Altersklasse, nicht begriffen. Diese dürfen auch während einer Aushebung unbedenklich angeworben werden, müssen

sen

sen aber ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit, oder einen beglaubten Auszug aus dem Taufbuche beibringen, daß sie zur aufgerufenen Klasse nicht gehören.

§. 3. Wenn nach Ablauf der bestimmten Ziehungszeit ein, zur Ergänzung in der aufgerufenen Klasse gehöriger Konskribirter, welcher z. B. den Numer 66 erhalten hätte, sich anwerben läßt; so kann er, wenn der Konskriptions-Bezirk aus der Ergänzungs-Klasse den Numer 64 und 65 an die Armee abzugeben hätte, noch nicht gleich, sondern gemäß Art. 8. nur dann erst angerechnet werden, wenn der Numer 66 zur wirklichen Einreihung aufgerufen wird, und es ändert hiebei der Umstand nichts, bei welchem Regimente der Angeworbene sich befindet, oder welchem der Konskribirte aus der Ergänzung hätte zugetheilt werden sollen.

§. 4. Die Behörden der Konskriptions-Bezirke erhalten durch die bereits eingeführten Rekruten-Schreiben, welche die Regimenter auf der Stelle bei jeder freiwilligen Anwerbung zu erlassen angewiesen sind, davon die nöthige Kenntniß, und werden dadurch in den Stand gesezt, wenn der Angeworbene noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit steht, desfalls in den Konskriptions-Listen die erfoderliche Vormerkung zu machen.

§. 5. Damit bei diesen Rekruten-Schreiben eine Einförmigkeit eingeführt, und deren Beantwortung beschleunigt werde, so sind dieselben, nach dem Formular Zifer 1. abzufassen, wonach es sich zeigt, daß die Konskriptions-Behörden die von dem betreffenden Regimente oder Bataillon angesonnene Auskunft kurz auf der Nebenseite beizusezen haben, und sodann das Schreiben selbst ungesäumt wieder zurück senden.

§. 6. Dem einsweilen verpflichteten, und in Ver-

pflegung genommenen Rekruten dürfen bis zum Eintreffen des beantworteten Rekruten-Schreibens, keine oder nur die allerunentbehrlichsten Monturstücke abgegeben werden. Aus eben diesem Grunde, und um dem Aerar keine, vielleicht unnöthige Verpflegungskosten zu veranlassen, werden die sämtlichen Behörden der Konskriptions-Bezirke angewiesen, und die General-Kreis- oder Lokal-Kommissariate beauftragt, auf die, desfalls etwa eingehenden Beschwerden zu verfügen, daß diese Schreiben ohne alle Verzögerung jedesmal gleich beantwortet werden.

§. 7. Ergiebt sich durch die eingetroffene Beantwortung, daß der Mann, welcher vor der Verpflichtung von Allem, was er wissen muß, deutlich und umständlich unterrichtet werden soll, wissentlich unwahre Umstände angegeben, oder die wahren verheimlichet habe, weswegen er bei dem Militär nicht beibehalten werden kann; so ist er nach Beschaffenheit der Umstände und nach Vorschrift der Geseze zu behandeln, und Sorge zu tragen, daß der Regiments-Kasse die etwa erhaltenen Monturstücke vergütet, so wie die genossene Verpflegung von ihm zurück ersezt werde. Die einschlägige Konskriptions-Behörde muß zugleich von der Ursache der nicht erfolgten Beibehaltung benachrichtiget werden, damit sie ebenfalls zu dieser Zurückbezahlung mitwirken könne.

§. 8. Wenn Jünglinge (Art. 12), welche noch nicht in die Militärpflichtigkeits-Jahre getreten, und unter achtzehn Jahre alt sind, freiwillig sich anwerben lassen, so dürfen sie nur mit Vorwissen der Aeltern oder Vormünder angenommen werden, wesfalls das

Er-

Erfoderliche in dem Rekruten-Schreiben an der in dem Formular bezeichneten Stelle einzuschalten ist.

§. 9. Die Regiments- und Bataillons-Kommandanten haben die besondere Pflicht, auf alle nur mögliche Weise Bedacht zu nehmen, daß solchen Jünglingen, welche gemäß Art. 15. freiwillig sich anwerben lassen, in ihrer fernern Ausbildung und Erwerbung wissenschaftlicher Kenntnisse, nicht nur kein Hinderniß gelegt, sondern vielmehr, so weit es nur immer die übrigen Dienstes-Obliegenheiten gestatten, jedes, dazu zweckdienliche Mittel erleichtert werde.

Die sämtlichen Kommandanten sollen überhaupt nie vergessen, daß sie als Väter sich betrachten müssen, denen die Sorge für das Wohl ihrer Untergebenen, und ihre Bildung stets so nahe am Herzen liegen soll, daß sie zu ihrem hohen Berufe durch wahres Ehrgefühl geleitet, keiner der herben und rohen Mittel bedürfen, und daß sie sich dadurch vorzügliche Zufriedenheit erwerben.

§. 10. Nachdem in der Folge um so viele Konskribirte weniger gezogen werden, als sich zum Dienste durch die freiwillige Anwerbung gestellt haben; so sollen die Regiments- und Bataillons-Kommandanten die eigene Lust und freie Wahl desjenigen, welcher sich anwerben lassen will, besonders berücksichtigen, und daher bei der Prüfung der erfoderlichen Eigenschaften, wenn der Mann sonst bei der wundärzlichen Untersuchung dienstfähig befunden ist, wegen dessen Annahme nicht zu strenge seyn. Sie bleiben hierwegen verantwortlich.

§. 11. Wenn indessen ein zur Dienstes-Annahme sich freiwillig meldender Mann bei der Artillerie oder

Kavallerie nicht brauchbar befunden würde, so ist es unter schwerer Verantwortlichkeit verboten, denselben wider seinen Willen an die Infanterie abzugeben, oder ihn dazu auf eine, auch nur mit dem mindesten Zwange verbundene Art zu vermögen.

Zum zweiten Titel.

Von der Konskribirung.

Erster Abschnitt.

Von der Verfertigung der Konskriptions-Listen.

§. 12. Die Behörden der Konskriptions-Bezirke haben die Verfertigung der Konskriptions-Listen, und überhaupt alles dasjenige, was hierauf nur immer Bezug hat, für ihre Bezirke unter der Aufsicht und Leitung der ihnen vorgesezten General-Kreis- oder Lokal-Kommissariate zu besorgen. Sie sind wegen deren Richtigkeit und Genauigkeit verantwortlich, und können daher jene Maßregeln und Verfügungen treffen, welche sie für zweckdienlich halten, um sich gänzliche Gewißheit von der pünktlichsten Verzeichnung und Vollständigkeit der Listen, worauf es, als auf eines der wesentlicheren Konskriptions-Geschäfte so viel ankommt, zu verschaffen.

§. 13. Die gemäß Artikel 19, mit der Herstellung des Alters der Militärpflichtigen beauftragten Pfarreien brauchen keine besonderen Taufscheine auszustellen. Sie haben nur alle Jünglinge von der ersten oder sonst aufgerufenen Altersklasse mit gewissenhafter Genauigkeit in ein Verzeichniß gemäß dem Formu-

lare in der Anlage Zifer 2, einzutragen und zu sorgen, daß diese Verzeichnisse mit dem Schlusse des Monats September jeden Jahres unfehlbar bei der einschlägigen Behörde des Konskriptions-Bezirkes eintreffen.

§. 14. Die Konskriptions-Listen müssen nach dem Anfangsbuchstaben der Familien-Namen in alphabetischer Ordnung gemäß dem Formulare in der Anlage Zifer 3, dergestalt eingetragen und verfaßt werden, daß die Familien-Namen, wie es das Formular zeigt, vor dem Taufname, und zwar mit lateinischer — die Taufnamen aber mit teutscher Schrift eingeschrieben werden.

Da bei dem Konskriptions-Geschäfte jede nur immer thunliche Einfachheit, und dadurch die Beschleunigung desselben ganz vorzüglich zu beabsichtigen ist, durch diese Vorschrift die geschwindere Uebersicht der Listen, so wie das Nachsuchen in denselben mehr erleichtert, nebstdem auch die Absicht erreicht wird, daß durch die genaue und richtige Einschreibung in den Konskriptions-Listen, die Grundlisten bei den Regimentern zur Vermeidung jeder Verwechslung ebenfalls mit aller Genauigkeit geführt werden können; so haben die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate auf die pünktliche Aufstellung derselben, und überhaupt auf Alles das zu wachen, was auf die vorschriftsmäßige Anfertigung der Listen, es mag auch noch so unbedeutend scheinen, nur einigermaßen Bezug hat.

Jede Willkühr muß durchaus entfernt, und mit Nachdrucke beahndet werden.

§. 15. Wenn ein Militärpflichtiger seinen gesezlichen Wohnsiz in einem anderen, als in dem Konskri-

skriptions-Bezirke hat, worin sein Geburtsort liegt; so muß derselbe sowohl von der Behörde des Bezirkes seines gesezlichen Wohnortes, als auch von jener seines Geburtsortes in die Listen eingetragen, von beiden aber solches in denselben, seinem Namen gegenüber, bemerkt werden, wie es das Formular Zifer 3, zeigt.

§. 16. Damit nun deßwegen bei der Berichtigung der Listen kein weiteres Hinderniß und keine Verzögerung entstehe; muß die Behörde des Konskriptions-Bezirks, worin der Militärpflichtige nunmehr seinen gesezlichen Wohnsiz hat, derjenigen des Bezirkes, worin sein Geburtsort liegt, auf der Stelle davon Nachricht ertheilen.

Derjenige Konskribirte, welcher in der Liste des Bezirks, woselbst er seinen gesezlichen Wohnsiz hat, eingeschrieben ist, soll auf derselben beibehalten, und daselbst mit den übrigen Konskribirten auf gleiche Art, wie es unten bei der Berichtigung der Listen vorgeschrieben ist, weiter behandelt werden.

§. 17. Der Konskribirte hingegen, welcher in die Liste eingetragen wurde, weil er in dem Konskriptions-Bezirke geboren ist, aber in einem andern des Königreichs seinen gesezlichen Wohnsiz hat, muß auf die ämtlich hierüber eingegangene Nachricht aus der Liste des Bezirkes, worin sich sein Geburtsort befindet, ausgestrichen, das desfallsige Benachrichtigungs-Schreiben aber den Listen beigelegt werden.

§. 18. Zur Beschleunigung des Geschäftes bei der Verfertigung dieser Listen, dürfen die Land- und Herrrschafts-Gerichte, als welche gemäß Titel 10, Art. 128, eigene Konskriptions-Bezirke bilden, von

den Gemeinde=Vorstehern, im Benehmen mit den betreffenden Pfarrern, welche hiemit ausdrücklich dazu beauftragt sind, alle Militärpflichtige des in ihrer Gemeinde zur Konskribirung geeigneten Alters vorher in Spezial=Listen eintragen, und diese an einem bestimmten Tage sich einsenden, oder durch die Gemeinde=Vorsteher, um alle erfoderliche Notizen zu sammeln, vorlegen lassen.

Sie müssen denselben aber nicht nur eine verhältnißmäßige Anzahl der nach dem Formulare in der Anlage Zifer 3 gedruckten Bogen für die Konskriptions=Listen zuschicken, sondern ihnen auch eine eigene schriftliche Instruktion ertheilen, welche Rubriken darin, und wie solche eingetragen werden, was sie überhaupt beobachten müssen, damit sowohl für die Konskriptions=Behörde die Arbeit in der Folge erleichtert, als auch im Wesentlichen die desfalls gegebenen gesezlichen Bestimmungen genau beobachtet und erfüllt werden.

§. 19. Aus diesen besondern Gemeinde=Listen, welche ebenfalls zur nähern Ausweisung bei den Akten verbleiben, muß sodann die Hauptkonskriptions=Liste für den ganzen Bezirk verfaßt werden.

§. 20. Die Konskriptions=Behörden haben acht Tage vorher den Tag, an welchem zur Verfertigung der Listen geschritten wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden ihres Bezirks mit dem Bemerken ankündigen zu lassen, daß jeder Militärpflichtige, (oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein sonst hiezu Bevollmächtigter) unter der vom Geseze auf das Nichterscheinen bestimmten Strafe, welche

in

in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden muß, gehörig beim Einschreiben sich stellen soll, wozu der Tag und die Stunde noch besonders werde bekannt gemacht werden.

Diese Bekanntmachung muß nebstdem an den Gerichts- und Kirchenthüren, so wie den, zur allgemeinen Verbreitung derselben geeigneten, Orten angeschlagen werden.

§. 21. Die Gemeinde-Vorsteher in den Land- und Herrschaftsgerichts-Bezirken, so wie die Konskriptions-Behörden in den Städten, müssen hierauf insbesondere an die Aeltern oder Vormünder eine förmliche Vorladung erlassen, und ihnen darin den Tag und die Stunde genau bezeichnen, an welchen ihre militärpflichtigen Söhne, welche vermöge ihres Alters zu der einzuschreibenden Klasse gehören, oder anstatt derselben die Aeltern selbst oder sonst ein Bevollmächtigter, welcher über Alles die nöthige Auskunft zu geben im Stande ist, sich zur Einschreibung in die Konskriptions-Listen einfinden sollen.

Da sowohl die gegenwärtige, als in dem vorstehenden § gegebene Vorschrift für die Aeltern und Vormünder von wesentlichen Folgen ist (Art. 107, Titel 8); so darf dieselbe in keinem Falle übersehen, oder ausser Acht gelassen werden.

Allen Behörden wird es übrigens zur Pflicht gemacht, selbst die bezeichnete Stunde pünktlich inne zu halten, und Sorge zu tragen, daß die Unterthanen ohne Verzögerung abgefertiget, und jede Versäumniß, so weit es nur immer geschehen kann, von ihren häuslichen Geschäften abgewendet werde.

§. 22. Obgleich es sich hier vorerst von der

bloßen

bloßen Einschreibung in die Listen handelt; so dürfen doch dabei jene Gesuche, welche nebst den vorgeschriebenen Belegen in Beziehung auf definitive und vorläufige Befreiung von der Einreihung, auf Zurückstellung an das Ende der Reserve, oder auf die Gründe zur Einstellung eines Ersazmannes übergeben würden, angenommen werden, welche nebst den Spezial-Listen an das Land- oder Herrschafts-Gericht, um damit vorschriftsmäßig zu verfahren, einzusenden sind.

Wegen der, unter den Buchstaben a, b, c und d im 5ten Titel, Art. 60, angegebenen Fälle, müssen die Gemeinde-Vorsteher von Amtswegen pflichtmäßigen Bedacht nehmen, um hierüber alle erfoderliche Auskunft zu erholen, und solche, nebst den Spezial-Listen, einzubefördern.

§. 23. Kein Familienvater oder Vormünder darf sich auf die an ihn geschehene Vorladung weigern, zu erscheinen; die Gründe hiezu mögen für den militärpflichtigen Sohn seyn, welche sie wollen; ja, selbst in dem Falle nicht, wenn der Sohn vermöge seines Alters noch nicht militärpflichtig geworden wäre, oder etwa zu einer höhern Altersklasse gehörte, als die ist, welche eingeschrieben werden soll, indem bei der Konskriptions-Behörde die deshalb gegründeten Einwendungen ordnungsmäßig vorgebracht werden können.

§. 24. Nachdem diejenigen, welche Gründe für sich zu haben glauben, auf eine vorläufige Befreiung, auf Zurückstellung an das Ende der Reserve, oder Einstellung eines andern Mannes Anspruch zu machen, theils in den betreffenden Titeln des Konskriptions-Gesezes, sowohl im Allgemeinen, als in den gegenwärtigen

gen Vorschriften insbesondere hinreichend aufmerksam gemacht wurden, theils durch die in den vorstehenden 20 und 21 § befohlene Bekanntmachung und Vorladung, Nachricht und Erinnerung genug erhalten; so können sie auch bei jeder Aushebung gewiß ihren eigenen Vortheil hinreichend besorgen und nicht erwarten, daß in der Folge auf irgend eine Einwendung oder Entschuldigung die mindeste Rücksicht genommen werde.

§. 25. Mit diesen Konskribirungs-Listen wird jedesmal von der ersten Altersklasse der Anfang gemacht; und da die Militärpflichtigkeit nicht aus der Konskribirung in den Listen, sondern als Folge der gesezlichen Bestimmung unmittelbar aus dem Eintritte in das hiezu festgesezte Alter hervorgeht, so ist es keineswegs nothwendig, daß nach der Bekanntmachung des Konskriptions-Gesezes alle vier Klassen konskribirt werden, indem in der Folge durch die jährlich vorrückenden Klassen die Konskribirungs-Listen für jede derselben ohnehin nach und nach hergestellt seyn werden.

§. 26. Wenn nicht aus besonderer Veranlassung eine andere Zeitfrist bestimmt wird, so muß die Verfertigung der Konskriptions-Listen von allen Behörden des Königreichs allemal am ersten Oktober jeden Jahres angefangen, und pünktlich am 24. des nämlichen Monats beendiget werden.

§. 27. Vom 24. des Monats Oktober bis zum Ende desselben haben die Militärpflichtigen, ihre Aeltern, Vormünder, Verwandte, oder wer es auch immer ist, selbst jeder Unterthan, wenn er schon aus dem Grunde eigener Militärpflichtigkeit nicht betheiliget wäre, die volle Befugniß, bei den Konskriptions-Behörden ihre Bemerkungen und Einwendungen, welche sie gegen die Listen mit

Grund

Grund machen zu können vermeinen, zu übergeben; werden solche Vorstellungen bei den Gemeinde-Vorstehern binnen dieser Zeitfrist angebracht; so müssen sie von diesen auf der Stelle an ihre vorgesezten Land- oder Herrschafts-Gerichte, als Konskriptions-Behörden einbefördert werden, welche hiebei das, den Umständen angemessene, zu besorgen, und vorschriftsmäßig einzuleiten haben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Listen und der Untersuchung der Militärpflichtigen.

§. 28. Nach der beendigten Verfertigung der Konskriptions-Listen wird zur Berichtigung derselben dergestalt vorgeschritten, daß aus der Prüfung der, auf die einzelnen darin eingetragenen Konskribirten Bezug habenden Verhältnisse, so wie der besondern eingelegten Gesuche und Ansprüche gemäß den hierüber gefaßten vorläufigen Entscheidungen das reine Resultat aller im Bezirke vorhandenen einreihungs- und dienstfähiger Mannschaft von der zur Einschreibung aufgerufenen Altersklasse sich herauswirft. War die Einschreibung schon wichtig, so ist die Berichtigung der Listen weit mehr noch eines der wichtigsten Geschäfte, welches daher in jeder Hinsicht alle Behutsamkeit und pflichtmäßige Sorgfalt der Beamten auffodert.

§. 29. Die Behörden der Konskriptions-Bezirke sind ebenfalls mit diesem Geschäfte, und mit allem dem, was hierauf Bezug hat, unter der Aufsicht der General-Kreis- oder Lokal-Kommissariate beauftragt. Die von ihnen

ihnen ertheilten Entscheidungen müssen ohne weiters befolgt und vollzogen werden; jedoch bleibt es denjenigen, welche sich dadurch in ihren Ansprüchen und Rechten benachtheiliget halten, unbenommen, ihre Beschwerden bei dem General-Kreis-Kommissariate oder dem Konskriptions-Rathe indessen vorzubringen; was aber in der kürzesten Zeitfrist geschehen muß.

§. 30. In allen Konskriptionsbezirken des Königreichs nehmen die sich auf die Berichtigung der Listen beziehenden Geschäfte am ersten November jeden Jahres ihren Anfang, wenn dieses nicht anders befohlen wird. Die Konskriptions-Behörden müssen daher unmittelbar nach der Beendigung der Konskribirungs-Listen, nämlich am 25. Oktober dieses in den Stadtvierteln und Gemeinden eben so, wie es im ersten Abschnitt §. 20, und 21, vorgeschrieben ist, öffentlich bekannt machen und anschlagen lassen, zugleich den Tag und die Stunde bestimmen, an welchem sich die Konskribirten, sowohl die diesjährig aufgerufenen, als auch diejenigen, welche im vorher gegangenen Jahre zur Ziehung auf das diesjährige hinverwiesen wurden, wobei von selbst ihre Aeltern, Vormünder, oder sonst nächsten Verwandte, ohne alles Hinderniß mit erscheinen können, in dem Hauptorte des Konskriptions-Bezirkes unfehlbar, und unter Vermeidung der durch das Gesez verhängten Strafe einfinden sollen.

§. 31. Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß alle Konskribirte eines Bezirkes zu diesem Geschäfte eben an einem Tage zusammen kommen; die Behörden können diese Berichtigung theilweise nach den Vierteln der Stadt, oder den Gemeinden der Landgerichte, so

wie

wie sie es zur Beschleunigung des Geschäftes und zur Verminderung der Zeitversäumniß für die Unterthanen angemessen finden, vornehmen; auch die Land- und Herrschaftsrichter, wenn es nach besondern Lokal-Verhältnissen zuträglicher ist, sich zur Vornahme des Geschäftes in die Gemeinde, oder sonst einen Ort, wo mehrere Gemeinden bequemer zusammen kommen können, begeben. Nur muß der Zeitpunkt, an welchem die Berichtigung und alle damit verbundene Arbeiten beendigt seyn sollen, genau beobachtet werden.

§. 32. Die an die Aeltern oder Vormünder ergangene Vorladung, daß ihre Söhne sich an dem bestimmten Orte einfinden sollen, reicht allein hin, und ist die von den Militärpflichtigen etwa vorgebracht werdende Entschuldigung den Befehl zum Erscheinen nicht erhalten oder gewußt zu haben, ganz unstatthaft, und also darauf gar keine Rücksicht zu nehmen, sobald es nur richtig ist, daß die Vorladung den Aeltern oder Vormündern zugegangen sey.

§. 33. Bei der Berichtigung der Listen müssen in den Städten die Polizei-Direktoren oder Kommissäre, der Aktuar, der Stadtgerichtsarzt und ein Wundarzt, statt welchem in jenen Städten, worin sich eine Garnison befindet, ein Regiments- oder Bataillons-Wundarzt zu requiriren, und beizugeben ist, nebst den betreffenden Stadt-Viertelmeistern in den Land- und Herrschafts-Gerichten der Land- oder Herrschaftsrichter, ein Adjunkt oder Assessor, der Landgerichtsarzt, und ein Landgerichts-Wundarzt, so wie die betreffenden Gemeinde-Vorsteher jedesmal gegenwärtig seyn.

In den Städten hat ein Polizei-Offiziant, und in den Land- und Herrschafts-Gerichten ein Aktuar

das

das Protokoll zu führen, und überhaupt die Einschreibungen in die verschiedenen Listen zu besorgen.

§. 34. Die Konskriptions-Behörden fangen bei der Berichtigung der Listen damit an, daß sie aus den Listen und Verhandlungen des vorhergegangenen Ziehungs-Jahres alle jene Konskribirten ausziehen, welche auf die Ziehung im künftigen Jahre hingewiesen wurden. Diese müssen alle am Ende der Listen vorgetragen werden.

Hierauf werden, je nachdem entweder bei denselben unmittelbar, oder durch die Gemeinde-Vorsteher schon desfalls Gesuche eingelegt wurden, diejenigen ausgeschieden, deren Ansprüche auf eine definitive Befreiung von der Einreihung sie gemäß den Bestimmungen im Titel 5, Art. 56 und 57 als gesezlich befunden, und vorläufig erkannt haben, und tragen solche in alphabetischer Ordnung in die besondere Ausweis-Tabelle unter Buchstab A ein, wovon das Formular unter Zifer 4 beiliegt.

In diese Tabelle werden auch für jezt diejenigen bemerkt, welche dermal noch in der ersten Altersklasse, als schon verheurathet vorkommen könnten.

§. 35. Dann werden die Gesuche derjenigen geprüft, welche die vorläufige Befreiung von der Einreihung verlangen, und jene Individuen, deren Ansprüche als auf das Gesez (Art. 58, Tit. 5) begründet erklärt werden, in die Ausweis-Tabelle Buchstab B gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 5 eingeschrieben. Jeder Tabelle müssen die Gesuche nebst den Belegen beigefügt bleiben.

§. 36. Wenn die Gesuche derjenigen, die um die Zurückstellung an das Ende der Reserve

ein-

eingekommen sind, untersucht, und deren Ansprüche gesezlich befunden wurden, so sind diese in der Ausweis-Tabelle Buchstab C gemäß dem unter Zifer 6 anliegenden Formular vorzutragen.

§. 37. Hierauf wird zur Untersuchung der Konskribirten in Beziehung auf die Größe geschritten; zu der Besorgung dieses Geschäfttheiles sollen die Polizei-Aktuare in den Städten, und die Adjunkten, oder Assessoren bei den Land- und Herrschafts-Gerichten verwendet werden. Es sind wohl in jedem Gerichts-Bezirke beabschiedete, oder pensionirte, oder zur Zeit der Vornahme dieses Geschäftes beurlaubte Unteroffiziere vorhanden, welche, wenn sie vollkommen vertraute Männer sind, unter der Aufsicht der eben bemerkten Aktuare, oder Assessoren das Messen selbst besorgen; auch dürfen hiezu in den Städten, wo Garnisonen liegen, so wie von den Land- und Herrschafts-Gerichten, welche sich in der Nähe von Garnisonsorten befinden, Unteroffiziere requirirt werden, wozu ohne Verzug brave und vollkommen vertraute Männer beordert werden sollen.

§. 38. Wegen der erfoderlichen Größe sind die näheren, hier in Anwendung kommenden Bestimmungen ausführlich in der Vorschrift zum dritten Titel des Konskriptions-Gesezes enthalten, wonach also hiebei zu Werke gegangen werden muß.

Die Größe eines jeden Konskribirten ist ganz genau zu bemerken, und unter der bezeichneten Rubrik in die Konskriptions-Liste einzusezen. Diejenigen, welche wegen Mangels an der erfoderlichen Größe unbrauchbar sind, werden dann in die Ausweis-Tabelle, Buchstab D nach dem Formu-

lar

lar in der Anlage unter Zifer 7 eingetragen, und nach der ärzt- und wundärztlichen Beurtheilung zugleich die Bemerkung beigefügt, daß sie entweder die bestimmte Größe gemäß ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit nicht erreichen werden, oder noch Wachsthum versprechen.

§. 39. Mit dem Geschäfte der Untersuchung der Konskribirten in Beziehung auf die Brauchbarkeit wegen ihrer Größe wird zugleich dasjenige der Untersuchung ihrer körperlichen Beschaffenheit, in wie ferne sie die Beschwerden des Krieges zu ertragen fähig sind, unmittelbar verbunden.

Dasselbe muß genau nach den zum dritten Titel gegebenen Vorschriften vorgenommen werden. Aus dem hierüber abgehaltenen Protokoll werden diejenigen ausgezogen, welche wegen solcher Kränklichkeiten und Schwäche, die sie zum Militärdienste rücksichtlich der damit verbundenen Beschwerlichkeiten unbrauchbar machen, oder sonst wegen körperlicher Gebrechen dienstunfähig sind, und in die besondere Ausweis-Tabelle Buchstab E nach dem Formular in der Anlage unter Zifer 8 eingetragen.

§. 40. Die Militärpflichtigen, welche mit solchen Gebrechen (Vorschrift zum dritten Titel §. 85 und 93) behaftet sind, die auf den ersten Blick, ohne einer Untersuchung und Beurtheilung der Aerzte zu bedürfen, erkannt werden, und welches pflichtmäßig durch die Viertelmeister oder Gemeinde-Vorsteher und durch drei Familienväter, welche militärpflichtige Söhne von der eingeschriebenen Klasse haben, bezeugt ist, dürfen von der Untersuchung sowohl in Absicht der Größe, als ihrer körperlichen Beschaffenheit weggelassen, müssen aber in

der

der Ausweis=Tabelle E, wie es das Formular zeigt, oben an zuerst ausgezeigt werden.

§. 41. Wenn nun Keiner der Konskribirten auf die an sie gerichtete Frage, ob einer etwas vorzubringen, oder auf eine im Geseze bewilligte Begünstigung noch einen Anspruch zu machen habe, etwas mehr zu bemerken hat (im entgegengesezten Falle muß von der Konskriptions=Behörde das Einschlägige verfügt werden); und wenn durch die einzelnen Ausweis=Tabellen die besondere Ausscheidung geschehen ist, dann muß bei dem Name der übrigen Konskribirten, welche nach dieser Berichtigung als Aufrufs= und Einreihungsfähig hervorgehen, dieses in der Konskriptions=Liste, wie es das Formular zeigt, bemerkt, und dann eine Uebersichts=Tabelle, gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 9, entworfen werden

§. 42. Ist der Konskribirte abwesend, so müssen seine Aeltern, oder der Vormünder statt seiner bei der Berichtigung der Listen erscheinen (wenn er nicht Jemand bevollmächtigt hat), um über Alles die erfoderliche Auskunft abzugeben. Wenn diese vorgeben, den dermaligen Aufenthalt des Konskribirten nicht zu wissen, so hat die Konskriptions=Behörde die Aechtheit oder Unächtheit der Angabe zu prüfen, und nach Umständen zu verfahren, zugleich aber von dem Vorsteher der Gemeinde, oder bei denen, welche nähere Wissenschaft hievon haben könnten, alle ihr zweckmäßig scheinenden Erkundigungen einzuziehen, wodurch sie glaubt, über das Daseyn und den zeitlichen Aufenthalt des Konskribirten Gewißheit zu erhalten.

§. 43. Das Untersuchungs=Protokoll über

die

die körperliche Beschaffenheit der Konskribirten und die Ausweis-Tabelle Buchstab E, werden von dem Land- oder Stadtgerichtsarzte und dem Wundarzte, oder dem etwa dazu beorderten Militär-Wundarzte, dann auch von dem, bei der Untersuchung gegenwärtigen Polizei-Aktuar, Adjunkt oder Assessor unterschrieben. Die Ausweis-Tabelle Buchstab D muß von den oben genannten Personen, und auch von dem Vorstande des Konskriptions-Bezirkes; die Konskriptions-Liste nebst den übrigen Ausweis-Tabellen aber, und dem, über diese Verhandlungen, gefaßte Entscheidungen, Abänderungen und Beschlüsse, abgehaltenen Protokoll von den Viertelmeistern oder den Vorstehern der Gemeinde, von dem beigeordneten Aktuar, Adjunkt, oder Assessor, so wie dem Vorstande des Konskriptions-Bezirkes selbst unterschrieben werden.

§. 44. Die Berichtigung der Listen, und das Ganze damit in Verbindung stehende Geschäft, wie es in den vorstehenden Bestimmungen ausführlich angegeben ist, soll pünktlich mit dem 24ten November jeden Jahres, wenn keine andere Zeitfrist besonders befohlen wird, in allen Konskriptions-Bezirken beendiget seyn.

Die Behörden derselben müssen demnach

a) die Konskribirungs-Listen nebst den Spezial-Listen,
b) die Ausweis-Tabellen mit den dazu gehörigen, und ordentlich zunumerirten Belegen,
c) das ärztliche Untersuchungs-Protokoll,
d) die Uebersichts-Tabelle, nebst einem summarischen Verzeichnisse nach dem Formular in der An-

lage

lage Zifer 10, und den demselben beigefügten Quittungen über jene Konskribirten, welche bereits an das Militär abgegeben wurden, und dem Konskriptions-Bezirke zu gut gerechnet werden dürfen (Vorschrift zum 4ten Titel §. 169 und 170).

e) endlich, das über die Verhandlungen abgehaltene Tags-Protokoll, ohne allen Verzug mittels Berichts, worin sie zugleich ihre Bemerkungen, Zweifel und Anfragen, worüber der Konskriptions-Rath zu entscheiden, und definitive zu erkennen hat, vorzutragen haben, an das einschlägige General-Kommissariat einsenden, und dabei besonders trachten, daß diese Akten zur Vermeidung der (Tit. 12. Art. 145) bestimmten Strafe unfehlbar am ersten Dezember jeden Jahres bei demselben eintreffen.

§. 45. Die General-Kreis- oder Lokal-Kommissariate, unter deren Aufsicht und Leitung diese Geschäfte ohnehin geführt werden, haben auch ihrer Seits zu wachen, daß hiebei die vorgeschriebene Zeit und Ordnung genau beobachtet, und durchaus keine Verspätung geduldet oder nachgesehen werde.

§. 46. Auf dem Umschlage über diese Verhandlungen ist zu bemerken:

Konskriptions-Akten;

auch der Tag, an welchem sie auf die Post gegeben wurden, beizusezen.

Den sämtlichen Postämtern wird es hiebei unter eigener Verantwortlichkeit zur besondern Pflicht gemacht, auf alle nur immer thunliche Weise zu sorgen, daß solche Verhandlungen in der Versendung ja nicht verzögert, sondern aufs schleunigste an ihre Bestimmungen abgehen, und abgegeben werden.

§. 47.

§. 47. Nachdem das Geschäft der Berichtigung der Konskribirungs-Listen, und mit demselben die Untersuchung der Konskribirten, und ihre Ausscheidung nach den verschiedenen eingelegten Ansprüchen völlig beendiget und geschlossen ist, so müssen alle weiteren Einwendungen, Vorstellungen und Beschwerden über die Beschlüsse und Entscheidungen der Behörden der Konskriptions-Bezirke bei dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate oder bei dem Konskriptions-Rathe, wenn dieser seine Sizungen schon angefangen hat, und zwar längstens bis zum Ende des Monats Dezember vorgebracht, oder wenn solche bei den Konskriptions-Behörden eingegangen sind, oder eingehen, unverweilt dahin abgesendet werden.

§. 48. Angefangen vom 1. bis zum 20ten des Monats Dezember haben die General-Kreis-Kommissariate vorerst die Listen, Tabellen und Protokolle zu prüfen, ob sie in der vorgeschriebenen Ordnung und Form aufgenommen wurden, zugleich auch jene Verbesserungen, Ersezungen und nähern Aufschlüsse, welche sie nach Lage der eingesenderen Verhandlungen, oder der inzwischen vorgebracht werdenden Beschwerden zur bestimmten Erörterung oder Begründung der angegebenen Umstände nöthig erachten, vorzunehmen und zu erholen, damit hierüber die definitiven Entscheidungen in dem Konskriptions-Rathe gefaßt werden können.

Dieser versammelt sich, wenn keine andere Zeitfrist bestimmt wird, am 20ten Dezember jeden Jahres, und besorgt dann dasjenige, was und wie es in der Vorschrift zum Titel 10 bestimmt ist.

Dritter Abschnitt.

Von den abwesenden Konskribirten.

§. 49. Die Abwesenheit eines Militärpflichtigen, welcher sich zur Einschreibung und bei der Berichtigung der Listen hätte stellen müssen, soll in keinem Falle als ein an und für sich zureichender Grund einer Entschuldigung gelten, indem selbst auch dann, wenn die Ursache der Abwesenheit als gültiger Grund angesehen werden kann, dennoch entweder die Aeltern oder Vormünder, oder die sonst hiezu Beauftragten auf die ergangene Bekanntmachung und Vorladung erscheinen müssen, um bei der Anfertigung oder Berichtigung der Listen die nöthige Auskunft zu geben, und den Konskriptions-Beamten in den Stand zu sezen, die weiters geeignete Verfügung eintreten zu lassen.

Erscheint also der Militärpflichtige nicht, oder wird er nicht von seinen Aeltern, von dem Vormünder, oder sonst von einem Dritten vertreten, oder wird von diesen kein gültiger Grund, warum sich derselbe nicht persönlich stellte, oder stellen konnte, beigebracht, so muß er gemäß Art. 26 und 27 Tit. 2 des Loosens verlustig, und als solcher erklärt werden, welcher zuerst einzureihen ist. Diese Erklärung zieht dann auch die weiteren gesezlich bestimmten Folgen nach sich.

§. 50. Da Niemand ohne Erlaubniß außer Landes gehen darf, und, wenn auch dieses nach ganz besondern Verhältnissen und Lokal-Rücksichten auf eine kurze Zeit einem Militärpflichtigen bewilliget würde, derselbe dennoch verbunden bleibt, sich jedesmal auf die seinen Aeltern oder Vormündern zugehende Bekanntmachung, bei der Anfertigung und Berichtigung der

Listen

Listen zu stellen, oder doch durch Jemand, der über alles die nöthigen Aufschlüsse zu geben im Stande ist, vertreten zu lassen, so kann auch um so viel weniger die Abwesenheit eines ohne Erlaubniß sich im Auslande befindenden Militärpflichtigen jemals ein gültiger Grund werden, der einige Rücksicht verdiente, und eine Abweichung von den allgemeinen gesezlichen Bestimmungen zuließe.

§. 51. Wenn sich der Beamte des Konskriptions-Bezirks überzeugt hält, daß die von den Aeltern, Vormündern oder einem andern hiezu Beauftragten über die Abwesenheit des Militärpflichtigen angegebenen Gründe als ächt und gültig angenommen werden können, so hat er sich über den eigentlichen Aufenthalt, und die übrigen Verhältnisse desselben, welche ihm vorläufig zu wissen nöthig sind, alle geeigneten Aufschlüsse geben zu lassen, und ohne Verzug mit dem Konskriptions-Beamten des Ortes, wo der abwesende Militärpflichtige zur Zeit sich aufhält, ins Benehmen zu sezen, damit er bei diesem auf die nämliche Art, wie derselbe diese Geschäfte in seinem eigenen Bezirke zu besorgen hat, gehörig eingeschrieben, gemessen, auch von der Untersuchungs-Kommission besichtiget, und darüber das pflichtmäßige Zeugniß aufgestellt werde.

§. 52. Die Konskriptions-Beamten sollen sich in dieser Hinsicht wechselseitig ihre Geschäfte erleichtern, und einem solchen Ansuchen durch die schleunigste Besorgung entsprechen, damit die, in dem bestimmten Zeitraume zu vollendenden Arbeiten nicht aufgehalten und verzögert werden. Der Konskriptions-Beamte muß daher den abwesenden, zur Zeit aber in seinem Bezirke sich aufhaltenden Militärpflichtigen auf die ihm

zugegangene Requisition alsogleich auffodern, sich bei ihm zu stellen, dann das Nöthige besorgen, und den Bogen der Konskriptions-Liste, worin der Abwesende vollständig eingetragen ist, das über seine Größe, und in Bezug auf den Umstand — ob derselbe, wenn er das Maß noch nicht gänzlich erreicht, nicht so viel Wachsthum nach seiner übrigen körperlichen Beschaffenheit verspricht, daß er solches entweder bis zur Zeit der Ziehung, oder der Aushebung im künftigen Jahre erreichen werde, — abgehaltene Protokoll, so wie auch jenes über seine körperliche Beschaffenheit, in sofern er nicht schon wegen Mangels an Maß unbrauchbar befunden wird, dem betreffenden Beamten sobald möglich zum nöthigen Gebrauche übersenden. Diese Stücke müssen auf die nämliche, allgemein vorgeschriebene Art mit den erfoderlichen Unterschriften versehen seyn, und von dem Beamten des Bezirkes, wozu der abwesende Militärpflichtige gehört, den übrigen Konskriptions-Akten bei deren Einsendung an das General-Kreis-Kommissariat beigelegt werden.

§. 53. Würde einem solchen Anschreiben wider Verhoffen nicht entsprochen, so darf sich der Konskriptions-Beamte, welcher solches an den andern erlassen hat, dennoch in seinen übrigen Konskriptions-Geschäften keineswegs aufhalten lassen, sondern er hat hierüber seinem vorgesezten General-Kreis- oder Lokal-Kommissariate Anzeige zu machen, welches demnach bei demjenigen des requirirten Beamten, wenn dieser nicht zu seinem Kreise gehört, die nähere Einleitung treffen wird, daß dieser zur Verantwortung, und nach Umständen zur angemessenen Beahndung gezogen werde.

§. 54. Ergiebt sich nun durch diese Konskribirung und Untersuchung, daß der Abwesende entweder wegen

Man-

Mangels an Größe, oder wegen anderer Gebrechlichkeit oder Schwächlichkeit, welche ihn auſſer Stande ſezen, die Beſchwerlichkeiten des Felddienſtes zu ertragen, zum Militär gänzlich unbrauchbar iſt, ſo iſt in dieſer Hinſicht wie bei den übrigen Konſkribirten, welche ſich im nämlichen Falle befinden, nach den gegebenen Vorſchriften zu verfahren; iſt er aber dienſttauglich, und kann er weder auf Befreiung von der Einreihung, noch auf Zurückſtellung einen geſezlich begründeten Anſpruch machen, ſo muß er zu den dienſt- und aufrufs-fähigen Konſkribirten gezählt, und, wenn zur Bezeichnung der Einreihungs-Mannſchaft geſchritten wird, und ſeine Abweſenheit ferner noch als begründet gehalten werden kann, verfahren werden, wie es zum 4ten Titel §. 153 vorgeſchrieben iſt.

§. 55. Diejenigen abweſenden Konſkribirten, welche als ſolche, die, ohne zu looſen, zuerſt marſchiren müſſen, erklärt ſind, ſo wie diejenigen, deren Abweſenheit zwar gültig begründet iſt, welche aber das Loos zur Einreihung getroffen hat, müſſen hievon binnen der kürzeſten Zeitfriſt durch den Konſkriptions-Beamten ihres Aufenthaltsortes in Kenntniß geſezt, und denſelben der Auftrag ertheilt werden, daß ſie bei Vermeidung der geſezlich beſtimmten Strafe, wo möglich vor dem Konſkriptions-Rathe ihres Bezirkes, oder, wenn es die Kürze der Zeit, oder ihre Entfernung nicht zuläßt, doch ohnfehlbar bei demjenigen Regimente oder Bataillon ſich ſtellen, welchem ſie zugetheilt wurden.

§. 56. Wenn ſich die abweſenden Konſkribirten, ſie mögen nun als ſolche, welche zuerſt marſchiren müſſen, oder nachdem ſie das Loos getroffen hat, zur Einreihung bezeichnet und aufgerufen worden ſeyn, binnen

ei-

einem Monate, vom Tage der denselben durch die Konskriptions-Beamten des Bezirkes, worin sie sich aufhalten, zugegangenen Anzeige an gerechnet, nicht bei ihrem Korps gehörig stellen, wozu sie der Beamte ihres Aufenthaltortes mit einer Marschroute versehen muß, oder wenn sie nicht binnen dieser Zeit ergriffen, und an das Regiment oder Bataillon, wozu sie bestimmt sind, abgeliefert werden, oder wenn die aus gültig gegründeten Ursachen Abwesenden, welche zur Erlaubniß, einen Ersazmann einzustellen, besondere Gründe für sich haben, diesen nicht binnen der nämlichen Zeitfrist stellen, so muß der betreffende Konskriptions-Bezirk, wozu die Abwesenden gehören, das ihm zugetheilte Kontingent durch die Stellung der durch diese Abwesenheit abgängigen Mannschaft aus der Ergänzung vollzählig machen, gegen die Abwesenden aber verfahren werden, wie es zum 8ten Titel in Beziehung auf die Verurtheilung und Bestrafung der widerspenstigen Konskribirten ausführlich vorgeschrieben ist.

§. 57. Wenn die aus gegründeten Ursachen Abwesenden durch das Loos zur Ergänzung bezeichnet wurden, so müssen sie nicht allein durch den Konskriptions-Beamten ihres Aufenthaltsortes, sondern auch ihre Aeltern oder Vormünder hievon benachrichtiget werden, damit sich die Söhne nie ohne besondere Anzeige entfernen, und die Aeltern sters darüber sich Kenntniß verschaffen, um in dem Falle, wenn die abwesenden Söhne wirklich nach der Ordnung ihrer erhaltenen Numer zur Einreihung aufgerufen werden sollten, dem Konskriptions-Beamten jedesmal die erfoderliche Auskunft geben, und ihn in den Stand sezen zu können, die nöthigen

thigen Befehle an die Aufgerufenen zu erlassen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, daß ihre Söhne als Widerspenstige verurtheilt, und den im 8ten Titel gegebenen Vorschriften gemäß das weitere gesezliche Verfahren eintrete.

§. 58. Wenn die den Regimentern oder Bataillons zugetheilten Abwesenden binnen der bestimmten Zeitfrist nicht eintreffen, so müssen dieselben es im Dienstwege melden, damit durch das General-Kommando mit dem General-Kreis-Kommissariate wegen Nachstellung des am Kontingent abgängigen Mannes die nöthige Einleitung getroffen werde.

Zum dritten Titel.

Von der Größe und körperlichen Beschaffenheit.

Erster Abschnitt.

Von der Größe der Konskribirten.

§. 59. Einen besondern Gegenstand bei der gemäß dem zweiten Titel vorzunehmenden Berichtigung der Listen macht die Brauchbarkeit der Konskribirten in Rücksicht auf ihre Größe aus. Damit hiebei Keiner auf eine ungeeignete Art zum Nachtheile der übrigen Konskribirten der Militärpflicht entzogen, oder gar auf eine strafbare Weise begünstiget werde, so muß das Messen mit pflichtmäßiger Genauigkeit vorgenommen, und unter der persönlichen Verantwortlichkeit desjenigen, unter dessen besonderer Aufsicht

das-

dasselbe gemäß der Vorschrift zum zweiten Titel §. 37 geschieht, öffentlich in Gegenwart der übrigen Militärpflichtigen von der aufgerufenen Altersklasse bewerkstelligt werden.

§. 60. Das Messen geschieht künftig nicht mehr nach dem bei der Armee bisher bestandenen rheinischen, sondern nach dem gesezlich bestimmten baierischen Fuße, in welcher Hinsicht eine Vergleichungs-Tabelle in der Anlage Zifer II beigefügt ist.

Der Konskribirte muß sich mit bloßen Füßen, welche bei den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen, angeschlossenen Knien, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes stellen, woran der Meßstab auf das Minimum des bestimmten Maßes genau gerichtet ist; erreicht er nun denselben, so ist er in Beziehung auf Größe zum Militärdienste brauchbar zu erklären, sodann, wenn seine Größe über dieses als Minimum bestimmte Maß geht, genau zu messen, und seine wirkliche Größe in die Konskriptions-Liste in der vorgezeichneten Rubrike einzutragen. Da die wirkliche Größe des Konskribirten mit dessen künftiger Zutheilung zu den verschiedenen Waffengattungen in Verbindung steht, so muß auch in dieser Hinsicht bei dem leztern Messen mit Genauigkeit zu Werke gegangen werden.

§. 61. Es muß, in Hinsicht des Art. 31 Titel 3, hauptsächlich berücksichtiget werden, daß zwischen der Zeit, worin die Berichtigung der Listen, sohin auch das Messen vorgenommen wird, und jener, worin die Einreihung geschieht, bei dem gewöhnlichen Verfahren allemal noch einige Monate vorüber gehen, binnen welchen

der

der übrigens gesunde, und Wachsthum versprechende Konskribirte wohl leicht noch einige Linien an Größe gewinnen könnte. In dieser Hinsicht soll also bei der Entscheidung über die Unbrauchbarkeit wegen Mangels an Größe mit der höchsten Behutsamkeit verfahren werden.

§. 62. In solchen Konskriptions-Bezirken, worin sich im Durchschnitte starke und robuste Menschen, aber von kleinerer Statur befinden, welche oft an harte und schwere Arbeiten gewohnt, zur Ertragung der Beschwerlichkeiten des Krieges mehr noch als andere fähig sind, und die militärischen Dienstes- und Waffen-Verrichtungen besorgen können, findet die im Art. 31 Titel 3 enthaltene Bestimmung, rücksichtlich der von 1 bis 3 Linien betragenden Abweichung von dem bestimmten Maße, um so viel mehr noch ihre Anwendung.

§. 63. Ergiebt sich nach der Beurtheilung der beigezogenen ärztlichen Untersuchungs-Kommission, daß der Konskribirte die vorgezeichnete Größe etwa nicht in dem Einreihungs-Jahre habe, jedoch noch Hoffnung vorhanden sey, daß er selbe, wo nicht ganz, jedoch auf ein paar Linien im folgenden Jahre erreichen werde, so muß derselbe, wenn er sonst wegen seiner übrigen körperlichen Beschaffenheit dienstfähig ist, auf das folgende Jahr verwiesen werden, damit er sich noch einmal zum Messen stelle, und, wenn er brauchbar befunden wird, mitlooſe, oder im entgegengesezten Falle entlassen werde.

§. 64. Ueber diejenigen Konskribirten, welche sich in dem eben angegebenen Falle der Hinweisung zur Stellung auf das nächste Jahr befinden, muß von den Konskriptions-Behörden eine Ausweis-Tabelle nach dem Formular, wie es in der Anlage Zifer 12 Buchstab

ſt a b F beigefügt iſt, aufgeſtellt, und dieſelbe der Konſkriptions-Liſte beigefügt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Vertheilung der Einreihungs-Mannſchaft in Beziehung auf ihre Größe.

§. 65. Bei der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee beſtimmten Mannſchaft iſt mit vorzüglicher Sorgfalt darauf Rückſicht zu nehmen, daß ſie derjenigen Waffengattung zugewieſen werde, wozu ſie ihrem Maße, Wuchſe, und ihrer Bildung nach am geſchickteſten und angemeſſenſten iſt, wobei ſie ſohin den militäriſchen Verrichtungen in allem, und dadurch ihrer wahren Beſtimmung am beßten entſprechen kann.

Die dem Konſkriptions-Rathe beiſizenden Offiziere, welche mit dieſer Vertheilung ins beſondere beauftragt ſind, haben, um dieſe Abſicht vollkommen zu erfüllen, hierauf ihre größte Aufmerkſamkeit zu richten, und werden unter ihrer perſönlichen Haftung gewarnt, ſich bei dieſer Zutheilung keineswegs durch eine Vorliebe für eine Waffe, oder durch ſonſt irgend einige Rückſicht leiten, und in ihrer Obliegenheit irre machen zu laſſen.

Es wird vielmehr erwartet, daß ſie hiebei mit Sachkenntniß, mit unbefangenem gleichem Intereſſe für die verſchiedenen Waffengattungen, und mit ſteter Berückſichtigung des Beßten der ganzen Armee zu Werke zu gehen, ſich aus Pflichten werden eifrigſt angelegen ſeyn laſſen.

§. 66. Da die Artillerie und Kavallerie

einen

einen längern Unterricht, und anhaltendere Uebung in dem zweckmäßigen und vollkommenen Gebrauche ihrer Waffen nothwendig macht, die Dienstzeit indessen zur gleichheitlichen Behandlung der Militärpflichtigen für diese Waffengattungen, so wie für die Infanterie überhaupt gleich festgesezt werden mußte; so ist es um so viel mehr nothwendig, durch eine sorgfältige Auswahl auf der andern Seite auszuhelfen, und dasjenige so viel möglich zu ersezen, was an der längern Dienstzeit, und der völligen Ausbildung derjenigen Mannschaft abgeht, welche der Artillerie und Kavallerie zugetheilt wird.

§. 67. Wenn aus den zur Einreihung bestimmten Konskribirten einige der Artillerie und Kavallerie zugetheilt zu werden eigens verlangen, so soll ihrer Vorliebe und Neigung, in so fern es nur immer nach den Umständen geschehen kann, entsprochen werden; es kommt dann auch auf einen Zoll mehr oder weniger nicht an, wenn der zu einer von diesen Waffen vorzügliche Lust tragende Mann nur die übrigen dazu unumgänglich nothwendigen Eigenschaften besizt, besonders wenn der um Aufnahme in die Artillerie bittende Konskribirte bei einem übrigens gesunden und starken Körperbaue lesen, schreiben und etwas zeichnen kann, überhaupt Anlagen zur leichten und geschwinderen Erlernung der Dienstesverrichtungen verräth, und wenn derjenige, welcher zur Kavallerie verlangt, bereits mit Pferden umgegangen, oder gar ein schon geübter Reiter ist, und einiges Vermögen besizt, oder doch zu hoffen hat, in so fern er übrigens nicht von einem zu großen, das Maß zu sehr überschreitenden schweren Körperbaue wäre, welcher ihn für den Dienst bei der Kavallerie ungeeignet machte.

§. 68.

§. 68. Es ist indessen keineswegs die Absicht, daß gerade nur diejenigen Leute, welche das eigentlich bloß als Minimum bestimmte Maß haben, zur Artillerie zugetheilt werden. Die mit der Vertheilung beauftragten Offiziere müssen vielmehr aus allen zur Einreihung dem Militär übergebenen Konskribirten diejenigen über dieses Minimum auswählen, welche nach ihrem Wuchse, nach ihrer sonstigen Bildung, Stärke und Ausdauer zeigenden körperlichen Beschaffenheit die geschicktesten und fähigsten Subjekte für den Artillerie-Dienst sind, welcher einen kraftvollen, gewandten, und leicht begreifenden Mann wesentlich erfodert.

In dieser Hinsicht müssen aus dem Bürgerstande solche Handwerker, bei welchen durchgängig starke Männer erfodert werden, und die auch gemeiniglich des Lesens, Schreibens und etwas Zeichnens kundig sind, z. B. Zimmerleute, Wagner, Schmide, Schlosser, Schreiner, Waffenschmide u. dgl. bei der Auswahl berücksichtiget werden. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß auch die Konskribirten aus dem Bauernstande, wenn sie nur die erfoderlichen Eigenschaften haben, zur Artillerie bestimmt werden können.

§. 69. Wenn die benöthigte Anzahl zum Kontingent für die Artillerie ausgewählt ist, so muß die Mannschaft für die Kavallerie mit eben so sorgfältiger Auswahl bestimmt werden. Rücksichtlich des als Minimum bezeichneten Maßes tritt hier die nämliche Bemerkung, welche in dem vorstehenden §. wegen der Mannschaft für die Artillerie gemacht worden ist, mit dem Unterschiede ein, daß, da zu große und schwere Leute rücksichtlich des mittlern und kleinern

für

für die Chevaurlegers geeigneten Schlags Pferde dafür nicht angemessen sind, das bestimmte Maß nicht leicht überschritten werden dürfe, sohin dasjenige, was jedoch auch unter Beschränkung im §. 67 vorgeschrieben ist, nur als eine besondere Ausnahme, nicht aber als allgemeine Regel betrachtet werden müsse.

§. 70. Bei der Auswahl für die Kavallerie ist besonders darauf zu sehen, daß dazu solche Leute aus dem Bauernstande, welche bereis mit Pferden umzugehen von Jugend auf, oder doch mehrentheils gewohnt, dann von bemittelten Aeltern sind, und also entweder einiges Vermögen besizen, oder doch zu hoffen haben, und vorzüglich Jünglinge von einem schlanken Wuchse gewählt werden.

Allerdings können auch die Konskribirten aus dem Bürgerstande, je nachdem sie die nöthigen Eigenschaften besizen, in die Kavallerie eingereiht werden, besonders da es auch darin viele giebt, die mit Pferden umzugehen wissen, und im Reiten schon geübt sind. Da aber die Erfahrung bestätiget hat, daß einige Handwerker viel härter die Bildung eines tüchtigen Kavalleristen annehmen, und die zur Erlernung eines determinirten Reiters empfänglichen Eigenschaften entweder gar nicht, oder sehr schwer erlangen, so muß hiebei mit Behutsamkeit gewählt, und, da diese bei der Infanterie weit leichter ihre Dienstverrichtungen erlernen, und ihren Obliegenheiten besser genügen können, um so pünktlicher darauf gesehen werden, daß jene Leute, welche zur Kavallerie bestimmt werden, nebst der erfoderlichen Größe und übrigen körperlichen Bildung solche Eigenschaften haben, wodurch sie einigermassen schon vorbereitet zur geschwin-

dern

dern oder leichtern Erlernung des Kavallerie-Dienstes geschickt sind.

§. 71. Dem Artilleristen sowohl, als dem Kavalleristen muß im Frieden, und besonders im Kriege ein nicht unbeträchtlicher Werth anvertraut werden, auch ist der Abgang eines solchen bereits in dem Gebrauche seiner Waffen geübten und gebildeten Soldaten allemal nachtheiliger; es ist daher auch darauf wesentlich Rücksicht zu nehmen, daß die dazu gewählt werdenden Leute früher gute Sitten und Aufführung gepflogen haben.

§. 72. Widerspenstige, abwesende und ungehorsam ausgebliebene, flüchtig gegangene Konskribirte dürfen in die Artillerie und Kavallerie nicht eingereiht werden, es sey dann, daß solches durch ganz besondere Verhältnisse vom Ministerium des Kriegswesens ausdrücklich genehmiget werde, oder, daß ein solcher Konskribirter, wenn er nach der Abgabe an das Militär seine Dienstzeit bei der Infanterie ausgedient, und sich stets gut aufgeführt hat, in der Folge bei der Artillerie oder Kavallerie wieder freiwillig anwerben läßt, in welchem Falle er ohne Anstand, in so fern er dazu geeignet befunden wird, angenommen werden kann.

§. 73. Bei der Vertheilung der übrigen, zur Einreihung noch vorhandenen, Mannschaft in die Linien-Regimenter und leichten Bataillons der Infanterie muß darauf Rücksicht genommen werden, daß zwar überhaupt die Kleinern zu den Bataillons, die Grössern zu den Regimentern kommen; es ist aber dabei pflichtmäßig zu sorgen, daß nicht gerade alle kleineren Leute zu den leichten Bataillons, oder alle grös-

fern zu den Linien-Regimentern, sondern daß dieselben, so viel nur immer thunlich gleichheitlich vertheilt, sohin das Beste der Theile und des Ganzen der Armee stets im Auge gehalten werde.

§. 74. Nicht jedes Subjekt eignet sich wegen der vielseitigen Dienstes-Verrichtungen zu einem Fuhrwesens-Soldaten, da diese nicht sobald und in der Art, wie es erfoderlich ist, erlernt werden. Wenn daher auch zum Fuhrwesen Leute mit solchen Gebrechen angenommen werden können, welche sie zum Liniendienste unfähig machen, so folgt daraus doch nicht, daß alle solche Leute auch deswegen zum Fuhrwesen ohne weiters tauglich, oder, um sie dazu zu bilden, geschickt sind. Es muß vielmehr eine ganz besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß die für diese Branche bestimmten Konskribirten zum Fuhrwesens-Soldaten vollkommen tauglich, und im wesentlichen solche Leute sind, die schon mit der Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen, und, da sie meistens mehrere Pferde zu besorgen, und überhaupt schwere Arbeiten zu verrichten haben, starke, kraftvolle Leute, von fester Gesundheit sind, von welchen die Erfüllung ihrer Obliegenheit mit Grund und Billigkeit gefodert werden kann.

Das Art. 34 Titel 3 unter Buchstab c bestimmte Maß bezieht sich demnach eigentlich nur auf den Fall, wenn die Vertheilung aus der ganzen Masse des Einreihungs-Kontingents, und ohne daß besondere Konskribirte — als lediglich für das Armee-

Fuhr-

Fuhrwesen brauchbar — bereits durch die ärztliche Untersuchung bezeichnet sind, geschieht.

Wenn also Konskribirte lediglich als Fuhrwesens-Soldaten wegen geringerer Gebrechen verwendet werden können, welche übrigens die eben bemerkten Eigenschaften besizen, sohin den Dienst beim Armee-Fuhrwesen vollkommen leisten können, so versteht es sich, daß dieselben auch unter dem bestimmten Maße ohne Anstand angenommen werden müssen.

§. 75. Die Konskribirten, welche zur Einreihung bezeichnet werden, können zwar ausser den betreffenden Kreisen zu den Regimentern oder Bataillons, wozu sie am geeignetsten sind, vertheilt werden; die mit dieser Vertheilung beauftragten Glieder des Konskriptions-Rathes haben indessen hiebei zugleich auf die Erleichterung der Beurlaubung ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und daher Sorge zu tragen, daß die Mannschaft ihren Geburts- oder Wohnorten so nahe, als möglich, und es die Umstände nur immer gestatten, belassen werden.

§. 76. Kein Regiment oder Bataillon darf bei der persönlichen Verantwortlichkeit seines Kommandanten die Annahme der denselben zugetheilten Leute unter dem Vorwande von Kränklichkeit, Schwäche, oder von Mangel an Größe verweigern. Dieselben müssen ohne Ausnahme angenommen werden; würde aber einer oder der andere wirklich aus diesem Grunde für gänzlich unbrauchbar gehalten, dann muß in der gehörigen Ordnung und nach jenen Vorschriften verfahren werden, welche desfalls im folgenden Abschnitte gegeben sind.

§. 77. Diejenigen Eingereihten, welche einmal ihre Bestimmung durch die Vertheilung erhalten haben,

dür-

dürfen ohne besonders erholte Genehmigung des Ministeriums des Kriegswesens in kein anderes Regiment, Bataillon, oder Korps, als dasjenige, für welches sie bestimmt wurden, weder selbst treten, noch vertheilt werden.

§. 78. Die General-Kommandanten haben bei den Inspektionen, und bei jeder andern Veranlassung, darauf zu sehen, ob die Vertheilung der Mannschaft in Beziehung auf ihre Größe, und die besonderen zu jeder Waffengattung wesentlich erfoderlichen Eigenschaften so vorgenommen und beobachtet worden sey, wie es die gegenwärtigen Bestimmungen zum Wohl des Militärdienstes vorschreiben. Ueberzeugt sich einer derselben, daß darüber gegründete Beschwerden geführt werden können, so hat er dieses in seinem Berichte ausführlich anzuzeigen, um die, welche hiebei ihre Obliegenheiten zu erfüllen auffer Acht gelassen haben würden, zur Verantwortung zu ziehen, und eine solche Vernachlässigung der vorgeschriebenen Rücksichten durch angemessene Behandung fürs Künftige abzustellen.

Dritter Abschnitt.

Von der körperlichen Beschaffenheit der Konskribirten.

A.

Von der Untersuchung überhaupt.

§. 70. Das Geschäft der Untersuchung der Brauchoder Unbrauchbarkeit der Konskribirten zu den Waffen ist in jeder Hinsicht eines der wichtigsten, welches diejenigen,

nigen, die damit beauftragt sind, zur gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Pflichten auffodert. Es ist hiebei alle nur mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß nicht auf der einen Seite Schwächlinge auf Kosten ihrer Gesundheit, oder gar ihres Lebens eingereiht, auf der andern Seite aber Brauchbare und Dienstfähige ihren Pflichten und dem Dienste entzogen, so wie die Gesamtheit der Militärpflichtigen dadurch benachtheiliget werde.

§. 80. Die Untersuchung der physischen Tauglichkeit der Konskribirten soll durch eine eigene Kommission vorgenommen werden: sie ist nach ihren Pflichten für die genaueste und strengste Verrichtung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§. 81. Diese Kommission besteht in jedem Konskriptions-Bezirke aus dem Stadt- oder Landgerichts-Physikus, und einem Landgerichts- oder Stadtgerichts-Wundarzte. Statt diesem wird aber, wenn sich in jenem Hauptorte des Konskriptions-Bezirkes, worin die Untersuchung vorgenommen wird, eine Garnison befindet, ein Regiments-Wundarzt, oder der erste Bataillons-Wundarzt der leichten Infanterie-Bataillons zu dem Geschäfte requirirt, und muß alsogleich dazu beordert werden.

Der Adjunkt oder Assessor in den Landgerichten, so wie der Polizei-Kommissär oder Aktuar in den Städten soll dieser Untersuchung beiwohnen.

§. 82. Die Behörden der Konskriptions-Bezirke haben dafür zu sorgen, daß dieser Untersuchungs-Kommission ein, zu ihrer Verrichtung ganz schickliches Zimmer ausgemittelt werde, worin sie ungestört, und mit den geeigneten Rücksichten, welche die Entkleidung der Kons-

skris-

skribirten nothwendig macht, die Untersuchung besorgen könne.

§. 83. Die Untersuchungs-Kommission erhält von dem Beamten des Konskriptions-Bezirkes, unter dessen Aufsicht dieses Geschäft geschieht, und welcher also dieselbe in allem, wo es nöthig ist, bei ihren Verrichtungen mit Nachdrucke unterstüzen muß, die Konskribirungs-Liste, und hat nach der Reihefolge der darin konskribirten Jünglinge, in einem Protokolle gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 13. die Untersuchung dergestalt zu beginnen, daß diejenigen, welche, aus was immer für einer Ursache, nicht zur Untersuchung vorkommen, lediglich, wie es das Formular zeigt, in dem Protokolle namentlich angeführt, die übrigen Rubriken durchgestrichen, und in der Bemerkung bezeichnet werden.

§. 84. Bei denen, welche etwa schon als definitiv von der Einreihung befreit erklärt wurden, ist eine Untersuchung in keiner Hinsicht nothwendig. Da es aber bei denjenigen, welche auf eine vorläufige Befreiung, oder auf die Zurückstellung an das Ende der Reserve Anspruch machen können, darauf ankommt, ob sie nicht zum Militärdienste untauglich — sohin aus diesem Grunde zur gänzlichen Entlassung geeignet sind, so versteht es sich, daß auch diese gehörig untersucht werden müssen. Bei denen, welche wegen ihrer Größe unbrauchbar befunden und erklärt wurden, fällt die Nothwendigkeit der Untersuchung ebenfalls weg, in so fern hiebei nicht die Frage entsteht, ob, wenn sie auch schon Wachsthum versprechen, und die Größe bis zum Zeitpunkte der anbefohlenen Aushebung oder bis zur Ziehung im künftigen Jahre erreichen werden, dieselben dennoch in Hinsicht ihrer übrigen Leibesbeschaffenheit — Schwächlich-

lichkeit oder Kränklichkeit unfähig zu halten seyen.

§. 85. Diejenigen Konskribirten, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, daß sie auf den ersten Anblick ohne eines Kunstverständigen, oder einer besondern Untersuchung zu bedürfen, erkannt werden, und welches durch die Gemeinde-Vorsteher nebst drei Familienvätern von Konskribirten aus der nämlichen Altersklasse bezeugt ist, sollen ebenfalls vor diese Untersuchungs-Kommission nicht bestellt werden. In dem Untersuchungs-Protokolle, welchem diese Zeugnisse beigefügt werden, wird dieses bei ihrem eingetragenen Namen, wie es das Formular unter Zifer 13 zeigt, lediglich bemerkt.

§. 86. Der in das Militär einzureihende Konskribirte soll, um den Dienstes-Verrichtungen gehörig entsprechen und bei den so vielfältigen Beschwerden im Felde ausdauern zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit, noch mit einem physischen ärztlichen Gebrechen behaftet, weder am Körper noch an den Gliedmassen normalwidrig gebildet, sondern gesund und kräftig seyn, um seine Obliegenheiten, der Gesundheit unbeschadet, erfüllen zu können.

§. 87. Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee ausserordentlich beschränkt, und dieselbe kaum möglich seyn würde, wenn nur solche Konskribirte zum Dienste gewählt werden sollten, welche mit der möglichst vollkommenen Gesundheit auch zugleich das Ebenmaß körperlicher Schönheit in sich vereinigten, so ergiebt sich schon hieraus, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten eines Mannes, welche demselben in Aushaltung der Dienstverrichtungen nicht hinderlich sind,

ihn vom Militärdienste nicht ausschliessen, sondern diese Konskribirten mit der besondern Rücksicht, zu welchem Waffendienste dieselben der kleinen Uebel und Bildungsfehler ungeachtet, am angemessensten geeignet sind, eingereiht werden müssen.

§. 88. Die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militärdienste untauglich machen, sind

a) entweder sogenannte äussere oder

b) innerliche Krankheiten und Fehler.

Die äussern Krankheiten, physischen Uebel und Gebrechen, welche von der normalen Gesundheit und Bildung abweichen, werden von den prüfenden Kunstverständigen bei der Untersuchung leicht durch das Gesicht, Gefühl u. s. w. erkannt, und können daher gleich wissenschaftlich nach der Regel der Heilkunde beurtheilt werden.

Die innern Krankheiten und angegebenen Fehler, welche durch karakteristische Zeichen und Zufälle, habitus des Untersuchten, überhaupt im Ganzen seiner körperlichen Konstitution sich nicht offenbaren, und wodurch also die Zuverlässigkeit der Kunstverständigen in ihrem Erkenntnisse und Urtheile gehemmt wird, können nur durch Einholung glaubhafter Zeugnisse der, den Konskribirten näher kennenden, Nachbarn des Orts, Familienväter, Schullehrer, Pfarrer und des ihn behandelt habenden Arztes auf deren Gewissen und Pflichten ausgemittelt, und demnach die Brauch- oder Unbrauchbarkeit beurtheilt werden.

§. 89. Bei diesem Geschäfte müssen zwar die eigenen Kenntnisse und Pflichtliebe die Untersuchungs-Kommission wesentlich leiten, um theils sich selbst von dem Daseyn wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienste unfähig machen, zu überzeugen, theils auch

gegen Erdichtungen von Krankheiten, welche auſſer der Erkenntniß des Geſichtes, des Gefühls, und daher auſſer der beſtimmten Beurtheilung des Arztes liegen, gegen falſche Angaben und ſonſt betrügeriſche Mittel ſtets auf ihrer Hut zu ſeyn.

§. 90. Zur allgemeinen gleichheitlichen Behandlung wird indeſſen folgende Klaſſifikation der Krankheiten und Gebrechen ausgeſchieden:

I. Jene, welche zu allen Waffen- und Dienſtgattungen gänzlich und für immer untauglich machen;

II. ſolche, wodurch die damit Behafteten zum Feld-Liniendieſte untauglich, jedoch beim Armee-Fuhrweſen, Feldbäckerei und ſonſtiger Verwendung bei der Armee noch brauchbar ſind;

III. jene, welche nur zeitlich untauglich machen.

§. 91. Die Gebrechen, welche zu der I. und II. Klaſſe gehören, ſind in der Beilage unter Zifer 14 Lit. A und B ausführlich angegeben.

Die darin zur IIten Klaſſe gezählten Gebrechlichkeiten und Unvollkommenheiten des Körpers ſchlieſſen den Militärpflichtigen, um als Fuhrweſens-Soldat eingereiht zu werden, keineswegs aus, wenn er übrigens bei guter Geſundheit, ſtark und kraftvoll gebaut iſt, und beſonders als Bauern-Sohn ſchon mit Pferden oder ſonſt mit dem Fuhrwerke umzugehen gewohnt iſt.

Alle können ſie aber bei ſonſt guter Leibeskonſtitution, wenn ſie keine Kenntniß von der Behandlung der Pferde und des Fuhrweſens haben, z. B. die Handwerker, zur Feldbäckerei, Feldſpital-Dienſt, und zu ähnlichen Verrichtungen bei der Armee verwendet werden.

§. 92. Zu der IIIten Klaſſe gehören ſolche Krank-

heiten

heiten und Gebrechen, welche nur zur Zeit untauglich machen, bei welchen noch vollkommene Heilung dem gewöhnlichen Gange nach höchst wahrscheinlich ist, und die nur eine bestimmte Zeitfrist erfodern, um diese Heilung durch zweckdienliche Mittel herbeiführen zu können.

Es ist nicht erfoderlich, diese Krankheiten ausführlich zu bemerken. Der Untersuchungs-Kommission liegt es gemäß ihrer Pflichten ob, solche nach den Regeln der Heilkunde zu beurtheilen, und zu bestimmen. Dieselbe muß daher diese Gebrechen und Krankheiten in dem Untersuchungs-Protokolle ausdrücklich anführen, und zugleich bemerken, auf wie lange beiläufig die Heilung oder vollkommene Genesung zu erwarten seyn könnte, damit die Konskriptions-Behörde dem gemäß zu bestimmen im Stande sey, ob der Konskribirte noch in der diesjährigen Ziehung mitloosen könne, oder zur Ziehung aufs künftige Jahr verwiesen werden müsse.

§. 93. Diejenigen Gebrechen, welche als solche jedem gleich in die Augen fallen, allen denjenigen, welche mit dem damit behafteten Konskribirten umgehen, bekannt sind, und daher keiner Untersuchung bedürfen, sind ebenfalls in der Beilage unter Ziffer 14 Lit. C. näher angegeben.

§. 94. Die Untersuchungs-Kommission muß den Konskribirten sich ganz entkleiden lassen. Den gänzlich Entkleideten lassen nun die Aerzte vor sich hintreten, messen mit ihrem Ueberblicke von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um zu prüfen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben vorhanden, oder ob nichts auffallendes, von der normalen Bildung abweichendes zu ersehen und keine der unter Buchstabe A. angeführten allgemeinen

Krank-

Krankheiten zu entdecken sind; dann fangen sie die besondere Untersuchung mit Beobachtung der in der Beilage Zifer 14 unter dem nämlichen Buchstab — angegebenen Ordnung der Theile des Körpers an, und gehen jeden einzelnen von den Grundsätzen ihrer Kunst geleitet mit strenger Uebersicht durch.

§. 95. Wenn die Kommission im Einzelnen Alles untersucht, und nichts fehlerhaftes vorgefunden hat, was den Mann zum Militärdienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen, und mit den untern Extremitäten Bewegungen nach allen Richtungen machen; während er hierauf im Zimmer einigemal auf und abgeht, und seine Arme gestreckt am Leibe herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob die eine Hüfte nicht höher ist, ob er keinen Fuß nachschleppt, der eine Schenkel nicht kürzer als der andere ist.

§. 96. Ist diese Verrichtung vollendet, und wird der Mann nach seiner körperlichen Beschaffenheit dienstfähig befunden, dann muß derselbe ferner befragt werden, ob er die natürlichen oder Schuzblattern gehabt, ob er nicht mit der fallenden, oder sonst einer innern Krankheit behaftet sey. Giebt er eine Krankheit oder ein Gebrechen an, welches weder durch das Gesicht, noch Gefühl entdeckt werden kann, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjekts nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß die Angabe desselben wirklich Grund habe oder nicht, so tritt die Anwendung der oben im §. 88. gegebenen Vorschrift ein.

§. 97. Wenn ein Konskribirter innere Krankheiten und Gebrechen angiebt, über deren Daseyn und wirklich gegründete Angabe die Kommission mit voller Zuverlässigkeit nicht entscheiden kann, so muß dieselbe den Kon-

skri-

skribirten dem Beamten des Konskriptions-Bezirkes zuführen lassen, damit dieser nunmehr zur Begründung der Aecht- oder Unächtheit der Angabe die nöthigen Erfahrungen und Zeugnisse erhole. Die Kommission indessen sowohl, als auch der Konskriptions-Beamte hat in solchen Fällen dem Konskribirten, welcher solche Angaben macht, insbesondere ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn sie unächt befunden würden, er auf der Stelle nach Vorschrift des 8ten Titels, Art. III. das Recht zu loosen verliere, und unter diejenigen gesezt werde, welche zuerst marschiren müssen.

§. 98. Die Strafe, daß der, welcher sich Gebrechen andichtet, die er nicht hat, nicht mehr mitloosen dürfe, sondern ohne weiters unter die, welche zuerst einzureihen sind, obenan gesezt werde, und diejenige, welche noch näher im achten Titel Art. III bestimmt ist, muß der Konskriptions-Beamte gleich Anfangs, da zu dem Geschäfte der Untersuchung geschritten wird, laut und klar den versammelten Konskribirten bekannt machen, damit sie sich selbst vor ihrem Nachtheil zu hüten wissen. Auch hat die Untersuchungs-Kommission hievon in den einzelnen Fällen zur Warnung der Konskribirten in dem Visitations-Zimmer Gebrauch zu machen.

§. 99. Der Untersuchungs-Kommission wird es übrigens nachdrücklichst verboten, die Konskribirten mit harten und rauhen Worten zu behandeln. Es muß vielmehr ihre Sorge seyn, dieselben da, wo sie Furcht oder Scham, und dadurch eine Zurückhaltung entdeckt, bestens uud freundlich zu belehren, ihnen zu bemerken, daß von dem Protokoll rücksichtlich ihrer sich zeigenden Gebrechen kein anderer Gebrauch gemacht werde, als der, wel-

welchen nun die Nothwendigkeit gebietet, daß sie also Alles ohne Furcht und Rückhalt, nur keine Unwahrheiten und Erdichtungen, angeben dürfen.

§. 100. Es kommt zwar im Wesentlichen alles auf die Sorgfalt, kluge Behandlung und Kenntnisse der Untersuchungs-Kommission an, um gegen die falschen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Konskribirten auf ihrer Hut zu seyn, indem sie stets vor Augen haben muß, daß die geringste Nachsicht hiebei schon den übrigen Militärpflichtigen nachtheilig ist.

Durch vielfältige Erfahrung und Beobachtung hat es sich indessen bestätiget, daß einige Krankheiten besonders von den Konskribirten entweder fälschlich angegeben, nachgeahmt, oder durch Mittel künstlich hervorgebracht wurden. Dieselben sind, um darauf vorzüglich aufmerksam zu seyn, ebenfalls in der Beilage unter Zifer 14 Lit. D. bemerkt.

§. 101. Die Krankheiten und physischen Gebrechen der Menschen sind so häufig, die Komplikationen und Nuanzirungen so mannigfaltig, daß für jede, möglichst vorkommende, speziel nuanzirte Fälle keine ausdrückliche Bestimmung gegeben, oder allgemein leitende Normen festgesezt werden können.

Solche Fälle, worüber die in den vorstehenden gegebeuen Vorschriften keine ausdrückliche Verfügung enthalten, müssen also der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verantwortlichkeit der Untersuchungs-Kommission, welcher ein so wichtiges und das Interesse der Militärpflichtigen insgesamt so nahe berührendes Geschäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Ehrliebe übergeben ist, von selbst überlassen bleiben. Dieselbe wird indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je voll-

vollkommner sie die im Allgemeinen aufgestellte Klassifikation der Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und genauer sie, durch die erfoderlichen ärztlichen Kenntnisse, durch Uebung und Erfahrung geleitet, die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienstverrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen weiß, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

§. 102. Bei der Untersuchung und Prüfung der Konskribirten entscheidet es übrigens nicht allein, ob das untersuchte Individuum lediglich mit einem solchen Gebrechen behaftet sey, welches allein ihn untauglich macht, oder ob dasselbe solche kleine physische Fehler und Abweichungen von der normalmäßigen Bildung habe, welche einzeln für sich bei übrigens gesundem starken Körperbaue für eine oder die andere Waffen- und Dienstesgattung nicht untauglich machen. Es ist dabei zugleich zu berücksichtigen, ob bei einem und dem nämlichen Subjekte mehrere dergleichen kleine physische Fehler, zumal bei einer Körper-Konstitution von geringerer Kraft, schwachem Knochen-, zartem Muskelbaue zusammentreffen. Da dadurch die Summe des Leidens so vermehrt seyn kann, daß dasselbe dieser zusammenwirkenden Uebel wegen in seinen Verrichtungen gestört wird, so hängt auch davon die Beurtheilung ab, in wie fern dieses Zusammentreffen mehrerer, obgleich an sich einzeln geringerer Uebel dennoch tauglich, oder gar untauglich mache.

§. 103. Da diese Untersuchung lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und wissenschaftlicher Beurtheilung ist, so versteht es sich auch von selbst, daß der,

der

der Kommission beigeordnete Polizei-Kommissär oder Aktuar, Assessor oder Adjunkt (in der gegenwärtigen Vorschrift §. 81) keineswegs dabei weder eine Stimme, noch sich sonst in das Untersuchungs-Geschäft selbst einzumischen habe. Es liegt demselben in der Hauptsache ob, auf Ordnung und Anstand, welche die Konskribirten in allen Stücken zu beobachten haben, und darauf, daß die untersuchenden Aerzte durch nichts gestört werden, zu wachen, überhaupt alle jene Kommunikationen zu besorgen, welche sich zwischen der Kommission, und den Beamten des Konskriptions-Bezirkes ergeben können.

§. 104. Wenn der Landgerichts-Physikus und Wundarzt in einem besonderen Falle über die Brauch- oder Unbrauchbarkeit eines Konskribirten bestimmt ihr Urtheil abzugeben, Zweifel oder Bedenken tragen würden, oder wenn sie in diesem Urtheile dergestalt verschieden wären, daß einer sich von Unbrauchbarkeit, der andere von der Brauchbarkeit überzeugt hielte, so kann in diesem Falle keine einzelne Meinung entscheiden. Jeder derselben muß vielmehr in dem Protokolle unmittelbar bei dem Namen des Konskribirten, seine Meinung nnd Gründe ganz unbefangen anführen und unterschreiben, zugleich dieses Umstandes zur Erleichterung der Uebersicht in der Rubrike: Bemerkung; dem Namen gegenüber erwähnt werden. Es wird aber erwartet, daß darüber keine Animosität znm Nachtheile des Geschäftes selbst, oder des Untersuchten eintrete.

§. 105. Wenn sonach alle Militärpflichtigen mit Zugrundelegung, und nach Ordnung der Konskriptions-Liste untersucht worden sind, und das Geschäft beendiget

get ist, so muß das Protokoll geschlossen, und von den drei Kommissions-Gliedern unterschrieben werden.

Es bleibt dabei der Kommission gänzlich unbenommen, zugleich alle jene Bemerkuugen, welche sie etwa nach besondern Verhältnissen angemessen glaubt, zu machen, und diese dem Protokolle beizufügen.

§. 106. Hieher gehört besonders, wenn sie die Beobachtung macht, daß in dem Konskriptions-Bezirke solche Krankheiten und Gebrechen allgemein geworden sind, daß hiebei von Amtswegen gemäß den Pflichten der medizinischen Polizei eingeschritten, und Maßregeln verfügt werden müssen, welche den Umständen angemessen sind, um sie durch zweckmäßige Mittel, besonders bei der ärmeren Volksklasse, bei den Vermöglichern aber durch geeignete Vorschriften zu vermindern.

§. 107. Die Kommission hat sodann aus dem Untersuchungs-Protokolle die Konskribirten dergestalt auszuscheiden, daß sie besonders die Ausweis-Tabelle gemäß der Vorschrift im Titel 2, §. 39, Buchstab E, (Formular in der Beilage unter Zifer 8.) aufstelle, und ebenfalls unterschreibe, zugleich in einem andern Verzeichnisse diejenigen ausziehe, welche etwa zur Ziehung auf das künftige Jahr hinzuweisen seyn möchten, wonach das Ganze mit allen Beilagen dem Beamten des Konskriptions-Bezirkes zum weitern Gebrauche zugestellt wird.

§. 108. Würde die Untersuchungs-Kommission entdecken, daß sich ein Konskribirter durch eine absichtliche Verstümmelung, oder irgend eine andere Handlung, von welcher Art diese auch seyn mag, muthwillig zum Militärdienste untauglich zu machen beabsichtiget

tiget habe, und wird derselbe wirklich dienstunfähig befunden, so muß sie solches schriftlich mit allen zur Sache dienenden Umständen dem Beamten des Konskriptions-Bezirkes bemerken, damit dieser die nöthigen Verfügungen, welche er der Lage der Verhältnisse angemessen glaubt, zur weitern Verhandlung und Bestrafung des beschuldigten Konskribirten gemäß der Vorschrift im Tit. 8. Art. 114 treffen könne.

§. 109. Von den Untersuchungs-Protokollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Konskriptions-Gesez allein nothwendig ist.

Es wird daher von der Rechtlichkeit und Bescheidenheit der untersuchenden Aerzte der Konskriptions-Beamten und aller derjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß solche gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit unter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet; in welcher Hinsicht auch, in der Ausweis-Tabelle, wie es das Formular in der Anlage Zifer 8 zeigt, die Gebrechen selbst nicht vorgetragen, sondern solche aus dem Untersuchungs-Protokolle ersehen werden.

§. 110. Da die Untersuchungs-Kommission von Amtswegen ihre Verrichtungen pflichtmäßig zu besorgen hat, so wird es hiemit vorzüglich allen Aerzten, Wundärzten und Jedermann, wer es nur seyn mag, ernstlichst verboten, den Konskribirten auf ihr besonderes Anfodern einseitig über ihre Gebrechen Zeugnisse zu ertheilen.

Es soll auf dieselbe sowohl von der Konskriptions-Behörde als von der Untersuchungs-Kommission nicht die mindeste Rücksicht genommen werden, erstere vielmehr

mehr die Verfügung treffen, daß diejenigen, welche sie dieses Verbotes ungeachtet ausgestellt haben, mit einer Geldstrafe nach Vorschrift des Art. 146 im 12ten Titel belegt werden.

§. 111. Diese Verfügung bezieht sich jedoch nur auf jene so vielfältigen, einseitigen Zeugnisse, welche zur Zeit der anbefohlenen Konskribirung unter allerlei Einwendungen und Vorwänden beigebracht werden, und anstatt das Geschäft zu erleichtern, nur dazu beitragen können, Zweifel und Verzögerungen zu veranlassen, indem solche nur zu oft die unbedeutendsten kleinen Fehler enthalten, dadurch zu keinem Zwecke führen, indessen aber den Unterthanen ganz unnöthige Ausgaben und Kosten veranlassen.

Wenn also solche zeitliche Krankheiten, wodurch die Unmöglichkeit, sich zur Konskribirung, oder an den Untersuchungsort zu stellen, hervorgeht, ferner solche innere Krankheiten bescheiniget werden müssen, deren Zustand durch eine bloße Besichtigung des Konskribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber sehr oft nur der Arzt allein bestimmte Auskunft zu ertheilen im Stande ist, welcher denselben behandelt hat; so unterliegt es zwar keinem Anstande, daß in solchen Fällen jeder öffentlich angestellte Arzt legale Zeugnisse darüber ausstellen könne, welche aber noch in solchen Fällen, wo die benachbarten Familienväter, Lehrer, Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher von dem wirklichen Daseyn dieser Krankheiten, z. B. Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit u. s. w. Kenntniß haben können, durch diese Familienväter, durch die Lehrer oder Pfarrer mit unterschrieben seyn müssen. Die Untersuchungs-Kommission und dadurch die Konskriptions-Behörde wird

dem-

demnach in den Stand gesezt, die wirkliche Brauch- oder Unbrauchbarkeit zu beurtheilen und auszusprechen.

§. 112. Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher ein solches Zeugniß in Beziehung auf die Konskription ausstellt, ist dafür persönlich verantwortlich, aber auch die Untersuchungs-Kommission und die Behörden der Konskriptions-Bezirke bleiben dafür verantwortlich, daß, wenn sie mit Grund entdecken, daß dieses Zeugniß in der Absicht, um den Militärpflichtigen dem Dienste zu entziehen, oder zu leichtsinnig ohne jene strenge Prüfung und Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache selbst, und die in der gegenwärtigen Vorschrift vorgezeichnete Bestimmung nothwendig machen, ausgestellt wurden, sie diese keineswegs mit Nachsicht oder Konnivirung behandeln, sondern es ist ihre Pflicht, hievon das General-Kreis-Kommissariat, oder den Konskriptions-Rath in Kenntniß zu sezen, damit zur weitern Einschreitung und Bestrafung nach Anleitung des 12ten Titels, Art. 148 die nöthige Verfügung getroffen werde.

§. 113. Damit auch bei der Ausstellung dergleichen Zeugnisse einigermaßen eine Einförmigkeit eingeführt werde, so müssen solche gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 15 ausgefertiget werden.

Dasselbe muß in sich begreifen:

a) das Subjekt:

1) Familien- und Taufname,
2) Geburtsort, Landgericht und Kreis,
3) Alter dessen, worüber es ausgestellt wird,
4) Profession,
5) Allgemeine Bestimmung der Größe und der Körperkonstitution.

b)

b) Das Objekt.

Hiebei muß eine kurze, jedoch deutliche Darstellung und Aufzählung der bei dem Subjekte vorhandenen Krankheit und Gebrechen genau bemerkt werden.

c) Das Resultat.

Dieses wird aus dem Befunde des Objekts mit Hinsicht auf die unter Zifer 14 beiliegende Klassifikation und Bestimmungen der Krankheiten und Gebrechlichkeiten abgeleitet.

Ob nun der Mann zum Militärdienste fähig sey, oder nicht, dieses braucht in dem Zeugnisse nicht ausgesprochen zu werden, indem es die Sache der Untersuchungs-Kommission ist, nach der Lage der Umstände zu beurtheilen und zu bestimmen, ob das in Frage stehende Subjekt nach der demselben legal und pflichtmäßig bezeugten Krankheit und Gebrechen nun als zu allen Militärdiensten gänzlich, oder nur zum Liniendienste untauglich zu erklären sey.

§. 114. Die Untersuchungs-Kommission selbst hat die freie und volle Befugniß, in ihrem Untersuchungs-Protokolle alle jene Bemerkungen bei jeden einzelnen Untersuchten beizufügen, welche sie nach der wissenschaftlichen Beurtheilung in ihren Pflichten angemessen findet; hieraus ergiebt es sich schon, in wie ferne der Mann tauglich sey oder nicht, sie darf daher an Niemand einzeln und einseitig, ein besonderes Zeugniß ausstellen, indem den Konskribirten, welche nach ihrer pflichtmäßigen Prüfung untauglich befunden wurden, ohnehin zu ihrem nöthigen Gebrauche Entlassungs-Bescheinigungen ausgefertiget werden.

§. 115. Die Mühe der bei der Untersuchung verwendeten Aerzte und Wundärzte soll nach Verhältniß

der untersuchten Konskribirten und der hiezu verwendeten Zeit auf Antrag des Konskriptions-Rathes oder General-Kreis-Kommissariats durch eine angemessene Gratifikation belohnt werden, welches auch für jene Militär-Chirurgen, welche gemäß §. 81 den Untersuchungen in den Garnisonen beiwohnen, seine Anwendung findet. Jene Militär-Chirurgen aber, welche sich ausser ihrer Garnison, und zum Size des Konskriptions-Rathes bei eintretenden Umständen begeben müssen, erhalten die normalmäßig bestimmten Tagsgelder, auch die Rückvergütung der mit den erfoderlichen Bescheinigungen belegten Fuhrauslagen.

B.

Von der Untersuchung der zur Einreihung bestimmten Konskribirten.

§. 116. Die besondere Untersuchung, welche gemäß Art. 36 im 3ten Titel mit den zur Einreihung bestimmten Konskribirten vorgenommen werden soll, besorgt, wie bisher, der Regimentsarzt bei den Regimentern, und der Bataillons-Wundarzt bei den leichten Bataillons. Diese haben zu sorgen, daß die Bataillons-Wundärzte nnd Praktikanten zu ihrer Belehrung und Uebung bei der Untersuchung gegenwärtig sind.

§. 117. Zeigt es sich nun, daß unter den zugetheilten Konskribirten einige vorhanden sind, welche durch Gebrechen binnen der Zeit von der ersten Untersuchung bis zur Einreihung, oder etwa während ihres Marsches, oder aus sonstigen Ursachen zum Militärdienste gänzlich untauglich geworden wären: so muß über denselben ein förmliches Protokoll, zu dessen Niederschreibung der Bataillonsarzt oder ein Praktikant zu verwenden ist,

ver-

verfaßt, darin das Gebrechen des Mannes deutlich und erschöpfend auseinander gesezt, und das Resultat in Beziehung auf die vollkommene, relative oder zeitliche Untauglichkeit, auf die nuancirte individuelle Beschaffenheit des Mannes, auf die Ursachen und Gründe, warum die Tauglichkeit beanständiget, oder die Untauglichkeit bestimmt erklärt wird, festgesezt werden.

§. 118. Dieses Protokoll, in dem alle jene Konskribirte, welche von der zugetheilten Mannschaft für untauglich gehalten werden, vorgetragen seyn müssen, hat das Regiments- oder Bataillons-Kommando auf die demselben geschehene Meldung ohne Verzug an das General-Kommando einzusenden.

Ueberzeugt sich der Regiments- oder Bataillons-Wundarzt, daß die obere Sanitäts-Kommission ohne die persönliche Gegenwart und Besichtigung nicht bestimmt entscheiden könne; so muß der Zugetheilte oder die mehreren zugleich, an das General-Kommando abgesendet werden. Dieses hat hierauf zur Ersparung aller unnöthigen Verpflegungskosten alsogleich die Untersuchung durch die obere Sanitäts-Kommission vornehmen, und schriftliches Gutachten abstatten zu lassen.

§. 119. Erklärt diese entweder auf das von dem Regimente oder Bataillon eingesendete Protokoll, wenn hiezu die persönliche Gegenwart und Untersuchung des Konskribirten nicht wesentlich erfoderlich ist, oder bei der Vornahme der leztern, daß derselbe wirklich dienstuntauglich ist, so hat das General-Kommando die Verfügung zu treffen, daß der Dienstunfähige ohne weiters zurück geschickt, und das betreffende General-Kreis-Kommissariat hievon in Kenntniß gesezt werde, um

alsbald aus der Ergänzung des betreffenden Konskriptions=Bezirkes einen andern Mann zum Ersaz dieses Abganges an das Regiment oder Bataillon abzugeben.

Es bedarf übrigens keiner Bemerkung, daß, wenn von den Regimentern oder Bataillons lediglich das Protokoll über den Befund des Untersuchten eingeschickt, von der obern Sanitäts=Kommission aber dennoch dessen persönliche Gegenwart nöthig befunden wird, derselbe gleich überschickt werden, und daß dieses in allen Fällen, und ohne Rücksicht geschehen müsse, wenn sich das Regiment oder Bataillon, welchem der Mann zugetheilt ist, sich ganz in der Nähe oder in der nämlichen Garnison befindet, worin die obere Sanitäts=Kommission ist.

§. 120. Bei jedem General=Kommando befindet sich eine obere Militär=Sanitäts=Kommission. Sie bestehet aus dem Stabsarzte, Stabs=Wundarzte, und dem ältesten Regiments=Wundarzte der Garnison. Wenn sich bei dem General=Kommando nur der Stabsarzt oder nur der Stabs=Wundarzt befindet, so muß noch ein zweiter Regiments=Wundarzt, oder in dessen Ermanglung der älteste Bataillons=Wundarzt der Garnison der Kommission beisizen.

Dem Vorstande dieser Kommission bleibt es überlassen, sich aus den übrigen Bataillons=Aerzten oder Praktikanten einen zu wählen, welcher die bei derselben vorkommenden Schreibereien, da diese ohnehin nichts als wissenschaftliche Gegenstände betreffen können, besorgt, und die Papiere und Protokolle in gehöriger Ordnung erhält, wozu ein eigener Registratur=Kasten beigeschafft, und in dem Spitale ein gehöriges Kommis=

missions-Zimmer, welches für diese Verrichtungen und Besichtigungen ganz angemessen ist, ausgemittelt werden muß.

§. 121. Wenn sich bei dem General-Kommando ein Stabsarzt und Stabswundarzt zugleich befinden; so hat der, der Dienstes Ancienneté nach älteste von diesen den Vorsiz, und nach der dienstlichen Ordnung folgt es auch schon, daß, wenn sich bei dem General-Kommando nur der Stabsarzt oder Wundarzt befindet, und dieser abwesend oder krank ist, der älteste Regiments-Wundarzt der Garnison dessen Stelle vertrete, und dann noch ein dritter Regiments- oder Bataillons-Wundarzt dafür zur Zeit beigezogen werden müsse.

§. 122. In jedem der übrigen Garnisons-Orte bildet sich eine Militär-Sanitäts-Kommission. Diese besteht in jenen Garnisonen, wo sich zwei oder mehrere Regimenter befinden, aus den zwei ältesten Regiments- und dem ältesten Bataillons-Wundarzte; wo nur ein Regiment und ein leichtes Bataillon liegt, aus dem Regiments- und dem Bataillons-Wundarzte, dann noch einem andern Bataillons-Wundarzte; wo sich nur ein Regiment befindet, aus dem Regiments-Wundarzte, und wo ein Garnisons-Arzt noch besteht, aus diesem und aus einem Bataillons-Wundarzte; wenn aber kein Garnisons-Arzt vorhanden ist, aus einem dritten Bataillons-Arzte.

Wo nur ein leichtes Bataillon liegt, kann sich von selbst keine bilden, insofern nicht etwa, da wo es ist, ein Garnisons-Physikus oder ein Wundarzt der National-Garde III. Klasse sich befindet; in welchem Falle

dieser

dieser nebst dem Bataillons-Wundarzt ebenfalls eine Sanitäts-Kommission bildet.

Wenn da, wo mehrere Regimenter oder ein Regiment und ein Bataillon zusammen liegen, ein Garnisons-Physikus besteht, so sizt dieser der Sanitäts-Kommission bei, in welchem Falle aber einer der Militär-Chirurgen weniger beiwohnt.

§. 123. Alle, bei den Sanitäts- und obern Sanitäts-Kommissionen vorkommenden Geschäfte, welche sich auf Untersuchungen wegen Taug- oder Untauglichkeit, darüber abzufassende Protokolle und Ausstellung der Befundszeugnisse beziehen, sollen, in so fern nicht besondere Fälle eine Ausnahme und Beschleunigung gebieten, alle Morgen in den gewöhnlichen Visitations-Stunden (wo ohnehin alle Glieder in den Spitälern zur Besorgung ihrer aufhabenden Verrichtungen gegenwärtig seyn müssen) vorgenommen, und alsbald abgethan werden. —

§. 124. Alle Protokolle, Zeugnisse und jede andere Ausfertigung sollen von den sämtlichen Gliedern bei den Sanitäts- sowohl, als bei den obern Sanitäts-Kommissionen unterschrieben und durch jenes chirurgische Individuum, welches diese Schreibgeschäfte besorgt, kontrasignirt; alle jene Ausfertigungen aber, von welchen die Militärpflichtigen, z. B. bei Auswanderungs-Gesuchen — bei den Obrigkeiten Gebrauch machen müssen, zu deren unbezweifelter Legalisirung zugleich mit dem eigenen Kommissions-Siegel versehen werden. —

§. 125. Wenn die Sanitäts-Kommissionen in besondern Fällen zu entscheiden Bedenken tragen werden, oder die Mitglieder derselben unter sich so verschie-

schiedener Meinung wären, daß dadurch kein bestimmtes Resultat gefaßt werden könnte, so hat hierüber die obere Sanitäts-Kommission zu entscheiden; ist dieses aber der Fall bei der obern Sanitäts-Kommission, so muß das darüber abgefaßte, die verschiedenen Ansichten und Gründe der einzelnen Glieder enthaltende Protokoll dem General-Kommando einbefördert, und durch dieses zur Erholung einer definitiven Entschliessung eingesendet werden. Alle diese Geschäfte, da sie größtentheils mit Verpflegung der Mannschaft in Verbindung stehen, sollen übrigens so schleunig als möglich erlediget werden.

C.

Von der Untersuchung der freiwillig zugehenden Mannschaft.

§. 126. Da die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit nicht nur der, nach den Anordnungen des Konskriptions-Gesezes eingereihten, sondern auch der freiwillig zugehenden, oder sich wieder anwerbenden Mannschaft durch den verminderten Zu- und Abgang, und die nach Verhältniß desselben wieder nothwendig werdende Vollzähligmachung wesentlich mit der Militär-Konskription in Verbindung steht, so muß hierauf eine vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet werden, um von der Gesamtheit aller Militärpflichtigen durch eine strenge Prüfung der Taug- oder Untauglichkeit auch in dieser Hinsicht allen Nachtheil abzuwenden.

§. 127. Jeder, welcher sich durch freiwilligen Zugang anwerben lassen will, soll, wie bisher, durch

den

den Regiments- oder Bataillons-Wundarzt genau untersucht werden.

Ueber alle diese Untersuchungen muß zur bestimmten Nachweisung ein ordentliches Protokoll nach der Form der Grundlisten geführt werden, wovon also die gehörige Anzahl der gedruckten Bogen demselben zu übergeben ist.

§. 128. So wie die untersuchenden Aerzte bei der Prüfung der Konskribirten wegen Erdichtung und falscher Angabe von Gebrechen, welche nicht vorhanden sind, auf ihrer Hut seyn müssen, so hat umgekehrt der Militär-Wundarzt darauf seine Aufmerksamkeit zu richten, daß der Mann, welcher freiwillig sich anwerben läßt, keine Gebrechen und Krankheiten in der Absicht verheimliche, um nur angenommen zu werden.

Da die Annahme der freiwillig zugehenden von ihrer Brauchbarkeit, die Anerkenntniß derselben von der pflichtmäßigen Untersuchung der Militär-Aerzte abhängt, so wird es hiemit strenge verboten, denselben, sey es auch, von wem es immer wolle, in Rücksicht auf die mehr- oder mindere Schönheit, Größe, oder kleinere Gestalt eines Mannes, überhaupt bei dem Untersuchungs-Geschäfte irgend eine allemal mit dem Nachtheile des Dienstes, oder des Aerars verbundene Zumuthung zu machen, oder sonst irgend einiges Hinderniß in der Ausübung ihrer Obliegenheiten und Verrichtungen, wofür sie selbst verantwortlich sind, in den Weg zu legen.

D.

Von der Untersuchung der Konskribirten in Beziehung auf Wiederanwerbung, Entlassung oder Pensionirung.

§. 129. Die in dem vorstehenden §. gegebene Vorschrift findet auch bei jenen Leuten, welche nach geendigter Dienstzeit sich wieder aufs Neue anwerben lassen, Titel 16. besonders in Bezug auf die Klassifikation ihre Anwendung, wozu der Mann seinem Alter oder seiner körperlichen Beschaffenheit nach, gemäß dem pflichtmässigen Ermessen der Militär-Aerzte geeignet befunden wird.

§. 130. Was die entweder durch freiwilligen Zugang angeworbenen, oder durch Konskription eingereihten, oder diejenigen Soldaten, welche sich als ausgedient wieder haben anwerben lassen, betrifft, die bei der jährlichen Inspizirung zum fernern Dienste untauglich befunden werden, so ergeben sich in der Hauptsache folgende zwei Klassen:

a) Die zu allen Militärdiensten absolut untauglich Gewordenen, Real-Invaliden;

b) die zum Feld-Liniendienste Untauglichen, Halb-Invaliden.

Diese Lezten werden abgetheilt:

1. In diejenigen, welche zwar zum Feld-Liniendienste untauglich sind, jedoch bei einem Feldregimente den Garnisonsdienst noch verrichten können;
2. in jene die nur zum Dienste bei den Garnisons-Kompagnien geeignet sind.

§. 131. Zu Real-Invaliden können jene gezählt werden, welche wegen hohen Alters und gänzlicher Entkräftung oder wegen unheilbarer Gebrechen

und

und Krankheiten zu gar keinem, selbst nicht einmal zu dem leichtesten Militär-Dienste bei den Garnisons-Kompagnien gebraucht werden können, z. B. wegen unheilbarer Epilepsie, Lähmung der obern oder der untern Extremitäten, großer unheilbarer Pulsader-Geschwulste, konvulsivischen Zitterns aller, oder mehrerer Glieder, gänzlicher Taubheit, gänzlicher Blindheit, unheilbarer Krebs-Geschwüre, Verlustes einer Hand, eines Fußes, Armes oder Schenkels u. s. w. —

§. 132. Zum Halb-Invaliden erster Abtheilung werden im Allgemeinen jene gerechnet, deren Gebrechen zwar zur Verrichtung des Feld-Linien-dienstes unbrauchbar machen, welche jedoch weder zu Real-Invaliden, noch zu vollkommenen Halb-Invaliden gemäß der zweiten Abtheilung geeignet sind; solche z. B. die mit einfachen Leisten-Brüchen bei übrigens gesundem Körper, mit Verluste des ersten Gliedes eines Fingers der linken, oder des Ohres- und Ringfingers der rechten Hand, mit geringerer Steifigkeit einer der Finger der rechten oder linken Hand, in so fern sie im Laden oder Abschiessen des Gewehres die Verrichtung des Mannes nicht ganz unmöglich, oder höchst beschwerlich macht, mit einer geringern Steifigkeit oder Schwäche eines Gelenks der obern oder untern Extremitäten als Folge einer Verwundung, Luxation, Verstauchung, Bruchs u. s. w. mit einer nach Verwundung oder Quetschung zurückgebliebenen Schwäche, oder verminderten Bewegung der Fußwurzel-Gelenke, welche anhaltende Märsche auszuhalten unmöglich machen, u. s. w. mit ähnlichen Gebrechlichkeiten behaftet sind, welche dieselben zur Verrichtung des Garni-

nisons=Dienstes bei den Feld=Regimentern noch nicht unfähig machen.

§. 133. Zur zweiten Abtheilung der Halb=Invaliden sind jene zu rechnen, welche ihren Gebrechen und Alter nach zu Real=Invaliden noch zu kräftig, zum Garnisons=Dienste oder übrigen Dienstverrichtungen bei einem Feld=Regimente aber zu schwach oder unvermögend sind, jedoch bei den Garnisons=Kompagnien noch militärischen Verrichtungen vorstehen können; solche sind größtentheils langgediente bejahrte Männer, die zwar noch verhältnißmässige Körpers=Stärke besizen, jedoch an einem beträchtlich schwachen Gesichte, Gehör oder sonstigen Krankheiten leiden, vermög welcher sie auch nicht mehr im Stande sind, weder den Linien=Dienst im Felde, noch gemäß der ersten Abtheilung den Garnisons=Dienst bei den Feld=Regimentern gehörig versehen zu können.

§. 134. Diese Bestimmungen bezeichnen im Wesentlichen nur allgemeine Fälle, indem von den Kenntnissen und der pflichtmässigen Beurtheilung der Militär=Aerzte sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht, als auch in Beziehung auf die Dienstverrichtungen der Soldaten erwartet wird, daß sie nach analoger Anwendung dieser besondern Fälle die mehr oder mindere Annäherung der betreffenden Individuen zu einer der oben bemerkten Klassen nach Beschaffenheit der, öfters so vielfältig zusammen wirkenden, Gebrechen bezeichnen und ausscheiden werden.

§. 135. Die Bestimmung und Klassifizirung der Untauglichkeit eines wirklich dienenden Soldaten ist an und für sich, und seiner Folge wegen von jener der Konskribirten wesentlich verschieden, indem sie theils

auf

auf Pensionirung, gemäß den desfalls bestehenden Reglements, theils auf Ertheilung oder Bewilligung der Entlassung Bezug hat. Die bei den Konskribirten zu ihrer An- oder Nicht-Annahme festgesezte Klassifikation kann daher für die Untauglichkeits-Bestimmung der wirklich dienenden Soldaten nicht auch als eine durchaus anwendbare Norm dienen, indem dort bei den aufgezählten Fällen solche Gebrechen begriffen sind, die allerdings den Konskribirten zur Einreihung und Bildung eines Soldaten absolut unfähig machen, keineswegs aber den gedienten, mit seinen Dienstverrichtungen und der Waffenführung bereits vertrauten Soldaten schon gänzlich von allen und jeden Dienstverrichtungen ausschliessen.

Die für die Untersuchungs-Kommission der Konskribirten zunächst bestimmte Instruktion kann daher in dieser Beziehung dem prüfenden Militär-Arzte nur zu seiner Leitung in analogischer Anwendung derselben dienen.

§. 136. Wenn von einem Soldaten, er mag nun vermöge der Konskription eingereiht worden, oder freiwillig zugegangen seyn, das Gesuch um Auswanderung, oder sonst um Entlassung auf die Untauglichkeit zur Fortsezung der Militär-Dienste begründet wird, so ist hiezu das lediglich von einem einzigen Militär-Arzte ausgefertigte Zeugniß nicht hinreichend; die Zeugnisse für alle solche und ähnliche Fälle müssen vielmehr von einer Militär-Sanitäts-Kommission in legaler Form ausgefertiget werden.

§. 137. So wie sich überhaupt ausser der jährlichen

lichen Inspizirung ein Soldat bei einem Regimente oder Bataillon wegen Gebrechen dienstuntauglich angiebt, um dadurch entweder auf eine Pension Anspruch zu machen, oder die gänzliche Entlassung nachzusuchen, so muß solcher zuerst von dem Regiments-Arzte bei den Regimentern oder dem Bataillons-Wundarzte bei den leichten Infanterie-Bataillons genau untersucht werden. Findet derselbe das von dem Manne vorgebrachte Gebrechen der Art, daß dadurch nach den gesezlichen Ansprüchen des Soldaten entweder dessen Pensionirung oder Entlassung entstehen könne, so muß derselbe vor die Sanitäts-Kommission gestellet, von dieser untersucht, und das Zeugniß ausgefertiget werden, wobei der Regiments- oder Bataillons-Wundarzt, welcher die eben bemerkte erste Untersuchung vornahm, wenn er auch kein Mitglied der Sanitäts-Kommission ist, zugegen seyn muß, damit diese bei der Untersuchung auf manches, was derselben zu wissen nöthig ist, aufmerksam gemacht werde, und um so geschwinder und richtiger ihr Urtheil abgeben könne. Das von dem Regiments- oder Bataillons-Arzte nach der Entscheidung der Sanitäts-Kommission vorschriftmässig verfaßte, von der Sanitäts-Kommission unterschriebene, und versiegelte Zeugniß hat derselbe hierauf dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Kommando zur weitern dienstmässigen Einleitung zuzustellen.

§. 138. Damit die von den untern sowohl als obern Sanitäts-Kommissionen auszustellenden Zeugnisse, sie mögen nun die Entlassung oder Pensionirung begründen, ebenfalls nach einer so viel möglich gleichheitlichen Norm ausgestellt werden, so sind solche nach

dem

dem Formular in der Anlage Zifer 16 abzufassen, und, da sich der Anspruch auf Pensionirung in jenen des Real-Invaliden-Traktaments und der normalmässigen Unterstüzung theilt, so wird es den sämtlichen Militär-Aerzten und Sanitäts-Kommissionen zur strengsten Pflicht gemacht, hiebei die möglichste Bestimmtheit und Deutlichkeit zu gebrauchen; sie sind für die von ihnen auszustellenden Zeugnisse persönlich verantwortlich.

Die obern Sanitäts-Kommissionen haben in allen Fällen darüber zu wachen, daß von der vorgeschriebenen Form, so wie von der pflichtmässigen Ausstellung dieser Zeugnisse auch nicht im mindesten abgewichen werde, und hiebei durchaus keine Nachsicht eintrete. Sie sollen vielmehr alles das, was sie Vorschriftwidriges und sonst Strafbares entdecken, dem vorgesezten General-Kommando gehörig anzeigen, damit dieses die angemessene Bestrafung dem Befunde der Umstände nach eintreten lasse.

Zum vierten Titel.

Von der wirklichen Einreihung.

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Eintheilung der, in der aufgerufenen Altersklasse befindlichen Konskribirten.

§. 139. Wenn die Aushebung jener Anzahl Konskribirter, welche der Armee zum Ersaz der ihr abgehen-

henden Mannschaft erfoderlich, so wie die Anzahl derjenigen, welche für die Ergänzung bestimmt ist, befohlen wird, so werden zugleich jedem Konskriptions-Rathe die von demselben einbeförderten Verhandlungen (Vorschrift zum Titel 10. §. 280.) mit den etwa nöthigen Bemerkungen, besonders in Hinsicht auf die definitive als unbrauchbar wegen Mangels an Größe, oder wegen sonstiger Gebrechlichkeiten erklärten Konskribirten, worüber die Bestätigung ertheilt, oder zur Berichtigung der deshalb obwaltenden Anstände das Nöthige verfügt wird, zurückgesendet, und wird denselben nicht allein zufolge des 38. Art. Tit. 4. ein gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 17 verfaßtes tabellarisches Verzeichniß über jene Quote, welche von einem jeden Kreise gestellt, und über die Kopfzahl, welche den betreffenden Regimentern und Bataillons zugetheilt werden muß, beigefügt, sondern auch unter Berücksichtigung der zu dem Aushebungs-Geschäfte erfoderlichen Zeit, sowohl der Zeitpunkt, wann das Geschäft zum Loosen und zur Einreihung der bestimmten Anzahl Konskribirter anfangen, als auch jener, an welchem solches in allen Kreisen beendiget, und das ganze Kontingent gestellt seyn soll, bestimmt, und die nöthigen Befehle an die Konskriptions-Räthe, so wie an die General-Kommandanten erlassen werden, damit das Nöthige, wie es unten näher vorgeschrieben ist, ungesäumt verfügt, und ohne mindeste Verzögerung, besonders durch die Behörden der Konskriptions-Bezirke pünktlich binnen der bestimmten Zeitfrist vollzogen werde.

§. 140. Wenn von dem Beamten des Konskriptions-Bezirks auf Verlangen der Konskribirten, ihrer Aeltern oder Vormünder, den ersten die Erlaubniß ertheilt wird,

den Konskriptions-Bezirk auf eine kurze Zeit zu verlassen (Art. 43.) so muß in dem hierüber auszustellenden Erlaubniß-Scheine davon ausdrückliche Erwähnung gethan werden, daß sie entweder zur Ergänzung oder Reserve des laufenden Ziehungs-Jahres gehören. Darüber ist zugleich ein besonderes Vormerkungs-Verzeichniß zu halten, damit der Beamte in jedem Falle wisse, an wen er die zu ihrer Einberufung nöthig werdenden Befehle erlassen soll; und wo dieselben im Nicht-Erscheinungs-Falle augenblicklich verfolgt werden können.

§. 141. In dem Falle jedoch, wenn die der Ergänzung oder der Reserve zugetheilten Konskribirten sich freiwillig anwerben zu lassen gedenken (1. Tit. Art. 8.) und solches dem Konskriptions-Beamten entweder selbst, oder durch ihre Aeltern, Anverwandten, oder durch den betreffenden Gemeinde-Vorsteher anzeigen, darf denselben gemäß der Bestimmung des eben angezogenen Art. hiebei nicht das mindeste Hinderniß gelegt werden, indem der Konskriptions-Beamte durch das in der Folge eintreffende Rekruten-Schreiben Kenntniß erhält, ob sie sich wirklich, und bei welchem Regimente oder Bataillon haben anwerben lassen, oder nicht, um dem gemäß das Nöthige nach Umständen zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ordnung bei der Bestimmung der Konskribirten zur Einreihung, und dem Verfahren beim Loosen.

§. 142. Sobald die eingesendeten Verhandlungen nebst dem Verzeichnisse über das Kontingent, welches

von

von dem Kreise zur wirklichen Einreihung gestellt, und zur Ergänzung bezeichnet werden muß, bei dem General-Kommissär als Vorstand des Konskriptions-Raths eingetroffen sind, dann fängt lezterer seine Sizungen wieder an. Derselbe hat hierauf ungesäumt die Vertheilung zu treffen, wieviel jeder Konskriptions-Bezirk an der vom Kreise zu stellenden Anzahl nach dem Maßstabe seiner dienst- und aufrufsfähigen Konskribirten beitragen muß, und hierüber jedem zur allgemeinen Uebersicht der mit Genauigkeit geschehenen Vertheilung ein tabellarisches Verzeichniß nach dem Formular in der Anlage Zifer 18. mit der Festsezung des Tages zuzufertigen, an welchem das Kontingent zur Einreihung und Uebergabe an das Militär unfehlbar eintreffen soll.

Zugleich sind die von den Behörden der Konskriptions-Bezirke eingesendeten, und bis dahin beim Konskriptions-Rathe verbliebenen Listen, Protokolle und übrigen Verhandlungen zum weitern Gebrauche denselben zurückzuschliessen.

§. 143. Da in dem Konskriptions-Geseze mehrere Fälle vorkommen, in welchen die einzelnen Einstellungen den Bezirken zu gut gerechnet werden müssen, so wird, um jede Unordnung und ungleiche Vertheilung zu vermeiden und diese Abrechnung nach der einfachsten Art, unbeschadet der nach dem Abgange bei der Armee genau berechneten Quote eintreten zu lassen, hiebei auf folgende Weise verfahren.

Der Konskriptions-Rath zählt alle jene Scheine, welche die Regimenter und Bataillons über solche einzelne

zelne Abgaben an Konskribirten, die zu Gutem gerechnet werden dürfen, in jedem Jahre den Konskriptions-Behörden ausgestellt haben, von diesen zum Konskriptions-Rathe einbefördert und in der Uebersichts-Tabelle (Formular, Zifer 9.) nachgewiesen worden sind, genau zusammen, und trägt die Summe, welche sich von allen Konskriptions-Bezirken herauswirft, mit aller Genauigkeit in der Haupt-Ausweis-Tabelle vor, wie es das Formular in der Anlage, Zifer 19. zeigt.

Da die Armee, wenn die zum Voraus auf Abrechnung im Laufe des Jahres abgegebenen Konskribirten nicht gestellt worden wären, einen größern Abgang an Mannschaft gehabt, und jeder Kreis daran hätte beitragen müssen, da ferner durch diese auf gute Rechnung geleisteten Stellungen einem Kreise oder Bezirke in der Zahl, welche er auf diese Art stellte, kein Nachtheil so wie jenem, welcher gar keinen Mann im voraus stellte, dabei auch kein Vortheil zugehen darf, so wird die Summe aller von den gesamten Kreisen auf Zugut-Rechnung abgegebenen Konskribirten zu jener, welche sich als wirklicher Abgang an Mannschaft bei der Armee zeigt, geschlagen, und diese Total-Summe auf die Kreise nach dem Verhältniß ihrer Dienst- und aufrufsfähigen Konskribirten vertheilt. Die Quote, welche hieran jeden Kreis trifft, vertheilt der Konskriptions-Rath auf die betreffenden Bezirke in dem nemlichen Verhältnisse der darin vorhandenen, und in der Uebersicht-Tabelle ausgewiesenen aufrufs-fähigen Konskribirten, und diese können dann

erst

erst jene Kopfzahl abziehen, welche ihnen zu Gutem gerechnet werden muß. Würde also nach dieser Vertheilung den Bezirk A. 125 Mann, den Bezirk B. 112 Mann zu stellen treffen, und hätte der erstere 15 Mann bereits gestellt, welche ihm zu Gutem gerechnet werden müssen, der andere aber gar keinen gestellt, so müßte dieser wirklich 112 Mann, jener aber nur noch 110 zur Einreihung stellen.

§. 144. Damit aber bei dieser Abrechnung durchaus kein Verstoß einschleiche, und durch ein einseitiges Verfahren keine Verminderung an dem wirklich zu stellenden Kontingent veranlaßt werde, so muß von dem Konskriptions-Rathe gleich bei der Vertheilung auf dem tabellarischen Verzeichnisse, wie es das Formular in der Beilage, Zifer 18. zeigt, bei jedem Konskriptions-Bezirke bemerkt werden, wie viel Köpfe derselbe nach Ausweis seiner vorgelegten Scheine sich zu Gutem rechnen, und an dem Kontingent, welches ihm zugetheilt ist, abziehen dürfe.

Sind die Scheine nicht, oder nicht alle einbefördert worden, so kann eine nachträgliche Abrechnung für das laufende Jahr nicht mehr statt haben, sobald die allgemeine Vertheilung der Kontingente, welche die sämtlichen Kreise stellen müssen, einmal geschehen, und schon ausgeschrieben worden ist.

§. 145. Nachdem die Weisung wegen des binnen dem festgesezten Zeitraum und an dem bestimmten Tage zu stellenden Einreihungs-Kontingents bei dem Konskriptions-Beamten eingetroffen ist, so hat er öffentlich bekannt zu machen, daß zum Loosen geschritten werde, zugleich den Tag und die Stunde zu bestimmen,

an welchen hiezu alle aufrufsfähigen Konskribirten, oder deren Aeltern, Vormünder, oder sonst ein Beauftragter in dem Hauptorte des Bezirkes, nemlich dem Size des Beamten, oder demjenigen, welchen dieser dazu angemessener findet, zusammen kommen müssen. Wenn in dem Bezirke solche Konskribirte vorhanden sind, welche bei dem früher vorgenommenen Messen die erfoderliche Größe noch nicht hatten, und worüber damals noch nicht entschieden werden konnte, ob sie dieselbe nicht etwa zur Zeit der Aushebung erreicht haben werden, so müssen diese wieder mit vorgeladen, und vorerst gemessen werden.

Die, welche nun das Maaß haben, sollen mitloosen, welche es aber dann noch nicht erreicht haben, wobei indessen einige Hoffnung vorhanden ist, daß sie dasselbe erreichen werden, zur Ziehung auf das künftige Jahr (Titel 3. §. 63.) verwiesen und vorgemerkt werden.

§. 146. Das Loosen soll mit der größten Ordnung, Würde, und aller dem Geschäfte angemessenen Feierlichkeit an einem hiezu geeigneten geräumigen Plaze öffentlich bewerkstelliget werden. Jedem, wer es auch ist, wenn er nur mit Anstand, mit Beobachtung der Ordnung und Achtung erscheint, soll der Zutritt ungehindert gestattet werden.

Dem Geschäfte sollen die Gemeinde-Vorsteher, oder Viertelmeister, welche die Konskribirten ohnehin zu dem — für das Loosen bestimmten — Hauptorte begleiten müssen, sämtlich beiwohnen.

§. 147. Der Konskriptions-Beamte fängt bei dem Loosen damit an, daß er aus den Familienvätern der Konskribirten, jedoch von einer andern als

der

der aufgerufenen Klasse, drei der angesehensten Männer im Bezirke, von anerkannter Rechtschaffenheit, guten Sitten, und überhaupt empfehlungswürdigen Eigenschaften auswählt, von welchen wenigstens einer des Lesens und Schreibens kundig seyn muß.

Diese sollen, ohne jedoch eine Stimme zu haben, bei dem Loosungs-Geschäfte gegenwärtig seyn, und nicht nur dabei dasjenige, was ihnen in den unten folgenden Vorschriften zu besorgen aufgetragen wird, mit Genauigkeit verrichten, sondern auch die versammelten Konskribirten dergestalt vertreten, daß sie für deren Bestes besorgt sind, und bei dem Konskriptions-Beamten im Namen der Konskribirten mit Bescheidenheit jene Bemerkungen und Einwendungen vorbringen, welche dieselben machen zu müssen glauben; daß sie aber auch die Konskribirten, ihre Aeltern, oder Vormünder mit Freundlichkeit belehren, wenn diese solche Anträge machen, welche entweder an sich ungegründet, oder gar den gesezlichen Bestimmungen entgegen, oder wenigstens nicht so ausgewiesen sind, daß der Beamte darauf Rücksicht nehmen könne.

§. 148. Keiner, wer nur immer zu dieser Verrichtung ausgewählt wird, wozu auch ohne Anstand und zwar vorzüglich der Orts-Pfarrer oder jeder andere Geistliche gewählt werden kann, darf sich ohne ganz erhebliche, vollgültige Ursache davon auszunehmen und zu befreien suchen, indem dadurch eine das öffentliche Vertrauen ehrende Theilnahme an einem der wichtigsten Geschäfte beabsichtiget wird.

§. 149. Der Tisch, an welchem das Loosen geschieht,

schieht, muß so gestellt werden, daß jeder, ohne darauf hinzudrängen, zusehen könne, was vorgeht.

Die Looszettel werden in ein weites, mit einem durchsichtigen Deckel versehenes Glas gelegt, damit dieselben ungehindert herausgenommen werden können.

§. 150. In Gegenwart der Konskribirten, der Gemeinde-Vorsteher, oder Viertelmeister, und der drei oben erwählten Familienväter, welche sich zur Seite des Beamten befinden, läßt lezterer so viele Zettel schreiben, als sich gemäß der berichtigten Hauptliste aufrufsfähige Konskribirte vorfinden, jene jedoch abgerechnet, welche bereits für solche erklärt sind, die des Mitloosens verlustig zuerst marschiren müssen.

§. 151. Die Konskribirten sind zuerst in der Ordnung, wie sie nacheinander zum Loosen aufgefodert werden, aufzustellen; es soll daher zweimal geloost werden, einmal nach der alphabetischen Ordnung in der Konskriptions-Liste, um die Ziehungs-Reihe auf die unbefangenste und eine, mit der Theilnahme der Konskribirten selbst verbundene, Art zu bestimmen, das zweitemal, um dann eigentlich die Konskribirten für das Einreihungs-Kontingent, für die Ergänzung und für die Reserve durch das Loos, was jeder zieht, zu bezeichnen.

§. 152. Um vorerst die Ordnung zum Loosen zu bestimmen, werden die Zettel mit den fortlaufenden Zahlen beschrieben, so, daß mit der ersten der Anfang gemacht, und so nach Ordnung der Zahlen, bis für alle Jünglinge, welche loosen müssen, die erfoderlichen Zettel vorhanden sind, damit fortgefahren wird.

So wie der erste Zettel mit der Numer 1. beschrie-

schrieben ist, wird derselbe einem der drei oben bestimmten Familienväter, und zwar jenem des Lesens und Schreibens kündigen übergeben.

Dieser hat sonach, (wesfalls während des Geschäftes die größte Stille herrschen muß) die Zahl laut abzulesen, den Zettel so zusammen zu legen, daß von der Zahl nicht das mindeste mehr sichtbar ist, und ihn in das, in der Mitte auf dem Tische stehende Glas zu werfen, und so wird bis ans Ende der erfoderlichen Zettel fortgefahren.

§. 153. Von zehn zu zehn in das Glas geworfenen Zetteln hat der zweite aus den Familienvätern dieselben wieder durcheinander zu rütteln, bis sich alle Zettel darinn befinden; wonach zur Ziehung der Numer vorgeschritten, und dazu jeder Konskribirte nach der Ordnung, wie er in der Konskribirungs-Liste nach der alphabetischen Reihefolge vorgetragen ist, aufgerufen wird.

Ist einer der Konskribirten aus gegründeter Ursache nicht gegenwärtig, und befindet sich auch nicht Jemand in der Versammlung, welcher von demselben beauftragt ist, statt seiner zu loosen, so muß der dritte von den Familienvätern für ihn den Zettel ziehen.

§. 154. Um demnach bei dem Loosen die möglichste Pünktlichkeit zu beobachten, und den Konskribirten auch den geringsten Anschein von Parteilichkeit, und den Stoff zu Einwendungen über Begünstigung und absichtliche Bevortheilung, mithin jede Unzufriedenheit zu benehmen, wird hiemit ausdrücklich bemerkt, daß der Familienvater, welcher die Zahlen aufruft, und die Zettel in das Glas wirft, mit dieser Ver-

richt=

richtung während des ganzen Geschäftes allein fortfahren müsse, und das Glas weiter nicht mehr berühren dürfe.

Eben so muß der zweite während des Loosungs-Geschäftes die ihm zugetheilten Verrichtungen fortsezen, jedesmal, wann ein Konskribirter seinen Numer herausgezogen hat, die Zettel wieder im Beiseyn des folgenden, zum Herausziehen hervortretenden Konskribirten durcheinander rütteln, und besonders darauf sehen, daß ein Konskribirter ja nicht mehr, als einen Zettel herausnehme, ausserdem darf auch dieser so wenig, als ein anderer Dritter, wer er auch immer ist, das Glas weiter berühren. Da der dritte Familienvater bestimmt ist, für die nicht gegenwärtigen Konskribirten, wofür Niemand beauftragt ist, zu ziehen, so muß er lediglich diese Verrichtung besorgen, und darf noch weit weniger, als die ersten beide das Glas ausserdem anrühren.

Wenn je gegen Erwarten von einem Konskribirten zwei Zettel auf einmal herausgenommen würden, weshalb vor dem Eröffnen eines jeden Zettels genau nachgesehen werden soll, so müssen beide Zettel in Beiseyn des Konskribirten wieder in das Glas gelegt, solches neuerdings gerüttelt, und dann von demselben ein neuer Zettel gezogen werden.

§. 155. Jeder Konskribirte darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen; er überliefert sodann den Zettel dem Familienvater, welcher vorher die sämtlichen Zettel in das Glas geworfen hatte; dieser liest die gezogene Zahl laut ab, und übergiebt sie dem Konskriptions-Beamten, welcher solche nebst dem Familien- und Taufname des Konskribirten

auf

auf einem abgesonderten Bogen Papier einsweilen vormerkt.

Auf diese Weise wird, bis alle zum Loosen bestimmten Konskribirten ihren Numer gezogen haben, in genauer Ordnung verfahren.

§. 156. Ist nun durch diese Ziehung die Reihe, wie die Konskribirten aufeinander folgen, festgesezt, und sind diese nach der Ordnung ihrer gezogenen Numern von der ersten bis zur lezten Zahl aufgestellt, dann wird zum eigentlichen Loosen geschritten. Der Konskriptions-Beamte läßt, angefangen von Numer 1., so viele Zettel, als Konskribirte zur Einreihung, und dann so viele, als für die Ergänzung zu stellen dem Bezirke zugetheilt wurden, die übrigen aber für die Reserve, in fortlaufenden Zahlen schreiben; unter der Zahl für die Einreihung wird beigesezt: Soldat, und so wird auch für die zweite Abtheilung: Ergänzung, und für die dritte: Reserve, darunter geschrieben. Wenn also ein Rekrutirungs-Bezirk 800 aufrufsfähige Konskribirte, und 200 Mann zur Einreihung und eben so viel zur Ergänzung zu stellen hat, so müssen 200 Zettel von Numer 1 bis 200 einschließlich fortlaufend mit dem Worte Soldat, dann wieder 200 Zettel von Numer 201 bis einschließlich 400 mit dem Worte: Ergänzung, dann die übrigen von 401 bis 800 mit dem Worte: Reserve geschrieben und bezeichnet werden. Rücksichtlich des Verfahrens bei diesem wirklichen Loosen sollen übrigens jene Vorschriften ebenfalls pünktlich beobachtet werden, welche in den vorstehenden §§. bei der Ziehung zur Bestimmung der Ordnung bereits gegeben sind.

§. 157. Der Konskriptions-Beamte läßt die Konskribirten, je nachdem sie durch das Loos zur Einreihung,

Er-

Ergänzung oder Reserve bestimmt werden, in drei verschiedene, nach dem Formular in der Anlage Zifer 20. verfertigte Verzeichnisse eintragen; er muß aber dabei beobachten, daß bei jedem eingeschriebenen Konskribirten allemal so viel Raum gelassen werde, die Einsteher, als welche eben so durch alle Rubriken, wie ihre Einsteller, vollständig eingetragen werden sollen, so wie auch die Vertauschungen (Titel 6. Art. 88.) unmittelbar unter dem betreffenden Manne zu bemerken.

§. 158. Sind indessen Konskribirte vorhanden, welche, als des Loosens verlustig erklärt, zuerst marschiren müssen, so sind solche nach der im Formular bemerkten Ausscheidung in dem für die Einreihungs-Mannschaft verfertigten Verzeichnisse gleich obenan zu sezen, wodurch so viele Konskribirte, welche das Loos zur Einreihung getroffen hat, von den lezten Zahlen, nach der Ordnung ihrer gezogenen Numern, in die Ergänzung, und eben so viele aus dieser wieder in die Reserve zurück gehen, oder vielmehr in die betreffenden Verzeichnisse eingeschrieben werden.

§. 159. Hat der Konskriptions-Bezirk nebst dem Kontingent für die Linien-Truppen, auch eine Anzahl Konskribirter als Fuhrwesens-Soldaten zu stellen, so muß der Konskriptions-Beamte aus den Konskribirten, welche durch die Untersuchungs-Kommission zwar nicht für den Linien-Dienst, jedoch im Allgemeinen noch zum Fuhrwesen und sonstigen Dienst-Verrichtungen bei der Armee geeignet befunden wurden, diejenigen mit pflichtmässiger Sorgfalt vorerst ausscheiden, welche zu Fuhrwesens-Soldaten gemäß ihrer körperlichen Beschaffenheit tauglich sind, zudem aber auch noch jene Eigenschaften haben

(Vor-

i ß

serve) bes

Ver- mögen.	
fl.	kr.
200	—
unaus- gemacht	
unaus- gemacht	
150	—
unaus- gemacht	

erklä

Jahr.
Unterschrif
Familie

Formular Zifer 21. (Siehe S. 17

über die Ablief

Tauf- und Familien-Name.	Wo gebür-	
	Ort.	Gericht
Gottfried Thiessen.	Strogen.	Erding

Daß der vorstehend bemerk
taillon abgegeben, derselbe auch-
sey, das Bataillon übrigens an
Erding keine nachträgliche Stell
niget.

München am 20. Septemb

Vom königlichen 1ten

(Siegel.

ſch e i n i g u n g

ı : Infanterie : Regimente (Prinz Karl) geſtandenen
daten Jakob Huber.

and er tern.	Al= ter. Jahre.	Religion.	Ge= werbe, Kunſt oder Stu= dium.	Ledig oder ver= heurathet.	Dienſt= zeit. Jahre.	In welcher Eigenſchaft zuge= gangen.	Wann verpflichtet worden? Jahre.	Tag.	Monat.
rei= er.	24	Katholiſch.	ohne	ledig	6	als Kon= ſkribirter eingereiht.	1805	26	Juli

oldat Jakob Huber in der Schlacht bei Wagram ſchwer
the zu N. N. am 12. Julius 1809 geſtorben ſey;

o d e r

dat N. N. bei einer am 28. Mai 1811 ſtatt gehabten
e, daß er den zweiten Tag darauf geſtorben ſey, wird

Linien : Infanterie Regimente (Prinz Karl.)
N. N.

Sigl.)

N. N. Oberſt.

N. N. Auditor.

(Vorschrift zum 3. Tit. §. 74.), wodurch sie zu dieser Gattung von Dienstes-Verrichtung vollkommen fähig sind, und verwendet werden können.

Alle jene Konskribirten, welche nach dieser Ausscheidung zum Fuhrwesen geeignet befunden werden, ihre Zahl mag nun grösser oder kleiner seyn, als das Kontingent, welches zum Armee-Fuhrwesen von dem Bezirke gestellt werden muß, sollen dann mit den übrigen Konskribirten ohne Unterschied mitlooſen. Da die Summe der sowohl für die Linie, als das Fuhrwesen der Armee dem Bezirke zugetheilten Konskribirten im Ganzen das eigentliche Einreihungs-Kontingent desselben bildet, so müssen auch so viele Loos-zettel mit dem Worte: Soldat, bezeichnet werden, als die Kopfzahl von beiden zusammen ausmacht. Ergiebt es sich, daß das Loos eine geringere Zahl von solchen Konskribirten trifft, welche nur zu Fuhrwesens-Soldaten fähig sind, so müssen die übrigen bei der Vertheilung aus dem Einreihungs-Kontingente ausgewählt, und dadurch die für das Fuhrwesen bestimmte Anzahl vollzählig gemacht werden.

Würde aber das Loos eine grösßere Anzahl zur Einreihung treffen, als das bestimmte Fuhrwesens-Kontingent ausmacht, dann muß aus dieser nach der Ordnung ihrer gezogenen Numer das bestimmte Kontingent bezeichnet, der Rest aber der Ergänzung, und wenn solcher etwa zu beträchtlich wäre, als daß er dabei verwendet werden könnte, ein Theil desselben der Reserve zugetheilt werden.

§. 160. Damit indessen bei der Vertheilung durch den Konskriptions-Rath keine Verwechslung entstehen

könne,

könne, und solche Konskribirte dem Armee-Fuhrwesen, wozu sie allein geeignet sind, wirklich einverleibt werden, so muß in den (§. 157.) aufzustellenden Verzeichnissen dem Name des Konskribirten gegenüber in der Rubrike: Bemerkung beigefügt werden: nur zum Fuhrwesen brauchbar.

Auf die nämliche Weise wird verfahren, wenn ausser dem für die Linie und das Fuhrwesen bezeichneten Kontingent, auch noch eine Anzahl Konskribirter zu andern Dienst-Verrichtungen bei der Armee, z. B. Feldbäckerei, Spitäler u. dgl. aufgerufen wird.

§. 161. Wenn Konskribirte als die, welche ohne mitzuloosen zuerst marschiren müssen, erklärt, zwar nicht für die Linientruppen, jedoch als Fuhrwesens-Soldaten brauchbar befunden worden sind, so versteht es sich dann auch, daß diese in dem Verzeichnisse, welches das Kontingent für die Einreihungs-Mannschaft enthält, gleich oben an, und zwar mit der im vorstehenden §. vorgeschriebenen Bemerkung gesezt werden.

§. 162. Bei dem besondern Loosen, welches gemäß Art. 49. rücksichtlich der an das Ende der Reserve gesezten Konskribirten statt haben soll, muß auf die nämliche oben §. 151. und folgende vorgeschriebene Weise verfahren, und dieselben in ein abgesondertes Verzeichniß nach der Ordnung der von ihnen gezogenen Numer eingeschrieben werden.

§t 163. Die nach dem §. 157. aufzustellenden Verzeichnisse bilden in der Folge die Grundlisten bei den Regimentern und Bataillons; die sämtlichen Konskriptions-Beamten haben daher darauf zu sehen, daß sie mit besonderer Genauigkeit und besonders

bei

bei den Namen ganz richtig und deutlich geschrieben werden.

Diese Verzeichnisse sollen übrigens nicht nach der Reihefolge, in welcher die Konskribirten loosen, sondern nach der Ordnung der aufeinander folgenden Zahlen aufgestellt werden; welches auch durch die Bezeichnung der mit dem erfoderlichen Zwischenraume für jeden Konskribirten nöthigen Felder leicht und ordentlich bewerkstelligt werden kann.

§. 164. Wenn demnach das Loosen gänzlich beendiget ist, und die Verzeichnisse in gehöriger Ordnung verfertiget sind, so müssen dieselben von dem Aktuar laut und deutlich vorgelesen, hierauf jedes derselben von den Gemeinde-Vorstehern oder Viertelmeistern, dann von den drei Familien-Vätern im Namen der Konskribirten, und sonach von dem Konskriptions-Beamten und Aktuar unterschrieben werden.

§. 165. Ueber die ganze Verhandlung wird nebst dem ein Protokoll abgefaßt, worin die etwa gemachten Einwendungen, und die von dem Beamten vorläufig ertheilten Entscheidungen alle genau eingetragen werden.

Ist nun das Geschäft gänzlich geschlossen, und das Protokoll zur Unterschrift bereit, so richtet der Beamte an die drei Familien-Väter die Frage: ob sie rücksichtlich des förmlichen, durch das Gesez vorgeschriebenen Verfahrens eine Einwendung oder sonstige Bemerkung überhaupt zu machen haben? finden sie nichts zu erinnern, so wird dieses am Ende des Protokolls bemerkt, und von den drei Familien-Vätern unterschrieben. Glauben sie, was auch immer für eine Bemerkung machen zu müssen; so hat der Beamte solche, ohne irgend eine Beur-

theis

theilung und Entscheidung darüber zu fassen, wörtlich in das Protokoll einzutragen und von denselben unterschreiben zu lassen; worüber dann der Konskriptions-Rath zu entscheiden oder das Angemessene zu verfügen allein ermächtiget ist.

§. 166. Das von dem Beamten und dem Aktuar unterschriebene Protokoll, nebst den Verzeichnissen und den übrigen Verhandlungen, wird auf der Stelle vorläufig an den Konskriptions-Rath eingesendet, damit dieser vor Ankunft der zur Einreihung durch das Loos bestimmten Konskribirten davon Einsicht nehmen und einsweilen die geeignete Vorbereitung treffen könne.

Die für die Ergänzung und Reserve bestimmte Mannschaft entläßt der Beamte, wenn er sie vorerst von dem, was im Tit. 4. Art. 43. verordnet und deshalb in gegenwärtiger Vorschrift 1. Abschnitt §. 140. und 141. verfügt ist, unterrichtet, und auf die, gegen jene dawider Handelnden verhängte Strafe aufmerksam gemacht hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Ergänzung der Kontingente.

§. 167. Wenn die im Art. 50. Tit. 4. wegen der nachträglichen Ergänzung der Kontingente durch die betreffenden Konskriptions-Bezirke bemerkten Fälle eintreten, so muß in dem unter Zifer 1. angegebenen Falle der Konskriptions-Beamte, wenn die Entfernung des Konskribirten, ehe das Kontingent abgegangen war, bekannt wurde, gleich den zum Einrücken ersten Mann aus der Ergänzung aufrufen, welcher indessen, wenn

der

der erste sich noch in Zeiten wieder stellen würde, zurückzuschicken ist.

In den übrigen Fällen unter Zifer 2, 3, 4 und 5 hat das betreffende General-Kommando auf die deshalb eingegangene Meldung das einschlägige General-Kreis-Kommissariat davon in Kenntniß zu sezen, welches dem Konskriptions-Beamten die Weisung ertheilt, den an der Ordnung zum Einrücken in der Ergänzung stehenden Konskribirten innerhalb acht Tagen zum betreffenden Regimente zu schicken.

§. 168. Ist dieser nachträglich zu stellende Mann wieder an die Artillerie oder Kavallerie abzugeben, welche eine gewisse Größe erfodern, und besizt der, nach der Reihe der Numer aus der Ergänzung aufgerufene Konskribirte die dafür festgesezte Größe und sonst erforderlichen Eigenschaften nicht; so muß solches, während der Mann, wenn er übrigens tauglich befunden ist, einsweilen in Verpflichtung und Verpflegung genommen wird, dem General-Kommando gemeldet werden. Dieses hat in einem solchen Falle denselben an ein Linien-Infanterie-Regiment oder leichtes Infanterie-Bataillon abgeben zu lassen, wogegen aber aus demselben ein anderer Mann, welcher die nöthigen Eigenschaften hat, und zur Artillerie oder Kavallerie übergehen zu dürfen verlangt, dahin versezt werden kann.

§. 169. Gemäß der im Art. 53. enthaltenen nähern Bestimmung sollen die über das Kontingent gestellten Konskribirten bei der Vertheilung einer neuen Aushebung zu gut gerechnet werden. Die Regimenter und Bataillons müssen daher über diejenigen Konskribirten, welche als Abwesende oder Widerspenstige sich binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht stellten, und nach

Inhalt des eben angezogenen Art. an das Militär abgegeben werden, eine nach dem Formular in der Anlage Zifer 21. auszufertigende Bescheinigung dem einschlägigen Bezirke ausstellen, damit dieser sich vermittels derselben gehörig ausweisen, und die auf solche Weise unter die Fahnen Aufgenommenen demselben bei der Vertheilung einer neuen Aushebung in der im §. 143. vorgeschriebenen Art zu gut gerechnet werden.

§. 170. Die sämtlichen Regimenter und Bataillons werden hiemit angewiesen, über alle jene von den Bezirken gestellten, und unter die Fahnen aufgenommenen Konskribirten überhaupt, welche diese sich gesezlich zu gut rechnen dürfen, denselben jedesmal eine solche Bescheinigung nach dem im vorstehenden §. erwähnten Formular auszufertigen.

Die Beamten der Konskriptions-Bezirke müssen aber dagegen mit jenen Leuten, welche in den vorgeschriebenen Fällen auser dem Kontingent an das Militär abgegeben werden, demselben zugleich einen Auszug nach allen Rubriken, wie sie in dem Verzeichnisse (§. 157.) eingetragen sind, übersenden, um daraus die Ausfertigung dieser Bescheinigung bewerkstelligen zu können.

Vierter Abschnitt.

Von der Vertheilung, Uebernahme und dem Abmarsche der einzureihenden Konskribirten zu ihren verschiedenen Korps.

§. 171. Die durch das Loos zur Einreihung in die active Armee aufgerufenen Konskribirten jeden Jahres, müssen von allen zu einem Kreise gehörigen Kon-

skri-

skriptions-Bezirken in dem Hauptorte eines jeden Kreises, als dem Size des Konskriptions-Rathes, zusammen kommen, damit dieser das, was noch etwa zu verfügen, und worüber z. B. über Einstellungen, ihre Statt- und Unstatthaftigkeit, Annahme der Einsteher u. dgl. vorerst zu entscheiden ist, vorgängig besorgen, der demselben beisizende General, oder diesem im Range oder Charge nächste Stabs-Offizier sodann, wenn die Konskribirten zur Uebergabe an das Militär nunmehr bereit sind, eine genaue Musterung derselben vornehmen, und sie unter die verschiedenen Regimenter oder Bataillons, mit Zugrundlegung des dem Konskriptions-Rathe zugesendeten tabellarischen Verzeichnisses, und der für ein jedes derselben bestimmten Anzahl, vertheilen könne.

§. 172. Die Konskriptions-Beamten haben zu sorgen, daß ihr Kontingent, um binnen der vom Konskriptions-Rathe festgesezten Zeitfrist richtig einzutreffen, dahin entweder durch sie selbst, oder einen Assessor, Adjunkt oder Aktuar, welcher über alles die nöthige Auskunft zu geben im Stande ist, abgeführt werde.

Damit aber die Einreihungs-Mannschaft, besonders wenn ihre Zahl beträchtlich ist, nicht alle an einem Tage zusammen komme, indem die Geschäfte dann ohnehin an dem nämlichen Tage nicht abgethan werden können, so hat der Konskriptions-Rath bei der Festsezung und Ausschreibung des Tages, an welchem die Bezirke ihr Kontingent in dem Hauptorte zuverlässig stellen sollen, hierauf Rücksicht zu nehmen, um mehrere Bezirke nach dem Verhältnisse ihrer Kontingente an verschiedenen Tagen zusammen kommen zu lassen.

§. 173. Damit die Konskribirten aber auch so bald als möglich von dem Militär übernommen, und ohne Verzug zu ihren verschiedenen Korps abgeführt werden, so hat sich der bei dem Konskriptions-Rathe befindende General, oder der statt dessen beisizende Stabs-Offizier in Zeiten mit dem betreffenden General-Kommando oder auch nach Umständen zur Beschleunigung des Geschäftes mit den Regimentern und Bataillons unmittelbar zu benehmen, und die Zeit zu bestimmen, an welcher von jedem ein Offizier und die benöthigten Unteroffiziere, wozu besonders tüchtige und gesezte Männer jedesmal zu beordern sind, zur Uebernahme der demselben zugetheilten Konskribirten unfehlbar eintreffen müssen, wobei derselbe zugleich, wenn nach Umständen zum Transporte der Konskribirten eine Bedeckung für erfoderlich von dem Konskriptions-Rathe gehalten wird, die Zahl der beizugebenden Soldaten zu bemerken hat. Ist das einem Regimente oder Bataillon zugetheilte Kontingent eben nicht beträchtlich, so kann auch statt des Offiziers ein Unteroffizier zur Uebernahme und zum Transporte der Konskribirten, welchem die erfoderlichen übrigen Unteroffiziere beizugeben sind, bestimmt und beordert werden.

§. 174. Die zu diesem Zwecke verlangten Offiziere, Unteroffiziere und nöthigenfalls Soldaten, sollen ohne Anstand gleich beordert, und vermittels Vorweis und Marschroute abgeschickt werden, wobei indessen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß, wenn in einer Garnison mehrere Regimenter und Bataillons zusammen liegen, und die Zahl, welche denselben zur Vollzähligmachung ihres Abgangs zugetheilt und überschickt wird, nicht gar zu beträchtlich wäre, nur ein in etwas verstärktes Kom-

mando zur Uebernahme und zum Transporte beordert werde, und der Offizier die Mannschaft für die verschiedenen Korps zugleich übernehme.

§. 175. Wenn der Konskriptions-Rath seine Verhandlungen so beendiget hat, daß zur Vertheilung der Einreihungs-Mannschaft geschritten werden kann, so haben die demselben beisizenden Offiziere diese ungesäumt zu besorgen, und dabei die zum dritten Titel gegebenen Vorschriften über die Eigenschaften und Bedingungen, welche von den Konskribirten für eine jede Waffenart gefodert werden, eben so genau als unbefangen zu befolgen.

§. 176. Die Mannschaft wird nach Ordnung der Korps, wohin sie aus dem Kreise vertheilt wird, so daß jedes abgesondert steht, in eine bei den Akten des Konskriptions-Rathes verbleibende Haupt-Vertheilungs-Liste eingetragen, welche nach dem in der Anlage Zifer 20 angehängten Formular zu verfertigen ist, und worin auch in der Rubrik: Bemerkung, die bisherige Aufführung eines jeden Konskribirten, und ob derselbe schon einer Untersuchung unterworfen war, angezeigt werden muß. Von dieser Liste muß jedem General-Kommando, in so weit sich Korps, welche ihm untergeben sind, darin befinden, eine Abschrift zugefertiget werden; jedem Uebernahms-Offizier aber wird daraus ein ganz genauer Auszug nach allen Rubriken über jedes besondere Regiment oder Bataillon, welchem die Konskribirten zugetheilt sind, unter der Ausfertigung des Konskriptions-Raths übergeben. Es versteht sich, daß, wenn der nämliche Offizier für mehrere Korps Leute übernimmt, zur Vermeidung jeder Verwechslung ein abgesonderter Auszug aus

der Vertheilungs = Liste für jedes derselben verfertiget werden müsse.

§. 177. Damit auch die Konskriptions = Bezirke in Kenntniß gesezt werden, welchem Korps die von ihnen gestellten Konskribirten zugetheilt wurden, was in sehr vieler Beziehung wesentlich nothwendig ist, so muß dieses bei jedem Manne auf dem von den Bezirken eingesendeten, über die Einreihungs = Mannschaft ausgestellten Verzeichnisse in der dafür bemerkten Rubrik angezeigt werden.

§. 178. Ist die Mannschaft gehörig vertheilt, und zur Uebergabe an das Militär bereit, so hat der dem Konskriptions = Rathe beisizende Kreisrath, dieselbe vorgängig an Eidesstatt durch Handgelübde zu verpflichten, dabei von ihrer Bestimmung, von den Folgen der Entweichung in Bezug auf ihre Person sowohl, als ihr Vermögen, so wie auch davon zu unterrichten, daß, wenn sie nach abgelegtem Handgelübde entweichen, sie eben so, wie jeder andere Deserteur nach den Kriegs = Gesezen behandelt und bestraft werden.

§. 179. Bei dem Abmarsche der Eingereihten muß jedem Transport = Kommandanten eine Marschroute, worin die Stärke der ganzen Kopfzahl bemerkt ist, mitgegeben werden.

Es ist dabei zugleich der Bedacht zu nehmen, daß, wenn die besondern Abtheilungen sehr beträchtlich sind, und den nämlichen Weg machen müßten, dieselben, in so fern es ohne bedeutenden Umweg geschehen kann, auf verschiedenen Wegen ihren Marsch zurücklegen, besonders wenn während desselben Nachtquartier genommen werden müßte.

§. 180. Der mit der Uebernahme und dem Transporte beauftragte Kommandant soll die Mannschaft mit aller Sorgfalt und Güte behandeln, und durchaus nicht das mindeste rohe und herbe Benehmen der Unteroffiziere gegen dieselbe dulden, oder nachsichtig dabei zu Werke gehen. Derselbe darf daher die ihm übergebene Abtheilung unter keinem Vorwande verlassen, sondern er muß jeden Tag mit derselben zugleich abmarschiren, und zugleich im Nachtquartier eintreffen, überhaupt alles das besorgen, was zur Erhaltung der Ordnung während des Marsches sowohl, als auch wegen Vorbereitung der Quartiere und Verpflegung erfoderlich ist.

§. 181. Jede Abtheilung muß mit der sie begleitenden Bedeckung, wo nur immer möglich, allezeit in einem und demselben Dorfe oder Stadt einquartirt werden. Findet der Transport = Kommandant nach dem Verlesen bei seinem Einrücken, oder nach jenem bei seinem Abmarsche, daß einer von den Konskribirten entwichen ist, so muß derselbe die betreffende Zivil-Obrigkeit oder den Vorsteher in dem Orte, worin die Entweichung statt hatte, ungesäumt davon in Kenntniß sezen, und mit demselben jene Maßregeln verabreden, welche augenblicklich, um den Deserteur aufzufinden, nach Umständen getroffen werden können, und welche etwa zur Verfolgung desselben geeignet sind.

§. 182. Die Ortsobrigkeit hat über die ihr von dem Offiziere oder den Transport kommandirenden Unteroffiziere wegen der Entweichung des Konskribirten, welcher nach der Vertheilungs = Liste genau zu beschreiben ist, gemachte Anzeige, und die zu dessen Ergreifung getroffene Vorkehr ein kurzes Protokoll abzufassen, und dem Transport = Kommandanten zu übergeben, indem

auf

auf den Grund dieses Protokolls, welches an das einschlägige General-Kommando im Dienstwege einzusenden ist, der betreffende Bezirk einen andern Mann zu stellen, und zugleich rücksichtlich des Deserteurs das Vorschriftmässige zu verfügen hat.

§. 183. Wenn ein eingereihter Konskribirter unterwegs so erkranket, daß er mit dem Transporte nicht mitgenommen werden kann, so hat der Kommandant zu sorgen, daß derselbe, wenn sich an dem Orte, oder in der Nähe desselben ein Zivil- oder Militär-Hospital befindet, darin ohne weiters aufgenommen werde; im entgegengesezten Falle muß der Erkrankte der Aufsicht des Orts-Vorstehers, welchem deßhalb das namentliche Verzeichniß vermittels eines Auszugs aus der Vertheilungs-Liste zu übergeben ist, anvertraut werden.

Der Orts-Vorsteher oder der Vorstand des Hospitals hat den mit dem Transporte beauftragten Offizier oder Unteroffizier eine Bescheinigung über die Uebernahme des Kranken zu seiner Nachweisung auszustellen.

Nach der Genesung muß dem Konskribirten eine Marschroute mit dem Auftrage zugestellt werden, sich zu seinem Korps, wozu er gehört, zu begeben, und dieses hievon so wie auch von der Zeit, binnen welcher derselbe eintreffen kann, benachrichtiget werden.

Stirbt derselbe aber, so ist dasselbe hievon ebenfalls durch den Orts-Vorsteher oder Vorgesezten des Hospitals gleich in Kenntniß zu sezen.

§. 184. Kommt der Konskribirte nach seiner Wiederherstellung binnen der bestimmten Zeit bei seinem Korps nicht an, so soll er als Deserteur angezeigt und als solcher behandelt werden, es sey denn, daß er

durch

durch einen unabwendbaren Zufall zurückgehalten wor-
den wäre.

§. 185. Die Kosten, welche zur Wiederherstellung der unterwegs erkrankten Konskribirten verursacht wer-den, hat die Konskriptions-Kasse zu bestreiten (Titel 11. Art. 141.) und müssen also nach der hierüber ge-gestellten Berechnung, welche gehörig ausgewiesen und belegt seyn soll, den Orts-Vorstehern oder Vorgesezten der Spitäler durch den General-Kommissär desjenigen Kreises, zu dessen Bezirk der Erkrankte gehörte, wieder-erstattet werden. Hält sich der General-Kommissär überzeugt, daß eine solche Berechnung entweder zu hoch angesezt, oder mit ungeeigneten Ausgaben belegt ist, so hat er die Richtigstellung derselben zu besorgen, und wegen Ausbezahlung des liquidirten Betrags das Nö-thige zu verfügen, oder, wenn die Rückvergütung in einem andern Kreise geschieht, deshalb die geeignete Einleitung zu treffen.

§. 186. Der Transport-Kommandant soll es sich übrigens nach seinen Pflichten sorgfältig angelegen seyn lassen, daß die Konskribirten zwar bei guter Stimmung erhalten, jedoch jede Unarten derselben, besonders jede ungeeignete Anfoderung, und die geringste Mißhand-lung der Unterthanen durchaus entfernt werde. Er hat sich bei jeder Veranlassung zur Entfernung aller den Marsch verzögernden Hindernisse mit den Zivil-Beamten und Orts-Obrigkeiten freundlich zu benehmen, welche ihn in jedem Falle nach Umständen bestens unterstüzen, und die zur Beschleunigung des Marsches nöthigen Vor-kehrungen alsbald treffen sollen.

§. 187. Die einzureihenden Konskribirten sollen auf dem Marsche von dem Hauptorte des Konskriptions-Be-

zirkes

zirkes, und so lange sie sich in dem Hauptorte des Kreises befinden, (weshalb die Geschäfte daselbst so viel nur immer möglich zu beschleunigen sind) so wie auch während des Marsches, und zwar von dem Tage der Musterung des Abmarsches zu den verschiedenen Korps angerechnet, von den Einwohnern, da wo sie in den Kasernen nicht untergebracht werden können, bequartiert, und gegen die reglementmässig bestimmte Vergütung beköstiget werden.

In den Garnisons-Orten ist auf alle nur immer thunliche Weise die Vorsorge und Veranstaltung zu treffen, daß sie in die Kasernen eingelegt werden.

§. 188. Wenn auf diese Art jeder Kreis das ihm zugetheilte Kontingent gestellt hat, und dieses Geschäft binnen der festgesezten Zeitfrist völlig beendiget ist, so hat der Konskriptionsrath den Bezirks-Beamten die von denselben eingesendeten Verzeichnisse und Verhandlungen mit den daran vorgenommenen Abänderungen und mit den Erinnerungen, welche zu machen nöthig seyn werden, zurückzusenden, damit solche zum einschlägigen künftigen Gebrauche sorgfältig aufbewahrt werden.

Derselbe muß zugleich das über diesen Theil des Geschäftes abgefaßte Protokoll, nebst den Vertheilungs-Listen, mittels Berichts, worin alle zur Sache dienlichen Aufklärungen und Bemerkungen vorzutragen sind, zur Einsicht vorlegen, und hierauf seine Sizungen schliessen.

Die eingesendeten eben erwähnten Schluß-Verhandlungen werden den General-Kreis-Kommissariaten nach dem davon gemachten Gebrauche zur geeigneten

Auf-

Aufbewahrung in der für die Konskriptions-Papiere bestimmten Registratur zurückgesendet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ankunft der Konskribirten bei ihren Korps.

§. 189. Sobald der Offizier oder Unteroffizier mit der Abtheilung der Konskribirten bei seinem Regimente oder Bataillon, für welches sie bestimmt ist, anlangt, hat er dem Kommandanten desselben alsogleich, wenn einige aus dem Nachtquartier unterwegs entwichen seyn sollten, die darüber aufgenommenen Protokolle (§. 182.), dann die Bescheinigung über die Aufnahme der unterwegs Erkrankten, nebst dem Auszuge aus der Vertheilungs-Liste zu übergeben.

Die Protokolle müssen ohne Verzug dem einschlägigen General-Kommando zur vorschriftmäßigen Einleitung (§. 167.) eingesendet und zugleich das namentliche Verzeichniß in der Form der Grundlisten-Auszüge beigelegt werden.

§. 190. Die Kommandanten der Regimenter oder Bataillons sollen die zugetheilten Konskribirten gleich nach ihrer Ankunft mustern, und mit denselben die besondere Untersuchung (Tit. 3. Art. 36. Vorschrift zum Tit. 3. §. 116. und folg.) vornehmen, um sie nach Vorschrift der Militär-Gesetze unter Beobachtung des unten näher Vorgetragenen verpflichten und gehörig in die Grundlisten einschreiben zu lassen.

§. 191. Damit zwischen den Verzeichnissen, worin die Einreihungs-Mannschaft bei den Konskriptions-

tions-Behörden eingetragen werden muß, zwischen den Vertheilungs-Listen, und zwischen den Grundlisten-Büchern bei dem Militär eine völlige Gleichförmigkeit herrsche, und diese mit der größten Genauigkeit, wofür jeder Regiments- oder Bataillons-Kommandant verantwortlich ist, geführt werden, so sind die Grundlisten durchaus nach allen Rubriken, wie sie das Formular in der Anlage Zifer 20. enthält, bei der ganzen Armee ohne Unterschied anzulegen und fernerhin zu führen.

Die kommandirenden Generäle haben bei allen Berichten und sonstigen Eingaben, welchen die Grundlisten-Auszüge zu Belege dienen, so wie bei ihren Inspektionen mit Strenge darauf zu sehen, daß die Grundlisten-Bücher mit der größten Ordnung geführt, und die Auszüge daraus mit aller Richtigkeit hergestellt werden.

§. 192. Bei der Verpflichtung, welche jedesmal mit einer dieser Handlung angemessenen Würde und Feierlichkeit vorzunehmen ist, sollen die Neuzugehenden von den Pflichten ihres Standes und Berufs, von dem wesentlichen Inhalte der Kriegs-Artikel, von den Strafen und Folgen der Desertion in Bezug auf ihre Person sowohl, als ihr Vermögen, von der Wirkung einer reuigen Rückkehr binnen den ersten zweimal vier und zwanzig Stunden, von ihrer Obliegenheit rücksichtlich der Dienstzeit, im Frieden und Kriege, überhaupt von demjenigen, was dem Manne bekannt gemacht werden muß, kurz und deutlich auf eine ihren Begriffen angemessene und Zutrauen erweckende Weise unterrichtet werden.

§. 193. Die wesentliche Auskunft über die unterwegs in den Spitälern oder Gemeinden zurückgebliebenen Kranken ergiebt sich zwar für die Zeit ihrer Aufnahme

nahme aus der von dem Kommandanten des Transportes bei der Ankunft der Konskribirten übergebenen Bescheinigung und für die Zeit ihres Austritts aus der Anzeige, welche die Gemeinde-Vorsteher oder Vorgesezten der Spitäler den Regiments- oder Bataillons-Kommandanten mitzutheilen haben. Diese sollen sich indessen auch ihrer Seits von Zeit zu Zeit mit den einschlägigen Beamten benehmen, um wegen der etwaigen Verlängerung des Aufenhalts der Erkrankten oder wegen der sonst vorgefallenen Veränderungen die erfoderlichen Nachrichten zu erhalten.

§. 194. Ist die wirkliche Einreihung der zugetheilten Mannschaft auf diese Art beendigt, so muß hierüber dem General-Kommando und von diesem, sobald die Berichte von den untergebenen Korps, welche einen Zugang von Konskribirten erhalten haben, sämtlich eingekommen sind, vollständiger Bericht erstattet werden, welcher sich auf den Zustand und die Stimmung der Konskribirten, auf die Art, wie die Vertheilung derselben in Hinsicht ihrer Grösse und Eigenschaften zu den verschiedenen Waffengattungen geschehen ist u. s. w. beziehet.

Zum fünften Titel.

Von der Befreiung.

Erster Abschnitt.

Von der definitiven Befreiung von der wirklichen Einreihung.

§. 195. Gemäß dem Artikel 56. sind die unter Buchstab a. und b. bemerkten Konskribirten wegen Man-

gels

gels an Größe und wegen Gebrechen von der Einreihung definitiv befreit. Ueber die Art, wie dem gemäß wegen ihrer Entlassung aus der Militärpflichtigkeit verfahren, und solche definitiv ausgesprochen werden soll, ist das Nähere in den (im 2. 3. 7. und 10. Titel) vorkommenden Vorschriften enthalten. In den unter Buchstab c. und d. in dem nämlichen Art. bemerkten Fällen, rücksichtlich der konskribirten Söhne jener Aeltern, welche schon zwei oder drei Söhne unter den Fahnen auf die angegebene Art verlohren haben, müssen die Regiments- und Bataillons-Kommandanten auf Ansuchen der Aeltern die Bescheinigung des Todes, nach dem Formular Zifer 22. ertheilen.

Auf den Grund dieser Bescheinigung soll von der Behörde des betreffenden Konskriptions-Bezirkes, sobald dieselbe nach vorgängiger Prüfung überzeugt ist, daß von Seite der Aeltern keine unrichtige oder gar falsche Angabe, welche die Regiments- und Bataillons-Kommandanten bei Ausstellung der Bescheinigung zu berichtigen ausser Stande sind, untergelaufen ist, die Befreiung erkannt, solche von dem Konskriptions-Rathe oder dem einschlägigen General-Kommissariate bestätiget, und von demselben die erfoderliche Entlassungs-Bescheinigung ausgefertiget werden.

§. 196. Diejenigen Militärpflichtigen, welche (gemäß Art. 57.) mit Gütern und Gewerben ansäßig, und daher für diesen speziellen Fall von der Einreihung befreit sind, müssen zur Bewirkung ihrer Entlassung auf den Grund dieser Befreiung deshalb ihr Gesuch bei der betreffenden Konskriptions-Behörde einlegen; diese haben hierauf eben so, wie es in der Vorschrift zum 7. Titel §. 230. bestimmt ist, genaueſt zu verfahren, die vorgeschrie-

schriebenen Tabellen nebst den erfoderlichen Belegen an das betreffende General-Kreis-Kommissariat einzubefördern, welches demnach die Statt- oder Unstatthaftigkeit der Entlassung definitiv auszusprechen, und das weitere gemäß §. 231. zu verfügen hat.

Zweiter Abschnitt.

Von der vorläufigen Befreiung.

§. 197. Die Militärpflichtigen, welche nach den im Art. 58. festgesezten Bedingungen auf die vorläufige Befreiung von der Einreihung Anspruch machen zu können glauben, oder deren Aeltern, Vormünder oder sonst Beauftragten, müssen die deshalb beizubringenden Zeugnisse vollständig ihrem Gesuche beilegen, und solches bei der Behörde des Konskriptions-Bezirkes vorschriftmässig übergeben.

Die im oben angezogenen Art. unter a. b. c. und d. angegebenen Militärpflichtigen haben zur Begründung ihres Anspruchs die Anstellungs- oder Aufnahms-Urkunden, die unter Buchstab e. und f. bemerkten aber legale Zeugnisse beizubringen.

Diese sollen in keinen schwankenden unbestimmten Ausdrücken, wodurch die Konskriptions-Behörden in Verlegenheit gesezt werden, sondern durchaus deutlich und bestimmt abgefaßt seyn. Es müssen darum die vier Bedingungen, welche wegen der unter Buchstab e. begünstigten Konskribirten angegeben wurden, ausdrücklich bemerkt, und dieselben von den betreffenden Lehrern aller Gymnasial- und Lyzeal-Klassen, so wie von den Vorständen des Gymnasiums und Lyzeums mit

pflicht-

pflichtmässiger Behutsamkeit und Unbefangenheit ausgestellt, dann auch ein Zeugniß beigebracht werden, daß sich der Militärpflichtige wirklich an der Universität zur Fortsezung der Studien befinde, und mit anhaltendem Fleiße gute Sitten und Aufführung verbinde.

Eben so müssen auch die, rücksichtlich der Kunstschüler unter Buchstab f. vorgeschriebenen Erfodernisse in dem Zeugnisse, welches von der Akademie der bildenden Künste zu unterschreiben ist, ausführlich angegeben werden.

Die Aussteller haben für die Richtigkeit solcher Zeugnisse unter der strengsten Verantwortlichkeit zu haften.

§. 198. Nur die General-Kreis- oder Lokal-Kommissariate oder Konskriptions-Räthe können bestätigen und entscheiden, ob die Begünstigung der vorläufig ausgesezten Wirkung der Miliärpflichtigkeit nach den bezeichneten Fällen auf das, dieselbe in Anspruch nehmende Individuum anwendbar sey, oder nicht, so wie dieselben auch allein ihre gänzliche Entlassung aus der Militärpflichtigkeit dann, wenn sie gemäß den im Art. 58. angegebenen Fällen gesezlich statt haben darf, bewilligen und ausfertigen.

Diese Konskribirten müssen aber rücksichtlich der Entlassungs-Gesuche dasjenige beobachten, was deshalb im Allgemeinen in der Vorschrift zum 7. Titel festgesezt und schon oben §. 197. erinnert worden ist.

§. 199. Die betreffenden Militärpflichtigen, ihre Aeltern oder Vormünder werden hiemit aufmerksam gemacht, ihr Gesuch gemäß der Vorschrift im 197. §. in Zeiten bei der Konskriptions-Behör-

hörde ihres Bezirkes zu übergeben, und am allerwenigsten, auf die Zeugnisse sich verlassend, bei der anbefohlenen Konskription auszubleiben. Sie haben jeden hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben; eine Reklamation hat, sobald einmal der Konskribirte zur Einreihung bezeichnet ist, nicht mehr statt, indem von dem Konskriptions- und Rekrutirungs-Geschäfte jede Umtriebe, Hindernisse und Verzögerung entfernt bleiben müssen.

Der zur Einreihung bestimmte Konskribirte ist ohne weitere Rücksicht entweder in Person zu dienen, oder einen andern Mann zu stellen verbunden.

Dritter Abschnitt.

Von der Zurückstellung an das Ende der Reserve.

§. 200. Da die unter den Buchstaben a. b. c. und d. im Art. 60. bewilligte Zurückstellung keineswegs für die Person und die eigenen Verhältnisse des Militärpflichtigen selbst, sondern vielmehr auf die schonende Rücksicht wegen der nothwendigen Unterstüzung alter, gebrechlicher und nothleidender Aeltern, oder hilfloser Waisen allein begründet ist; so kann die Entschuldigung, diese Verhältnisse nicht gewußt zu haben, allein nicht als statthaft angesehen werden; die Konskriptions-Behörden sollen vielmehr hierauf von Amts wegen sorgfältige Rücksicht nehmen, und aus obhabenden Pflichten darauf wachen, daß sie deshalb von den Orts-Vorstehern

hern jedesmal aufmerksam gemacht werden, und dann die obwaltenden Umstände, in wie ferne solche zur Zurückstellung geeignet sind, oder nicht, mit aller Genauigkeit prüfen.

§. 201. Bei dieser Prüfung soll zur Begründung der wahren, einen Anspruch auf diese Zurückstellung gebenden Verhältnisse nicht nur der Orts-Vorsteher in seinem pflichtmässigem Zeugnisse und die drei Familien-Väter, welche in der Gemeinde wohnen, und von der Lage der Umstände die beste Kenntniß haben, mit ihrer Aeusserung schriftlich vernommen, sondern auch in Bezug auf das Alter gemäß den bezeichneten Fällen von dem betreffenden Pfarrer die Taufscheine, so wie rücksichtlich der angegebenen Gebrechlichkeiten das ärztliche oder wundärztliche Zeugniß erholt werden.

§. 202. Die Behörde des Konskriptions-Bezirkes hat dann zu erklären, daß einer der unter Buchstab a. b. c. und d. Art. 60. bemerkten Fälle vorhanden ist, welcher nach dem Geseze die Zurückstellung erlaubt, und demnach auch die Militärpflichtigen an das Ende der Reserve zu sezen.

Findet dieselbe aber, daß kein Anspruch zur Zurückstellung vorhanden ist, so müssen die Aeltern oder der Militärpflichtige mit ihrem etwa eingelegten Gesuche unter Anführung der Gründe abgewiesen werden, wonach es ihnen unbenommen bleibt, bei vermeinter Beschwerde, an das einschlägige General-Kreis-Kreis-Kommissariat sich zu wenden.

§. 203. Würden sich bei den, über die eigentlichen Umstände erholten Zeugnissen solche Widersprüche und Zweifel ergeben, wodurch sich die Konskriptions-Behörde auſſer Stand glaubt, bestimmt auszusprechen, so ist

der

der Fall nebst allen dazu vorhandenen Belegen dem General-Kreis-Kommissariate zur Entscheidung anzuzeigen, und einsweilen mit jeder Verfügung inne zu halten. —

§. 204. In dem unter Buchstab e Art. 60. bestimmten Falle muß vollständig ausgewiesen werden:

1. Daß der Bruder, oder die mehreren Brüder sich wirklich noch im Militairdienste befinden, oder darinn gestorben sind.

Die Regiments- und Bataillons-Kommandanten haben auf Ansuchen der Aeltern die erfoderlichen Zeugnisse zur Bescheinigung des Todes oder der Gegenwart bei dem Regimente oder Bataillon nach dem Formular in der Anlage Zifer 23. ohne Verzug zu ertheilen.

2. Daß kein Bruder mehr vorhanden sey, welcher entweder wegen der zurückgelegten Militairpflichtigkeits-Jahre nicht eingereiht, oder wegen vollendeter Dienstzeit mit Abschied entlassen worden ist. —

3. Daß der Bruder, welcher auf die Zurückstellung Anspruch macht, der einzige, von den frühern Einreihungen übrig gebliebene Sohn einer ökonomie- oder gewerbtreibenden Familie ist.

§. 205. Diese durchaus erfoderlichen Belege, welche rücksichtlich der eben unter Zifer 2. und 3. bemerkten Erfodernisse zugleich mit der Unterschrift von drei Familien-Vätern versehen seyn sollen, müssen dem Gesuche beigefügt und dieses ordnungsmässig bei der Konskriptions-Behörde eingeleitet werden, welche nach Anleitung der bereits (in dem 202. u. 203. §.) gegebenen Vorschriften gehörig zu verfahren hat.

Würde es übrigens bei der Prüfung, ob der Anspruch auf die Zurückstellung für diesen Fall begründet ist, sich zeigen, oder legal aus frühern Verhandlungen ausser allem Zweifel ergeben, daß schon einer der noch lebenden Brüder des lezten militairpflichtigen Sohnes aus diesem Grunde einmal zurückgestellt, und dadurch von der Einreihung verschont geblieben ist, so ist das Gesuch gemäß Art. 63. ohne alle weitere Rücksicht auf der Stelle abzuweisen, und der Militairpflichtige kann, wenn ihn das Loos trifft, wieder eingereiht werden.

§. 206. Diejenigen Militairpflichtigen oder deren Aeltern, welche gemäß den (im Art. 60.) unter Buchstab e. bezeichneten Fällen auf die Begünstigung der Zurückstellung Anspruch machen zu können glauben, müssen selbst Sorge tragen, daß sie ihr, mit den erfoderlichen Zeugnissen und oben §. 204. vorgeschriebenen Belegen versehenes Gesuch in Zeiten vorbringen, und sich durch eigene Vernachlässigung keinen Nachtheil zuziehen.

Sobald der Konskribirte einmal zur Einreihung abgegeben, und verpflichtet worden ist, dann hören alle Ansprüche ohne weiters auf, und hat weder die Zulassung der Beweise über die, die Zurückstellung begründenden Verhältnisse noch irgend eine Reklamation mehr statt. —

§. 207. Die General = Kreis = oder Lokal = Kommissariate, oder Konskriptions = Räthe in den Kreisen, haben nicht nur über alle hinsichtlich der Zurückstellung an das Ende der Reserve von den Konskriptions = Behörden eingehenden Zweifel und Anfragen, so wie die von den Militairpflichtigen oder ihren Aeltern vorgebrachten Beschwerden und Reklamationen zu entscheiden,

den, sondern auch alle von den ersten als gesezlich anerkannten und ausgesprochenen Zurückstellungen nach Einsicht der desfalls beigebrachten Beweisstücke definitiv zu bestätigen.

Zum sechsten Titel.

Von der Einstellung und dem Vertauschen der Konskribirten.

Erster Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Einstellers.

§. 208. Wenn der Einsteller seinen Ersazmann schon gleich bei der Behörde des Konskriptions-Bezirkes vorstellt, so hat diese pflichtmässig zu prüfen, ob sowohl rücksichtlich des Einstellers selbst, als auch des Ersazmannes alle vorgeschriebenen Erfodernisse und Eigenschaften vorhanden und erfüllt sind; findet dieselbe, daß kein gegründetes Bedenken obwalte, so können bei dieser sowohl die Art. 78. festgesezten 24 Gulden, als auch die zwischen dem Einsteller und Einsteher verabredete Einstands-Summe nebst der wegen dieser lezten in legaler Form verfaßten Vertrags-Urkunde, und den übrigen erfoderlichen Zeugnissen einsweilen niedergelegt werden, bis durch den Konskriptions-Rath über die Zulassung der Einstellung und des von dem Konskribirten gewählten Ersazmannes definitiv entschieden ist. Die Gelder bleiben indessen bei der Konskriptions-Behörde.

Der Einsteher und Einsteller werden aber in den

zum Konskriptions = Rathe einzubefördernden Listen gehörig vorgemerkt, und denselben der eben bemerkte Vertrag über die Einstands = Summe nebst den übrigen Belegen beigefügt.

§. 209. Glaubt die Konskriptions = Behörde, daß aus Mangel der vorgeschriebenen Erfodernisse der Ersazmann nicht zugelassen werden könne, so bleibt es dem Konskribirten, welcher denselben einstellen will, dennoch unbenommen, seinen Ersazmann vor den Konskriptions=Rath zu führen, die Gründe zur Erlaubniß der Einstellung eines andern Mannes vorzutragen, demselben die erfoderlichen Zeugnisse nebst der Vertrags = Urkunde über die verabredete Einstands = Summe vorzulegen, und sonach das Nähere von dem Konskriptions = Rathe zu gewärtigen, indem dieser allein über die Zulassung oder Abweisung der Ersazmänner vor der wirklichen Abgabe zum Militair definitiv zu entscheiden hat.

§. 210. Wenn der Konskribirte, welcher für sich einen Ersazmann einstellen will, abwesend ist, so kann er denselben durch seine Aeltern, Verwandten, oder sonst durch einen hiezu Beauftragten vorstellen lassen, welche das eben Vorgeschriebene eben so, als wenn der Konskribirte selbst gegenwärtig wäre, zu besorgen haben, ohne daß jedoch auf die Vorstellungen und Einwendungen des Konskribirten für den Fall, daß derjenige, wer nur immer die Einstellung eines andern Mannes für ihn zu besorgen hat, seinen Auftrag nicht genau erfüllte, irgend einige Rücksicht genommen werde, indem es ihm überlassen ist, und obliegt, hierwegen von selbst die gehörige Vorsorge zu treffen.

§. 211. Ist der Einsteher zur Annahme geeignet befunden, und solches von dem Konskriptions-Rathe definitiv ausgesprochen worden, so wird der Ersazmann ohne weiters zur Einreihung angenommen, und vorläufig verpflichtet; dem Einsteller aber, welcher nun gemäß Art. 79. seiner Konskriptions-Pflicht Genüge geleister hat, die Entlassungs-Bescheinigung ausgefertiget, wofür er jedoch wegen der gemäß Art. 78. deshalb erlegten 24 Gulden nichts weiter zu bezahlen hat.

§. 212. Wenn entweder bei der ersten Konskriptions-Behörde, oder bei dem Konskriptions-Rathe entdeckt wird, daß der Einsteher sich eines Betrugs durch absichtliche Verheimlichung von Gebrechen, welche nicht in die Augen fallen und bei der Untersuchung nicht entdeckt werden können (Art. 79.) schuldig gemacht habe, so ist derselbe alsogleich dem betreffenden Gerichte zu übergeben, um mit der, nach Lage der Umstände angemessenen Strafe beahndet zu werden. Das nämliche ist zu beobachten, wenn es sich zeigen sollte, daß der Einsteller zu einer solchen Verheimlichung gerathen, oder wie immer dabei mitgewirkt habe.

Dieser lezte haftet in diesem Falle für allen dem Aerar dadurch enstehenden Nachtheil.

§. 213. Alle Konskribirten müssen, so wie sie bei dem Regimente oder Bataillon, welchen sie zugetheilt wurden, anlangen, (nach Art. 36. Tit. 3.) einer besondern Untersuchung unterworfen werden.

Würde sich dadurch ein Gebrechen, welches den eingestellten Ersazmann dienstunfähig macht, und zugleich entdecken, daß hiebei von Seite des Einstehers eine absicht-

sichtliche Verheimlichung vorgegangen, und von Seite des Einstellers bei dieser Verheimlichung mitgewirkt worden sey, so ist der Einsteller einsweilen in Arrest zu sezen, auf der Stelle über den Verhalt der Sache und die, — die Verheimlichung ausweisenden Umstände — ein Protokoll abzufassen, und demselben das pflichtmässige Zeugniß der Sanitäts-Kommission über das verheimlichte dienstunfähig machende Gebrechen, so wie ein Verzeichniß über die von dem Einsteher genossene Verpflegung und etwa schon erhaltenen Montursstücke beizulegen. Das betreffende General-Kommando, an welches das Regiment oder Bataillon den Vorfall mit Einbeförderung des eben erwähnten Protokolls nebst Beilagen einzuberichten hat, muß hierauf zur Abschneidung aller Weitwendigkeit, und damit die Militair-Behörden sich mit solchen Gegenständen nicht weiter befassen, die Verfügung treffen, daß der Einsteher an das nächste Zivil-Gericht des Kreises, worinn der Einsteller, welcher diesen Ersazmann gestellt hat, sich befindet, übergeben werde; zu gleicher Zeit aber davon das General-Kreis-Kommissariat nebst Mittheilung des Protokolls in Kenntniß sezen, welches sowohl rücksichtlich des Einstellers, als auch der weitern Behandlung und Bestrafung des Einstehers das nöthige ungesäumt zu verfügen hat.

Da jeder bei seiner Verpflichtung bestimmt und ausdrücklich befragt wird, ob er keine geheimen Gebrechlichkeiten habe, die ihn dienstunfähig machen, so wird ein solcher Einsteher, welcher sie absichtlich verheimlichet, wegen des darauf abgelegten Eides mit einer geschärften Strafe belegt.

§. 214. Wenn es hergestellt ist, daß der Einstel-

steller zur Verheimlichung solcher Gebrechen angerathen, oder wie immer beigewirkt habe, so versteht es sich dann auch von selbst, daß derselbe gleichviel, ob sein Ersazmann lediglich bei der Uebernahme oder schon zu den Fahnen bei dem Regiment verpflichtet worden ist, wegen der, gemäß dem Art. 79. auf ihm liegenden Haftung nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Artikels der Konskriptions-Pflicht noch nicht Genüge geleistet habe, vielmehr nach dem Art. 111. Titel 8. zu behandeln und zu bestrafen ist. Er muß sich ohne weiters, und auf seine Kosten zu dem Regimente oder Bataillon begeben, welchem der dienstunfähige Ersazmann zugetheilt war; nebstdem für die Wiedererstattung des durch diese ungeeignete Einstellung verursachten Schadens haften.

§. 215. Es wird vorausgesezt, daß der Ersazmann bei der ersten Untersuchung im Konskriptions-Bezirke mit pflichtmäßiger Genauigkeit und Sorgfalt geprüft worden sey. Sollte es sich dessen ungeachtet durch die (Art. 36. Tit. 3.) befohlene besondere Untersuchung zeigen, daß der Einsteher, abgesehen von einer, durch Verheimlichung nicht sichtbarer Gebrechen gespielten Betrügerei, zum Militairdienste untauglich befunden würde, so hat das Regiment oder Bataillon, welchem der Eingestellte zugetheilt wurde, ohne allen Verzug dasjenige zu besorgen, und schleunigst einzuleiten, was zum Titel 3. lit. B. vorgeschrieben ist.

Wenn nun kein weiterer Anstand, der nach eben angezogener Vorschrift eine genauere Herstellung nothwendig macht, obwaltet, und wegen der Dienstesunfähigkeit des Einstehers durchaus kein Zweifel vorhanden

ist,

ist, so hat das General-Kommando die Weisung zu ertheilen, daß der dienstunfähige Ersazmann vermittels Loosscheines zur Entübrigung weiterer Kosten zurück geschickt werde, zugleich das betreffende General-Kreis-Kommissariat davon unter Beifügung einer Abschrift von dem Protokolle der Sanitäts-Kommission und des Verzeichnisses über die etwa schon erhaltene Verpflegung in Kenntniß zu sezen, damit der Einsteller, welcher diesen Ersazmann gestellt hat, nach der durch den 79. Art. auf ihm liegenden Haftung angehalten werde, innerhalb eines Monats von der durch das General-Kreis-Kommissariat demselben zugekommenen Anzeige gerechnet, entweder einen andern tauglichen Ersazmann zu stellen, welcher sich auf seine Kosten zum Regimente oder Bataillon, in welches der erste Ersazmann statt seiner eingereiht wurde, zu begeben hat, oder aber sich in eigener Person zur Erfüllung der Dienstpflicht mit einer sechsjährigen Dienstzeit bei demselben zu stellen, und den Marsch dahin ebenfalls auf seine eigene Kosten zu bestreiten.

Demselben bleibt es jedoch in diesem Falle unbenommen, den untauglich erklärten Einsteher wegen Wiedererstattung desjenigen, was er von ihm zurückfodern zu können glaubt, gerichtlich zu belangen.

§. 216. Es kommt übrigens hiebei gar nicht darauf an, ob der Einsteher zwar nicht zum Liniendienste, jedoch etwa noch in der Armee zu einem andern oder zu sonst militairischen Verrichtungen außer der Linie brauchbar erklärt wird. Selbst in diesem Falle muß der Ersazmann auf die §. 215. vorgeschriebene Art zurückgeschickt werden, weil der Einsteller einen zum Dienste brauchbaren Mann für sich zu stellen verbunden ist.

Nur

Nur in dem einzigen Falle, wenn einen Konskribirten, welcher nicht zum Dienste in der Linie, sondern bloß zum Armee-Fuhrwesen tauglich ist, das Loos zur Einreihung in dasselbe getroffen hat, ist von demselben nur ein solcher einzustellen, welcher zum Fuhrwesens-Soldaten brauchbar ist.

§. 217. Um alle Eigenmächtigkeit und darauf begründeten Reklamationen, so viel nur immer möglich ist, zu entfernen, wird es hiemit strenge verboten, daß sich die Regimenter oder Bataillone und die Konskriptions-Behörden wechselseitig über Gegenstände der Einstellung unmittelbar benehmen, sondern die ersten haben an das einschlägige General-Kommando, und die zweiten an das General-Kreis-Kommissariat als Vorstand des Konskriptions-Rathes in den vorgezeichneten Fällen jedesmal Bericht zu erstatten, diese das nach Umständen erfoderliche Benehmen unter sich zu pflegen, und sonach wechselseitig an ihre Unterbehörden die nöthigen Weisungen ohne Verzug zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der zwischen dem Einsteller und dem Einsteher verabredeten Einstands-Summe.

§. 218. Wird der Ersazmann nach der besondern Untersuchung dienstunfähig befunden, so müssen in dem (§. 214.) angegebenen Falle der strafbaren Theilnahme oder Mitwirkung des Einstellers an der Verheimlichung von Gebrechen seines Einstehers, wenn derselbe schon etwelche Montursstücke empfangen haben sollte, und diese

nicht

nicht mehr als neu zurückgenommen werden könnten, sowohl diese Monturstücke als die vom Einsteher genossene Verpflegung vom Einsteller rückvergütet, und von dem General-Kreis-Kommissariate auf die ihm deshalb nebst dem Kosten-Verzeichnisse durch das General-Kommando zugegangene Nachricht, die Verfügung getroffen werden, daß der Betrag aus dem Einstandsgelde erhoben, und an die betreffende Regiments- oder Bataillons-Kasse übermacht werde. Den Rest des erlegten Einstandsgeldes erhält der nunmehr zur persönlichen Dienstleistung gesezlich verbundene Einsteller zurück.

§. 219. Wenn aber der im §. 215. bemerkte Fall der Dienstuntauglichkeit des Einstehers eintritt, so erhält der Einsteller die erlegte Einstands-Summe nach Abzug des Betrags des etwa verursachten Schadens ebenfalls zurück, um, wenn er nicht selbst in eigener Person dienen will, rücksichtlich des neuen Ersazmannes die gegebenen Vorschriften zu erfüllen.

§. 220. Wird der Einsteher in Kriegen als vermißt in Listen geführt, so kann auch, so lange, als nicht ausser allem Zweifel hergestellt ist, daß er etwa meineidig entwichen sey, rücksichtlich der Einstands-Summe nichts Bestimmtes verfügt werden.

Würde sich die meineidige Entweichung des Einstehers ungezweifelt auszeigen, so fällt die Einstands-Summe gemäß Art. 83 nach Abzug des an Montur und Armatur verursachten Schadens dem Invaliden-Fonde zu.

Ergiebt es sich aber, daß er in dem Gefechte geblieben, in einem Lazareth, oder in der Gefangenschaft gestorben ist, so tritt rücksichtlich des Einstandgeldes die Anwendung des Art. 84 ein.

Läßt es sich indessen mit Zuverlässigkeit nicht her-

stel-

len, daß der als vermißt in Listen geführt werdende Einsteher entwichen, oder daß er, ohne sich im Zustande der Desertion zu befinden, gestorben sey, so haben die Militär-Behörden, um wegen des Einstandgeldes die den Umständen angemessene Verfügung treffen zu können, in solchen besondern Fällen einen ausführlichen belegten Bericht in Beziehung auf die individuellen Verhältnisse und bisherige Aufführung des Vermißten, auf die eigentlichen Umstände seines Abgangs, auf die Angaben, welche Augenzeugen deshalb gemacht haben, überhaupt in Beziehung auf den Anspruch, welchen entweder der Invaliden-Fond, oder die nächsten Anverwandten als Erben des Einstehers machen könnten, zu erstatten, damit demnach die nähere Entschliessung ertheilt werden könne.

Dritter Abschnitt.

Von dem wechselseitigen Eintreten oder Vertauschen.

§. 221. Wenn gemäß der im Art. 91. als eine besondere Ausnahme bewilligten Begünstigung eine Vertauschung unter Brüdern von verschiedenen Altersklassen statt hat, so tritt der jüngere Bruder, welcher sich auf diese Art vertauschet, in jenen Numer der betreffenden Altersklasse zurück, welchen sein eingetretener Bruder durch das Loos erhalten hat, und muß nach der Ordnung dieser Numern, wenn je diese Klasse aufgerufen wird, marschiren, oder wenn etwa noch nicht geloost wäre (wie es dermal wohl durch die Einführung

des

des gegenwärtigen Konskriptions-Gesezes der Fall seyn könnte) in der Folge mit derselben wieder loosen.

§. 222. Gemäß dieser — lediglich bei Brüdern — anwendbaren Begünstigung kann also wohl für den 19jährigen Bruder der 20—21jährige Bruder u. s. w., aber keineswegs der 17 oder 18jährige eintreten, weil dieser selbst erst zur Militärpflichtigkeit, und zwar zur ersten Klasse des militärpflichtigen Alters übergeht, folglich hierdurch gewissermassen eine stillschweigende Befreiung eines der Brüder begründet würde.

§. 223. Wenn je nach den ganz besondern Umständen noch eine Vertauschung mit einem bereits verpflichteten Konskribirten bewilliget würde, die aber im äussersten Falle nur, bevor dieser beim Regimente oder Bataillon montirt ist, gestattet werden kann, so bestehen dann dennoch nicht allein alle übrigen in diesem Abschnitte vorgeschriebenen Bedingungen in ihrer Kraft, sondern der durch die Vertauschung zurücktretende Konskribirte hat dem Regimente oder Bataillon die verursachten Verpflegungs- und sonstigen Kosten zurück zu ersezen. Auch muß das einschlägige General-Kommando von dieser gleichsam nachträglichen Vertauschung alsbald das betreffende General-Kreis-Kommissariat in Kenntniß sezen, damit dieses wegen der erfoderlichen Vormerkung in den Listen das Nöthige verfügen könne.

Zum siebenten Titel.

Von der Entlassung vor den zurückgelegten Militärpflichtigkeits-Jahren.

§. 224. Diejenigen Konskribirten, deren Entlas-

sung

sung wegen Unbrauchbarkeit aus Mangel an der erfoderlichen Größe, oder wegen körperlichen Gebrechen, wodurch sie zu allen Gattungen des Militärdienstes unfähig sind, von dem Konskriptions-Rathe zufolge der Art. 32. u. 35. Titel 3. Art. 56. Titel 5. ausgesprochen, und auf den Vortrag des betreffenden Ministeriums bestätiget worden ist, erhalten einen nach dem Formular in der Anlage unter Zifer 24. ausgefertigten und von dem General-Kreis-Kommissär unterschriebenen, und dem Sekretär kontrasignirten Entlassungs-Schein, wodurch dieselben von der Militärpflicht befreit sind, folglich zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w. zugelassen werden können.

§. 225. Die Konskribirten, welche gemäß Art. 56. Titel 5. in den unter den Buchstaben c und d angeführten und genau bestimmten Fällen von der wirklichen Einreihung definitiv befreit sind, erhalten ebenfalls einen nach dem Formular unter Zifer 25. ausgefertigten Entlassungs-Schein; auf den Grund desselben darf ihnen auch die Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w. bewilliget werden.

§. 226. Jeder Konskribirte, welcher in der aufgerufenen Altersklasse weder zur Einreihung in die aktive Armee noch zur Ergänzung bestimmt wurde, erhält zwar hierüber ein nach dem Formular Zifer 26. auszufertigendes Zeugniß von der Konskriptions-Behörde; allein dasselbe ist zur Begründung der Entlassung aus der Militärpflichtigkeit durchaus von nicht dem mindesten Gebrauche und Nuzen; es kann lediglich nur dazu dienen, damit derselbe, wenn ihm etwa aus dem Konskriptions-Bezirke,

oder aus seinem Kreise in einen andern sich zu begeben erlaubt wird, jedesmal auf Verlangen der Lokal-Behörde gehörig nachweisen könne, daß er sich bei der Konskription in der aufgerufenen Altersklasse der Ordnung nach gestellt, und hierinn keinen Vorwurf des Ausbleibens, Austretens, oder sonstigen Ungehorsams zugezogen habe, folglich sein Aufenthalt in dieser Hinsicht so lange keinem Anstande unterliege, bis nicht etwa jene Altersklasse, wozu er gehört, wieder aufgefodert würde.

§. 227. Den Konskribirten, welche einen Ersazmann eingestellt, und desfalls alles vorschriftmäßig erfüllt haben, wird ein Entlassungs-Schein nach dem Formular Zifer 27. ausgefertiget, daß sie ihren Pflichten nach den Vorschriften der Konskription Genüge geleistet, und also von dem Militärdienste befreit sind.

Denselben kann daher auch auf den Grund dieses Zeugnisses die Erlaubniß zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w. ertheilet werden, indem sie, wenn auch schon das militärpflichtige Alter von ihnen noch nicht zurückgelegt ist, dennoch die aus dem Konskriptions-Verbande obgelegene Verbindlichkeit erfüllt haben.

§. 228. Da die Beurtheilung, ob die im Art. 94. bezeichneten drei Fälle eintreten, und die darauf begründeten Entlassungs-Gesuche statthaft sind, oder nicht, von der genauen Prüfung der angegebenen Verhältnisse, sohin von dem, desfalls durch die betreffende Obrigkeit auszustellenden Zeugniß abhängt, so müssen die Militärpflichtigen, oder, je nachdem einer der Fälle eintritt, die Aeltern oder Vormünder derselben sich mit ihrem Entlassungs-Gesuche an die geeigneten Behörden ihres Konskriptions-Bezirkes wenden, damit von die-

sen die Herstellung und gänzliche Berichtigung desselben nach obhabenden Pflichten schleunigst besorgt, und sonach das weiters Erfoderliche eingeleitet werde.

§. 229. Findet diese Behörde bei der vorgängigen Herstellung und Prüfung der Umstände, daß das Gesuch nach den vorgebrachten Beweggründen gesezwidrig und daher ganz unstatthaft ist, so hat dieselbe den Bittsteller unter Anführung der dem Gesuche entgegen stehenden Gründe abzuweisen, damit derselbe, wenn er sich durch die Entscheidung dieser Behörde beschwert glaubt, an das betreffende General-Kreis-Kommissariat wenden könne. Dieses hat das Gesuch nach eingelegter Beschwerde sich vorlegen zu lassen, und die den Umständen und gesezlichen Vorschriften angemessene Verfügung zu treffen.

§. 230. Ist aber das Gesuch zur Einbeförderung geeignet, so hat die Konskriptions-Behörde nach dem Formular Zifer 28. mit Genauigkeit eine Tabelle zu verfassen, worin, je nachdem das Gesuch in einen der bemerkten drei Fälle einschlägt, wesentlich und bestimmt angegeben und bezeugt werden muß:

a) der Grund des Gesuchs;

b) worin das Gut, welches der Militärpflichtige übernimmt, besteht;

c) wie viel der Werth desselben beträgt:

d) ob bei der Annahme dieses Gutes nach dessen Beschaffenheit und den örtlichen Verhältnissen die beständige Gegenwart des Militärpflichtigen durchaus erfoderlich ist;

e) warum die Aeltern dem Gute nicht mehr vorzustehen vermögen;

f) ob der Militärpflichtige noch, und wie viele Geschwister habe;

g) warum keines derselben die Besorgung des Gutes übernehmen könne;

h) ob sich der Mann vollständig ausgewiesen habe, daß er den Werth des übernehmenden Guts bezahlen, und dasselbe gehörig behaupten könne.

Auf dieser Tabelle hat der betreffende Pfarrer, da wo es in dem Formular bezeichnet ist, den Tod, oder je nachdem der Fall vorhanden ist, das Alter der Aeltern, und nöthigenfalls auch jenes der Geschwister des Militärpflichtigen zu bezeugen; durch ein medizinisches oder wundarztliches Zeugniß müssen in dem (Art. 94. angegebenen) zweiten Falle die Gebrechen der Aeltern an der bezeichneten Stelle pflichtmäßig und mit aller Unparteilichkeit bestätiget werden; die Aechtheit der gemachten Angaben wird sodann nicht nur von der Konskriptions-Behörde nach der gewissenhaftesten Prüfung bekräftiget, sondern es soll auch dieses obrigkeitliche Zeugniß in der auf dem Formular bemerkten Rubrik von drei Vätern militärpflichtiger Söhne, welche im Bezirke wohnen, und von den eigentlichen Verhältnissen Wissenschaft haben können, mit unterzeichnet werden.

§. 231. Dieses nach der tabellarischen Form abgefaßte Zeugniß wird, nachdem demselben jene Belege, welche zur Begründung des Gesuches wesentlich erfoderlich sind, beigefügt wurden, an das einschlägige General-Kreis-Kommissariat zur Beurtheilung und Entscheidung eingesendet. Ueberzeugt sich dasselbe nach genauer Untersuchung, daß das Entlassungs-Gesuch auf den Grund einer der drei Fälle wirklich gesezlich und also statthaft ist; so hat dasselbe die Entlas-

sung

sung zu bewilligen, und hierüber nach dem Formular Zifer 29. das Entlassungs-Zeugniß an die Berichtgebende Behörde auszufertigen, im entgegengesezten Falle aber das Gesuch unter Anführung der Gründe abweisen zu lassen.

§. 232. Wird das Entlassungs-Gesuch gemäß dem Art. 97. auf die Nothwendigkeit zur Uebernahme des älterlichen Gewerbes begründet, so muß hiebei von dem dasselbe näher herstellenden Konskriptions-Beamten besonders berücksichtiget werden, in wie ferne dieselbe der Uebernahme eines Gutes oder eines mit Oekonomie versehenen Hauses gleich geachtet werden könne.

In dem hierüber von ihm auszustellenden Zeugnisse (Formular Zifer 30.) ist genau nachzuweisen:

a) ob die Ausübung des Gewerbes nach Lokal-Umständen für nothwendig erkannt werde?
b) ob keine nicht mehr Militärpflichtigen oder ausgediente Soldaten vorhanden sind, welche zur Uebernahme dieses Gewerbes sich melden, und dazu tauglich sind?
c) ob nach den besondern Verhältnissen in Beziehung auf das Gewerbe selbst, oder auf die hiebei nach der Eigenheit der Gewerbsart mitwirkenden Eigenschaften desjenigen, der es übernehmen muß, demselben oder seiner Familie, durch das einsweilige Aufhören der Ausübung des Gewerbes wesentlicher Schaden und Nachtheil, oder durch die Uebernahme dem Staate, einem Bezirke oder einer Gemeinde wirklicher Vortheil zugehe?
d) ob der Militärpflichtige das zur Uebernahme und

Ausübung des Gewerbes erfoderliche Vermögen besize?

e) ob die Tochter oder Wittwe, wenn das Uebernahms-Gesuch auf den dritten Fall Art. 94. begründet wird, keine andere Aushilfe habe, das Gewerbe bis zum vollendeten Militärpflichtigkeits-Alter des Konskribirten fortzusezen?

f) ob endlich die mit ihren Bemerkungen gehörten drei Väter militärpflichtiger Söhne, welche von der eigentlichen Lage der Sachen die beste Kenntniß haben können, gegen das Gesuch keine wesentlichen oder wirklich gegründeten Einwendungen gemacht haben.

§. 233. Würde nach der vorgängigen pflichtmässigen Berichtigung durch die Konskriptions-Behörden sich ergeben, daß diese Bedingungen keineswegs vorhanden sind, so hat sie das Gesuch mit Anführung der Gründe sogleich abzuweisen, und es bleibt dem Militärpflichtigen, seinen Aeltern oder Vormündern unbenommen, wenn sie sich durch diese Entscheidung beschwert glauben, die Gründe hiezu dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate vorzutragen.

§. 234. Findet aber die Konskriptions-Behörde keine wesentlichen Anstände und das Gesuch gesezlich begründet, so hat sie das in tabellarischer Form (gemäß dem Formular Zifer 30.) verfaßte Zeugniß mit Beifügung der übrigen wesentlich erfoderlichen Belege zur Entscheidung an das einschlägige General-Kommissariat einzubefördern, welches das weitere nach der im §. 231. gegebenen Vorschrift zu verfügen hat.

Die in tabellarischer Form verfaßten Zeugnisse müssen

sen von den sämtlichen General=Kreis= und Lokal=Kommissariaten unfehlbar mit dem Ende jeden Viertel Jahres an das betreffende Ministerium zur Einsicht gegen Rücksendung eingeschickt und bei ihrem Wiedereintreffen zur Nachweisung des Abgangs in den Listen dem Konskriptions=Beamten zurückgesendet und bei den Konskriptions=Akten aufbewahrt werden.

§. 235. Nur die General=Kreis= oder Lokal=Kommissariate dürfen diese Entlassungen und die desfallsigen Entlassungs=Scheine ausfertigen; jeder andern Behörde ist es unter der, Art. 152. Titel 12. festgesezten Strafe verboten, ohne diese vorzügliche Bewilligung einem in den Jahren der Militärpflichtigkeit befindlichen Manne, unter was für einem Vorwande, und aus welchem auch noch so triftigen Grunde einseitig die Entlassung und die Erlaubniß zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w. zu ertheilen. Wer dawider handelt, muß, wenn auch schon nachgewiesen würde, daß einer der drei (Art. 94.) bezeichneten Fälle wirklich vorhanden gewesen wäre, nach Vorschrift des oben angezogenen Art. bestraft werden.

Die General=Kreis=Kommissariate sind übrigens wegen der genauen unparteilichen, und gewissenhaften Prüfung dieser Entlassungs=Gesuche, wobei das Wohl der Familien mit aller Sorgfalt und Entfernung jeder unnöthigen Weitwendigkeit stets zu berücksichtigen ist, der Regierung verantwortlich.

§. 236. Diejenigen Entlassungs=Gesuche, welche auf den im Art. 98. ausführlich bestimmten besondern Rücksichten und Bedingungen begründet werden, müssen ebenfalls, wie die im Art. 94. angegebenen, bei der

Konskriptions-Behörde eingeleitet, und von dieser das Zeugniß nach dem Formular Zifer 31. aufgestellt, so wie dasselbe auch von drei Vätern militärpflichtiger Söhne in der bezeichneten Rubrik mit unterzeichnet werden.

§. 237. Da es bei diesen Gesuchen so wesentlich auf das Alter des Konskribirten zur Berichtigung, daß er wirklich schon aus der zweiten Klasse des militärpflichtigen Alters ausgetreten ist, und dann auch auf den Umstand ankommt, daß der Konskribirte sich jedesmal gehorsam bei der Konskription selbst sowohl, als bei der Rekruten-Ziehung eingefunden habe, indem derselbe im entgegengesezten Falle ohnehin nach den Bestimmungen des Konskriptions-Gesezes Titel 8. behandelt werden müßte, so ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß dieses nebst den übrigen nöthigen Ausweisen vollständig hergestellt werde, und darüber nicht der geringste Zweifel obwalte.

§. 238. Kann das Erfoderliche, je nachdem das Entlassungs-Gesuch auf eine der Art. 98. angegebenen Bedingungen begründet wird, nicht vollständig ausgewiesen werden, so hat die einschlägige Behörde des Konskriptions-Bezirkes ohne weiters nach der Vorschrift (§. 229.) die Bescheidung zu erlassen; waltet aber gegen dasselbe kein weiterer Anstand ob, dann sind jene Vorschriften wieder genau zu beobachten, welche schon oben in den §§. 230 und 231 zur Behandlung der Entlassungs-Gesuche gegeben worden sind, so weit dieselben dasjenige betrifft, was sowohl die Konskriptions-Behör-

hörden, als auch die General-Kreis-Kommissariate hiebei zu besorgen haben.

Zum achten Titel.

Von den sich ihren Pflichten entziehenden Konskribirten.

Erster Abschnitt.

Von den Widerspenstigen.

§. 239. Den Aeltern der Militärpflichtigen, oder den Vormündern derselben wird jedesmal die Anfertigung der Konskriptions-Listen sowohl, als die Berichtigung derselben, und auch nachher die Vornahme des Loosens, so wie der Tag und die Stunde, an welchen diese Geschäfte verhandelt werden, genau und hinreichend in der (Titel 2. §. 20. 21. Titel 4. §. 145.) vorgeschriebenen Art bekannt gemacht; es muß ihnen also nicht allein ihres eigenen Vortheiles wegen wesentlich daran gelegen seyn, sondern sie sind auch selbst aus Pflichten verbunden zu sorgen, daß einestheils die aufgefoderten Söhne sich gehörig bei jeder dieser Konskriptions-Verhandlungen in der bestimmten Zeit stellen, anderntheils sie selbst dasjenige erfüllen, was das Gesez in dieser Hinsicht vorschreibt; widrigenfalls sie die Zuziehung jener Strafen sich allein zuschreiben müssen, welche das, keine Verzögerung und nachlässige Behandlung zulassende Konskriptions-Geschäft bei der mindesten Pflichtvernachlässigung nothwendig macht, und welche deshalb für die eintretenden verschiedenen Fälle festgesezt wurden.

§. 240.

§. 240. Bei jenen Militärpflichtigen, welche zu den Konskriptions-Verhandlungen sich nicht gehörig stellen, oder wozu weder ihre Aeltern, Vormünder noch sonst Jemand statt ihrer erscheint, wird zufolge des Art. 100. nicht einmal auf Mangel an Größe oder eine Gebrechlichkeit Rücksicht genommen, und ist deshalb die Bestrafung im Art. 106. besonders festgesezt, weil jeder sich mit Gehorsam den Vorschriften und Anordnungen des Gesezes unterwerfen muß, und dieser Mangel oder Gebrechlichkeit Niemand berechtiget, sich denselben willkührlich zu entziehen, oder den obrigkeitlich ertheilten Weisungen keine Folge zu leisten.

§. 241. In dieser Hinsicht und in Anbetracht, daß jeder, sowohl durch das Konskriptions-Gesez als durch die gegenwärtigen Vorschriften von seinen Obliegenheiten und den Mitteln, sein Bestes zu besorgen, hinreichend belehrt ist, — daß sowohl den Militärpflichtigen, als auch ihren Aeltern oder Vormündern die Zeit, wann sie sich bei den Konskriptions-Verhandlungen stellen müssen, genau bekannt gemacht wird, wo ein jeder, ohne sich mit bösem Willen gegen die Anordnungen des Gesezes zu vergehen, leicht erscheinen, und seine Verhältnisse vortragen kann, — daß derjenige, welcher mit Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Konskription, und dadurch seiner Militärpflicht sich entzieht, durch diese Handlungen schon von selbst sein Vergehen belegt, und die darauf verhängte Strafe sich zuzieht: in fernerem Anbetracht, daß die Aeltern der Militärpflichtigen dasjenige, was sie für ihre Söhne zu besorgen haben, eben so sehr zu verrichten verbunden sind, als es auch selbst ihre eigene Pflicht ist, den Bestim-

stimmungen des Gesezes unter der im Art. 107. aufgelegten Verantwortlichkeit und Haftung pünktlich zu entsprechen: in diesem Anbetracht sind besondere öffentliche Vorladungen der Abwesenden, Ausgetretenen und Widerspenstigen keineswegs nothwendig, und sollen nicht mehr statt haben.

§. 242. Die als widerspenstig eingereihten Konskribirten dürfen gemäß Art. 104. Zif. 1. keinen Urlaub erhalten; wenn indessen der Regiments- oder Bataillons-Kommandant während des ersten Dienstjahres sich überzeugt, daß dieselben durch Pünktlichkeit und Thätigkeit im Dienste sich hervorthun, überhaupt eine gute Aufführung und den Willen bezeugen, ihren Fehler möglichst gut zu machen, so kann er ihnen in der Folge zuweilen einen Urlaub, jedoch nur auf kurze Zeit bewilligen. Haben sie aber ihre Dienstzeit vollendet, und wollen sie sich wieder von neuem anwerben lassen, so hat ihre frühere Bestrafung keine weitere Folge und Wirkung, sondern sie werden gleich den übrigen Soldaten behandelt.

§. 243. Wenn ein Widerspenstiger durch besondere Anlagen und Einsichten im Dienste, verbunden mit einer guten Aufführung sich so auszeichnet, daß er vorzüglich geeignet wäre, zum Unteroffizier vorzurücken, so darf, jedoch erst nach Umlauf des ersten Dienstjahres für denselben die Begnadigung in dieser Hinsicht nachgesucht, und mit genauer Angabe aller für ihn sprechenden Gründe Bericht erstattet, derselbe aber vor der erfolgten Entschliessung in keinem Falle befördert werden.

§. 244. So wie die General-Kreis-Kommissariate

oder

oder Konskriptions-Räthe in solchen Fällen, wobei sich ganz besondere und wesentlich mildernde Umstände ergeben, die die Strenge des Gesezes nicht wohl zulassen, jedesmal Bericht zu erstatten haben, eben so müssen auch die General-Kommandanten, wenn die als Widerspenstige eingereihten Soldaten binnen den ersten zwei Dienstjahren, durch anhaltende gute Aufführung, Diensteifer und Thätigkeit Reue bezeigen, und ihre Begnadigung nachsuchen, jedesmal Bericht mit Gutachten erstatten.

§. 245. Die Art, wie die Ertheilung der Entlassungen (im 14. Titel §. 318.) vorgeschrieben ist, findet bei den Widerspenstigen, so lange als sie mit der gänzlichen Erlassung der Strafe nicht begnadiget sind, keine Anwendung, sondern diese müssen vorerst durch die General-Kommando, sobald sie ihnen durch die General-Kreis-Kommissariate mit der Bemerkung der besondern, einer Rücksicht würdigen, Gründe mitgetheilt werden, nach vorgängiger Vernehmung der betreffenden Militär-Behörde, über das bisherige Betragen und den Diensteifer des Widerspenstigen mit Beifügung des Auszugs aus den Grundlisten, und der Angabe, ob derselbe sich freiwillig binnen dem ersten Jahre oder später nach seiner Verurtheilung eingestellt, oder ob er binnen demselben oder nachher erst ergriffen worden sey, im Dienstwege eingesendet und vorgängige Entschliessung erholt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen Konskribirten, welche sich auf andere Art der Militärpflicht entziehen.

§. 246. Wenn Konskribirte, welche in dem Art. 111. angegebenen Falle sich befinden, in den gesezlich bestimmten Fällen die Entlassung nachsuchen, so kann diese denselben von dem General-Kommando nicht ertheilt, sondern diese Gesuche müssen ebenfalls nach vorgängiger Vernehmung des betreffenden Regiments oder Bataillons über die Aufführung und das Benehmen des Soldaten im Dienste, mit Beifügung des Grundlisten-Auszugs berichtlich zur nähern Entschliessung einbefördert werden.

§. 247. Haben sich die im vorstehenden §. bemerkten Konskribirten auch noch dabei widerspenstig bezeigt, und sind sie als solche erklärt und verurtheilt worden, wodurch also die gemäß dem Art. 105. in den verschiedenen Fällen für die Widerspenstigen festgesezte Dienstzeit um das eine Jahr mehr, welches sie ausser der Widerspenstigkeit dienen müssen, gestiegen ist, so muß dieser erschwerende Umstand bei den Gesuchen der als widerspenstig an das Militär abgegebenen um Erlassung der Strafe jedesmal im Berichte genau bemerkt werden.

§. 248. Denjenigen Konskribirten, welche gemäß dem Art. 112. aus dem Grunde, weil sie sich zu verstümmeln gesucht hätten, als zum Dienst noch vollkommen brauchbar eingereiht wurden, kann, wenn sie in den gesezlich bestimmten Fällen Titel 7. Art. 94. ihre Entlassung nachsuchen, solche von dem General-

Kom-

Kommando nicht ertheilt, sondern diese Gesuche müssen rücksichtlich ihrer Einbeförderung, und der für den Abschied zu zahlenden Gebühr eben so behandelt werden, wie es bei dem §. 246. in Beziehung auf den Art. 111. vorgeschrieben ist.

§. 249. Das nämliche Verfahren rücksichtlich der Entlassungs-Gesuche tritt auch bei jenen Konskribirten ein, welche aus dem im Art. 113. angegebenen Grunde unter der darin angeführten Verschärfung zur achtjährigen Dienstzeit in das Militär-Fuhrwesen eingereiht werden mußten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren wider die sich ihren Pflichten entziehenden Konskribirten, und wider diejenigen, welche daran Theil nehmen.

§. 250. Der Konskriptions-Rath hat, bevor er nach den gänzlich beendigten Geschäften, welche sich gemäß der Vorschrift zum Titel 4. auf die Bestimmung des Kontingents jeden Bezirkes — auf das Loosen — die Vertheilung der zur Einreihung bezeichneten Konskribirten — überhaupt auf alles, was dahin gehört, beziehen, seine Sizungen schließt, den Konskriptions-Beamten seines Kreises den Auftrag zu ertheilen, daß sie unverzüglich gegen diejenigen Konskribirten, welche sich in der vorgeschriebenen Ordnung und zur festgesezten Zeit bei den Konskriptions-Verhandlungen nicht einfanden, auch den Bedingungen, in deren Unterlassungs-Falle sie als Widerspenstige behandelt

delt

delt werden sollen, nicht nachgekommen sind, von Amtswegen einschreiten, und das Urtheil wider dieselben den gesezlichen Bestimmungen gemäß fällen. Diese Verurtheilung muß binnen vierzehn Tagen, vom Tage des den Beamten zugegangenen Auftrags unfehlbar erfolgen, den Aeltern oder Vormündern der Konskribirten alsogleich eröffnet, und demnach zur Vollziehung derselben das Erfoderliche eingeleitet und verfügt werden. Glauben die Aeltern oder Vormünder Gründe zu haben, weßwegen sie sich durch das ausgefallene Urtheil wider die Absicht und Bestimmung des Gesezes beschwert finden, so können sie die Berufung an das General-Kreis-Kommissariat zwar nehmen, sie müssen dieselbe aber binnen 24 Stunden den Konskriptions-Beamten von der geschehenen Eröffnung angerechnet, erklären, und solche binnen zehn Tagen vom Tage der Eröffnung angerechnet einlegen.

Verlängerung der Termine hat gar keine Statt.

Das General-Kreis-Kommissariat hat sodann schleunigst definitiv zu entscheiden, und das Urtheil vollziehen zu lassen.

§. 251. In jenen Fällen, worin die Verurtheilung davon abhängt, ob die Konskribirten sich in der bedingten Zeitfrist bei den Korps eingestellt haben, und demnach als Widerspenstige anzusehen sind oder nicht, haben die Militär-Behörden die Ankunft oder das Ausbleiben der Konskribirten nach Umlauf der vorgeschriebenen Zeit auf der Stelle und unfehlbar den Konskriptions-Beam-

amten anzuzeigen, welche auf den Grund dieser Anzeige eben so, und in der nämlichen Zeit rücksichtlich deren Verurtheilung einschreiten, wie es in dem vorstehenden §. vorgeschrieben ist. Damit die Militär-Behörden in den Stand gesezt sind, diese Anzeige in solchen Fällen, wo Konskribirte zur Vollzähligmachung des zu stellenden Kontingents nachträglich abgesendet werden (Vorschrift zum 4. Titel §. 167.) gehörig und zuverlässig mitzutheilen, müssen sie jedesmal von dem Abgange derselben von dem Konskriptions-Beamten benachrichtiget werden.

§. 252. Die Verurtheilungen, welche sich auf fortgesezten Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Konskribirten beziehen, — die Entscheidung bei Andichtung oder künstlicher Bildung von Gebrechlichkeit, — beim Auswandern ohne deshalb erholte und ausdrücklich gegebene Erlaubniß in Beziehung auf die Absicht sich der Militärpflicht zu entziehen, und auf die daraus hervorgehende Erklärung der Widerspenstigkeit derselben, — die Entscheidungen wegen eigenmächtigen Uebertritts in fremde Kriegsdienste in der nämlichen Beziehung, jedoch nach der rücksichtlich des Verbots dieses Uebertritts im Konskriptions-Geseze Art. 117. vorgeschriebenen Ausdehnung über die Militärpflichtigkeits-Jahre derjenigen, welche dawider handeln; alle diese Verurtheilungen und Entscheidungen werden lediglich von den Konskriptions-Behörden ausgesprochen und vollzogen. Diese allein haften dafür, daß den Anordnungen des Gesezes Folge geleistet werde, und keiner der Schuldigen der verdienten Bestrafung entgehe.

§. 253. Die General-Kreis-Kommissariate sollen mit Strenge darauf halten, daß die den Beamten der Kon-

Konskriptions-Bezirke in Hinsicht auf die Verurtheilung der Widerspenstigen ertheilten Aufträge (§. 250.) binnen der festgesezten Zeitfrist vollführt werden. Sie müssen die allerhöchste Stelle allemal von dem Gange und der Vollendung dieses Theils des Konskriptions-Geschäftes in genaue Kenntniß sezen.

§. 254. Die Entscheidungen bei den muthwilligen Verstümmelungen in der Absicht, um sich der Militärpflicht zu entziehen, gehen von den Beamten der Konskriptions-Bezirke ohne Unterschied in jenen Fällen aus, in welchen die Konskribirten noch zur Einreihung geeignet befunden werden. Haben sich aber Konskribirte in dieser Absicht durch eine Verstümmlung oder irgend eine andere Ursache so dienstunfähig gemacht, daß sie zu keiner Waffengattung mehr fähig sind, so ist die Sache der betreffenden Kriminal-Behörde zur weitern Behandlung zu übergeben.

§. 255. Da diese Erkenntnisse mit dem Konskriptions-Geschäfte, und rücksichtlich der Strafgelder mit der Konskriptions-Kasse, in welche sie fließen, in Verbindung stehen, so müssen die Appellationsgerichte eine Abschrift solcher Erkenntnisse und der beigefügten Entscheidungsgründe an das General-Kreis-Kommissariat, wohin der Schuldige in Bezug auf die Konskription gehört, und welches demnach auch die weiters noch einschlägigen Verfügungen zu treffen hat, so wie auch eine Abschrift an die allerhöchste Stelle einsenden.

§. 256. Sobald die Polizei-Beamten, Dorfführer, Amtleute, Gemeinde-Vorsteher und andere Orts-Obrigkeiten, welche gemäß Art. 120. verpflichtet sind, gegen den geheimen, und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Widerspenstigen oder

entwichenen Konskribirten mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen, eine Theilnahme entdecken, wodurch den widerspenstigen Konskribirten zu ihrer Entfernung Hilfe geleistet, dieselben in ihrem pflichtwidrigen Zustande begünstiget, ihnen geheimer Aufenthalt gestattet worden, so sollen sie hievon den einschlägigen Behörden auf der Stelle Nachricht geben, damit diese gegen die Beschuldigten gesezlich einschreiten, die Sache gänzlich instruiren, und die Entscheidung veranlassen.

Zum neunten Titel.

Von der völligen Erledigung der Militärpflichtigkeit.

---

§. 257. Dem Konskribirten, welcher gemäß dem Art. 126. nach den zurückgelegten Militärpflichtigkeits-Jahren, von dem Militärdienste der aktiven Armee gänzlich frei ist, muß darüber eine Entlassungs-Bescheinigung nach dem Formular in der Anlage Zifer 32. durch das General-Kreis-Kommissariat ausgefertiget werden, damit er davon zu jeder Zeit den nöthigen Gebrauch machen, und sich überall ausweisen könne, den Gesezen der Konskription Genüge geleistet zu haben.

§. 258. Auf den Grund dieser, in legaler Form ausgefertigten Entlassungs-Bescheinigung kann nunmehr derselbe ohne Anstand zu jedem öffentlichen Amte, zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, Ansässigmachung u. s. w. zugelassen werden.

Zum

Zum zehnten Titel.

Von den Konskriptions-Behörden.

Erster Abschnitt.

Von den Beamten der Konskriptions-Bezirke.

§. 259. Die Geschäfte und Obliegenheiten der Beamten der Konskriptions-Bezirke beziehen sich gemäß den Konskriptions-Gesezen und den gegenwärtigen Vorschriften im wesentlichen

1) auf die Verfertigung, so wie auf die Berichtigung und vollkommene Herstellung der Konskribirungs-Listen;

2) auf die Prüfung und vorläufige Entscheidung jener Gesuche, welche aus dem Grunde eines Anspruchs auf die verschiedenen durch das Gesez bewilligten Begünstigungen eingelegt werden.

Bei allen diesen Verrichtungen haben die Konskriptions-Behörden nach den Vorschriften zum 2. 3. und 5. Titel hauptsächlich ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß keiner, wer es auch immer ist, sich auf eine gesezwidrige Weise seinen Pflichten entziehe, oder durch andere auf eine strafbare Art entzogen, und daß zugleich Niemand an seinen wirklich gegründeten Ansprüchen benachtheiliget, oder wie immer durch Willkühr gekränkt werde.

3) Auf die wegen Stellung des bestimmten Kontingents der Einreihungs-Mannschaft,

schaft, und wegen dieser Einreihung sich ergebenden Geschäfte. (Vorschrift zum 4. Titel.)

4) Auf die Einstellungen, die damit verbundene Besorgung und Aufbewahrung der für die Einsteher deponirten Hypothekbriefe, und, wenn das Einstandsgeld baar erlegt wird, die zum Besten der Einsteher ohne Verzug zu besorgende verzinsliche Anlegung desselben; gemäß dem Art. 82.

5) Auf die Instruirung und Einleitung der Entlassungs- und Auswanderungs-Gesuche sowohl der Militärpflichtigen, als der eingereihten Soldaten nach den Vorschriften zum Titel 7. und 14.

6) Auf die zu treffenden Verfügungen wegen der abwesenden, ungehorsam ausbleibenden, oder während der Konskribirung austretenden Militärpflichtigen nach der Vorschrift zum Titel 8.

7) Auf die sorgfältigste Aufsicht über den geheimen Aufenthalt der flüchtig gegangenen oder wie immer widerspenstigen Konskribirten, und von ihren Fahnen entwichenen Soldaten, gemäß dem Titel 8. und 18.

8) Auf die Besorgung aller gemäß dem Konskriptions-Gesez nach den verschiedenen Fällen verfallenen Strafgelder, diese mögen nun in einer bestimmten Geldsumme bestehen, oder das der Konfiskations-Strafe unterworfene Vermögen betreffen.

9) Auf die Obsorge wegen der Beibringung und Entrichtung jener Gelder, welche gemäß den Vorschrif-

ten zum 11. Titel bezahlt werden müssen, und in die Konskriptions-Kasse fliessen.

§. 260. In Bezug auf die unter Zifer 4. im vorstehenden §. erwähnten Einstandsgelder ist vorzüglich darauf zu sehen, daß keine Hypothekbriefe mit solchen Mängeln zur Deponirung beigebracht und angenommen werden, wodurch entweder die Sicherheit des Einstehers, oder nach den eintretenden Umständen jene des Aerars gefährdet, und unnöthige Weitwendigkeit in Erhebung der Gelder veranlaßt werden könnte.

§. 261. Aus der Leitung, welche den Konskriptionsbeamten in dem Umfange ihres Bezirkes bei den Konskriptions-Geschäften obliegt, und aus ihrer Verantwortlichkeit folgt schon, daß sie es sich selbst vor allem müssen angelegen seyn lassen, bei denselben die größte Ordnung, so wie die strengste Unbefangenheit durchaus zu handhaben, und daher die Gemeinde-Vorsteher oder die Stadtviertelmeister, in so weit es ihre Theilnahme an dem Geschäfte betrift, durch schriftliche Instruirung zu belehren, was und wie dieselben das, was sie ihnen aufzutragen für angemessen finden, thun und vorschriftmässig ausführen sollen, damit durch eine ungeschickte Behandlung kein unnöthiger Zeitverlust, und dadurch Verzögerung im Geschäfte selbst veranlaßt werde.

§. 262. Keine Konskriptions-Behörde darf bei den gesezlichen Bestimmungen und darüber besonders gegebenen Vorschriften die mindeste Abweichung davon, oder jede andere Willkühr zulassen, und noch weniger sich selbst solche eigenmächtig erlauben; sie muß vielmehr in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des vorgesezten General-Kreis-Kommissariats oder des

Konskriptionsraths erholen, übrigens aber dennoch dafür Sorge tragen, daß die Konskriptions- oder Einreihungs-Verhandlungen unfehlbar an den bestimmten Zeitfristen eingesendet, und hierin unter der festgesezten Strafe (Titel 12. Art. 145.) kein Aufenthalt gemacht werde, wodurch für den ganzen Kreis im Geschäfte eine Verzögerung entstehen könnte.

§. 263. Die Konskriptionsbeamten müssen, um sich selbst ihr Geschäft zu erleichtern, und lästige Weitwendigkeiten zu entfernen, darauf bedacht seyn, daß den Vätern militärpflichtiger Söhne und überhaupt allen denjenigen, welchen es nüzlich und nothwendig ist, die Bestimmungen des Konskriptions-Gesezes von Zeit zu Zeit wiederholt bekannt gemacht, und dieselben davon unterrichtet werden.

Um dieses mit Zuverlässigkeit zu erreichen, haben sie sich mit den Pfarrern und Schullehrern in ihren Bezirken zu benehmen, und hierwegen die angemessenste Art festzusezen.

Die Pfarrer und Schullehrer sollen hiebei nach allen Kräften mitwirken.

§. 264. Bei dem Konskriptions-Geschäfte muß zwar mit allem Nachdrucke an die gegebenen Vorschriften sich gehalten, und ohne mindeste Rücksicht auf leere Ausflüchte vorgeschritten, übrigens aber alles, was nur immer geeignet seyn könnte, die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, sohin den Militärdienst im mindesten gehässig zu machen, sorgfältig vermieden, und durchaus keine herbe, rohe und herabwürdigende Behandlung geduldet werden. Es muß vielmehr hiebei mit allem Anstande und Würde, ja selbst mit Achtung gegen diejenigen zu Werke ge-

gan-

gangen werden, welche sich mit Treue und bereitwilliger Ergebenheit stellen, um eine der wichtigsten und heiligsten Bürger- und Unterthans-Pflichten, die Vertheidigung ihres Königes und Vaterlandes und die damit verbundenen Beschwerlichkeiten und Gefahren zu übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Konskriptionsrathe.

§. 265. Die General-Kreis-Kommissariate können über solche Gegenstände, deren Entscheidung eigentlich vor dem Konskriptionsrath gehört, so lange als dieser nicht versammelt ist, vorläufige Entscheidungen ertheilen, in so fern die Sache zur Berichtserstattung und zu der Ertheilung der allerhöchsten Entschliessung nicht geeignet seyn sollte; sie müssen jedoch solche vorläufig entschiedene Gegenstände zur definitiven Bestätigung bei dem Konskriptionsrathe nachher wieder vorbringen.

§. 266. Die General-Kreis-Kommissariate haben übrigens in Beziehung auf den Art. 130. die Befugniß, gemäß den Vorschriften zum 7. Titel in den vorgezeichneten Fällen den Militärpflichtigen die Entlassung zu bewilligen und auszufertigen; — sie prüfen nach der Vorschrift zum Titel 14. die von den Behörden eingesendeten Entlassungs-Gesuche der Soldaten vor der geendigten Dienstzeit, und bestätigen durch ihr Zeugniß, daß der Fall, worauf das Gesuch gesezlich begründet wird, folglich die Nothwendigkeit der Entlassung wirklich vorhanden sey; — sie leiten und entscheiden diejenigen Gegenstände, welche auf die Konfiskation des

Vermögens, der abwesenden und ungehorsam ausgebliebenen, der flüchtig gegangenen, überhaupt aller widerspenstigen Konskribirten Bezug haben, — sie haben über die Ordnung und die pünktliche Befolgung der gegebenen Vorschriften, sowohl was das Formelle als auch Materielle bei dem Konskriptions-Geschäfte betrift, thätig zu wachen, — sie lassen sich jedesmal eine genaue Ausweisung über alle Einstandsgelder vorlegen, und können nach ihrem Ermessen, wie es die Umstände nothwendig machen, zu deren Sicherheit die geeigneten Verfügungen erlassen; — sie haben endlich die Oberaufsicht über die Konskriptions-Kasse, und die dahin gehörigen Ausgaben, deren keine ohne ihr Wissen und Genehmigung bestritten werden darf. Bei allen diesen Gegenständen bedarf es weder der Mitwirkung noch der definitiven Bestätigung des Konskriptionsraths. Die General-Kommissariate verfahren hiebei nach den für deliberative Gegenstände gegebenen Vorschriften.

§. 267. Die Städte, in welchen sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Oktober 1810, „die Formation der General-Kreis-Kommissariate betreffend" Stadt-Kommissariate befinden, bilden auch einen eigenen Konskriptions-Bezirk; die Lokal-Kommissäre haben hiebei alles auf die nämliche Art, wie es den General-Kreis-Kommissariaten aufgetragen ist, zu besorgen, und muß sich ebenfalls bei denselben, wie in jedem Kreise ein Konskriptionsrath zu den nämlichen Verrichtungen und mit den nämlichen Attributen versammeln.

§. 268. Der Konskriptionsrath muß über seine Sizungen, die darin vorgekommenen Geschäfte und gefaßten Entschlüsse ein Protokoll führen, in welches vorzüglich,

züglich, wenn von dem Gutachten und Antrage des Medizinalrathes bei den, diesem besonders zugewiesenen, Geschäften, abgegangen und anders entschieden wird, die Gründe hierüber, und überhaupt alle Abänderungen und Berichtigungen aufgenommen werden sollen, welche der Rath in Betreff der von den Konskriptions-Behörden eingesendeten Verhandlungen machen zu müssen glaubt.

§. 269. Der Rath kann in Fällen, wo er es nothwendig erachtet, jeden Beamten, welcher die frühern Verhandlungen in dem Konskriptions-Bezirke vorgenommen hat, nebst den betreffenden Gemeinde-Vorsteheru zu seinen Sizungen berufen, um, ohne jedoch eine Stimme dabei zu haben, die nöthigen Erklärungen und Aufschlüsse abzugeben. Derselbe hat jedoch auf die übrigen Geschäfte der Beamten, Zeit, Entfernung und Kosten gehörige Rücksicht zu nehmen, um von dieser Befugniß nur aus wichtigen oder dringenden Veranlassungen Gebrauch zu machen.

§. 270. Aus eben solchen wichtigen und sehr dringenden Veranlassungen, welche nach den besondern Umständen die höchste Beschleunigung des Geschäftes wegen der etwa in einer sehr kurzen Zeitfrist zu stellenden Einreihungs-Mannschaft wesentlich nothwendig machen würde, kann sich auch der Rath entweder in den Hauptort des Konskriptions-Bezirkes, oder in einen solchen begeben, den er für angemessen hält, um daselbst die Konskribirten mehrerer Bezirke zusammen kommen zu lassen, und seine Verrichtungen vorzunehmen, welches aber, wenn dieses nicht schon durch die allerhöchste Stelle befohlen wurde, alsogleich anzuzeigen ist, damit die übrigen hiemit in Verbindung

stehenden Verfügungen ohne Verzug gleichzeitig getroffen werden können.

§. 271. Der General-Kreis-Kommissär hat dem Konskriptionsrathe alle von den Konskriptions-Behörden seines Kreises zur bestimmten Zeit eingesendeten Listen und Protokolle, so wie auch die in der Zwischenzeit entweder unmittelbar bei ihm, oder durch die untern Konskriptions-Beamten eingegangenen Vorstellungen, Einwendungen und Beschwerden mitzutheilen, um zu seinen Geschäftsverrichtungen zu schreiten, und diese binnen der festgesezten Zeit zu beendigen. Der Rath hat über diese Beschwerden und Rekurse, so wie über diejenigen, welche während seiner Sizungen noch bis zu der in der Vorschrift zum Tit. 2. §. 47. bestimmten Zeitfrist eingehen werden, nach vorgängiger Prüfung, ob sie auf die gesezlichen Anordnungen gegründet sind oder nicht, zu entscheiden, sodann auch die von den General-Kreis-Kommissariaten (Vorschrift zum 2. Titel §. 48.) vorläufig erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen, wenn darin keine Abänderung zu beschließen nöthig befunden wird, zu bestätigen (§. 265. gegenwärtigen Abschnitts).

§. 272. Derselbe muß hierauf die sämtlichen Listen mit strenger und gewissenhafter Beurtheilung durchsehen, um zu ermessen, und zu entscheiden, ob die von den Behörden der Konskriptions-Bezirke getroffenen Verfügungen, und ihre Beschlüsse in Beziehung auf die Untersuchung der körperlichen Gebrechen und Entlassungen der damit behafteten Konskribirten, auf die vorläufigen Befreiungen von der Einreihung, auf die Zurückstellung u. s. w. aufzuheben, und abzuändern, oder definitive zu bestätigen sind.

§. 273.

§. 273. Wenn die zur Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit in den Konskriptions-Bezirken bestimmte Kommission über die Brauchbarkeit eines Konskribirten zweifelhaft oder unschlüssig seyn, oder einer der Aerzte denselben für dienstfähig, der andere für unfähig erklärt haben sollte, so wird der Konskriptionsrath gemäß dem, in dem Untersuchungs-Protokolle angegebenen Gebrechen, und nach den Umständen ermessen, ob die nähere Besichtigung und Berufung desselben vor den Rath erfoderlich ist, oder nicht.

Im ersten Falle muß die Besichtigung durch den Medizinalrath, welcher den Sizungen beiwohnt, mit Beiziehung eines, von der nächsten Garnison zu requirirenden Regiments-Wundarztes im Beisein des beisizenden Kreisrathes vorgenommen, darüber ein Protokoll abgefaßt, das Gutachten über die Brauch- oder Unbrauchbarkeit des Untersuchten darin bestimmt erstattet, und solches, von den beiden Aerzten und dem Kreisrathe unterschrieben, dem Konskriptionsrathe zur nunmehrigen definitiven Entscheidung vorgelegt werden.

Der Rath wird übrigens darauf Bedacht nehmen, ob nicht mehrere solche oder andere Fälle vorhanden sind, in welchen die wiederholte Vornahme einer Besichtigung für nothwendig gehalten wird, damit der Regiments-Wundarzt an dem hiefür festgesezten Tage requirirt, sohin in Einem die Untersuchung derselben vorgenommen werden könne.

§. 274. Wenn sowohl vor, als nach den, von den untern Konskriptions-Beamten einbeförderten Verhandlungen entweder bei dem General-Kreis-Kommissär oder dem Konskriptionsrathe solche Gesuche und Vorstellungen eingelegt werden, worin ein Militär-

pflichtiger eine Krankheit oder ein Gebrechen, um sich dem Militärdienste zu entziehen, vorschüzt, oder woraus die Absicht hervorgeht, den Konskripitions-Beamten oder Rath durch Erdichtung und falsche Angabe solcher Gebrechen, die er nicht hat, zu hintergehen, so muß ihn der Rath nicht nur unter diejenigen, welche ohne zu loosen zuerst eingereiht werden müssen, sezen, sondern auch weiters, wie es (im 8. Titel Art. III.) verordnet ist, behandeln lassen.

§. 275. Ergiebt es sich indessen, daß ein Konskribirter nach der, bei der Bezirks-Behörde statt gehabten Untersuchung, wobei er dienstfähig erkannt worden, erst durch einen unglücklichen Zufall, oder durch irgend eine offenbar unwillkührliche Ursache ganz dienstunfähig geworden, so hat der Konskriptions-Rath über seine Entlassung zu erkennen, und denselben in der Ausweistabelle des betreffenden Bezirks Buchstab E zu bemerken, indem dadurch die Zahl der zur Einreihung aufrufsfähigen Konskribirten vermindert wird.

§. 276. Zeigt es sich aber bei dem Konskriptionsrathe, daß ein Konskribirter, nachdem er untersucht worden ist, sich durch Verstümmelung oder irgend eine andere Handlung vorsäzlich und muthwillig zum Militär-Dienste gänzlich unfähig gemacht habe, so muß er denselben gleich in Verhaft nehmen lassen, und dem einschlägigen Gerichte nebst den erfoderlichen Aktenstücken übergeben, damit dieses die weitere Verhandlung zur gesezlichen Bestrafung dieses Verbrechens nach Anleitung des 8. Titels Art. 114. unverweilt besorge.

§. 277.

§. 277. So wie aus der Oberaufsicht und Leitung der General-Kreis-Kommissariate bei den Konskriptions-Geschäften, ehe der Konskriptionsrath versammelt ist, die Befugniß hervorgeht, die Beschuldigten, wenn sie von Seite der Unterthanen Unterschleife, Betrügereien, oder was immer für Verfälschungen, oder von Seite der Beamten, diese mögen nun mit dem Konskriptionsgeschäfte mittel- oder unmittelbar beauftragt seyn, oder nicht, eine Pflichtverlezung oder sonst eine aus böser Absicht verübte, gesezwidrige Handlung entdecken, bei dem betreffenden Gerichte der Untersuchung und verdienten Bestrafung zu unterwerfen, eben so liegt es auch in der Befugniß des Konskriptionsrathes, wenn er während seiner jährlichen Sizungen durch die Prüfung der Konskriptions-Verhandlungen, oder auf was sonst für eine Art von solchen Vergehen Kenntuiß und zureichende Ueberzeugung erhält, die Verfügung zu treffen, daß solche bei dem einschlägigen Gerichte der weitern Untersuchung und Bestrafung nach Befund der Sache unterworfen werden.

§. 278. Der Konskriptionsrath hat gemäß dem Art. 134. und 135. die Obliegenheit, daß er diejenigen Konskribirten, welche von den Behörden der Konskriptions-Bezirke ohne hinlänglichen Grund, als definitiv oder vorläufig befreit, oder an das Ende der Reserve zurückgestellt in den Listen erklärt und vorgetragen, oder als dienstunfähig freigesprochen sind, wieder für dienstfähig, und ohne einen Anspruch auf eine solche Begünstigung zum Mitloosen und zur Einreihung geeignet erklären.

§. 279. Derselbe ist überhaupt ermächtiget, jene Maßregeln zu treffen, welche die Umstände erfodern,

um

um über alles die bestimteste und zuverläßigste Auskunft zu erhalten, um die Geschäfte keiner Verzögerung auszusezen; er kann daher jeden Militärpflichtigen, welcher durch die Behörde eines Konskriptions-Bezirkes befreit, zurückgestellt, oder entlassen ist, wogegen aber Einwendungen gemacht wurden, vor sich fodern, sobald er es nach den Verhältnissen in besondern Fällen für nöthig oder zweckdienlich erachtet; ergiebt es sich nun, daß ein solcher Militärpflichtiger wirklich ohne gesezlichen Grund befreit, oder zurückgestellt worden, oder wird er nach der (§. 273.) vorgeschriebenen Besichtigung dienstfähig befunden, so muß derselbe als einreihungs- oder dienstfähig erklärt werden, und ohne weiters bei der folgenden Einreihung mitloosen, wenn diese aber schon geschehen ist, zum Mitloosen auf das folgende Jahr verwiesen werden.

Zeigt sich aber hiebei irgend ein Vergehen von Seite des Militärpflichtigen, so muß er auf der Stelle, wenn schon die Einreihung vorüber ist, an das Militär abgegeben, und dem Bezirke im künftigen Jahre zu gut gerechnet werden; ist sie noch nicht geschehen, so muß er unter jene gesezt werden, welche zuerst einzureihen sind; eben so ist auch jeder Beamte zur Verantwortung und angemessenen Beahndung zu ziehen, wenn hiebei von seiner Seite eine Pflichtvernachlässigung sich zeigen würde.

§. 280. Sobald die sämtlichen Verhandlungen aller zu dem betreffenden Kreise gehörigen Konskriptions-Bezirke pflichtmäßig geprüft, und die nothwendig befundenen Verbesserungen und Ausscheidungen dergestalt be-

berichtigt sind, daß kein weiterer Anstand, uud keine Nothwendigkeit einiger Ergänzung mehr obwaltet, dann hat der Konskriptionsrath die (gemäß §. 143. Tit. 4.) vorgeschriebene Hauptausweis-Tabelle nach dem Formular in der Anlage Zifer 19. zu verfertigen, und diese nebst seinem Sizungs-Protokolle an die allerhöchste Stelle einzusenden.

Die Verhandlungen der Konskriptions-Behörden bleiben einsweilen noch bei dem Konskriptionsrathe, um die etwa verlangt werdenden Aufschlüsse erstatten zu können.

§. 281. Bei der Einsendung der im vorstehenden §. erwähnten Tabelle müssen zugleich jene Konskriptions-Beamten angezeigt werden, welche sich durch die pünktlichste Behandlung und durch eine solche Beschleunigung bei dem Konskriptions-Geschäfte vorzüglich ausgezeichnet haben, daß ihre Arbeiten noch vor der bestimmten Zeitfrist an das einschlägige General-Kommissariat eingeschickt werden konnten, diejenigen, welche aber die Einsendung über die festgesezte Zeit verspäteten, sind ebenfalls zu bemerken.

§. 282. Der Konskriptionsrath muß diese seine Verrichtungen, wenn übrigens kein anderer Befehl ertheilt wird, unfehlbar mit dem 20. Jänner jeden Jahres schließen, damit die Hauptausweis-Tabellen und Sizungs-Protokolle von allen Kreisen und Lokal-Kommissariaten des Königreichs am Ende des nämlichen Monats zuverläßig bei der allerhöchsten Stelle eintreffen.

§. 283. Die Weisungen, Aufträge und Beschlüsse, welche der Konskriptionsrath an die Bezirks-Beamten erläßt, werden lediglich von dem, den Vorsiz

führenden General-Kommissär unterzeichnet, und von demjenigen, welcher die Geschäfte eines Sekretärs besorgt, kontrasignirt.

§. 284. Wenn der Rath gemäß dem Art. 136. von dem nächsten General-Kommando Truppen zu requiriren für nothwendig findet, so haben die bei der gemeinsamen Berathung beisizenden Offiziere nach den obwaltenden Umständen zu bemessen, wie stark die Zahl der abzugebenden Mannschaft, ohne Gefahr das Militär zu kompromittiren, seyn müsse.

In dem Falle, wenn der Rath durch besondere Umstände bewogen, solche zur Gewinnung der Zeit bei dem nächsten Regiments- oder Bataillons-Kommando requirirt, muß dieses die verlangte Anzahl Truppen gleich absenden. In jedem Falle ist aber sogleich hievon die Anzeige zu erstatten.

Wären aber die Truppen entweder zu weit entfernt, oder im Felde, so muß hiezu die National-Garde dritter Klasse verwendet werden.

Der Offizier, welcher diese von dem Konskriptionsrathe requirirten Truppen kommandirt, hat dessen Auftrag, welche ihm durch den beisizenden General oder Stabs-Offizier ertheilt werden, in allem pünktliche Folge zu leisten; er muß daher auch von diesem nach dem Raths-Beschluß über Alles, was und wie er es zu verrichten hat, um die Grenzen seines Auftrags in keinem Falle zu überschreiten, genau unterrichtet und angewiesen werden.

§. 285. So wie die Zahl der von jedem Kreise zu stellenden Mannschaft, und die Zeit, binnen welcher die Einreihung geschehen soll, bestimmt worden ist, tritt der Konskriptionsrath wieder zusammen, um jene

Ge-

Geschäfte zu besorgen, welche sich eigentlich auf die wirkliche Einreihung, auf die Zulassung und Bestätigung der Einstellungen, auf die Uebergabe des bestimmten Kontingents an das Militär, die Ausscheidung der zur Ergänzung bestimmten Mannschaft, und der Reserve, überhaupt auf alles das, was hieher zur Beendigung dieses Theiles des Geschäftes gehört, beziehen, und welche in dem vierten Titel und den Vorschriften zu diesem Titel ausführlich enthalten sind.

§. 286. Die General = Kreis = und Lokal = Kommissariate sollen für alle Akten und Papiere, welche in das Konskriptionswesen wie nur immer einschlägig sind, einen besondern Aufbewahrungsort bestimmen, wozu in der gewöhnlichen Registratur des General = Kommissariats ein abgesonderter Plaz genommen werden kann. Dahin müssen die Verhandlungen des Konskriptionsrathes niedergelegt, nach jeder Sizung verzeichnet, gehörig durch die Registratur geordnet, und der sorgfältigen Aufsicht derselben unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen werden.

Zum eilften Titel.

Von der Konskriptions=Kasse.

---

§. 287. Zur Vollziehung der im Art. 137, 138 und 139 enthaltenen Bestimmungen wird die Art und der Betrag derjenigen Summe, welche für die Ausfertigung der Entlassungs=Bescheinigung zur Konskriptions=Kasse bezahlt werden muß, hiemit für die verschiedenen Fälle ausführlich festgesezt. Jeder Militärpflichtige

tige, welcher wegen Mangels an Größe oder wegen sonstiger körperlichen Beschaffenheit für das Militär unbrauchbar ist, hat für die Entlassungs-Bescheinigung 6 Gulden zu zahlen. Von dieser Bezahlung sind jedoch alle jenen Konskribirten gänzlich frei, welche mit solchen auffallenden Gebrechen, wie sie in der Beilage unter Ziffer 14. Buchstab C. angeführt werden, behaftet sind; diesen muß der Entlassungsschein ganz unentgeltlich ertheilt werden.

§. 288. Diejenigen Konskribirten, welche gemäß den im 5. Titel Art. 56. unter Buchstab c und d angeführten Gründen von der wirklichen Einreihung definitiv befreit sind, und diejenigen, welche ihre Militärpflichtigkeits-Jahre gänzlich zurücklegen, ohne zum Militärdienste aufgerufen worden zu seyn, haben für die ihnen zu ertheilenden Entlassungsscheine ebenfalls 6 Gulden zu bezahlen.

Von dieser Bezahlung sowohl der in dem gegenwärtigen, als in dem vorstehenden §. bemerkten Individuen können diejenigen durch die Entscheidung der General-Kreis-Kommissariate befreit werden, welche so arm sind, daß sie solche zu leisten ganz ausser Stand sind. Der Entlassungsschein muß diesen sodann wegen Armuth unentgeltlich ertheilt, und dieß darauf bemerkt werden.

§. 289. Die Militärpflichtigen, und die wirklich eingereihten Soldaten, welche vor den zurückgelegten Militärpflichtigkeits- oder beendigten Dienstjahren aus dem Grunde der im 7. Titel Art. 94. bezeichneten drei Entlassungs-Fällen ihre Entlassung erhalten, zahlen für jedes Jahr 6, sohin der Militärpflichtige im Ganzen 24, der Soldat 36

Gul-

Gulden, jedoch der Art, daß jene Jahre, welche bereits in der Militärpflichtigkeit oder im wirklichen Dienste zurückgelegt sind, abgerechnet werden. Hat also ein Soldat schon vier volle Jahre gedient, so zahlt er nur 12 Gulden, hat der Konskribirte an seinen Militärpflichtigkeits-Jahren drei zurückgelegt, so zahlt dieser nur 6 Gulden.

§. 290. Die Militärpflichtigen, welchen aus der besondern im 7. Titel Art. 98. enthaltenen Begünstigung nach der zweiten Altersklasse die Entlassung bewilliget wird, zahlen für die desfallsige Bescheinigung 24 Gulden, und zwar für jedes der noch übrigen zwei Jahre dergestalt 12 Gulden, daß davon ebenfalls gemäß der Bestimmung im vorstehenden §. für jedes mehr zurückgelegte volle Jahr an der Militärpflichtigkeit 12 Gulden abgerechnet werden, sohin der, welcher nach dem zurückgelegten 22. Altersjahre in den angegebenen Fällen seine Entlassung erhält, nur 12 Gulden zu bezahlen hat.

§. 291. Solche Militärpflichtigen, welche aus dem im Art. 57. Titel 5. angegebenen Grunde nicht mehr eingereiht werden können, zahlen für die Entlassungs-Bescheinigung, ohne eine Abrechnung, 24 Gulden.

§. 292. Jene Militärpflichtigen, welche gemäß den Bestimmungen im 5. Titel Art. 58. von der Einreihung vorläufig befreit werden, haben, sobald sie durch eine definitive Anstellung ihre Entlassung erhalten, für die darüber auszufertigende Bescheinigung 24 Gulden, ohne irgend eine Rücksicht auf die mehr oder minder zurückgelegten Militärpflichtigkeits-Jahre, und ohne eine desfallsige Zugutrechnung zu bezahlen.

§. 293. Diejenigen von diesen, welche keine definitive Anstellung erhalten, auch, weil sie das Loos gemäß dem im Art. 58. Titel 5. verfügten vorläufigen Mitloosen nicht getroffen hat, zur Einreihung nicht aufgerufen wurden, und inzwischen die Militärpflichtigkeits-Jahre zurücklegen, müssen rücksichtlich der Entlassungs-Bescheinigung wie die oben §. 288. bemerkten behandelt werden, und dafür nur 6 Gulden bezahlen.

§. 294. Nebst den in den vorstehenden §§. bemerkten Gebühren für die Entlassungs-Bescheinigung, und nebst denjenigen, welche a) gemäß Art. 169. Titel 14., b) gemäß den Bestimmungen in dem Titel 8. und 18. des Konskripitions-Gesezes in den darin besonders angeführten Entlassungs-Fällen, c) bei den Einstellungen gemäß Art. 78. Titel 6. und Art. 164. Titel 13. dafür bezahlt werden müssen, fließen auch in die Konskriptions-Kasse alle jene Strafgelder, welche in dem Konskriptions-Geseze nach den verschiedenen Fällen zu zahlen verordnet sind.

§. 295. Die Einnahme aller dieser, für die Konskriptions-Kasse bestimmten Zuflüsse haben die Behörden der Konskriptions-Bezirke, als welche aus den Konskribirungs-Listen, und den sonst sich ergebenden Verhandlungen ohne viele Weitwendigkeit und Mühe weit geschwinder als eine andere, diejenigen bestimmen können, welche diese Gebühren und Beiträge zu leisten haben, pflichtmässig zu besorgen, und die zu ihrer Einfoderung nöthigen Maßregeln, auch, nach Umständen, erfoderlichen Zwangsmittel anzuwenden. Für diese ihre Mühe wird ihnen Ein Prozent von der Einnahme bewilliget; sie sind aber auch für die sorgfältige Einnahme und Beitreibung dieser Gelder verantwortlich,

und

und haften für jene, welche aus Nachlässigkeit oder sonstigem Mangel an der gehörigen Obsorge nicht eingenommen werden.

§. 296. Die General-Kreis-Kommissäre sind mit der Leitung und Aufsicht aller dieser, für die Konskriptions-Kasse bestimmten Gelder insbesondere beauftragt, und sorgen zugleich dafür, daß gemäß dem Art. 142. der Rest, welcher nach Bestreitung der im Art. 141. bestimmten Ausgaben, und nach deshalb abgelegter Rechnung, sich jährlich abwirft, richtig überliefert werde. Ohne Wissen und Genehmigung der General-Kreis-Kommissäre darf von den Beamten der Konskriptions-Bezirke einseitig keine Ausgabe vorgenommen werden.

§. 297. Alle Ausgaben müssen mit Quittungen gehörig nachgewiesen werden; die General-Kreis-Kommissäre werden es sich ohnehin aus Pflichten angelegen seyn lassen, daß nicht nur jede unnöthige Ausgabe vermieden, sondern überhaupt dabei gemäß dem wohlthätigen Zwecke, für welchen der übrig bleibende Rest dieser Gelder zufolge des Art. 142. bestimmt ist, die angemessenste Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 298. Diejenigen im Art. 141. enthaltenen Ausgaben, welche bereits durch besondere Vorschriften und Reglements festgesezt, und wozu weiter nichts, als die legalen Ausweisungen erfoderlich sind, können von den General-Kreis-Kommissariaten angewiesen, und deren Bezahlung gegen die gehörigen Quittungen aus der Konskriptions-Kasse erhoben werden. Ueber alle und jede Ausgaben, Vergütungen und Belohnungen aber, welche darunter bemerkt sind, überhaupt über solche

Ausgaben, welche durch keine Reglements oder Verordnungen bestimmt sind, und auch nicht wohl bestimmt werden können, müssen die General-Kreis-Kommissariate ihr Gutachten erstatten, und darin auf den, nach den Umständen angemessenen Beitrag der Belohnung antragen, wonach sodann darüber und über die Art der Ausbezahlung denselben die nähere Weisung zugehen wird; bis zur Einlangung derselben darf keine Ausbezahlung geschehen.

§. 299. Die General-Kreis-Kommissariate haben über die Einnahme und Ausgabe der Konskriptions-Kasse Rechnung abzulegen; denselben wird in dieser Hinsicht, um ihnen die Rechnung auf jede nur immer thunliche Weise zu erleichtern, eine besondere Instruktion dazu ertheilt, und dieselbe mit den erfoderlichen Formularen versehen werden.

§. 300. Da die Beamten, welchen die genaue und richtige Besorgung der zur Konskriptions-Kasse bestimmten Beiträge und Gebühren obliegt, je pünktlicher und sorgfältiger sie hiebei verfahren, auch um so mehr zu dem im Art. 142. bestimmten wohlthätigen, die Milderung der Leiden, alter und braver Vertheidiger des Vaterlandes wesentlich beabsichtigenden Zwecke mitwirken und beitragen, so ist von ihrer Pflichtliebe zu erwarten, daß es deshalb keiner, auf die genaueste Erfüllung ihrer Obliegenheit hinweisenden Erinnerung und noch weniger der Verfügung strenger Maßregeln bedärfe.

Zum zwölften Titel.

Von den Vergehen der Beamten gegen das Konskriptions-Gesez vor der Einreihung.

§. 301. Da die Bestrafung der Militärpersonen, welche sich einer Pflichtverlezung bei den Geschäften der Militär-Konskription schuldig machen, in dem Armeebefehle, und diejenige der Zivilpersonen in dem Regierungsblatte zum warnenden Beispiele bekannt gemacht werden sollen; da ferner hiebei Strafgelder vorkommen, welche in die Konskriptions-Kassen fließen, so werden die, gegen Vergehen in Konskriptions-Fällen erkennenden Gerichte hiemit insbesondere beauftragt, den einschlägigen General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten Abschriften von dem gefällten Urtheile zu übersenden, um das weiters nöthige demnach zu verfügen.

§. 302. Wenn sich die widerspenstigen Konskribirten, ihre Aeltern oder Vormünder, ganze Familien oder Gemeinden, in den Konskriptions-Bezirken auf eine solche Art der Vollziehung der Gesezе und Vorschriften über die Militär-Konskription widersezen sollten, daß es nothwendig würde, gegen solche Ungehorsame die Militär-Gewalt anzuwenden, und denselben Exekutions-Mannschaft einzulegen, so sind zwar die General-Kommando ermächtiget, alsogleich auf das förmlich an dieselben ergangene Ansinnen der General-Kreis-Kommissariate, welche darin das betreffende General-Kommando über die Lage der Sache selbst, um die erfoderliche Stärke des Exekutions-Kommando's, und die et-

wa weiters erfoderlichen militärischen Maßregeln zu bemessen, in die nöthige Kenntniß sezen müssen, die einzeln anverlangte Exekutions-Mannschaft, und auch solche kleinere Truppen-Abtheilungen, welche die Anzahl von 150 Mann nicht überschreitet, zu beordern und abzugeben. In jedem Falle muß aber hierüber alsogleich sowohl von den General-Kommandanten, als auch von den General-Kreis-Kommissariaten der schuldige Anzeigs-Bericht erstattet werden.

§. 303. Wären aber dazu größere Kommando, oder mehrere beträchtliche Truppen-Abtheilungen erfoderlich, so ist von dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate vorerst sowohl in Beziehung auf die eigentliche Veranlassung, auf die daraus hervorgehende Nothwendigkeit zur Einlegung dieses Exekutions-Kommando's, als auch auf die dazu erfoderliche Stärke desselben Bericht zu erstatten, damit die den Umständen angemessenen Befehle erlassen werden.

§. 304. Würde indessen die Lage der Sachen in Hinsicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung so dringend seyn, daß Gefahr auf dem Verzug haftete, und das General-Kreis-Kommissariat, bevor von ihm der im vorstehenden §. anbefohlene Bericht erstattet, und die nähern Befehle ertheilt werden, es auf sich nehmen zu können glaubte, vorläufig das benöthigte Kommando anverlangen zu müssen, so soll auch in diesem Falle auf das Ansinnen des General-Kreis-Kommissariats, worin aber die ausdrückliche Erklärung der Uebernahme der Verantwortlichkeit enthalten seyn muß, von dem über die Lage der Sache übrigens zum nemlichen Zwecke wie im §. 202. in die erfoderliche Kenntniß gesezten General-Kommando die anverlangte grö-

ßere

ßere Truppen-Abtheilung einsweilen beordert, und bis auf Erfolgung der erholten nähern Entschliessung abgegeben werden.

§. 305. Damit aber der, ein solches Exekutions-Detachement kommandirende Offizier in keinem Falle die Grenzen seines Auftrags überschreite, so muß das General-Kreis-Kommissariat, oder der hierwegen etwa besonders bestimmte Zivil-Kommissär denselben genau und schriftlich über das instruiren, was er zu besorgen, und wie weit er hiebei zu gehen habe, um darauf seine militärischen Maßregeln gehörig zu treffen, nnd sich keiner Verantwortlichkeit auszusezen.

Zum dreizehnten Titel.

Von der Einstellung nach der Einreihung.

---

§. 306. In dem Art. 158. ist festgesezt, daß ein schon durch Handgelübde verpflichteter eben so wenig, als ein wirklich dienender Soldat in der Regel einen Ersazmann für sich einstellen dürfe. Wenn also die Konskribirten, oder ihre Aeltern, Vormünder oder sonstigen Verwandten nach den besondern Umständen auf die Erlaubniß der Einstellung Anspruch, und davon Gebrauch machen zu können glauben, so muß es ihnen selbst daran liegen, in Zeiten solche Maßregeln zu treffen, und die Vorsicht anzuwenden, auf jeden Fall ihren Ersazmann so bereit zu halten, daß er vor der Verpflichtung gestellt werden kann; sie haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie diese Vorsorge unterlassen.

§. 307.

§. 307. Wenn aber gemäß Art. 159. die Entlassung gegen Einstellung eines andern Mannes nachgesucht wird, so muß zur Begründung des Gesuchs, welches der Soldat bei seiner Kompagnie oder Eskadron zu übergeben hat, beigebracht werden:

1) Ein Zeugniß des Landgerichts oder der sonst einschlägigen Zivil-Behörde, worin die Gründe, aus welchen der Soldat die Entlassung gegen Einstellung eines Ersazmannes nachgesucht, pflichtmäßig bestätiget werden;

2) ein Zeugniß über die gute Aufführung des Einstehers gemäß den (Titel 6. Art. 76.) hierüber gegebenen Vorschriften;

3) eine legalisirte Abschrift des zwischen dem Einsteher und dem Einsteller oder seinen Aeltern, Vormündern, oder sonst hiezu Bevollmächtigten über die Einstands-Summe abgeschlossenen Vertrags nebst einer Quittung, daß diese Summe entweder baar oder in vollgültigen gerichtlichen Briefen bei der Konskriptions-Behörde niedergelegt worden.

4) Die (Titel 13. Art. 164.) zu bezahlenden 36 Gulden können entweder bei dem Regimente oder Bataillon, oder auch bei der betreffenden Behörde des Konskriptions-Bezirkes deponirt werden; im lezten Falle muß die von dieser hierüber ausgestellte Bescheinigung ebenfalls dem Gesuche beigelegt werden.

5) Wenn etwa wegen weiter Entfernung der Einsteher dem Regimente oder Bataillon nicht vorgestellt werden könnte, so kann derselbe von der

nächs-

nächsten Militär-Sanitäts-Kommission über seine Diensttauglichkeit untersucht, uud von der nächsten Militär-Behörde gemessen werden. Die von diesen über die Dienstestauglichkeit mit besonderer Rücksicht auf die Waffengattung, zu welcher der Einsteller gehört, und über die Grösse ausgestellten Zeugnisse müssen dann gleichfalls beigefügt werden.

§. 308. Die Kompagnien und Eskadrons haben sodann, ohne sich bei einem etwaigen Abgange in einem von ihnen nicht zureichend erachteten Belege mit irgend einer Korrespondenz mit einer Zivil- oder Militär-Behörde im mindesten zu befassen, diese Gesuche ihrem Regiments- oder Bataillons-Kommando zu überreichen; findet daselbe, daß wirklich eines der oben vorgeschriebenen Belege und der sonst sowohl im Allgemeinen wegen der Einstellung, als besonders im Art. 160. für die einen Ersazmann stellenden Soldaten bezeichneten Erfodernisse mangelt, wohin vorzüglich gehört, daß der Einsteher, wenn nämlich der Soldat in der Artillerie oder Kavallerie dient, die zum Artillerie-Dienste nöthige Kraft und Stärke, oder die zur Kavallerie erfoderliche körperliche Gewandtheit besize und schon mit Pferden umzugehen wisse, so ist das Gesuch zur Entfernung aller Weitwendigkeit, und unnöthigen Schreiberei lediglich mit der schriftlichen, und zugleich ausdrücklichen Bemerkung der obwaltenden Mängel oder des noch abgängigen und vorerst beizubringenden Zeugnisses durch den Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandanten dem

Sol-

Soldaten zurückgeben zu lassen, indem es bloß seine Sache ist, alle Bedingungen genau zu erfüllen.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, es ist vielmehr Pflicht des Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandanten, daß er den Soldaten näher belehre, um ihn gegen unnöthige Kosten und Umtriebe möglichst zu sichern. —

§. 309. Da den wirklich dienenden Soldaten die Einstellung aus dem hauptsächlichen Grunde in der Regel untersagt ist, damit der Wechsel zwischen den Rekruten und den kaum gebildeten Soldaten zum Nachtheile des Dienstes in der Armee nicht überhand nehme, so kann die Beschränkung der Einstellungen etwas mehr in dem Falle nachgelassen werden, wenn (gemäß dem Titel 6. Art. 76. Zifer 4.) ein schon ausgedienter Mann, und besonders wenn für die Kavallerie ein ausgedienter Kavallerist, und eben so für die Artillerie ein ausgedienter Artillerist zum Einstehen in Antrag gebracht wird.

§. 310. Die General-Kommando, an welche diese Einstellungs-Gesuche mit den (nach §. 307.) erforderlichen Belegen eingesendet werden müssen, haben zur Erfüllung der im Titel 13. Art. 158. und 159. enthaltenen Bestimmungen und zur Beurtheilung, in wiefern das Gesuch aus den vorgebrachten Gründen statthaft sey oder nicht, auf den Art. 13. Tit. 1. — Art. 70. Tit. 6. — Art. 166. Tit. 14. und auf die im vorstehenden §. gegebene Vorschrift besonders Rücksicht zu nehmen, dasselbe, wenn sonach kein gegründetes Hinderniß obwaltet, ohne weitere Anfrage zu bewilligen, und dem gemäß nicht nur das betreffende Regiment oder Bataillon gehörig anzuweisen,

sen, sondern auch das einschlägige General-Kreis-Kommissariat in Kenntniß zu sezen, damit dieses ebenfalls die erfoderliche Verfügung treffen, und besonders Sorge tragen könne, daß die Einstands-Summe, wenn sie baar erlegt worden ist, alsbald verzinslich mit der gehörigen Sicherheit angelegt, und dem Einsteher ausser den abwerfenden Zinsen vor der beendigten Kapitulation durchaus nichts verabfolgt werde.

Zum vierzehnten Titel.

Von der Entlassung der Soldaten vor der vollendeten Dienstzeit.

§. 311. Alle freiwillig Zugegangenen, welche wegen einer eingetretenen Untauglichkeit nach vorgängiger Berichtserstattung und hierauf erfolgter Entschliessung vor ihrer beendigten Dienstzeit entlassen werden, bekommen (nach dem Formular Zifer 33.) einen förmlichen Abschied, und können demnach auch, indem sie dadurch gänzlich aus dem Militär-Verbande getreten sind, zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w. zugelassen werden.

§. 312. Diese Zulassung zur Ansässigmachung u. s. w. kann auch ferner statt haben;

a) Wenn ein eingereihter Konskribirter, welcher dienstunfähig geworden ist, nach der im Dienstwege erholten Entschliessung seine Entlassung erhält. Es wird in diesem Falle der nämliche Abschied nach dem Formular, wie in dem vorstehenden §. ausgefertiget.

Den

Den für andere eingestandenen Ersazmännern, welche wegen Dienstes-Unbrauchbarkeit wieder entlassen werden, wird hierüber in dem gemäß Art. 79. Titel 6. in der Vorschrift zu diesem Titel §. 215. angeführten Falle, wo der Einsteller entweder einen andern Ersazmann stellen, oder in Person seine Dienste übernehmen muß, nur ein Zeugniß nach dem Formular in der Anlage Zifer 34, in den übrigen Entlassungsfällen aber ein förmlicher Abschied ertheilt.

b) Wenn ein entweder freiwillig zugegangener, oder eingereihter Konskribirter wegen solcher begangener Verbrechen, wodurch er bei dem Militär nicht mehr beibehalten werden kann, fortgeschickt wird, so erhält er dem gefällten Erkenntnisse gemäß einen honetten, oder bloß einfachen Entlassungs-Schein in der nach den bestehenden Vorschriften bei dem Militär üblichen Form.

§. 313. Wird einem Soldaten wegen vor dem Feinde erhaltener Wunden, oder wegen einer ihm durch die militärischen Dienst-Verrichtungen zugestossenen Gebrechlichkeit nach den hierwegen bestehenden Reglements eine Pension bewilliget, so muß ihm hierüber bei seinem Abgange vom Regimente oder Bataillon ein Zeugniß (nach dem Formular in der Anlage unter Zifer 35.) ausgefertigt werden.

Da diese Pensionisten dergestalt in dem Militär-Verbande verbleiben, daß sie zu allen jenen Dienst-Verrichtungen, wozu sie auf was immer für eine Art bei eintretenden Umständen noch tauglich befunden werden könnten,

sich müssen gebrauchen lassen, so darf denselben die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verheurathung nicht ohne vorgängiges Benehmen mit der betreffenden Militair-Behörde ertheilt werden.

Gedenkt ein Militär-Pensionist mit dem Fortbezuge der Pension auf ein Anwesen, Handwerk, oder sonstiges Gewerb sich ansässig zu machen, so muß die einschlägige Kommandantschaft hievon durch die Zivil-Behörde in Kenntniß gesezt werden. Wird demselben auf den vorgängig zur allerhöchsten Stelle erstatteten Bericht die gänzliche Entlassung aus dem Militär mit dem Fortbezuge der Pension bewilliget, so erhält er seinen förmlichen Abschied, und kann nunmehr von der Zivil-Behörde zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w. zugelassen werden. Erklärt der Pensionist, daß er auf den Fortgenuß der Pension keinen weitern Anspruch mache, so ist diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und dasselbe der betreffenden Kommandantschaft mitzutheilen, welche es zur weitern Verfügung einzusenden, inzwischen aber dem Pensionisten den förmlichen Abschied schon gleich auszufertigen hat. Nach dieser Erklärung kann die Zivil-Behörde denselben ohne weiters, und ohne die Entlassungs-Ausfertigung abzuwarten, zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w. zulassen.

§. 314. Nachdem die im Artikel 94. Titel 7. angegebenen drei Fälle, welche durch die unumgängliche Nothwendigkeit der Entlassung eigentlich nur als ganz besondere unausweichliche Ausnahmen von der Regel begünstiget wurden, so genau bestimmt sind, und gemäß dem Artikel 166. durchaus nicht weiter ausgedehnt

dehnt werden dürfen: so wird zugleich, um jede nachtheilige Verzögeruug und den Unterthanen kostspielige Umtriebe, welche sich bisher bei solchen Entlassungs-Gesuchen theils durch unvollständige Instruirung bei den Zivil-, theils zu ausgedehnte Anfoderungen unnöthiger Belege bei den Militär-Behörden gezeigt haben, so viel möglich zu entfernen, hiemit zur allgemeinen Norm festgesezt, daß diese Entlassungen nur dnrch die betreffenden General-Kommando und General-Kreis-Kommissariate nach den unten folgenden Vorschriften berichtiget werden, und weder ein Regiment, Bataillon oder sonstiges Korps, noch eine Konskriptions- oder jede andere Zivil-Behörde sich unter schwerer Strafe unterfangen solle, einem Soldaten eine Entlassung einseitig, oder eigenmächtig zu bewilligen.

§. 315. Wenn eine Entlassung aus dem Grunde der bezeichneten drei Fälle nachgesucht werden muß, so hat sich der Soldat, seine Aeltern oder Vormünder an die einschlägige Konskriptions-Behörde zu wenden, und muß auch jedesmal, wenn er sein Gesuch auf eine ungeeignete Art bei dem Militär vorbringen sollte, ohne weitere Rücksicht an diese Behörde hingewiesen, und darf sich keineswegs mit irgend einer Einleitung von Seite der untern Militär-Behörden befaßt werden.

§. 316. Die einschlägige Konskriptions-Behörde hat ein solches Gesnch ohne alle Verzögerung gehörig zu instruiren, die dazu wesentlich nothwendigen Belege zu besorgen, und dann, wenn sie sich nach der pflichtmässigen Prüfung überzeugt hält, daß es geseзlich begründet ist, das Zeugniß darüber (nach dem

For-

Formular Zifer 36.) auszustellen, wobei ebenfalls jene Vorschriften, welche zum 7. Titel (§. 228. bis 234.) gegeben sind, mit aller Sorgfalt berücksichtiget, und, so weit sie hieher gehören, in Anwendung gebracht werden müssen; dieses Zeugniß ist hierauf nebst den dazu nöthigen Ausweisen an das vorgesezte General-Kreis- oder Lokal-Kommissariat einzusenden.

§. 317. Ist dieses überzeugt, daß keine nähern Ausweise und Ergänzungen mehr erfoderlich, daß das Entlassungsgesuch pflichtmässig instruirt, und durch die Konskriptions-Behörde alles gesezlich hergestellt wurde, so hat dasselbe darüber, und daß nichts gegen das Gesuch zu erinnern sey, seine Bestätigung an der in dem Formular bezeichneten Stelle beizufügen, und dieses Zeugniß sodann nebst dem Belege lediglich unter einem Ueberschlage an das betreffende General- oder Artillerie-Brigade-Kommando zu übersenden.

§. 318. Da diese Entlassungs-Fälle vollständig ausgewiesen seyn müssen, da ferner hiebei von den Zivil-Behörden die sorgfältigste und gewissenhafteste Aufmerksamkeit bei der Instruirung und Berichtigung derselben, so wie in der Ausfertigung und Unterschreibung der Zeugnisse, wofür sie verantwortlich sind, erwartet wird, so hat das General- oder Artillerie-Brigade-Kommando ohne weitere Anfrage dem Regimente oder Bataillon die Weisung zu ertheilen, daß der Soldat normalmäßig entlassen werde.

Die sämtlichen General-, so wie das Artillerie-Brigade-Kommando müssen die Zeugnisse nebst den Belegen von allen solchen im Laufe eines Vierteljahres bei den untergebenen Korps entweder auf den

Grund

Grund der im Art. 94. bestimmten, oder durch Einstellung statt gehabten Entlassungen am Ende jeden Vierteljahres zur Einsicht unfehlbar einsenden.

§. 319. In dem Anbetracht der, bei diesen Entlassungs-Fällen zum Grunde liegenden dringenden Nothwendigkeit müssen solche Entlassungen auch dennoch, wenn die Regimenter und Bataillons sich im Felde befinden, und aus wichtigen unvorhergesehenen Umständen die Beabschiedung der Ausgedienten auf einige Zeit nothwendig ausgesezt werden müßte, ohne weiters ertheilt werden.

§. 320. Wenn je eine Zivil-Behörde einen Soldaten, bevor ihm auf die oben vorgeschriebene Art die förmliche Entlassung aus den Kriegsdiensten ertheilt ist, und derselbe sich mit seinem Abschiede gehörig ausgewiesen hat, die Ansässigmachung und Verheurathung bewilligen würde, so hat das General-Kommando, welchem hierüber die dienstliche Anzeige geschieht, hievon das einschlägige General-Kreis-Kommissariat alsogleich in Kenntniß zu sezen, damit dasselbe das Erfoderliche zur Vollziehung des Art. 200. im 19. Titel des Konskriptions-Gesezes besorge.

§. 321. Der Soldat, welcher seine Fahnen meineidig verläßt, macht sich dadurch gemäß Art. 167. aller Wohlthaten uod Begünstigungen gänzlich unwürdig. Die sämtlichen Konskriptions-Behörden werden daher besonders darauf aufmerksam, und unter Haftung für allen Nachtheil, welcher bei den fiskalischen Ansprüchen auf das, durch die Vermögens-Konfiskationsstrafe verwirkte, Vermögen dem Militär-Waisenfond entstehen könnte, verantwortlich gemacht, daß sie bei der Instruirung solcher Entlassungs-Gesuche vor allem ihr Haupt-

augenmerk auf den Umstand richten, ob der die Entlassung nachsuchende Soldat schon einmal meineidig entwichen ist; in diesem Falle muß derselbe oder diejenigen, welche für ihn das Gesuch einlegen, ohne weiters so lange abgewiesen werden, bis dargethan wird, daß dem Soldaten die Begnadigung angediehen sey.

§. 322. Um indessen jedem Mißgriffe, und der Veranlassung, daß dadurch einem solchen Deserteur die Entlassung bewilliget werde, vorzubeugen, indem sich die obern Militär- und Zivil-Behörden hiemit im Einzelnen nicht befassen können, so werden die Regimenter und Bataillons insbesondere beauftragt, bei jedem Manne, worüber denselben von dem General-Kommando die Weisung zur Entlassung zugeht, vorerst genau zu erörtern, ob er nicht schon einmal entwichen ist; zeigt sich dieses, so ist die Entlassung auszusezen, und dem General-Kommando die Anzeige darüber zu machen, welches sonach das weitere Benehmen mit dem General-Kreis-Kommissariate zu pflegen hat, damit die Behörde des betreffenden Konskriptions-Bezirkes gemäß Art. 202. Titel 19. zur Verantwortung und angemessenen Bestrafung gezogen werde.

Würde aber ein Regiments- oder Bataillons-Kommandant dieses ausser Acht lassen, so muß von dem hierüber in Kenntniß gesezten General-Kommando auf der Stelle zur Verantwortung und geeigneten Bestrafung desselben ebenfalls nach Anleitung des eben angezogenen Art. das Nöthige verfügt werden.

§. 323. Wenn die Entlassung wegen des dritten Falles (Art. 94. Zifer 3.) statt hatte, so muß der

Schein

Schein über die vollzogene Heurath in einem Zeitraume von drei Monaten nach der Verabschiedung an das General-Kreis-Kommissariat, und von diesem die sämtlichen Scheine alle Vierteljahre eingesendet werden. Würde die Verehelichung binnen dieser Zeit nicht vollzogen, so hat das General-Kreis-Kommissariat die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß der Mann selbst zur Ausdienung seiner noch aufgehabten Dienstzeit wieder gestellt werde, in soferne nicht etwa solche wichtige Gründe obwalten, wodurch einer angemessenen Verlängerung der oben bestimmten Zeitfrist nach Lage der Umstände Statt gegeben werden muß.

§. 324. Eben so muß der Soldat wieder an das Regiment oder Bataillon, von dem er beabschiedet worden ist, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rückständigen Dienstzeit angehalten werden, wenn er das Gut, wegen dessen nothwendiger Uebernahme er entlassen wurde, ohne ein anders zu erwerben, wieder veräußert, und dadurch der Grund aufhört, aus welchem ihm die Entlassung bewilliget wurde. Dieses versteht sich jedoch nur in dem Falle, wenn er noch nicht verheurathet wäre.

§. 325. Die General-Kommando und General-Kreis-Kommissariate haben, so weit es jedes betrifft, zu wachen, daß diese Entlassungs-Gesuche ohne alle Verzögerung unentgeltlich, und ohne für das Wohl der Unterthanen nachtheilige Umtriebe schleunigst instruirt und berichtiget, die deshalb gegebenen Vorschriften pünktlich befolgt, nnd die vorgeschriebene Ordnung genau beobachtet werde. Es wird daher auf alle jene Entlassungs-Gesuche, welche nicht auf dem vorgezeichneten

Wege übergeben und eingeleitet werden, durchaus keine Rücksicht genommen, und noch weniger eine Entschließung ertheilt werden. Dagegen werden auch diejenigen Beamten, welche zu gegründeten Klagen und Beschwerden über Verlängerung und ungeeigneten Aufenthalt dieser an und für sich schon dringenden Entlassungs-Gesuche Veranlassung geben, ohne Rücksicht mit Nachdruck beahndet.

§. 326. Wenn ein wirklich dienender Soldat — gleichviel ob er freiwillig zugegangen, oder nach den Vorschriften der Konskription eingereiht ist, — gemäß Art. 169. aus erheblichen Gründen die Auswanderung nachsucht, so hat derselbe vorerst, weil mit diesem Gesuche zugleich seine Entlassung verbunden ist, entweder selbst, oder durch seine Aeltern, Vormünder oder sonst nächste Anverwandten seine desfallsige Vorstellung bei der einschlägigen Konskriptions-Behörde zu übergeben, welcher beigefügt werden muß,

1) der genau ausgewiesene Vermögensstand, sowohl von dem, was er wirklich besizt, als von dem, was er noch im Lande zu hoffen hat;
2) ein legales Zeugniß über die wirkliche Ansässigmachung und ungehinderte Aufnahme im Auslande;
3) ein vom Regimente oder Bataillon auszustellendes Zeugniß, daß der Bittsteller wirklich als Soldat diene, worin zugleich ausdrücklich bemerkt werden muß, ob der Soldat die ihm durch die konskriptionsmässige Einreihung gesezlich obliegende Dienstzeit noch nicht, oder

solche bereits erfüllt, oder ob er als nicht mehr militärpflichtig sich habe anwerben lassen.

§. 327. Die Konskriptions-Behörde hat sodann dieses Gesuch, womit sich das Militär nicht im mindesten zu befassen hat, an das betreffende General-Kreis-Kommissariat einzubefördern, und in dem Berichte aller Umstände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung des Gesuches zur Seite stehen, oder dessen Abweisung räthlich oder nothwendig machen.

§. 328. Wird die Auswanderung vorläufig bewilliget, so hat der Soldat die ihm deshalb legal ausgefertigte Erlaubniß seinem Abschiedsgesuche beizulegen, welches sohin im gehörigen Dienstwege, jedoch mit Rücksicht auf die im Art. 169. festgesezten Bedingungen, einzubefördern ist, unter welchen ihm die Entlassung bewilliget wird, und welche in dem Berichte ausdrücklich angeführt werden müssen.

§. 329. Die Entlassung wird dem Soldaten in dem Falle, wenn er nur jene Jahre erst auszudienen hat, welche er in Folge seiner konskriptionsmässigen Einreihung hat übernehmen müssen, oder welche er als Militärpflichtiger freiwillig übernommen hat, nach der ihm schon vorläufig ertheilten Auswanderungs-Erlaubniß gemäß dem Art. 169. gegen Einstellung eines andern Mannes, und Zahlung der übrigen vorgeschriebenen Gebühren, ohne weitere Anfrage durch das General- oder Artillerie-Brigade-Kommando bewilliget. Rücksichtlich des einzustellenden Ersazmannes muß übrigens genau das beobachtet werden, was hierwegen Titel 6. und 13. verfügt ist. Wenn der Soldat diese, oder durch die wieder erneuerte Anwerbung mehrere Kapitulationen ausgedient, oder, wenn er sich als nicht

mehr

mehr militärpflichtig freiwillig hat anwerben lassen, so wird er nach Vorschrift des eben angezogenen Art. behandelt, und ihm ebenfalls die Entlassung durch das General- oder Artillerie-Brigade-Kommando ohne Anfrage bewilliget.

§. 330. Jene Soldaten, welche wegen Verwundungen im Felde, oder wegen der ihnen durch die wirkliche Ausübung militärischer Verrichtungen im Dienste ohne ihr Verschulden zugestossenen Gebrechen untauglich, und daher pensionirt worden sind, müssen, wenn sie aus besonders erheblichen Gründen die Erlaubniß zur Auswanderung nachsuchen zu können glauben, vorerst dasjenige beobachten, und ihr Gesuch auf die Art einbefördern, was und wie es §. 326. vorgeschrieben ist; wobei aber statt des unter Zifer 3. angeführten Zeugnisses jenes, was ihnen gemäß §. 313. bei ihrer Pensionirung ertheilt wurde, dem Gesuche beizulegen ist.

Wird ihnen die Auswanderung bewilliget, so müssen sie auf die §. 328 vorgeschriebene Art ihre gänzliche Entlassung aus dem Militär-Verbande bei der einschlägigen Kommandantschaft nachsuchen. Diese wird zwar auch von dem General-Kommando ertheilt, jedoch muß bei diesen Fällen rücksichtlich der im Art. 170. bestimmten Einziehung der Pension, und der deshalb nöthigen Verfügung jedesmal Anzeige-Bericht erstattet werden.

§. 331. Auf alle jene Auswanderungs-Gesuche, bei welchen diese Formen nicht beobachtet, und welche auf dem durch die eben gegebenen Vorschriften genau bezeichneten Wege nicht einbefördert werden, wird

gar keine Rücksicht genommen, und keine Entschließung ertheilt.

Zum fünfzehnten Titel.

Von der Beabschiedung der Ausgedienten.

§. 332. Denjenigen Soldaten, welche gemäß Art. 171. nach der vollendeten Dienstzeit auf ihre Entlassung in Friedenszeiten Anspruch machen können, wird ein militärischer Abschied (gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 33.) ausgefertigt, auf dessen Vorzeigung sie ungehindert zur Ansässigmachung, Verehelichung u. s. w. nach der für dieselben im 17. Titel vorgeschriebenen Begünstigung zugelassen werden sollen. Für die Ausfertigung dieses Abschiedes haben sie, so wie jene Soldaten, welche wegen einer ihnen durch den Dienst zugegangenen Gebrechlichkeit nicht mehr fortdienen können, und ihre Entlassung verlangen, nichts zu bezahlen.

§. 333. Alle durch die Konskription eingereihten, und durch freiwillige Anwerbung zugehenden Leute müssen zur Erfüllung der im Art. 171. rücksichtlich der Kriegszeiten festgesezten Bestimmung insbesondere darauf verpflichtet werden, daß sie, wenn ihre bestimmte, oder wie immer eingegangene Dienstzeit sich während eines Krieges endiget, bis zur Zeit, wo die Armee wieder durch die Konskriptiou vollzählig gemacht wird, fortzudienen verbunden sind. Wenn also ein Soldat, — sey er durch freiwillige Anwerbung,

bung, oder durch konskriptionsmäßige Einreihung zugegangen, seine sechsjährige Dienstzeit in Kriegszeiten, z. B. im Julius dieses Jahres endiget, so kann er dennoch nicht eher, als am ersten März des darauf folgenden Jahres auf seine Entlassung Anspruch machen, weil er dann erst seiner Verbindlichkeit volles Genüge geleistet hat, und ihm auch ein förmlicher Abschied ertheilt wird.

§. 334. Nach der im Art. 171. rücksichtlich der eigentlichen Beendigung der Dienstzeit allgemein festgesezten Norm, bedarf es beim Ausbruche eines Krieges nicht jedesmal eines besondern Befehls zur Einstellung der Abschiedsertheilungen, indem sich die Festsezung der sechsjährigen Dienstzeit ausdrücklich nur auf die Friedenszeiten bezieht, und der für die Vertheidigung des Vaterlandes bestimmte Krieger sowohl durch die ihm gesezlich auferlegte, als auch bei seiner Verpflichtung übernommene Verbindlichkeit für den Fall eines Krieges noch nicht von der gänzlichen Erfüllung seiner Obliegenheit entbunden ist, derselbe sohin seine Zeit in dieser Hinsicht, und für diesen Fall keineswegs als ausgedient betrachten kann.

§. 335. Es wird indessen, so weit es die Entfernung der Armee von den Grenzen des Reichs, oder andere besondere Umstände zulassen, der Bedacht darauf genommen werden, daß die, welche zur Zeit eines Krieges ihre sechsjährige Dienstzeit zurücklegen, in die Reserve-Bataillons eingereiht, und nur zum Dienste im Innern, oder an den Grenzen des Reichs bis zu ihrer Beabschiedung an dem oben bemerkten Zeitpunkte ver-

wendet werden, worüber jedoch die jedesmalige Verfügung nach Lage der Verhältnisse, und der dieser Bedachtnahme entgegen stehenden Hindernisse vorbehalten bleibt.

§. 336. Diejenigen Soldaten, welche wegen einer ihnen zugegangenen Gebrechlichkeit nicht mehr fortdienen können, sie mögen ihre Dienstzeit schon wirklich vollendet haben, oder nicht, dürfen zu jeder Zeit auf ihr Begehren ohne weiters entlassen werden; sie müssen aber entlassen werden, wenn sie ihre Untauglichkeit durch die militärischen Dienstverrichtungen nicht erhalten haben.

§. 337. Den im Art. 171. enthaltenen Bestimmungen ungeachtet, wirken die im 7. Titel Art. 94. festgesezten drei Entlassungs-Fälle, indem sie auf unumgängliche Nothwendigkeit begründet sind, dennoch dergestalt fort, daß den Ausgedienten um so viel mehr, sobald das erfoderliche nach Vorschrift beigebracht, und auf dem gesezlichen Wege eingeleitet worden ist, auch selbst in Kriegszeiten die Entlassung ohne Anfrage, und ohne einiges Hinderniß durch die General-Kommando nach Anleitung der Vorschriften zum Titel 14. ertheilt werden soll.

Zum sechszehnten Titel.

Von der Wiederanwerbung der Ausgedienten.

§. 338. Da gemäß dem Artikel 177. kein ehemals übliches Handgeld bezahlt wird, und deshalb in Art. 178. eine erhöhte Löhnung mit einer täglichen

Zu-

Zulage im Allgemeinen bestimmt ist, so wird in dieser Beziehung für alle hieher gehörigen Fälle Folgendes als allgemeine Vorschrift festgesezt:

§. 339. Den durch eine freiwillige Anwerbung etwa nach Umständen zugehenden Ausländern wird das bestimmte Handgeld, wie es durch die bisher bestehende Normal-Verordnung verfügt ist, und auch nach der nämlichen darin vorgeschriebenen Art bezahlt, wenn sie aber nach dieser vollendeten Dienstzeit eine neue freiwillig eingehen wollen, so erhalten sie, wie jeder Inländer, die im Art. 178. für die erste Wiederanwerbung als tägliche Zulage bestimmte Solds-Erhöhung und fahren auch eben so mit den Inländern bei der folgenden Erneuerung der Dienstzeit fort, in der nämlichen Gradation und nach den nämlichen Bedingungen diese Zulage zu genieſſen.

§. 340. Wenn der Ausländer im Kriege seine Dienstzeit endiget, und auf den als Entlassungs-Termin bestimmten ersten März seine Verbindlichkeit gänzlich erfüllet hat, indessen keine Lust mehr bezeugte, eine neue Kapitulation auf 6, oder die unten im §. 349. bestimmten Jahre einzugehen, sich jedoch verbindlich macht, noch, so lange als der Krieg dauert, fortzudienen, so erhält er täglich eine Zulage von einem Kreuzer, und es versteht sich, daß ihm, im Falle er binnen dieser Zeit eine Verwundung vor dem Feinde erhalten würde, der nämliche Anspruch, wie den übrigen Soldaten auf eine Pension nach den deshalb bestehenden Verordnungen und Bedingungen billig offen bleibe. So wie aber der abgeschlossene Friede bekannt

kannt gemacht wird, muß derselbe entweder eine neue Kapitulation nach den allgemeinen Bestimmungen eingehen, oder seine Entlassung nehmen.

§. 341. Wenn sich ein Inländer, welcher seine Militärpflichtigkeits-Jahre zurückgelegt hat, freiwillig anwerben läßt, so erhält er anstatt eines Handgeldes eine tägliche Zulage von einem halben Kreuzer zu seiner Löhnung. Wenn derselbe aber eine zweite Kapitulation eingeht, so tritt er, wie die übrigen Wiederangeworbenen, in die erste, Art. 178. bestimmte, und so weiter, in die folgende erhöhte Löhnung.

§. 342. Obgleich jene Soldaten, welche zur Zeit eines Krieges eine sechsjährige Dienstzeit zurücklegen, noch keinen unbedingten Anspruch wegen ihrer Verbindlichkeit bis zum ersten März des folgenden Jahrs fortzudienen, auf die Entlassung machen können, so wird es dennoch bewilliget, daß sie gleich nach Umlauf der geleisteten sechsjährigen Dienste von neuem sich anwerben lassen; ihre Kapitulation fängt dann vom Tage ihrer neuen Verpflichtung ohne weitere Rücksicht auf die eben bemerkte Verbindlichkeit an, und sie erhalten dadurch auch sogleich die bestimmte tägliche Solds-Erhöhung, wie alle übrigen Wiederangeworbenen.

343. Wenn ein Soldat eine sechsjährige Dienstzeit vollendet, und seinen Abschied genommen hat, sich indessen über kurz oder lang bei dem vorigen, oder einem andern Regimente wieder anwerben lassen will, so tritt derselbe in soferne seiner Annahme wegen des im ersten Titel Art. 5. bestimmten Alters und wegen seiner körperlichen Beschaffenheit kein Hin-

der-

derniß in dem Wege steht, statt des sonst gewöhnlichen Handgelds in die erhöhte tägliche Löhnungs-Zulage, und zwar in die erste Klasse, wenn er eine sechsjährige Dienstzeit, in die zweite, wenn er zwei Kapitulationen vor seinem Abgange vom Regimente schon gedient hatte.

§. 344. Diese erhöhte tägliche Löhnungs-Zulage erhalten auch alle, als National-Diener, oder als Widerspenstige dem Militär zur Einreihung übergebene Konskribirten, sobald sie ihre, ihnen gesezlich bestimmte Dienstzeit treu und redlich ausgedient haben, und sich wieder anwerben lassen.

§. 345. Auch den meineidig Entwichenen, welche ihre von neuem angefangene Dienstzeit redlich ausgedient haben, und weiter fortzudienen sich verbindlich machen, wird diese Solds-Erhöhung bewilliget, wenn übrigens kein sonst gegründeter Anstand wegen ihrer Beibehaltung und Wiederannahme obwaltet.

§. 346. Da ein für einen Konskribirten oder wie immer einstehender Soldat keine neue Dienstzeit für sich selbst eingeht, sondern nur eine Verbindlichkeit für einen Dritten übernimmt, so kann er auch auf die bestimmte Solds-Erhöhung, und wenn er bereits mit der silbernen oder goldenen Verdienstmedaille belohnt ist, auch auf die damit verbundene Löhnungs-Zulage durchaus keinen Anspruch machen; demselben darf daher die Löhnungs-Erhöhung oder Zulage nicht bezahlt werden.

Aus dieser Bestimmung folgt, daß ein Einsteher, welcher noch nie in der Armee gedient hat, und sich nach Vollendung der Einstandsjahre von neuem

frei-

freiwillig anwerben läßt, ebenfalls nicht die im Art. 178. bestimmte Löhnungs-Erhöhung erster Klasse, sondern erst gemäß §. 341. die tägliche Zulage von einem halben Kreuzer erhält, und hierauf bei Wiedererneuerung der Dienstzeit in die übrigen Klassen einrückt.

§. 347. Hat der einstehende Soldat aber die Einstandsjahre für den Dritten vollendet, und will er sich sodann wieder anwerben lassen, so erhält er auch ohne Anstand die dafür bestimmte erhöhte tägliche Löhnung, jedoch dergestalt, daß ihm die Zeit, welche er für seinen Einsteller diente, nicht angerechnet wird. Wenn demnach ein Soldat zwölf Jahre diente, sohin während der zweiten 6 Dienstjahre die Solds-Erhöhung erster Klasse genossen hat, so bekommt er während der Einstandsjahre nur die gewöhnliche Löhnung ohne alle Zulage; läßt er sich aber, nach der ausgedienten Einstandszeit, wieder für seine Person selbst anwerben, so tritt er in die zweite Klasse der erhöhten Löhnung, und wenn er mit der silbernen oder goldenen Verdienstmedaille belohnt ist, so fängt er auch die dafür bewilligte Zulage wieder zu beziehen an.

Würde indessen dieser Einsteher während der Einstands-Jahre wiederholt eine solche tapfere That ausüben, wodurch er sich die Verdienstmedaille, wenn er damit noch nicht belohnt wäre, oder statt der silbernen, die goldene erwerben würde, so muß ihm auch, seinem gerechten Anspruche gemäß, die damit verbundene Löhnungs-Zulage, sowohl im ersten, als im zweiten Falle ohne weiters ausbezahlt werden.

§. 348. Da diejenigen Soldaten, welche wegen einer Gebrechlichkeit, die sie nicht durch den Militärdienst erhalten haben, fortzudienen ausser Stande sind, ohne weiters selbst auch dann, wenn ihre aufhabende Dienstzeit noch nicht vollendet ist, mit Abschied entlassen werden müssen, (Tit. 15. §. 336.) jene aber, welche sich durch den Militärdienst im Felde, oder sonst bei der Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung ein Gebrechen zugezogen haben, ohne Anstand, wenn sie ferner nach ihrer vollendeten Dienstzeit beim Militär verbleiben wollen, beibehalten, und zum Dienste auf irgend eine angemessene Art, welche und so lange es ihr Zustand und die Beschaffenheit ihrer Gebrechlichkeit erlaubt, verwendet werden sollen, so haben diese ebenfalls den Anspruch auf die erhöhte Solds-Zulage, und muß ihnen solche auch ausbezahlt werden.

§. 349. In dem Art. 178. wurde zwar die Dienstzeit von sechs Jahren bestimmt, wodurch jeder Ausgediente in die, statt eines Handgeldes festgesezte Löhnungs-Erhöhung nach den verschiedenen Graden einrückt; es ist indessen dabei die Absicht nicht, die freie Wahl der ausgedienten Soldaten bei ihrer Wiederanwerbung zu beschränken, es soll vielmehr, wie bisher, den Soldaten sowohl als den Unteroffizieren gemäß ihrer besondern individuellen Verhältnisse ganz unbeschränkt überlassen bleiben, ob sie eine neue Dienstzeit von zwei, vier oder sechs Jahren wieder übernehmen wollen. Wenn also ein Soldat seine erstere sechsjährige Dienstzeit vollendet hat, so kann er sich ohne Anstand auf zwei, und so

von

von zwei zu zwei Jahren wieder anwerben lassen, und derselbe erhält auf sechs Jahre die tägliche Löhnungs-Erhöhung erster Klasse.

Nimmt er hierauf wieder eine neue Dienstzeit, auch nur von zwei zu zwei Jahren, so tritt er in die erhöhte Löhnungs-Zulage zweiter Klasse. Die Mannschaft muß hievon jedesmal bei ihrer vollendeten Dienstzeit gehörig unterrichtet werden, indem mancher Soldat wohl noch eine Dienstzeit von zwei oder vier Jahren übernehmen würde, der aber nach seinen häuslichen oder andern Verhältnissen eine sechsjährige einzugehen Bedenken trägt.

§. 350. Diejenigen Soldaten, welche sich nach der ihnen gesezlich obliegenden Dienstzeit wieder von neuem anwerben lassen, haben so wie diejenigen, welche als nicht mehr militärpflichtig freiwillig zugehen, wenn ihnen vor der Beendigung der übernommenen Dienstzeit in den gesezlich bestimmten Fällen die Entlassung bewilliget wird, für die Ausfertigung des Abschiedes gar nichts, sondern dasjenige zu bezahlen, was sie etwa für die Montur normalmässig vergüten müssen.

§. 351. Ausser den im Art. 171. Titel 15. dann oben §. 340 für die Kriegszeiten festgesezten Fällen darf keiner, welcher seine Zeit ausgedient hat, ohne eine neue eingegangene Kapitulation, und darauf erfolgte Verpflichtung in den Listen geführt werden.

§. 352. Die Verpflichtungs-Scheine jener Leute, welche einzeln freiwillig zugehen, oder sich nach vollendeter Dienstzeit wieder anwerben lassen, wer-

werden nach dem Formular in der Anlage unter Zifer 37. künftig ausgefertiget.

Zum achtzehnten Titel.

Von den sich ihren Pflichten entziehenden eingereihten Konskribirten.

§. 353. Die Konskribirten müssen bei ihrer Verpflichtung von dem im 18ten Titel Art. 184. und 185. enthaltenen Bestimmungen deutlich unterrichtet, und dabei gegen die sich dadurch zuziehenden Folgen nachdrücklich gewarnt werden. Im eintretenden Vergehungsfalle soll von den Militär-Behörden dem betreffenden Konskriptions-Bezirke eine Abschrift des Erkenntnisses zur Wissenschaft mitgetheilt werden, um in dem — gemäß dem Art. 184. — eintretenden Falle auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Entlassung, welche vor der vollendeten Dienstzeit nur aus der dringendsten Veranlassung bewilliget werden darf, die erfoderliche Rücksicht zu nehmen, und, wenn der Fall gemäß dem Art. 185. eintritt, von der Art der Entlassung der Gestraften unterrichtet zu seyn.

§. 354. Gemäß dem Art. 192. dürfen Deserteurs, welche verheurathet zurückkehren, wegen ihrer gesezlich ungültigen Ehe beim Militär nicht den mindesten Anspruch machen. Wenn indessen ein solcher beweibt zurückgekehrter Deserteur, um zu bewirken, daß die Ehe gesezlich anerkannt werde, allen den, wegen Erhaltung der Heuraths-Erlaubniß beim Militär

litär vorgeschriebenen Erfodernissen volles Genüge zu leisten im Stande ist, auch rücksichtlich der bei dem Regimente oder Bataillon bereits vorhandenen reglementsmäßigen Weiberzahl, oder sonst aus andern gegründeten Ursachen kein Hinderniß obwaltet, so muß dessen Gesuch um die Heuraths-Erlaubniß vorschriftmässig einbefördert werden.

§. 355. Was das Verfahren wider die sich ihren Pflichten entziehenden eingereihten Konskribirten und wider diejenigen betrift, welche daran Theil nehmen, so haben die Militärgerichte in allen den im 18. Titel des Konskriptions-Gesezes vorkommenden Fällen, in welchen ein wirklich in das Militär eingereihter, bereits verpflichteter Konskribirter, oder ein durch freiwilligen Zugang angeworbener Soldat sich der bemerkten Vergehen schuldig macht, oder ein Angehöriger des Militärstandes daran Antheil nimmt, zu erkennen, und — jedoch mit Beobachtung der Befugnisse hinsichtlich der Vollziehung der gefällten Erkenntnisse und deshalb vorgeschriebenen Instanzen-Ordnung — gehörig zu vollziehen.

§. 356. Wenn sich aber

a) durch die Untersuchung bei den entweder ergriffenen, oder freiwillig zurückgekehrten Deserteurs, oder

b) durch was immer für eine gegründete Erfahrung ergiebt, das Angehörige des Zivilstandes zur Vollbringnng oder Fortsezung der Desertion mitgewirkt, und hilfreiche Hand geleistet, daß sie sonst ihre Flucht begünstiget, oder dieselben durch versteckten Aufenthalt in ihren Wohnungen oder auf was immer für eine Art ver-

heim-

heimlichet hätten, so sollen die Militär-Behörden im zweiten Falle den Grund dieser Erfahrung, so weit hiezu etwa die Vernehmungen von Militär-Personen erfoderlich sind, oder, so weit es in ihrem Wirkungskreise liegt, die bestimmtesten Aufschlüsse erhalten zu können, so bündig als möglich herstellen lassen, und das abgehaltene Protokoll nebst den dazu gehörigen Belegen an das betreffende Land- oder Stadtgericht übersenden, welches hierauf die weitern Einschreitungen gegen die Beschuldigten ungesäumt zu verfügen hat.

Im ersten Falle aber, wenn Zivil-Angehörige wegen ihrer Theilnahme, oder Begünstigung oder Verheimlichung angegeben werden, soll dieser Umstand ebenfalls so weit, als möglich hergestellt werden; es ist indessen bei solchen Angaben keineswegs oberflächlich, sondern mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit von den Militär-Gerichten zu verfahren, um sich, so weit es seyn kann, Gewißheit zu verschaffen, daß diejenigen, gegen welche diese Angaben gemacht worden, wirklich dazu mögen Veranlassung gegeben haben.

§. 357. Sind nun in diesem Falle keine Vernehmungen der Zivil-Personen nach Lage der Akten, und der besonderen, bei der Untersuchung sich ergebenden Nebenumstände und desfalls, so wie überhaupt zur Instruirung des Prozesses keine näheren Mittheilungen vorgängig mit den Zivil-Gerichten wesentlich erfoderlich, so, daß in Hinsicht auf das Desertions-Vergehen zur Aburtheilung und Bestrafung des Deserteurs vorgeschritten werden kann, so ist

hie-

hiemit, um jede unnöthige Verpflegung zu entfernen, uud den Mann in kürzester Zeit wieder in den Dienst zu bringen, ohne weiters fortzufahren; hierauf müssen die Verhandlungen dem betre ffenden Land= oder Stadt= gerichte mitgetheilt werden, welches seiner Seits das Geeignete zu verfügen, die Sache in Beziehung auf die, der Desertions=Beihülfe, Begünsti= gung oder Verheimlichung angeklagten Zi= vil=Individuen vollständig zu instruiren, und die Akten sodann zur Aburtheilung und Bestrafung an das vorgesezte Appellationsgericht einzusenden hat.

§. 358. Die sämtlichen Appellationsgerichte wer= den hiemit angewiesen, auch in den (§. 356, 357 und unten §. 360) bemerkten Fällen von ihren Er= kenntnissen und den beigefügten Entscheidungs=Gründen sowohl den einschlägigen General = Kreis = Kommissaria= ten, als auch ihrem vorgesezten Ministerium zur Mit= theilnng an das Ministerium des Kriegswesens, Ab= schriften einzusenden.

§. 359. Wenn ein als Deserteur aus fremden Kriegsdiensten zurückkehrender Unterthan, welcher kein Deserteur von der königlichen Armee ist, gemäß der Verordnung vom 14. Oktober 1806 an das Militär abgeliefert wird, so muß er auf der Stelle rücksichtlich seiner Brauchbarkeit untersucht werden. Wird er diensttauglich befunden, so ist er nach vorgängiger Untersuchung und Benehmung mit der betreffenden Konskriptions=Behörde, ob er lediglich wegen seines Uebertritts in fremde Kriegs= dienste, oder auch zugleich als ein verurtheilter widerspenstiger Konskribirter zur festgesezten Dienstzeit angehalten werden muß, (Art. 105 Zifer 2)

ohne

ohne weiters einzureihen. Ist er aber zum Militär unbrauchbar, so soll derselbe alsogleich ohne irgend eine weitere Verhandlung nebst dem Zeugnisse über seine Unbrauchbarkeit, der nächsten Zivil-Behörde übergeben, und von dieser das Weitere zur geeigneten Verfügung gemäß den im Konskriptions-Gesetze Titel 8. enthaltenen Straf-Bestimmungen eingeleitet werden.

§. 360. Sobald die Polizei-Beamten, Dorfführer, Amtleute, Gemeinde-Vorsteher und andere Orts-Obrigkeiten, welche gemäß Art. 206 und 207 im 19. Titel verpflichtet sind, gegen den geheimen und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Deserteurs, oder einen aus fremden Kriegsdiensten, sey es mit einem Abschiede oder als Deserteur, zurückgekehrten Unterthan, mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen, eine Theilnahme entdecken, wodurch den Deserteurs zu ihrer weitern Entfernung Hülfe geleistet, dieselbe in ihrem pflichtwidrigen Zustande begünstiget, ihnen versteckter Aufenthalt gestattet worden, sollen dieselben hievon den einschlägigen Behörden auf der Stelle Nachricht geben, damit diese gegen die Beschuldigten gesezlich einschreiten, die Sache gänzlich instruiren, und demnach die Entscheidung und Bestrafung der Schuldigen veranlassen.

München den 18. Juni 1812.

(Regierungsblatt v. J. 1812. Stück XXXVII. S. 1017. — 1220.)

Bei-

zu den Vorschriften Vollziehung des Formular

a) Die Angabe des angeworbenen Bernard Adam Fuesser (nicht Fiesser) ist richtig;

(der Tauf- und Familien-Name muß hier jedesmal genau bemerkt werden, damit, wenn etwa wegen der verschiedenen Mundart eine Unrichtigkeit vorgegangen, solche in den Grundlisten des Regiments verbessert werde;)

b) der Vater (Vormünder) hat gegen die freiwillige Anwerbung nichts einzuwenden;

c) er hat zwar noch etwas an Vermögen zu hoffen, welches aber nicht bestimmt angegeben werden kann;

d) diese Angabe ist in beiden Punkten wahr, und wird seine bisherige gute Aufführung hiemit ämtlich bezeugt.

Nürnberg am 13. Jänner 1812.

Königliche Polizei-Direktion.

N. N.

lagen

lagen
zur Anwendung und
Konskriptions-Gesezes.
Zifer 1. (S. 94.)

München am 6ten Jänner 1812.

Das erste Linien-Infanterie-Regiment König.

An die königliche Polizei-Direktion in Nürnberg.

Der Bernard Adam Fiesser hat sich bei dem unten genannten Regimente freiwillig anwerben lassen; bei seiner Verpflichtung gab er an:

a) er sey aus der Stadt Nürnberg gebürtig, der noch lebende Vater ein Schneider, die Mutter gestorben;
b) er sey im 17ten Jahre seines Alters, und habe sein Vater von der freiwilligen Anwerbung Wissenschaft;
c) ob er noch einiges Vermögen zu hoffen habe, wäre ihm unbekannt;
d) derselbe versichert zugleich, daß er
   1) niemalen weder in diesseitigen, noch in fremden Kriegsdiensten gestanden,
   2) sich stets gut aufgeführt habe, und nie wegen eines Vergehens in Untersuchung gekommen sey.

Die königliche Polizei-Direktion beliebe hierüber die erfoderliche Auskunft mitzutheilen.

dem königl. 1ten Linien-Infanterie-Regimente König.

N. N.

Augsburg am 10. Jän. 1812.

Das 4te Chevaurlegers-Regiment König.

An das königl. Landgericht München.

Der Joh. Michael Reiter hat sich bei dem unten genannten Regimente freiwillig anwerben lassen, und bei seiner Verpflichtung angegeben:

a) Die Angabe des freiwillig angeworbenen Joh. Michael Reuter (nicht Reiter) ist richtig;

a) er sey von Neuhausen, Landgerichts München gebürtig, sein Vater gestorben, die noch lebende Mutter Besizerin eines ganzen Hofs;

b) ebenfalls;

b) er sey 24 Jahre alt;

c) richtig. Das weiter zu hoffende Vermögen kann dermalen noch nicht bestimmt angegeben werden;

c sein schon ausgemachtes Vatergut bestehe in 500 fl.;

d) in beiden Punkten wahr. Dessen bisher gepflogene gute Aufführung wird hiemit ämtlich bezeugt.

d) derselbe versichert, daß er

1) niemalen weder in diesseitigen, noch in fremden Kriegsdiensten gestanden,

2) sich immer gut aufgeführt habe, und nie wegen eines Vergehens in Untersuchung gekommen sey.

München am 13. Jän. 1812.

Das königliche Landgericht wird dienstfreundlich ersucht, hierüber die erforderliche Auskunft mitzutheilen

Königl. Landgericht.

N. N.

dem königl. 4ten Chevaurlegers-Regimente König.

N. N.

Fors

Formular Zifer 2. (Siehe S. 98.)

Verzeichniß

über die in der Pfarrei Dachau getauften Militärpflichtigen.

Söhne.				Aeltern.	
Namen.		geboren im Jahre 1793.		Namen.	
Familien=	Tauf=	Tag.	Monat.	Familien=	Tauf=
Schaefer.	Johann Adam	16ten	Jänner	{ Schaefer. Weiſse.	Michael Barbara
Zeiller.	Peter Joſeph	19ten	" "	{ Zeiller. Fuchs.	Franz Eliſabeth
Krüger.	Anton Wilhelm	3ten	Februar	{ Krüger. Schneider.	Johann Erneſtina

Dachau den 20. September 1812.

Für die Richtigkeit des vorſtehenden aus den Taufbüchern ausgezogenen Verzeichniſſes

N. N. Pfarrer,

(Formular Zifer 3. (Siehe S. 98. 99. 100.)

Konskribirungs=

für den Konskriptions=Bezirk des

Numer.	Namen. Familien=	Tauf=	Wo geboren? Ort.	Gericht.	Kreis.	geboren im Jahr N. N. Tag.	Monat.	Größe. Fuß	Zoll.	Linien.	Religion.	Militär= Gewerbe, Kunst oder Studium.	Ledig oder verheurathet.
1	Adam	Bernard	Dorffen	Erding	Isar=	6	Apr.	5	8	6	kath.	Medizin.	ledig
2	Baas.	Peter	Isen	—	—	25	Juli	5	7	3	—	Weber.	—
2c.													

Erding den 12. November 1812.

N. N. — N. N. — N. N. — N. N. — Unterschrift der be=

N. N. Assessor. (Polizei=Aktuar.)

N. N. Landrichter.

Liste,
Landgerichts (Stadt) N. N.

pflichtige			Aeltern.								
			Namen.								
Wirkliches Vermögen.	Unterlag er schon einmal einer Untersuchung?	Wie ist seine bisherige Aufführung?	Familien=	Tauf=	Stand.	Alter.	Begüterung.	Söhne.	Töchter.	Ihre Kinder mit Einschluß d. Militärpflichtigen.	Bemerkungen.
unausgemacht	niemals	sehr gut	Adam Stiefmutter	Theodor Kunigunde	Wundarzt	47 42	ein Haus nebst Gart.	2	4		
600 fl.	niemals	gut	Weiſse Stiefvater leibliche Mutter	Karl Eva	Bauer und Weber	48 44	ein Viertelhof	3	—		Dienst= u. aufrufsfähig.

treffenden Gemeinde = Vorsteher (Stadt = Viertelmeister.)

(Polizei=Direktor.)

N. N. Aktuar. (Polizei=Offiziant.)

Formular Zifer 4. (Siehe S. 107.)

Ausweis-Tabelle. A.

über die definitiv befreiten Konskribirten.

Numer.	Namen.		Numer der Konskriptions-Liste.	Warum definitiv befreit?
	Familien-	Tauf-		
1	Haas.	Elias	6	Ist auf seines Vaters Stelle definitiv als Schullehrer angestellt.
2	Unger.	Philipp	10	Hatte schon die Erlaubniß zur Ansässigmachung erhalten, und ist dermalen verheurathet.
3	Vierthal	Jakob	77	Die Aeltern haben schon zwei Söhne unter den Fahnen verloren, und Jakob ist der einzig übrig gebliebene Sohn.
4	Zeiger.	Bertram	93	Die Aeltern haben bereits drei Söhne unter den Fahnen verloren.

Erding den 13. November 1812.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung

N. N. N. N. N. N. cte. Gemeinde-Vorsteher.

N. N. Assessor. N. N. Landrichter.

Formular Zifer 5. (Siehe S. 107.)

Ausweis-Tabelle B.

über die vorläufig befreiten Konskribirten.

Numer.	Namen.		Numer der Konskriptions-Liste.	Warum vorläufig befreit?
	Familien-	Tauf-		
1	Adam.	Bernard	1	Ist in die Schule für Landärzte aufgenommen.
2	Donauer.	Michael	3	Befindet sich im geistlichen Seminar zu N. N.
3	Fürstenfeld.	Paul	36	Ist provisorisch als Lehrer an der Schule zu N. angestellt.
4	Maier.	Joseph	103	Sezt auf der hohen Schule zu N. das Studium der Rechte fort.
5	Zimmermann.	Adolph	169	Erhält vom Staate eine Pension, und befindet sich dermalen in Rom, um sich als Mahler völlig auszubilden.

Erding den 14. November 1812.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung

N. N. N. N. N. N. etc. Gemeinde-Vorsteher.

N. N. Assessor. N. N. Landrichter.

Formular Zifer 6. (Siehe S. 108.)

Ausweis-Tabelle C.

über die an das Ende der Reserve gestellten Konskribirten.

Numer.	Namen.		Numer der Konskriptions-Listen.	Warum zurückgestellt?
	Familien-	Tauf-		
1	Grimberg.	Johann	5	Ist als einziger Sohn zur Unterstüzung seines beinahe blinden 68jährigen Vaters nothwendig.
2	Offermann.	Wilheim	8	Ist als einziger Sohn zur Unterstüzung und Ernährung seiner verwittweten Mutter nothwendig.
3	Pfeifer.	Ferdinand	83	Ist zur Unterstüzung seiner sehr alten und gebrechlichen Großmutter nothwendig, indem er zwar noch zwei Brüder hat, der eine davon taubstumm, der andere auf der ganzen rechten Seite gelähmt ist.
4	Steinberger.	Thomas	124	Er ist der älteste Bruder von vier vater- und mutterlosen Kindern, wovon das älteste 12 Jahre alt, und er allein der Ernährer ist.
5	Weber.	Mathias	143	Dessen drei Brüder sind schon eingereiht, und er ist der einzig übrig gebliebene Sohn einer Oekonomie treibenden Familie.

Erding am 15. November 1812.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung.

N. N. — N. N. — N. N. ꝛc. Unterschriften der Gemeinde-Vorsteher.

N. N. Assessor. N. N. Landrichter.

Formular Zifer 7. (Siehe S. 109.)

Ausweis-Tabelle D.

über die wegen Mangels an Größe unbrauchbaren Konskribirten.

Numer.	Namen.		Numer der Konskriptions-Liste.	Warum unbrauchbar?
	Familien-	Tauf-		
1	Embach.	Mathias	4	Wegen Mangels an Größe, welche er auch gemäß seiner übrigen körperlichen Beschaffenheit nie erreichen wird. Er ist 5 Fuß groß.
2	Rheinfels.	Jakob	9	ebenfalls, er ist 4 Fuß, 10 Zoll, 6 Linien groß.
3	Rheinhardt.	Theodor	13	— — 4 Fuß, 10 Zoll groß.
4	Sturmer.	Johann	66	— — 5 Fuß groß.
5	Trümmer.	Bernard	74	— — 4 Fuß, 10 Zoll groß.
6	Zornhaut.	Jeremias	162	— — 4 Fuß, 10 Zoll, 4 Linien groß.

Erding den 17. November 1812.
Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung.
N. N. Landgerichtsarzt. N. N. Wundarzt.
N. N. Assessor.
N. N. Landrichter.

Formular Ziffer 8. (Siehe S. 109 und 141.)

Ausweis-Tabelle E.

über die wegen körperlicher Gebrechen unbrauchbaren Konskribirten.

Numer.	Namen.		Numer der Konskriptions-Liste.	Warum unbrauchbar?
	Familien-	Tauf-		
1	Maier.	Moses	7	Ist auf beiden Augen blind.
2	Meurer.	Wilhelm	12	Ist taubstumm.
3	Neuendorff.	Christian	26	Hat einen starken Höcker auf der Brust und auf dem Rücken.
4	Pfisterer.	Sebastian	39	Hat sogenannte Pferdefüße.
5	Queermann.	Ludwig	47	Wegen der im Untersuchungs-Protokolle angegebenen Gebrechen.
6	Reber.	Bertram	61	Ebenfalls.
7	Ruhefeld.	Anton	99	—
8	Steigeburg.	Daniel	117	—
9	Ufermann.	Tobias	157	—
10	Vonholz.	Melchior	166	—
11	Weingarten.	Kaspar	175	—
12	Zahnberg.	Georg	187	—

Erding den 19. November 1812.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung.

N. N. Landgerichtsarzt. N. N. Wundarzt.

N. N. Assessor.

Formular Zifer 9. (Siehe S. 110 und 162.)

Uebersichts-Tabelle

aller vorhandenen Konskribirten von der ersten Altersklasse des Jahres N. N.

Konskriptions-Bezirk.	Summe der Konskribirten.	von dieser Summe.							Verbleiben dienst- und aufrufsfähige Konskribirte.	Dem Bezirke sollen zu gut gerechnet werden.
		Befreite		An das Ende der Reserve zurück gestellte.	Unbrauchbare		Zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewiesen.			
		definitiv.	vorläufig.		Wegen Mangels an Größe.	Wegen Gebrechen.				
Landgericht Erding.	217	4	6	5	6	12	2		182	3

Erding den 22. November 1812.

N. N. Landrichter.

Formular Zifer 10. (Siehe S. 112.)

Verzeichniß

über jene an das Militär abgegebenen Konskribirten, welche dem Konskriptions-Bezirke zu gut gerechnet werden sollen.

Numer.	Namen.		Laut Bescheinigung in der Anlage Zifer.	Wohin abgegeben?
	Familien-	Tauf-		
1	Arnsberg.	Joseph	1	an das erste Linien-Infanterie-Regiment König.
2	Baier.	Franz	2	an das dritte leichte Infanterie-Bataillon.
3	Cronenberg	Jakob	3	an das erste leichte Infanterie-Bataillon.

Erding den 22. November 1812.

N. N. Landrichter.

Formular Zifer 11. (Siehe S. 1048.)

Vergleichungs-Tabelle

des baierischen und rheinischen Fußes zur Anwendung bei dem Militär-Maße.

Der baierische sowohl als der rheinische Fuß ist in 12 Zoll, der Zoll in 12 Linien getheilt.

Nach der im XX. Stücke des Regierungsblatts vom Jahre 1809 enthaltenen Verordnung vom 28. Februar des nämlichen Jahres ist die Länge des baierischen Fußes (bei 13° über den Gefrierpunkt des Reaumurschen Thermometers) auf $129\frac{38}{100}$ Linien des Pariser Fußes festgesezt. Es verhält sich demnach der baierische Fuß zu dem französischen, der Zoll zu dem Zoll, und die Linie zu der Linie, wie . $129\frac{38}{100}$ zu 144

Und zu dem rheinischen (nach dem bekannten Verhältnisse dieses leztern zu dem französischen) wie . $129\frac{38}{100}$ zu $139\frac{13}{100}$

Dieses leztere Verhältniß kann ohne merklichen Unterschied durch das folgende einfachere erszt werden, nämlich der baierische zu dem rheinischen wie . . . . . 40 zu 43.

Nach diesem Verhältnisse ist die folgende Tabelle berechnet worden.

Baierisches Maß.			Rheinisches.		
Fuß	Zoll	Linien	Fuß	Zoll	Linien
5	"	"	4	7	10
5	"	6	4	8	3
5	1	"	4	8	9
5	1	6	4	9	2
5	2	"	4	9	8

Baierisches Maß.			Rheinisches.		
Fuß	Zoll	Linien	Fuß	Zoll	Linien
5	2	6	4	10	2
5	3	"	4	10	7
5	3	6	4	11	1
5	4	"	4	11	6
5	4	6	5	"	"
5	5	"	5	"	6
5	5	6	5	"	11
5	6	"	5	1	5
5	6	6	5	1	10
5	7	"	5	2	4
5	7	6	5	2	9
5	8	"	5	3	3
5	8	6	5	3	9
5	9	"	5	4	2
5	9	6	5	4	8
5	10	"	5	5	1
5	10	6	5	5	7
5	11	"	5	6	1
5	11	6	5	6	6
6	"	"	5	7	"
6	"	6	5	7	5
6	1	"	5	7	11
6	1	6	5	8	4
6	2	"	5	8	10
6	2	6	5	9	4
6	3	"	5	9	9
6	3	6	5	10	3
6	4	"	5	10	8
6	4	6	5	11	2
6	5	"	5	11	8
6	5	6	6	"	1
6	6	"	6	"	7
6	6	6	6	1	"
6	7	"	6	1	6
6	7	6	6	1	11
6	8	"	6	2	5
6	8	6	6	2	11
6	9	"	6	3	4
6	9	6	6	3	10
6	10	"	6	4	3
6	10	6	6	4	9
6	11	"	6	5	3
6	11	6	6	5	8
7	"	"	6	6	2

Die Brüche wurden mit Kompensation bei den Linien weggelassen.

For=

Formular Zifer 12. (Siehe S. 121.)

Ausweis-Tabelle F.

über die auf das nächste Jahr hingewiesenen Konskribirten.

Numer.	Name		Numer der Konskriptions-Liste.	Warum zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewiesen?
	Familien-	Tauf-		
1	Ehrmann	August	16	Hat das Maß nicht, es ist aber zu erwarten, daß er solches im künftigen Jahre erreichen werde.
2	Fehr	Friedrich	24	

Erding am 18ten November 1812.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausweisung

N. N. Landgerichtsarzt. N. N. Wundarzt

N. N. Assessor.

N. N. Landrichter.

Formular Zifer 13. (Siehe S. 131.)

Protokoll,

über die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Konskribirten im Konskriptions-Bezirke N. N.

Numer der Konskriptions-Liste.	Name		Krankheiten oder Gebrechen		brauchbar		Bemerkung.
	Familien-	Tauf-	Sichtbare, welche wirklich vorgefunden werden.	welche nicht in die Sinne fallen, aber vorgegeben werden.	zum Feld-Kriegs-Dienste in der Linie.	nur zum Fuhrwesen od. sonstig. Verrichtung ausser der Linie.	
1	Aehlhaus	Johann	Augenentzündung, Skropheln-Anlage, sehr grosser Kropf, wodurch das Athmen sehr erschwert ist.	—	unbrauchbar		
2	Becker	Philipp	. . . . .	. . . . .	—	—	Ist abwesend.
3	Deuter	Karl	. . . . .	. . . . .	brauchbar	—	

N. — Tag — Monat Jahr —

N. N. Land- oder Stadtgerichts-Arzt. N. N. Wundarzt (Regiments- oder Bataillons-Wundarzt.)

N. N. Assessor (Polizei-Kommissär oder Aktuar.)

Ort.

Formular Zifer 14. (Siehe S. 134. 135. 138. 145.)

Klassifikation körperlicher Gebrechen.

A.

Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Waffen- und Dienstesgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

I.

Allgemeine Krankheiten.

1) Unheilbare Hautkrankheiten, Flechten, Aussazähnliche Krankheiten. — 2) Unheilbare Drüsenkrankheiten, Skrophelkrankheiten, verhärtetes Zellengewebe. — 3) Lymphgeschwülste (tumores lymphatici). Beträchtliche Balggeschwülste (tumores cistici). — 4) Puls- und Blutadergeschwülste (aneurysmata, et varices). — 5) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers. Gelenk-Verwachsung (anchylosis). Knochen-Auswüchse (exostoses). Knochengeschwülste, Beinfraß (tophy - caries). 6) Sichtbare, angeborne, durch Zufall oder Krankheiten entstandene Verunstaltungen (Difformitates) des Körpers, welche dem Ansehen, oder den Verrichtungen des Militärdienstes nachtheilig sind. — 7) Unheilbare Wassersucht, Gelbsucht, Scharbock. — 8) Unheilbare Schwindsuchten und Abzehrungen (Phthises et tabescentiae). — 9) Unheilbare Nervenkrankheiten, Konvulsionen, Fallsucht (Epilepsia), Veitstanz, Nachtwandeln, Kretinismus. — 10) Allgemeine Schwächlichkeit des Körpers, welche die fernere nöthige Ausbildung und den Wachsthum des Körpers beschränkt.

II.

Unheilbare Krankheiten,

1) Unheilbarer Wahnsinn Blödsinn. — 2) Unheilbarer Erbgrind (tinea). — 3) Unheilhare Ohrenkrank-

heiten, in soferne sie dem Dienste hinderlich, oder durch ihr Bestehen eckelhaft sind. — 4) Eben so, unheilbare Augenkrankheiten, Thränenfisteln (fistulae lacrimales). — 5) Bösartige Nasenkrankheiten, eckelhafte Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase. — 6) Lippenkrebs, Hasenscharte, Wolfsrachen, wässerichter Mundkrebs. — 7) Skirrhositäten, Krebsgeschwüre, beträchtlicher Substanz-Verlust der Zunge. — 8) Zerreißung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (Ductus salivalis, stenonianus, Wartonianus, sublinguales). Speichelfisteln (fistulae salivales). — 9) Unheilbare Sprachlosigkeit (aphonia). — 10) Sehr beschwerliche Mastikation, oder Deglutition.

III.

Unheilbare Brustkrankheiten.

1) Stinkender Athem. — 2) Luftröhrenbruch (Bronchocele). — 3) Unheilbare Kurzathmigkeit (Dyspnoea). — Kronisches Asthma (asthma chronicum). — 4) Bluthusten (haemoptysis), unheilbar aus Anlage, oder äusserer Gewalt. — 5) Angeborne, oder durch zufällige Ursachen entstandene Schiefstehung des Halses (obliquitas colli). — 6) Beträchtliche skrophulöse Drüsen am Halse, welche mechanisch die Luftröhre drücken. — 7) Beträchtlicher Satthals (intumescentia telae cellulosae colli), welcher das Athemholen erschweret. — 8) Unheilbarer Kropf (Struma). — 9) Beträchtliche Verschiebung, oder Mißstaltung des Brustkörpers (obliquitas vel Difformitas thoracis). — 10) Verkrümmter Rückgrad.

IV.

Unheilbare Krankheiten des Unterleibs.

1) Das kronische Erbrechen (vomitus chronicus). — 2) Kronische Bauchflüsse (Diarrhoeae chronicae). — 3) Unheilbare Anschoppungen und Verhärtungen (obstructiones, et indurationes) der Eingeweide des Unterleibs. — 4) Alle unheilbare Krankheiten des Urinsystems (morbi insanabiles totius systematis uropoetici). — 5) Ein noch innerhalb dem Bauchringe (annulo abdominali) oder in der Leistengegend steckender Hode. — 6) Unheilbare Geschwülste, oder Geschwüre der Leistendrüsen (tumores, vel ulcera glandularum inguinalium). — Leisten- Hoden- Schenkel- oder Bauchbrüche (herniae inguinales, scrotales, femorales, ventrales). — 8) Unheilbare Krankheiten des Saamenstranges, und der Lymphgefäße. — 9) Fleischbruch (sarcocele), Wasserbruch (hydrocele), enorme Größe, Verhärtung, und Krebs der Hoden. — 10) Kronische eiternde Hämorrhoidalknoten mit beträchtlicher Cachexie. — 11) Mastdarmfisteln. — 12) Habitueller Mastdarm-Vorfall. — 13) Unvermögen, den Koth an sich zu halten.

V.

Unheilbare Krankheiten der Extremitäten.

Obere Extremitäten.

1) Beinfraß am Schulterblatte, Verschiebungen, oder widernatürliche Vergrößerung eines, oder beider Schulterblätter. — 2) Steifigkeit des Schultergelenkes mit sichtbarer Geschwulst, oder Abmagerung. — 3) Verkrümmung, Verkürzung, und Abmagerung der großen Muskeln, nach vorausgegangenem Ober-Armbeinbruch. — 4) Steifigkeit des Ellenbogengelenkes mit sichtbarer Ge-

Geschwulst, oder Abmagerung. — Beinfraß, Mißverhältniß, Verkrümmung, oder Verkürzung der Vorderarmknochen. — 6) Beinfraß, Verschiebung der Handwurzel- oder Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifigkeit gesezt wird. — 7) Verlust derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffen-Manipulation, und zu jeder Kraft erfodernden Handarbeit nothwendig sind.

Untere Extremitäten.

1) Unheilbare Auslenkung des Hüft-Knochenkopfes mit Verschiebung des Rückgrades. — 2) Steifigkeit des Hüftgelenkes mit Abmagerung des Schenkels. — 3) Beinfraß im Hüft-Knochengelenke. — 4) Verkrümmung, oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes, oder beider. — 5) Unverhältnißmäßige Abmagerung der Gesäß- und Schenkelmuskeln. — 6) Steifigkeit des einen, oder des andern Kniees. — 7) Unheilbarer Gliedschwamm (fungus articulorum, tumor albus) an dem Kniegelenke. — 8) Halbe, oder ganze Auslenkung der Kniescheibe (patella). — 9) Zu stark einwärtsgebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen. — 10) Unverhältnißmäßige Struktur der Fußknöchel (condyli), welche das Gehen erschweret. — 11) Ueble Bauart, Steifigkeit der Fußwurzelgelenke, Zerstörung derselben. — 12) Plattfüße im hohen Grade. — 13) Mangel, oder gänzliche Verwachsung der Zehen. — 14) Beträchtliche Frostbeulen, und Knochengeschwülste am Vorderfuße. — 15) Mehrere, oder große Blutadergeschwülste (varices) besonders mit verhärteten Wadendrüsen. — 16) Merkmale vorausgegangener kronischer großer Fußgeschwüre mit beträchtlichem Hautverluste, und gegenwärtigem Blut-

aderknoten. — 17) Alle veralteten Fußgeschwüre von großem Umfange.

B.

Krankheiten und Gebrechen, welche zum Feld-Liniendienste untauglich, jedoch beim Fuhrwesen, bei Feldbäckereien, und sonstiger Verwendung noch brauchbar machen.

1) Nicht zu starkes Schielen. — 2) Schwere, etwas stammelnde Sprache. — 3) Größtentheils verdorbene, oder mangelnde Schneid- und Eckzähne (dentes incisorii et canini) im Ober- und Unterkiefer. — 4) Geringe Verunstaltung, oder Verstümmlung irgend eines Theiles des Körpers, die Hände ausgenommen. — 5) Ein etwas schiefer Hals. — 6) Eine etwas hohe Schulter. — 7) Eine etwas hohe Hüfte. — 8) Eine unbedeutende Verkürzung der obern und untern Extremität. — 9) Ein etwas auffallend eingebogenes Knie. — 10) Ein etwas stark ausgebogener Ober- oder Unterschenkel. — 11) Ein Ueberbein (ganglion), wenn es die Bewegung der Hand, oder des Fußes nicht sehr erschweret.

C.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Kretinismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit. — 2) Verlust beider Augen. — 3) Mangel der Nase. — 4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers. — 5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma). — 6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes. — 7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken. — 8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades. — 9) Starkes Hinken durch auffallende

Verkürzung einer der untern Extremitären, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris), des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches. — 10) Klump- oder sogenannte Pferde-Füße.

D.

Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälschlich angegeben, nachgeahmt, oder durch Mittel künstlich hervorgebracht zu werden pflegen.

1) Nervenkrankheiten, Konvulsionen, Fallsucht (epilepsia), Zittern eines, oder mehrerer Glieder, Blödsinn, Schwindel. — 2) Anhaltende Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers. — 3) Augenentzündungen, schwaches Gesicht, Nacht- und Tagsblindheit (nyctalopia, hemeralopia). — 4) Taubheit. — 5) Stummheit. — 6) Beschwerliches Hinabschlucken der Speisen. — 7) Herzklopfen. — 8) Hüftwehe (ischias), Lendenwehe. (lumbago). — 9) Bluthusten (haemoptysis). — 10) Blutbrechen (vomitus cruentus). — 11) Erlittene Beinbrüche und Verrenkungen (fracturae et luxationes). — 12) Brüche (herniae). — 13) Das Hinken. — 14) Lähmung der einen oder andern Extremität. — 15) Erfrorne Füße (congelationes). — 16) Unvermögen den Koth oder Urin an sich zu halten. — 17) Nächtliches Bettpissen. — 18) Blutharnen, fliessende Hämorrhoiden. — 19) Geschwülste (oedemata), Anschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre der untern Extremitäten. — 20) Windgeschwulst des Hodensackes (emphysema scroti).

Formular Zifer 15. (Siehe S. 144.)

Aerztliches Zeugniß
für den konskribirten Maurer.

Joseph Maurer, gebürtig von Dorffen, Landgerichts Erding, im Isarkreise, 20 Jahre alt, seiner Profession ein Maurer, von mittler, untersezter Statur, jedoch von skrophulöser Körperkonstitution, hatte das Unglück, vor zwei Jahren von einem Dachgerüste herunter zu fallen, wobei die Brust dergestalt erschüttert wurde, daß sogleich häufiges Blutspeien erfolgte, und eine heftige Entzündung mit starkem Fieber sich einstellte.

Unter solchen Umständen bekam ich den Maurer in ärztliche Behandlung, allein, ungeachtet einer mehr, als zwei Monate langen Anwendung zweckdienlicher Arzneimittel, konnte doch keine dauerhafte, gegen alle Rückfälle des Blutspeiens sichernde, Heilung erzweckt werden, indem bei demselben eine Engbrüstigkeit, Schwäche der Respirations-Organe, besonders der Lunge dergestalt zurückgeblieben ist, daß er nicht nur keine schwere Arbeit zu verrichten im Stande ist, sondern auch bei anhaltenden körperlichen Anstrengungen dem Blutspeien aufs Neue unterliegt.

Da das Blutspeien in solcher kurzen Zeit so oft, und durch geringere Anstrengung wieder kam, wozu sich dann auch ein lästiger trockener Husten gesellte, so ist bei dem skrophulösen Habitus mehr auf Desorganisation der Lunge, und daraus folgende Lungenschwindsucht zu schließen, als eine gänzliche Heilung zu hoffen.

Dieses wird hiemit nach obhabenden Pflichten gewissenhaft bezeugt.

Wohnort — Tag — Monat — Jahr.

(Siegel,) N. N. Arzt.

For-

Formular Zifer 16. (Siehe S. 158.)

Aerztliches Zeugniß für den Soldaten Amann.

Georg Amann — Soldat im königlichen 3. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz — von der 4. Escadron — 24 Jahre alt — ohne Handwerk, er beschäftigte sich vorhin nur mit Bauern-Arbeiten — von großer Statur und starker Körper-Konstitution.

Derselbe giebt an, daß er das Unglück gehabt habe, im Monat Dezember vorigen Jahres beim Heufahren mit dem Wagen umgeworfen zu werden, daß sein rechter Arm zerschmettert, und er von dem Landgerichts-Arzte behandelt worden seye. In wie fern die Angabe wegen des demselben zugestossenen Unglücks wirklich in Wahrheit gegründet sey, dieses zu berichtigen, bleibt dem königlichen Regiments-Kommando überlassen.

Bei der Untersuchung zeigte sich, daß der Kopf des Armknochens aus dem Gelenke des Schulterblatts getreten, größtentheils in der Achselhöhle ruhe, die freien Bewegungen nach allen Seiten erschwere, nach aufwärts ganz hindere, und daß, da sich während dieser Zeit die Wesenheit des Gelenkes ganz geändert hat, die Einrichtung nunmehr platterdings unmöglich sey.

Aus dieser Steifigkeit und gänzlichen Unbrauchbarkeit des rechten Arms ergiebt sich, daß der Soldat Georg Amann nicht nur zur Fortsezung der Dienstverrichtungen bei dem Regimente, sondern auch zur Verwendung bei jeder andern Waffengattung gänzlich unfähig sey.

Dieses wird nach aufhabenden Pflichten bezeugt.

Salzburg den 17. April 1812.

Von der Militair-Sanitäts-Kommission.

N. N.

(L. S.) N. N.

Aerzt-

Aerztliches Zeugniß für den Soldaten Bauer.

Johann Bauer — Soldat im königlichen 1. Linien-Infanterie-Regimente König — von der 1. Fuselier-Kompagnie — 44 Jahre alt — seiner Profession ein Schneider — mittlerer Größe und schwächlicher Körper-Konstitution.

Wurde gemäß seiner Angabe am 20. April 1809 in der Schlacht bei Abensberg durch eine Flintenkugel an den Augen und dem Nasenbein dergestalt verwundet, daß beide Augen als Folge der Verwundung und nicht zu verhütenden Entzündung und Eiterung gänzlich verloren giengen. Dem königlichen Regiments-Kommando bleibt es überlassen, die Aechtheit der Angabe in Beziehung auf die Veranlassung dieser Verwundung zu bestimmen.

Ueberdies ist derselbe mit Arthritis besonders der untern Extremitäten behaftet, weswegen er bereits 3 Monate in dem hiesigen Militär-Spitale gelegen, und ungeachtet der angewendeten zweckdienlichen Mittel, wohl in etwas erleichtert, jedoch vollkommen nicht geheilt werden konnte.

Es ergiebt sich also aus der, durch die Verwundung verursachten gänzlichen Blindheit, und der, der Heilung hartnäckig widerstehenden arthritischen Krankheit, daß der Soldat Johann Bauer nicht nur als Realinvalid zu erklären, sondern auch nicht im Stande sey, sich auf irgend eine Art etwas zu erwerben, und seinen Unterhalt verschaffen zu können, vielmehr jemanden zu seiner Wartung und Pflegung bedürfe.

Dieses wird nach aufhabenden Pflichten bezeugt.

München den 27. November 1809.

Von der Militär-Sanitäts-Kommission.

NN. NN. NN.

(L. S.)

NN.

For-

Formular Zifer 17. (Siehe S. 159.)

Ueber-

über die Zahl der Konskribirten, welche von jedem Kreise im rufsfähigen zur Einreihung gestellt, wie solche in Ergänzung bezeichnet

Kreise.	Der Kreis hat Aufrufsfähige.	Hierauf treffen ihn zu stellen, und sind zuzutheilen.	Dem Artillerie-Regm.			Summa.	Der Linien-Infanterie.					
			1s u. 3tes Bat.	2tes "	4tes "		dem 1. Linien-Regiment.	dem 2ten "	dem 3ten "	dem 4ten "	dem 5ten "	dem 6ten "
Der Abgang in den Abtheilungen der Armee beträgt.												
Main-												
Rezat-												
Oberdonau-												
Regen-												
Unterdonau-												
Isar-												
Salzach-												
Iller-												
Inn-												
Stadt Augsburg.												
Nürnberg.												
Summe.												
Ablieferungs-Orte.												

s i ch t

Verhältnisse der Masse der, in demselben vorhandenen, Auf-
die Armee vertheilt, und wie viele Konskribirte zur
werden müssen.

Der leichten			Suma für die Infant.	Den Chevauxlegers.			Suma für die Kavall.	Dem Fuhrwesen-Bat.			Summa.	Summa der wirkl. zu stellend. Konskribirten.	Zu gut werden gerechnet.	Eigentliche Repartitions-Summa.	Zur Ergänzung sind zu bezeichnen.
den 1. leichten Infant. Bat.	dem 2ten "	dem 3ten "		dem 1. Regm.	dem 2ten "	dem 3ten "		der 1. u. 3. Div.	der 2ten "	der 4ten "					

Formular Zifer 18. (Siehe S. 161 und 163.)

Ueber-

über die Zahl der Konskribirten, welche jeder Einreihung wirklich stellen, und wie-

Konskriptions-Bezirke.	Summe der aufrufsfähigen Konskribirten des Bezirks	Denselben treffen hievon zur Einreihung zu stellen
Der (Isar-) Kreis hat im Ganzen	5300	700
Landgericht Aichach		
" Dachau		
" Erding		
So folgen alle einen Konskriptions-Bezirk bildenden Gerichte und Städte des Kreises in alphabetischer Ordnung.		
Summe . . .		

München. Tag — Monat — Jahr —

Königlicher Konskriptions-Rath

N.

sicht

Konskriptions-Bezirk des (Isar) Kreises zur viel zur Ergänzung bereit halten muß.

Werden gut gerechnet.	Verbleiben also wirklich zu stellen	Zur Ergänzung müssen bezeichnet werden
95	605	700

für den (Isar-) Kreis

N.

N. N.

Formular Zifer 19. (Siehe S. 162.)

Haupt-Ausweis-Tabelle
aller
im (Isar-) Kreise vorhandenen Konskribirten von der ersten Alters-Klasse.

Sämtliche Konskriptions-Bezirke im N. N. Kreise.	Summe der Konskribirten.	Von dieser Summe: Befreite: definitiv.	Befreite: vorläufig.	An das Ende der Reserve zurückgestellte.	Unbrauchbare: wegen Mangel an Grösse.	Unbrauchbare: wegen Gebrechen.	Zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewiesen.	Verbleiben dienst- und aufrufsfähige Konskribirte.	Dem Bezirke sollen zu gut gerechnet werden.
Landgericht Erding	217	4	6	5	6	12	2	182	3
" Landshut	329	9	17	12	20	17	3	251	—
Stadt München	196	15	9	11	13	23	5	120	7
Auf diese Art müssen alle Konskriptions-Bezirke des Kreises, jedoch in alphabetischer Ordnung, vorgetragen werden.									
Summe									

München, am — Tag — Monat — Jahr.

Königlicher Konskriptions-Rath für den (Isar-) Kreis.

N. N.

Formular Zifer 23. (Siehe S. 193.)

Bescheinigung

über die Gegenwart des Soldaten Peter Baas beim 1ten leichten Infanterie-Bataillon.

Tauf- und Familien-Name.	Wo geboren?			Stand der Aeltern	Alter.	Religion.	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Ledig oder verheurathet.	Dienstzeit.	In welcher Eigenschaft zugegangen.	Wann verpflichtet worden?		
	Ort	Gericht	Kreis		Jahre.				Jahre.		Jahr.	Tag.	Monat.
Peter Baas.	Hals.	Passau	Unter-Donau-	Weber.	23	katholisch.	Weber.	ledig	6	freiwillig angeworben.	1807	25	Juli.

Daß sich der vorstehend bemerkte Soldat, Peter Baas, und zwar dermalen in der Eigenschaft als Korporal bei dem untengenannten Bataillon wirklich noch eingereiht befinde, wird hiemit bezeugt.

München am 20. Februar 1812.

Von dem königlichen 1ten leichten Infanterie-Bataillon.

(Bataill. Siegel.)

N. N. Obristlieutenant.

N. N. Auditor.

Bescheid

über den Tod des Soldaten Wilhelm Heine

Tauf- und Familien-Name.	Wo geboren?			Stand der Aeltern.	Alter.
	Ort.	Gericht	Kreis.		Jahre.
Wilhelm Heinemann,	Park-stein.	Neu-stadt.	Main-	Bauer.	26

Daß der vorstehend bemerkte Soldat Wilhelm 1811 gestorben sey, wird hiemit bezeugt.

Bamberg den 20. Februar 1812.

Von dem königlichen 6ten

(Regim. Sigl.)

n i g u n g

mann vom 6ten Chevaux legers Regiment.

Religion.	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Ledig oder verheurathet	Dienstzeit. Jahre.	In welcher Eigenschaft zugegangen.	Wann verpflichtet worden? Jahr.	Tag.	Monat.
lutherisch.	Ohne.	ledig	6	Als Konskribirter eingereiht.	1805	3	Nov.

Heinemann in dem hiesigen Lazareth am 16. Dez.

Chevaux-legers-Regiment.

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Formular Zifer 24. (Siehe S. 205.)

Entlassungs-Schein

für den, wie folgt, bezeichneten

Johann Wilhelm Klein.

Grösse	. .	5 Schuh
Haare	. .	schwarze
Stirn	. .	breite
Augenbraunen	.	schwarze
Augen	. .	schwarze
Nase	. .	klein
Mund	. .	grosser
Bart	. .	schwarzer
Kinn	. .	spizes
Gesicht	. .	rundes
Gesichtsfarbe	.	braune
Körperbau	. .	zusammengedrungener

Besondere Kennzeichen:

er hinkt sehr stark mit dem rechten Fusse.

Eigene Handschrift:

Joh. Wilh. Klein.

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Konskriptions-Kasse der Betrag mit sechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

Vorzeiger dieses, Johann Wilhelm Klein — geboren im Jahr 1793 in Langengeisling, königlichen Landgerichts Erding im Isar-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — seines Handwerks ein Schneider — hat sich, zu den Konskriptions-Verhandlungen vorschriftmässig aufgerufen, in der gehörigen Ordnung gestellt.

Nachdem derselbe aber zu den Verrichtungen des Militär-Dienstes gänzlich ungeeignet befunden worden ist, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit völlig entlassen, und ihm der gegenwärtige Entlassungs-Schein ertheilt, um davon, nach den Vorschriften des Konskriptions-Gesezes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können.

München am 16. März 1812.

Königliches General-Kommissariat
für den Isar-Kreis.

(L. S.) N. N.

General-Kommissär.

N. N.

For-

Formular Zifer 25. (Siehe S. 205.)

Entlassungs-Schein

für den, wie folgt, bezeichneten

Jakob Vierthal.

Grösse

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Gesicht

Gesichtsfarbe

Körperbau

Besondere Kennzeichen:

Eigene Handunterschrift:

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Konskriptions-Kasse der Betrag mit sechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

Vorzeiger dieses, Jakob Vierthal — geboren im Jahre 1793 in Wartenberg, königlichen Landgerichts Erding, im Isar-Kreise — katholischer Religion — sein's Handwerks ein Wagner — hat sich, zu den Konskriptions-Verhandlungen vorschriftmässig aufgerufen, in der gehörigen Ordnung gestellt.

Nachdem derselbe aber gemäfs dem Buchstab c. im 56. Art., Titel 5. des Konskriptions-Gesezes von der wirklichen Einreihung definitiv befreit ist, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlassen, und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung, um davon, nach den Vorschriften des Konskriptions-Gesezes, den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der ihm ausdrücklich gemachten Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bei seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde sich müsse gebrauchen lassen.

München den 19. März 1812.

Königliches General-Kommissariat
für den Isar-Kreis.

N. N.

General-Kommissär.

N. N.

For-

Formular Zifer 26. (Siehe S. 205.)

Zeugniß

für den, wie folgt, bezeichneten

Kaspar Maier.

Grösse	. . .	5 Fuſs 9 Zoll
Haare	. . .	braune
Stirn	. . .	hohe
Augenbraunen	.	braune
Augen	. . .	braune
Naſe	= . .	groſse
Mund	. . .	kleiner
Bart	. . .	brauner
Kinn	. . .	rundes
Gesichtsfarbe	.	blasse
Körperbau	. .	starker

Besondere Kennzeichen:

er hat eine Narbe von einer Hiebwunde auf der Stirne.

Eigene Handunterschrift:

Kaspar Maier.

Vorzeiger dieses, Kaspar Maier — gebürtig in Haidhausen, königlichen Landgerichts München, im Isar-Kreise — ledigen Standes — seiner Profession ein Drechsler — ist in der anfgerufenen Altersklasse nach den vorgegangenen Kouskriptions-Verhandlungen weder durch das Loos zur Einreihung in die aktive Armee, noch zur Ergänzung bestimmt worden.

Welches demselben, jedoch mit dem Bemerken, bezeugt wird, daß, wenn er gemäß den Vorschrifteu des Konskriptions-Gesezes in der Folge aufgerufen werden sollte, derselbe sich unverzüglich der Ordnung nach stellen müsse, widrigenfalls zu gewärtigen habe, daß er als Widerspenstiger mit allen daraus für ihm entstehenden Folgen behandelt und bestraft werde.

München den 4. April 1812.

Königliches Landgericht München.

(L. S.)

N. N.

Landrichter.

N. N.

For-

Formular Zifer 27. (Siehe S. 206.)

Entlassungs-Bescheinigung

für den, wie folgt, bezeichneten

Philipp Ahlen.

Grösse	. . .	5 Fuſs 10 Zoll
Haare	. . .	blonde
Stirn	. . .	hohe
Augenbraunen	.	blonde
Augen	. . .	blaue
Nase	. . .	lange
Mund	. . .	breiter
Bart	. . .	blonder
Kinn	. . .	spizes
Gesicht	. .	länglichtes
Gesichtsfarbe	.	rothe
Körperbau	. .	starker

Besondere Kennzeichen:

hat viele Blatternarben.

Eigene Handunterschrift.

Philipp Ahlen.

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Konskriptions-Kasse der Betrag mit vier und zwanzig Gulden bezahlt worden.

N. N.

Vorzeiger dieses, Philipp Ahlen — geboren im Jahre 1793 in Wartenberg, königlichen Landgerichts Erding, im Isar-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — der Arzneikunde beflissen — hat, da ihn das Loos zur Einreihung in das Militär bestimmte, für sich einen Ersazmann eingestellt.

Nachdem derselbe hiebei alles erfüllt, nnd den Vorschriften des Konskriptions-Gesezes Genüge geleistet hat, sohin von dem Militär-Dienste der aktiven Armee befreit ist, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlassen, und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung, um davon nach den Vorschriften des Konskriptions-Gesezes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der ihm ausdrücklich gemachten Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bei seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde sich müsse gebrauchen lassen.

München am 28. März 1812.

Königliches General-Kommissariat
für den Isar-Kreis.

(L. S.) N. N.
General-Kommissär.

N. N.

For-

Formular Zifer 28. (Siehe S. 207.)

Zeug für den seine Entlassung aus der Militär Gottfried

Tauf- und Familien-Name des Konskribirten, dessen Geburtsort und Konskriptions-Bezirk.	Der Grund des Entlassungs-Gesuchs.	Worin das Gut, welches der Konskribirte übernimmt, besteht?	Wie viel der Werth desselben beträgt. fl.	Ob bei der Uebernahme desselben die beständige Gegenwart des Konskribirten durchaus nothwendig ist.
Gottfried Mühlenberg gebürtig in Perlach, Landgerichts München.	Ansäßigmachung durch Guts Uebernahme und Verheurathung mit einer einzigen Erbin.	in einem halben Hof, und einer dazu gehörigen Mühle. Gemäß Protokolls-Auszug in der Beilage Zifer 1.	6700	Die gehörige Besorgung sowohl des nicht unbedeutenden Guts als auch der Mühle, macht die beständige Gegenwart bei den vorhandenen Verhältnissen durchaus nothwendig.

Die bei dem Entlassungs-Gesuche des konskribirten Gottfried Mühlenberg angegebenen Gründe und Umstände sind nach pflichtmäßiger Untersuchung ganz richtig befunden worden, und, da dasselbe auf die Bestimmungen des Konskriptions-Gesezes Titel 7. Art. 94. gegründet ist, so wird dieses auch hiemit von Amtswegen bezeugt.

Vorstadt Au am 25. September 1812.

Königliches Landgericht München.

N. N. Landrichter.

n i ß

pflichtigkeit nachsuchenden Konskribirten

Mühlenberg.

Warum die Aeltern dem Gute nicht mehr vorzustehen vermögen.	Ob der Konskribirte noch, und wie viele Geschwister habe.	Warum keines derselben die einsweilige Besorgung des Guts übernehmen könne.	Ob sich der Konskribirte vollständig ausgewiesen habe, daß er den Werth des Guts bezahlen, und selbes gehörig behaupten kann.	Erklärung und Unterschrift der drei Väter militärpflichtiger Söhne.
Die Aeltern der Eva Rosina Mayr sind beide gestorben, diese ist die einzige Tochter und das einzige Kind, welche als Besizerin des Guts und der Mühle den Konskribirten heurathen will. Heuraths-Pakt Beilage Zifer 2.	Zwei Brüder und eine Schwester: Jakob, 29 Jahr alt, ansäßig verheurathet; Wilhelm, 24 Jahr alt, Soldat im Artillerie-Regiment. Christina, 22 Jahr alt.		Das Gut und die Mühle sind in sehr gutem Zustande; dermalen haften 700 fl. Schulden darauf, Mühlenberg bringt aber 1000 fl. baar in die Ehe, woraus also die Behauptung des Guts vollkommen hervorgeht, besonders da er als ein sehr geschickter Müller und sehr fleißiger Bauer bekannt ist.	Wir finden gegen diese, auf das Konskriptions-Gesez gegründete Guts-Uebergabe nicht das mindeste zu erinnern. Philipp Busch. Wilhelm Holzer. Bernhard Schreger.

Die Mutter der Eva Rosina Mayer ist gestorben am 16. Dezember 1808; der verwittwete Vater am 9. Mai 1812.

Welches getreulich aus dem Sterbe-Register ausgezogen, hiemit pflichtmässig bezeugt wird.

Perlach am 12. September 1812.

N. N. Pfarrer.

Formular Zifer 29. (Siehe S. 209.)

Entlassungs-Bescheinigung

für den, wie folgt, bezeichneten

Gottfried Mühlenberg.

Grösse	5 Fuls 7 Zoll
Haare	rothe
Stirn	kleine
Augenbraunen	rothe
Augen	blaue
Nase	lange
Mund	kleiner
Bart	rother
Kinn	breites
Gesicht	rundes
Gesichtsfarbe	blasse
Körperbau	starker

Besondere Kennzeichen:

Ist sehr blatternarbigt.

Eigene Handunterschrift:

Gottfried Mühlenberg.

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Konskriptions-Kasse der Betrag mit . . Gulden bezahlt worden.

N. N.

Vorzeiger dieses — Gottfried Mühlenberg — geboren im Jahr 1792, in Perlach, königlichen Landgerichts München im Isar-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — seiner Profession ein Müller — hat seine Gründe zur Ansässigmachung durch Guts-Uebernahme vorgestellt.

Nachdem diese den Bestimmungen des Konskriptions-Gesezes vollkommen angemessen befunden wurden, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlassen, und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung, um davon nach den Vorschriften des Konskriptions-Gesezes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der, ihm ausdrücklich gemachten, Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bei seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde sich müsse gebrauchen lassen.

München am 8. März 1812.

Königliches General-Kommissariat
für den Isar-Kreis.

(L. S.) N. N.

General-Kommissär.

N. N.

Formular Zifer 30. (Siehe S. 209. u. 210.)

Zeug

für den seine Entlassung aus der Militär

Michael

Tauf- und Familien-Name des Konskribirten dessen Geburtsort und Konskriptions-Bezirk.	Der Grund des Entlassungs-Gesuches.	Worin das Gewerbe besteht.	Ist die Ausübung desselben nach den Lokalumständen nothwendig?	Sind zur Uebernahme des Gewerbes keine nicht mehr Militärpflichtigen vorhanden?
Michael Hambacher, gebürtig von Erding, Landgerichts Erding.	Ansässigmachung durch Gewerbs-Uebernahme nach dem Tode der Aeltern.	In der Wagners-Profession.	In der ganzen Gemeinde befindet sich kein Wagner als nur dieser; hieraus ergiebt sich schon von selbst die Nothwendigkeit der Ausübung dieses Handwerks, welches auf dem Lande ganz unentbehrlich ist.	Kein Einziger. Der verstorbene Vater hat solches allein besorgt und sein Sohn bis jezt auch fortgesezt.

Die bei dem Entlassungs-Gesuche des Konskribirten Michael Hambacher angegebenen Umstände und Gründe befinden sich nach pflichtmässiger Untersuchung ganz richtig und so beschaffen, daß dasselbe auf die Bestimmungen des Konskriptions-Gesezes Art. 94. und 97. Titel 7. vollkommen gegründet sey. Welches hiemit von Amtswegen bezeugt wird.

Erding den 26. Februar 1812.

Königliches Landgericht.

N. N. Landrichter.

Anmerkung. Wenn die und, nach dem eiutre nicht wohl wegen be diesen Entlassungs-Ta den können, so dürfen Beilagen beigefügt, der betreffenden Ru

n i ß
pflichtigkeit nachsuchenden Konskribirten
Hambacher.

Welcher Vortheil entsteht durch die Ausübung dieses Gewerbes, oder welcher Nachtheil durch das einsweilige Aufhören desselben?	Hat der Konskribirte noch und wie viele Geschwister?	Besizt der Konskribirte das zur Uebernahme u. Ausübung des Gewerbes erfoderliche Vermögen u. die sonst nöthigen Eigenschaften?	Hat die Tochter oder Wittwe keine andere Aushilfe das Gewerbe bis zum vollendeten Militärpflichtigkeits-Alter fortzusezen?	Erklärung und Unterschrift der drei Väter militärpflichtiger Söhne.
Die Gemeinde würde sich in einer sehr traurigen Lage befinden, wenn sie einen Handwerker gänzlich entbehren müßte, welcher so dringend nothwendig ist.	Er ist das einzige Kind.	Derselbe besizt den Theil an einem Hause nebst einen kleinen Gemüsegarten, und hat alle zum Handwerk erfoderlichen Werkzeuge. Sein Handwerk hat er ordentlich erlernt und sich darin so vervollkommnet, daß er als ein sehr geschickter Arbeiter in der Gemeinde bekannt ist.		Wir finden gegen dieses auf das Konskriptions-Gesez gegründete Entlassungsgesuch gar nichts einzuwenden. Wilhelm Rösser, Theodor Feldner, Ignaz Kres.

Zeugnisse des Pfarrers, tenden Falle des Arztes sonderer Umstände auf bellen vorgetragen wer- sie auch als besondere und müssen dann bei brik bemerkt werden.

Die Mutter des Konskribirten Michael Hambacher ist am 7. April 1807 — der Vater am 25. Dezember 1811 gestorben.

Welches getreulich aus dem Sterbe-Register ausgezogen, hiemit pflichtmässig bezeugt wird. Erding den 19. Febr. 1812.

N. N. Pfarrer.

x

Formular Zifer 31. (Siehe S. 212.)

Zeugs für den seine Entlassung aus der Militär-Verband Joseph

Tauf- und Familien-Name, Geburtsort und Konskriptions-Bezirk des Konskribirten.	In welcher Konskriptions-Klasse befindet sich derselbe?	Grund des Entlassungs-Gesuchs.	Worin die Ansässigmachung besteht?
Joseph Becker, von Parkstein, Landgerichts Neustadt.	in der 3ten	Ansässigmachung, gegründet auf den im Konskriptions-Geseze Titel 7. Art. 98. Buchstab g. u. i. angegebenen Fall.	Der Joseph Busch hat den ganzen Hof des in Gant gerathenen Wilhelm Schloegels mit allem Zugehör in der öffentlichen Versteigerung an sich gekauft, und solches seiner Tochter Katharina übergeben.

Die vorstehend angegebenen Verhältnisse zur Begründung des Entlassnngs-Gesuches sind nach pflichtmässiger Prüfung richtig befunden worden. Welches mit dem Bemerken hiemit bezeugt wird, daß der Konskribirte Becker sich, so oft er aufgefodert wurde, jedesmal zu den Konskriptions-Verhandlungen mit einer ganz vorzüglichen Bereitwilligkeit gestellt habe.

Neustadt am 7. Oktober 1812.

Königliches Landgericht.
N. N.
Landrichter.

n i ß
pflichtigkeit nachsuchenden Konskribirten
B e c k e r.

Werth des Gutes.	Hat der Konskribirte oder die Tochter, welche er heurathen will, noch und wie viele Geschwister?	Besizt er das zur Begründung und Behauptung seiner Ansässigmachung nöthige Vermögen.	Erklärung und Unterschrift der drei Väter militärpflichtiger Söhne.
5700 fl.	Der Konskribirte selbst hat zwei Brüder und eine Schwester: Johann, 20 Jahr alt, Soldat im 9. Linien-Infanterie-Regiment; Anton, 18 J. alt; Maria, 22 J. alt; Seine Braut hat zwei Brüder und drei Schwestern: Bernard 15 J. alt; Johanna, 17 J. alt; Gertrude, 19 J. alt; Wilhelm, 21 J. alt, Soldat im 9. Linien-Infanterie-Regiment; Katharine, 24 J. alt.	Der Konskribirte Becker besizt selbst kein Vermögen. Der Vater seiner Braut ist aber ein sehr vermöglicher Mann, welcher das angekaufte Gut bereits bezahlt u. seiner Tochter förmlich übergeben hat; Becker macht durch diese Heurath allerdings sein Glück.	Wir finden gegen das Entlassungs-Gesuch gar nichts zu erinnern. Phil. Wunder. Ad. Behringer. Christ. Rösgen.

Der Konskribirte, Joseph Becker ist geboren im Jahre tausend siebenhundert neunzig den 23. Jänner, sohin dermalen 22 Jahr alt. Welches, getreulich aus dem Taufbuche ausgezogen, hiemit bezeugt wird.

Parkstein am 1. Okt. 1812.

N. N. Pfarrer.

Formular Zifer 32. (Siehe S. 222.)

Entlassungs-Bescheinigung.

für den, wie folgt, bezeichneten

Georg Bergmann.

Größe

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Gesicht

Gesichtsfarbe

Körperbau

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift:

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Konskriptions-Kasse der Betrag mit sechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

Vorzeiger dieses — Georg Bergmann — geboren im Jahr 1788 in Blaibach, königlichen Landgerichts Kötzting im Regen-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — seiner Profession ein Schuster — hat die gesezlich bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre zurückgelegt.

Nachdem nun derselbe dadurch den Konskriptions-Gesezen Genüge geleistet hat, und von dem Militärdienste der aktiven Armee frei geworden ist, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlassen, und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung, um davon, nach den Vorschriften des Konskriptions-Gesezes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der, ihm ausdrücklich gemachten, Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bei seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde sich müsse gebrauchen lassen.

Regensburg den 16. April 1812.

Königliches General-Kommissariat
für den Regen-Kreis.

(L. S.) N. N.
General-Kommissär.

N. N.

For-

Formular Zifer 33. (Siehe S. 249. 260.)

Abschied

für den, wie folgt, bezeichneten
Gottlieb Kurz.

Größe	5 Fuß 11 Zoll baier. Maß.
Haar	blonde
Stirn	hohe
Augenbraunen	blonde
Augen	blaue
Nase	grosse
Mund	mittlern
Bart	roethlich
Kinn	rundes
Gesicht	laenglicht
Gesichtsfarbe	blasse
Körperbau	schlanker

besondere Kennzeichen:
stoest beim Reden etwas mit der Zunge an.

Eigene Handunterschrift:

Gottlieb Kurz.

Königlich baie- rische Armee.

Vorzeiger dieses, — Gottlieb Kurz, — geboren im Jahr 1784 in Benedictbeuern, königlichen Landgerichts Toelz im Isar-Kreise, — katholischer Religion, — ledigen Standes, — seines Handwerks ein Schneider, — hat bei dem unten genannten 1. Linien-Infanterie-Regimente Koenig der 2. Fuselier-Kompagnie seit dem dritten des Monats Mai 1804 mithin sieben Jahre neun Monat sechs und zwanzig Tage als Gemeiner und Gefreiter gedient, beim Regiment den Feldzügen 1805, 1806, 1807, 1809 beigewohnt, und ist im Armee-Befehle wegen der am 23. Dezember 1806 bei Breslau bezeigten Tapferkeit öffentlich belobt, dann aber wegen des am 20. April 1809 bei Abensberg nenerdings bewiesenen muthvollen Betragens mit dem silbernen Ehrenzeichen belohnt worden. Derselbe hat übrigens während seiner Dienstzeit eine ausgezeichnet sittliche Aufführung gepflogen.

Nachdem Kurz aber seine Dienstzeit vollendet hat, und nicht Willens ist, sich wieder anwerben zu lassen, so erhält derselbe hiemit seinen förmlichen Abschied; jedoch unter der, ihm ausdrücklich gemachten, Erinnerung, daß, im Falle er dem bestehenden Verbote entgegen in auswärtige Militär-Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bei seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde müsse gebrauchen lassen.

München am ersten März im Jahre ein tausend acht hundert und zwoelf.

L.S

Königliches erstes Linien-Infanterie-Regiment König.

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Anmerkung. Es erklärt sich von selbst, daß, wenn diese Abschiede gedruckt werden, dasjenige, was mit lateinischer Schrift bezeichnet ist, nicht gedruckt, sondern jedesmal nach den individuellen Verhältnissen des Mannes deutlich nnd schön eingeschrieben werden müsse.

Formular Zifer 34. (Siehe S. 250.)

Nachdem der Augustin Brockmann gebürtig von Hals, königlichen Landgerichts Passau im Unterdonau-Kreise, welcher von dem Konskribirten Kaspar Berg gebürtig von Blaibach, königlichen Landgerichts Kötzting im Regen-Kreise als Ersazmann eingestellt worden ist, zum Militär-Dienste unbrauchbar befunden wurde;

So wird der Augustin Brockmann hiemit wieder entlassen, und ihm gegenwärtiges Zeugniß darüber ertheilt, um sich vermittels desselben im nöthigen Falle gehörig ausweisen zu können.

Passau am 12, April 1812.

Königliches 8tes Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Pius.)

(Regiments-Siegel.)

N. N. Oberst.

N, N. Auditor.

For-

Formular Zifer 35. (Siehe S. 250.)

Dem Soldaten Georg Muthig ist vermöge allerhöchster Entschliessung vom 2ten des laufenden Monats das Real-Invaliden-Traktament mit monatlich fünf Gulden allergnädigst bewilliget worden, welches ihm seiner Bitte gemäß in Dachau zu verzehren gestattet ist.

Hierüber wird ihm gegenwärtiges Zeugniß ertheilt, mit der Weisung, daß er, wie es ihm auch bei seinem Abgange vom Regimente deutlich und ausdrücklich erinnert worden, in allen seinen Gesuchen, welche seine Militär-Verhältnisse betreffen, keineswegs unmittelbar bei der allerhöchsten Stelle, sondern der Dienstes-Ordnung nach bei der Kommandantschaft München als seiner nunmehrigen Militär-Behörde einlangen solle, wobei derselbe insbesondere angewiesen wird, daß er bei vorhabender Ansässigmachung und Verheurathung seinen Pensionisten-Stand dem königlichen Landgerichte Dachau bei Verlust seiner Pension anzuzeigen habe.

München am 7. Mai 1812.

Königliches 1tes Linien-Infanterie-Regiment König.

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

For-

Formular Zifer 36. (Siehe S. 253.)

Zeug-
für den seine Entlassung nachsuchenden

Tauf- und Familien-Name des Soldaten, Regiment oder Bataillon, dessen Geburtsort und Konskriptions-Bezirk.	Der Grund des Entlassungs-Gesuchs.	Worin das Gut, welches der Konskribirte übernimmt, besteht?	Wie viel der Werth desselben beträgt?	Ob bei der Uebernahme desselben die beständige Gegenwart des Konskribirten durchaus nothwendig ist?
Balthasar Limbach, gebürtig in Haidhausen, Landgerichts München, Soldat im 1. Linien-Infanterie-Regimente König.	Ansässigmachung durch Guts-Uebernahme.	In einem halben Hof. Gemäß Protokolls-Auszug in der Beilage Zifer. 1.	2800 fl.	Der nicht unbedeutende Umfang dieses Guts, und da demselben Niemand vorsteht, macht die beständige Gegenwart des Soldaten durchaus nothwendig.

Die bei dem Entlassungs-Gesuche des Soldaten Balthasar Limbach angegebenen Gründe und Umstände sind nach pflichtmässiger Untersuchung ganz richtig befunden worden, und da dasselbe auf die Bestimmungen des Konskriptions-Gesezes Titel 7. Art. 94. vollkommen gegründet ist, so wird dieses auch hiemit von Amtswegen bezeugt.

München am 29. November 1812.

Königliches Landgericht.

N. N. Landrichter.

Die Mutter Limbach, welselbst seit länhandelte, liegt schwindsucht so in kurzer Zeit Dessen Schwe taubstumm. habenden Pflich

München am

Das vorstehende Entlassungs-Gesuch ist genauest gegründet befunden worden; welches andurch bestätiget wird.

Königliches General-Kommis-

n i ß
Soldaten Balthasar Limbach.

Warum die Aeltern dem Gute nicht mehr vorzustehen vermögen?	Ob der Konskribirte noch, und wie viele Geschwister habe?	Warum keines derselben die einsweilige Besorgung des Guts übernehmen könne?	Ob sich der Konskribirte vollständig ausgewiesen habe, daß er den Werth d. Guts bezahlen, und selbes gehörig gehörig behaupten könne?	Erklärung und Unterschrift der drei Väter militärpflichtiger Söhne.
Der Vater ist todt, die verwittwete Mutter schon 65 J. alt, und meistens bettliegerig.	Eine Schwester Maria Anna, 22 Jahr alt.	Die Schwester ist taubstumm.	Das Gut befindet sich in sehr gutem Zustande, und haften nur 400 fl. Schulden darauf; nach den vortheilhaften Uebergabs-Bedingnissen kann also mit allem Grunde angegeben werden, daß der Soldat dasselbe behaupten könne.	Wir finden gegen diese, auf das Konskriptions-Gesez gegründete Guts-Uebergabe nicht das mindeste zu erinnern. Peter Burger. Joh. Schwaiger. Xaver Hoeß.

des Soldaten, Elisabeth che der Unterschriebene gerer Zeit ärztlich bedermalen an der Lungendarnieder, daß sie wohl ihr Leben endigen wird. ster Maria Anna ist Welches hiemit auf obten bezeugt wird.
18. November 1812.
N. N. Arzt.

Der Vater des Soldaten Balthasar Limbach ist am 17. Juli 1811 gestorben: dessen Mutter ist geboren im Jahre 1746. den 29. Oktober, sohin dermalen im 66. Jahre ihres Alters. Welches, getreulich aus dem Tauf- und Sterb-Register ausgezogen, hiemit pflichtmässig bezeugt wird.
Haidhausen am 17. Nov. 1812.
N. N. Pfarrer.

prüft, und gesezlich auf die desfalls bestehenden Vorschriften ge-
München den 7. Dezember 1812.
sariat für den Isar-Kreis.
N. N. General-Kommissär.

Formular Zifer 37. (Siehe S. 269.)

Verpflichtungs-Schein.

Familien- und Tauf-Namen.	Wo geboren? Ort.	Gericht.	Kreis.	Stand der Aeltern, ob sie noch leben oder todt sind?	Wann geboren? Jahr.	Tag.	Monat.	Größe. Fuß.	Zoll.	Linien.	Religion.	Gewerbe, Kunst, oder Studium.	Ledig od. verheurathet	Vermögen. fl.	kr	Ob vorher und in welchen diesseitigen oder ausländischen Kriegsdiensten gestanden und wie abgegangen?	Handgeld. fl.	kr	Anbringgeld. fl.	kr	Dienstzeit. Jahre.	Auf welche Art zugegangen.	Bemerkung.
Mosbach. Friedrich.	Blaibach.	Kötting-	Megen-	Bauer. leben beide noch.	1792.	2.	Mai.	5	9	3	katholisch.	Bauer.	ledig.	500	—	niemals.	—	—	—	—	6	Durch freiwillige Anwerbung.	Mosbach gab bei der Verpflichtung an, daß er sich stets gut aufgeführt und nie wegen eines Vergehens in eine Untersuchung gekommen sey.

Der vorstehende Mann wurde bei der Untersuchung ohne sichtbare Leibes = Gebrechen befunden; er hat sich auch überhaupt als ganz gesund angegeben, und auf die ihm gemachte Frage betheuert, daß er weder mit der fallenden Krankheit, noch sonst mit einem geheimen Gebrechen behaftet sey; derselbe ist daher zum Feldkriegs = Dienste, und zur Aushaltung der damit verbundenen Strapazen vollkommen tauglich befunden worden.

München am 1. Februar 1812.

N. N. Regiments = Arzt.

Dem freiwillig zugehenden Friedrich Mosbach wurde alles das, was ihm zu wissen nöthig, und durch die bestehenden Verordnungen bei der Verpflichtung zu erklären, befohlen ist, sohin auch der Umstand deutlich vorgehalten, daß er, sobald die Armee oder ein Theil derselben ins Feld zu marschiren beordert wird, er den Abschied, wenn auch die sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt ist, nicht eher als in dem darauf folgenden 1. März erhalte. Da derselbe gar nichts zu bemerken hatte, so wurde er unterm Heutigen, gehöriger Ordnung nach in Eid und Pflichten genommen.

München am 1. Febr. 1812.

Königliches 1tes Infanterie = Regiment König.

N. N Oberst.

N. N. Auditor.

(Man sehe die Alligation des obigen Konskriptions-Gesezes im 4ten Bande dieses Handbuchs S. 95. unter Nro. CXXVIII.)

Zu dem 58. §. des Konskriptions-Gesezes.

Von der vorläufigen Befreiung.

Seine königliche Majestät geruhten aus analoger Anwendung des Gesezes dieser vorläufigen Befreiung ferner unterzustellen:

a) Die Forstgehilfen.

Da diese mittels Dekrete der königlichen General-Forst-Administration bestellten und förmlich verpflichteten Forstgehilfen nicht den in Privat-Diensten stehenden Jägerburschen gleich zu achten, sondern als Adspiranten zum Staatsdienste, welche sich dazu an einer öffentlichen Anstalt bilden, zu betrachten kommen, so stehet denselben, so lange sie diese Eigenschaft behalten, nach §. 58. Lit. e. eine vorläufige Befreiung von der Einreihung in das Militair dergestalt zu, daß sie zwar, wenn sie zur aufgerufenen Altersklasse gehören, mitloosen, jedoch dem zur Einstellung qualifizirenden Looſe erst dann folgen müssen, wenn

wenn sie vor Erhaltung einer ordentlichen Anstellung aus der Zahl der Forstgehilfen entlassen werden. *)

b) Die in der Vorbereitung zum Staatsdienste befindlichen Individuen.

Es liegt im Geiste des Konskriptions-Gesezes und in dem Sinne des Artikels 58. Lit. e. daß diejenigen Rechtskandidaten, welche in den Gymnasial- und Lyzeal-Klassen sich unter dem ersten Drittheile der Schüler als die Besten befunden, dann über ihre auf der Akademie gehörig vollendeten Studien gleichfalls günstige Zeugnisse erhalten haben, und zur Zeit der ihre Alters-Klasse treffenden Militair-Auswahl, in der vorschriftsmäßigen Praxis stehen, um sich zunächst für den Staatsdienst vollends auszubilden, eben so wie die Lit. b. desselben Artikels erwähnten Expektanten und Schulpräparanden, zwar mitzuloosen haben, jedoch in so lange von der wirklichen Einreihung vorläufig befreit bleiben, bis sie nach erstandener Konkurs-Prüfung, etwa als unfähig rejizirt, und aus der Liste der Adspiranten zum Staatsdienste gestrichen werden, in welchem Falle dieselben sodann, wenn sie bei der Ziehung das Loos hiezu betroffen hat, ohne weiters zum Militair abzugeben kommen. Sind solche Praktikanten aber, in Folge des gemachten Konkurses bereits zu Akzessisten ernannt, so stehen dieselben schon auf der ersten Stufe des Staatsdienstes, und sind, so lange sie als Solche Dienste leisten, nach der Analogie vom Art. 58. Lit. a. vom Loosen provisorisch eximirt. **)

c)

---

*) ddo. 4. Jänner 1812.
**) ddo. 3. Mai 1812.

c. Die Berg- und Hütten-Eleven.

Den für die Berg- und Hüttenkunde wissenschaftlich und praktisch sich ausbildenden Bergschülern und Eleven, welche sich über diese Eigenschaft mit Zeugnissen der General-Bergwerks-Administration legitimiren können, kommt gleichfalls nach Art. 58. Lit. e. als solche Individuen, die sich zum Staatsdienste auf einer öffentlichen Anstalt befähigen, die vorläufige Befreiung von der Einreihung zu; auch sie haben zwar, wenn sie zur aufgerufenen Alters-Klasse gehören, in Person oder durch Bevollmächtigte mitzuloosen, werden aber, auch wenn sie das Loos getroffen hätte, bis zu ihrer etwaigen Entlassung aus der Zahl der bergmännischen Dienstkandidaten, nicht zum Militair abgegeben. *)

*) ddo. 23. Mai 1812.

CCXVIII.

(Zu den VI. Titel §. 5.)

Edikt.

Die Errichtung einer Gensd'armerie betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der Konstituzion des Reiches Titel VI. §. V., worin die Errichtung einer Gensd'armerie festgesezt worden ist, haben Wir beschlossen, und beschliessen Wir, wie folgt:

I.

Errichtung der Gensd'armerie.

Es soll eine Gensd'armerie errichtet, und dieser die bisher dem Polizei-Kordon obgelegene Handhabung der Polizei, und die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Reiches mit dem nächsten Jahre anfangend anvertraut werden.

II.

Auflösung des Polizei-Kordons und des Maut-Patrouilleur-Korps

Art. 1. Mit dem ersten Jänner künftigen Jahres wird der bisherige Polizei-Kordon allenthalben aufgelößt, und werden jene Individuen desselben, welche die zum Eintritte in den Dienst der Gensd'armerie erfoderlichen Eigenschaften besizen, und sich in ihrer bisherigen Dienstleistung die Zufriedenheit ihrer Vorgesezten erworben haben, in dieses Korps aufgenommen, die übrigen aber entlassen.

Art. 2. Eben so wird das Maut-Patrouilleur-Korps nicht ferner bestehen, indem dessen Dienste einen Theil der Funktionen der Gensd'armerie ausmachen. Auch aus diesem Korps sollen die tauglichen Individuen nach einer strengen Prüfung ihrer ursprünglich und während ihrer lezten Dienstzeit erprobten Qualifikation in die Gensd'armerie aufgenommen werden.

III.

Formation der Gensd'armerie.

Art. 3. Die Gensd'armerie wird aus 348 Mann Kavallerie und aus 1332 Mann Infanterie, ausschlüssig der Ober-Offiziere und des Stabes, bestehen.

Art. 4. Die Kavallerie theilt sich in 3 Eskadrons, und die Infanterie in 12 Kompagnien, jede Eskadron enthält 16, und jede Kompagnie 12 Brigaden, jede Brigade Kavallerie bestehet aus sechs, und jede Infanterie-Brigade aus acht Gemeinen und einem Brigadier.

Art. 5. Jede Eskadron wird von einem Rittmeister und drei Lieutenants kommandirt, unter welchen ein erster Wachtmeister, 3 zweite Wachtmeister und 16 Brigadiers stehen. Das Kommando über jede Infanterie-Kompagnie führen ein Hauptmann und zwei Lieutenants, welchen ein Feldwebel, 2 Sergeanten, und 12 Brigadiers untergeben sind.

Art. 6. Die Eskadrons und Kompagnien erhalten vorerst keine Trompeter und Tambours, sondern diese werden im Falle ihres Zusammenziehens von den nächst gelegenen Linien-Regimentern abgegeben.

Die Dienste der Rechnungsführer bei den Eskadrons

drons und Kompagnien versehen die ersten Wachtmeisters und Feldwebels.

Art. 7. Hienach bestehet die Kavallerie aus

3 Rittmeistern,
9 Lieutenants,
3 ersten Wachtmeistern,
9 zweiten Wachtmeistern,
48 Brigadiers,
288 Gemeinen.

Die Infanterie aus

12 Hauptleuten,
24 Lieutenants,
12 Feldwebels,
24 Sergeanten,
144 Brigadiers,
1152 Gemeinen.

Art. 8. Dieses Korps theilt sich in 3 Legionen, deren jeder nach Umständen mehr oder weniger Kavallerie oder Infanterie zugetheilt werden kann. Jede Legion wird von einem Stabs-Offizier kommandirt, welchem ein Quartiermeister mit dem Range eines Unterlieutenants und ein Adjutant beigegeben ist.

Art. 9. Das ganze stehet unter dem Befehle eines Generals, welchem ein Adjutant ein Auditor und ein Profoß beigegeben wird.

IV.

Dislokation der Gensd'armerie.

Art. 10. Jede Legion wird provisorisch aus 1 Eskadron Kavallerie und 4 Kompagnien Infanterie bestehen.

Art. 11. Der Chef der ersten Legion wird seinen Siz in München haben, und seine Mannschaft im Isar-, Inn- und Salzach-Kreise vertheilen.

Der Chef der zweiten Legion wird in Augsburg wohnen, und seine Mannschaft im Iller=, Oberdonau= und Rezat=Kreise verwenden.

Der Chef der dritten Legion endlich wird sich in Regensburg aufhalten, und seinen Wirkungskreis auf die im Main=, Regen= und Unterdonau=Kreise vertheilte Mannschaft ausdehnen.

Art. 12. Ueber die Dislokation der einzelnen Brigaden und der Offiziere wird auf die von den General=Kreis=Kommissariaten gemeinschaftlich mit den Legions=Chefs zu erstattenden, und durch den Kommandanten des Korps vorzulegenden Anträge verfügt werden.

V.

Ernennung der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

Art. 13. Die Ernennung sämtlicher Offiziere der Gensd'armerie erfolgt auf den Antrag des Ministeriums des Innern, wonach dieselben die königlichen Patente gleich den übrigen Offizieren der Armee durch das Kriegs=Ministerium erhalten, welches auch die Ernennungen durch die Armee=Befehle bekannt macht.

Art. 14. Bei der ersten Nomination sollen wo möglich alle Kapitäns und Lieutenants aus der Klasse jener Kompetenten gewählt werden, welche nicht weniger als vier Jahre unter den Linien=Truppen, und zwar zulezt im gleichen oder nächstvorhergehenden Grade tadellos gedient haben, und weder unter 25 noch über 50 Jahre alt, gesund, und vollkommen dienstfähig sind.

Art. 15. Die Legions=Chefs insbesondere müssen 6 Jahre, und zwar zulezt als Stabs=Offiziere bei der Armee im aktiven Dienste gestanden seyn.

Art.

Art. 16. Der das Korps kommandirende General wird jederzeit aus der Klasse der verdientesten höheren Offiziere der Armee oder aus den Legions-Chefs gewählt werden.

Art. 17. Das geheime Kriegs-Ministerium wird die Kompetenten zu den Offiziers-Stellen der Gensd'armerie aus allen Waffengattungen der aktiven Armee verzeichnen, und das Verzeichniß dem Ministerium des Innern längstens bis 15. Oktober l. J. übergeben.

Art. 18. Die übrigen Kompetenten, welche sich dermalen nicht bei der aktiven Armee befinden, übergeben ihre Anstellungs-Gesuche unmittelbar bei dem Ministerium des Innern.

Art. 19. Zu Unteroffizieren und Gemeinen bei der Gensd'armerie dürfen durchaus keine anderen Individuen aufgenommen werden, als solche, welche wenigstens 6 Jahre bei der Armee gedient, wenigstens einen Feldzug mitgemacht haben, und einen ehrenvollen Abschied besizen; insbesondere aber müssen die berittenen Gensd'armen die 6 Militär-Dienstjahre bei der Kavallerie zugebracht haben; übrigens darf ein Gensd'arme nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt, und muß des Lesens und Schreibens wohl kundig seyn, auch wenigstens 5 Schuh 4 Zoll messen.

Art. 20. Auch verehelichte Kompetenten können angenommen werden, doch sollen bei einer Kompagnie oder Eskadron höchstens sechs Mann beweibt seyn.

Art. 21. Zu Unteroffizieren können nur Militärs in Vorschlag kommen, welche schon als solche gedient haben.

Art. 22. Die Gesuche um Anstellung als Gemeine oder Unteroffiziers bei der Gensd'amerie werden bei den

den Legions-Chefs eingereicht, und müssen bei jenen Individuen, welche bereits längere Zeit ihren Abschied vom Militär erhalten, mit den Zeugnissen der Polizei-Behörden, über das untadelhafte Betragen, und die Vermögens-Umstände desselben belegt seyn.

Art. 23. Zwischen den 1. und 15. November treten für jede zu bildende Legion der Legions-Chef, dann aus den hiezu gehörigen Eskadrons und Kompagnien der älteste Rittmeister respektive Hauptmann und Lieutenant zusammen, prüfen die eingekommenen Aufnahms-Gesuche und Kompetenten, und entscheiden durch Stimmenmehrheit über ihre Aufnahms-Fähigkeit und Taug-lichkeit zur Anstellung.

Art. 24. Die Resultate dieser Berathung werden durch die Legions-Chefs dem Korps Kommandanten, und von diesem dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches hierauf die Ernennungen verfügt.

Art. 25. Mit dem 1. Jänner des künftigen Jahres müssen sich alle Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine auf ihren Posten befinden, und noch im Laufe desselben Monats wird die erste Musterung der in jedem Kreise dislozirten Brigaden am Size des Kreises statt finden, welcher der Kommandant des Korps, und der Legions-Chef beiwohnen.

VI.

Wiederbesezung der erledigten Stellen, Avancement, Rang.

Art. 26. Für die fortwährende Ergänzung der Gensd'armerie werden die Legions-Chefs besondere Inskriptions-Listen halten.

Art.

Art. 27. Zur Einschreibung können sich nur solche Individuen melden, welche die oben Art. 19. bezeichneten Eigenschaften besizen.

Art. 28. Zu diesem Ende haben dieselben ihre Einschreibungs-Gesuche mit einem Zeugnisse des bei jeder Kompagnie der Gensd'armerie bestehenden Verwaltungs-Rathes über ihre Aufnahms-Fähigkeit zu belegen.

Art. 29. Der Verwaltungs-Rath, von dessen Bestellung der Titel XII. handelt, wird die zu ertheilenden Zeugnisse auf eine strenge Prüfung der Adspiranten in Beziehung auf ihre physische Tauglichkeit und ihre geleisteten Militär-Dienste gründen, so wie die Legions-Chefs die moralischen Eigenschaften derselben, und die hierüber beizubringenden Zeugnisse einer besonderen Beurtheilung unterwerfen.

Art. 30. Die Verweigerung des Zeugnisses des Verwaltungs-Rathes, oder jene der Aufnahme in die Inskriptions-Listen eines mit diesem Zeugnisse versehenen Adspiranten muß schriftlich und motivirt geschehen.

Art. 31. Für jede erledigte Stelle eines gemeinen Gensd'arme wählt der einschlägige Legions-Chef 4 Individuen aus der Inskriptions-Liste, und übersendet das mit den Belegen der Anfnahms-Fähigkeit versehene Verzeichniß dem Kommandanten, welcher eines hievon ernennt, und zur Bestätigung dem Ministerium des Innern anzeigt.

Art. 32. Die erledigten Stellen der Unteroffiziere werden in der Regel aus der Mitte der gemeinen Gensd'armen jeder Eskadron und Kompagnie ersezt, doch können auch Unteroffiziere des Linien-Militärs, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften besizen,

in Konkurrenz treten, mit der Beschränkung, daß jeder Anstellung eines solchen Unteroffiziers, zwei Vorrückungen der ältesten oder verdientesten Gensd'armen vorhergehen müssen.

Art. 33. Die Wahl eines Brigadiers bei der ersten und zweiten Erledigung geschieht dergestalt, daß der Rittmeister oder Hauptmann aus den betreffenden Kompagnien fünf Individuen, es sey nach der Anciennität, oder sonst unter Berücksichtigung vorzüglicher Brauchbarkeit und Auszeichnung im Dienste auswählt, und die Liste dem Legions-Chef vorlegt, welcher hievon 3 dem Kommandanten vorschlägt, aus welchen dieser einen benennt, und dessen Bestätigung bei dem Ministerium des Innern erholt.

Art. 34. Für den dritten Erledigungsfall bei jeder Kompagnie verfaßt der Legions-Chef die erste Liste von 4 Individuen aus den in den Inskriptions-Listen aufgenommenen, und von dem Verwaltungs-Rathe zu den Stellen von Brigadiers für tauglich erachteten Adspiranten, aus welchen einer nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels durch den Kommandanten ernannt, und dem Ministerium zur Bestätigung angezeigt wird.

Art. 35. Die erledigten Stellen der ersten und zweiten Wachtmeister, so wie der Feldwebel und Sergeanten werden alternativ durch Vorrücken der ältesten des vorhergehenden Grades in der Eskadron oder Kompagnie und durch die Wahl der Offiziere nach obiger Form besezt.

Art. 36. Von den erledigten Lieutenants-Stellen wird die erste dem ältesten Wachtmeister oder Feldwebel der betreffenden Legion zu Theil, für die zweite und dritte schlägt der Kommandant den verdientesten

Wacht-

Wachtmeister oder Feldwebel ohne Berücksichtigung des Dienstalters vor, der sodann auf den Antrag des Ministeriums des Innern ernannt wird; für die vierte erledigte Stelle bei jeder Legion wird ein Individuum aus jenen Komperenten gewählt, die zwar noch nicht bei der Gensd'armerie angestellt waren, aber sonst die zur Aufnahme in dieses Korps erfoderlichen Eigenschaften besizen.

Art. 37. In die erledigten Stellen der Rittmeister und Hauptleute rücken im ersten und zweiten Falle die ältesten Lieutenants des ganzen Korps ein, für den dritten Fall aber erfolgt ebenfalls die Wahl aus den hierum kompetirenden Militärs, oder jenen Lieutenants der Gensd'armerie, welche sich besonders ausgezeichnet haben, durch das Ministerium des Innern.

Art. 38. Die ersten zwei vakanten Legions-Chefs-Stellen werden mit verdienten Offiziers der Linie, oder mit besonders ausgezeichneten Rittmeistern oder Hauptleuten der Gensd'armerie besezt, die dritte Stelle hingegen gebührt dem ältesten Rittmeister oder Hauptmann.

Art. 39. Zur leichtern Uebersicht der nach dem Dienstalter eintretenden Vorrückungen soll jährlich der ganze Personal-Etat der bei der Gensd'armerie angestellten Offiziers mit Beisezung der Zeit ihres Eintritts in das Korps, so wie jede Vakatur und die stattgehabte Wiederbesezung der erledigten Stellen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Art. 40. Den Rang der Offiziere bei der Gensd'armerie bestimmen die ihnen durch das Kriegs-Ministerium ausgefertigten Patente; übrigens genießt der gemeine Gensd'arme bei der Armee die Achtung eines Korporals, der Brigadier jene eines Sergeanten resp.

zwei-

zweiten Wachtmeisters, der Sergeant und zweite Wachtmeister jene eines ersten Wachtmeisters resp. Feldwebels, und der erste Wachtmeister und Feldwebel jene eines Junkers.

Art. 41. Der Rang der gemeinen Gensd'armen unter sich, wird nach dem Alter des wirklichen Dienstes ohne Rücksicht auf die Waffengattung, unter welcher er vorhin diente, bestimmt.

Art. 42. Offiziere und Unteroffiziere haben ihren Rang unter sich nach dem Alter im Dienste jenes Grades, in welchem sie stehen, und bei gleichem Dienstalter in diesem Grade entscheidet die Anciennität in dem nächst vorhergegangenen untern Grade, und wenn auch diese keinen Unterschied gewähren sollte, so entscheidet das natürliche Alter.

Art. 43. Ein Unteroffizier mag vor dem Eintritte in die Gensd'armerie in welch immer einem Grade Militär-Dienste geleistet haben, so gebührt ihm doch nie ein anderer Grad bei der Gensd'armerie, als derjenige, den ihm seine Ernennung bei diesem Korps gewähret, und die Zeit, während welcher er in einem höheren Grade stand, wird ihm lediglich als wirkliche Dienstzeit in seinem neuen Dienstgrade gerechnet, und nur bei gleicher Zahl der auf solche Art berechneten Dienstjahre gebührt ihm der Vorrang vor andern.

VII.

Uniform, Bewaffnung.

Art. 44. Die berittene Gensd'armerie erhält die Uniform nach dem Zuschnitte, welcher der Kavallerie der Armee vorgeschrieben ist, jedoch statt kurzen lange Röcke, so wie dieselben Pferde-Equipagen mit grünen Decken; zum Unterscheidungs-Zeichen trägt sie jedoch

statt der Kasquets schwarze Tschakos mit weißen Federbüschen, und Achselschnüre. Die Grundfarbe der Uniform und die der Beinkleider ist durchaus grün, jene der Aufschläge scharlach.

Art. 45. Die Infanterie erhält die Uniform nach dem Zuschnitte der leichten Linien-Infanterie, jedoch gleichfalls lange Röcke und Tschakos mit rothen Huppen; auch bei ihr sind der Rock und die Beinkleider grün, die Aufschläge scharlachroth.

Art. 46. Die Borten, womit die Tschakos besezt werden, und die Achselschnüre sind bei der gemeinen Mannschaft und den Unteroffizieren von gelben Kameelgarn, jedoch verschieden nach ihrer Breite; bei den Ober-Offizieren vom Golde, die Knöpfe gelb.

Art. 47. Die Unterscheidungs-Zeichen des Ranges und das Port d'Epée sind dieselben, wie jene der Linien-Truppen.

Art. 48. Die Qualität der Uniform soll gut und dauerhaft seyn, weshalb sich strenge an die mitzutheilenden Muster zu halten ist.

Art. 49. Unter dem gelben Schilde, womit die Tschakos versehen sind, und der das königliche Wappen enthält, befindet sich die Umschrift: Gensd'armerie.

Art. 50. Zur Bewaffnung erhält der berittene Gensd'arme einen Karabiner mit Bajonet, 2 Pistolen und einen Säbel; der unberittene einen Säbel und eine Musquete samt Bajonet, mit dem für die Linien-Truppen vorgeschriebenen Kaliber.

Art. 51. Die Anschaffung der Armatur übernimmt das Aerar, den Unterhalt im brauchbaren Stande hingegen hat der Gensd'arme zu bestreiten.

VIII.

Gagen und Löhnungen, so andere Kosten.

Art. 52. Der das Korps kommandirende General erhält mit Einschluß des Quartiergeldes und der Entschädigung für jene Reise, die er jährlich zur Musterung der Legionen zu machen hat, einen Jahrgehalt

von		4500 fl.
für den Unterhalt von 4 Pferden		730 fl.
Büreau-Exigenz		150 fl.
	Zusammen	5380 fl.

Der Auditor, Gage		900 fl.
Quartiergeld		80 fl.
	Zusammen	980 fl.

Der Adjutant, Gage und Fouragegeld		1000 fl.
Quartiergeld		80 fl.
	Zusammen	1080 fl.

Der Profoß		350 fl.

Art. 53. Jeder Legions-Chef erhält mit Einschluß der Reise-Entschädigung für jährliche zweimalige Musterung der Kompagnien an dem Size der Hauptleute oder Lieutenants, Gage

		2000 fl.
Fourage für 2 Pferde		365 fl.
Quartiergeld		150 fl.
Büreau-Exigenz		150 fl.
	Zusammen	2665 fl.

Jeder Adjutant, Gage mit Einschluß der Fourage		950 fl.
Quartiergeld		80 fl.
	Zusammen	1030 fl.

Je-

Jeder Legions-Quartiermeister Gage .	800 fl.
Quartiergeld	60 fl.
Zusammen	860 fl.

Art. 54. Ein Rittmeister erhält mit Einschluß der Reisekosten-Entschädigung für die vierteljährige Musterung der einzelnen Brigaden, Gage 1500 fl. — kr.

Fouragegeld für 1 Pferd . .	184 fl. 30 kr.
Quartiergeld	100 fl. — kr.
Zusammen	1784 fl. 30 kr.

Ein Kavallerie-Lieutenant einschlüssig der Entschädigung für monatliche Musterung der ihm untergebenen Brigaden, Gage . . . 950 fl. — kr.

Fouragegeld	184 fl. 30 kr.
Quartiergeld	80 fl. — kr.
Zusammen	1214 fl. 30 kr.

Art. 55. Ein Hauptmann der Infanterie einschlüssig der Entschädigung für vier Musterungen,

Gage	1450 fl.
Quartiergeld	80 fl.
Zusammen	1530 fl.

Ein Lieutenant der Infanterie mit Einschluß der Entschädigung für 12 Musterungen, Gage . 900 fl.

Quartiergeld	60 fl.
Zusammen	960 fl.

Art. 56. Außer den für die regelmässigen Musterungen der Offiziers bereits in der Gage enthaltenen Reisekosten-Entschädigungen findet für alle übrigen Reisen, die der Dienst nothwendig macht, durchaus keine

Auf-

Aufrechnung statt, vielmehr wird für jede unterlassene Musterung außer der Strafe, welche das Dienst-Reglement bestimmt, auch ein unnachlässiger verhältnißmäßiger Gage-Abzug eintreten.

Art. 57. Der jährliche Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Kavallerie, welche hievon ihre Kleidung, Pferde, Pferds-Equipagen und Fourage anzuschaffen schuldig sind, wird bestimmt, wie folgt:

für den ersten Wachtmeister	. . .	700 fl.
— — zweiten Wachtmeister	. . .	650 fl.
— — Brigadier	. . . . .	600 fl.
— — Gemeinen	. . . . .	500 fl.

Art. 58. Der Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Infanterie, welche die Kosten ihrer Kleidung selbst bestreiten müssen, bestehet

für den Feldwebel in	. . . .	375 fl.
— — Sergeanten	. . . .	325 fl.
— — Brigadier	. . . . .	275 fl.
— — Gemeinen	. . . . .	230 fl.

Art. 59. Ueberdieß werden Unteroffiziere und Gemeine freies Quartier in den gewöhnlichen Quartiers-Stationen erhalten, und wenn sie im Dienste über Nacht von ihrer Station entfernt seyn müssen, wird ihnen allenthalben freies Dach und Fach von den Gemeinden gereicht, wogegen sie ihre Verpflegung bei Strafe der unmittelbaren Entlassung baar zu bezahlen gehalten sind.

Art. 60. Die Gagen und Löhnungen werden bei den Kompagnien monatlich durch den Verwaltungs-Rath ausbezahlt, welcher die erfoderlichen Gelder unmittelbar, oder auf Anweisung der Kreis-Kassen, und auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse empfängt.

Art.

Art. 61. Der monatliche Geldbedarf wird für jede Kompagnie von dem Legions-Chef nach dem von den Polizei-Behörden attestirten Standesausweise, berechnet, und der Kreis-Finanz-Direktion zur Verfügung ihrer Anweisung unter Anlegung dieser polizeilichen Atteste angezeigt.

Art. 62. Die Gagen und Löhnungen des zum Stabe gehörigen Personals werden bei den Kreis-Finanz-Kassen unmittelbar auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse bezahlt.

Art. 63. Als Büreau-Exigenz für den Verwaltungs-Rath jeder Eskadron und Kompagnie wird ein Maximum von jährlich 120 fl. gegen gehörige Verrechnung bewilligt.

Art. 64. Jeder einzelnen Kavallerie-Brigade, wird als gemeiner Beitrag für die kleinern, aus ihrer gemeinschaftlichen Oekonomie-Führung entspringenden Ausgaben jährlich 50 fl., und jeder Infanterie-Brigade 40 fl. durch den Verwaltungs-Rath in vierteljährigen Raten verabfolgt, wogegen dieselbe vom Aerar weder für Holz, Licht, Küchen- dann Stallgeräthe, noch für andere Bedürfnisse eine Entschädigung in Anspruch nehmen kann.

Art. 65. Die Pferde, Pferd-Equipagen, und Kleidungen, welche Unteroffiziere und Gemeine aus ihrer Löhnung anzuschaffen und zu unterhalten haben, müssen gleichförmig nach dem für die Kavallerie und Infanterie der Armee bestehenden Reglement, und mit den Mustern übereinstimmend seyn, welche jeder Eskadron und Kompagnie mitgetheilt werden.

Art. 66. Jeder berittene Gensd'arme wird ein Depositum von 200 fl. fortwährend in der Kompagnie-

Kasse

Kasse haben, um hieraus alle Anschaffungen und Nachschaffungen zu bestreiten, bei der Infanterie aber wird dieses Depositum nur in 50 fl. bestehen.

Art. 67. Die Ergänzung dieses Depositums im Falle dessen erfolgter völliger oder theilweiser Verwendung geschieht durch angemessene Gagen-Abzüge, welche bei den berittenen Gensd'armen monatlich nicht über 10 fl., und bei den unberittenen nicht über 4 fl. betragen dürfen.

Art. 68. Die für die Verpflegung der Pferde erfoderliche Fourage wird der Brigadier oder Wachtmeister für jede Brigade mit Genehmigung des Rittmeisters ankaufen, zu welchem Behufe jeder Unteroffizier und Gemeine der Kavallerie jährlich 184 fl. 30. kr. in monatlichen Raten an seiner Gage zurückzulassen hat, woraus sich die Fourage-Kassen der Eskadron bilden, die sich in den Händen der Rittmeister unter der Aufsicht des Verwaltungs-Rathes befinden, und woraus die Zahlungen an die einzelnen Brigaden geleistet werden.

Art. 69. Die allenfalls im ersten Jahre durch wohlfeilere Fourage-Einkäufe, und gute Verwaltung erzweckte Ersparung bleibt bis zur Hälfte des zweiten Jahres in der Fourage-Kasse deponirt, um die mögliche Zubusse für höhere Einkäufe zu decken, sodann aber wird dieselbe unter alle jene Individuen, welche durch ihre Löhnungs-Abzüge die Kasse gebildet haben, in gleiche Theile und ohne Rücksicht auf die bei einer oder der andern Brigade statt gefundenen höhern oder niedern Fourage-Einkäufe, vertheilt.

Art. 70. Die gebührenden Fourage-Rationen sind nach Maaß und Gewicht durchgehends dieselben, wie jene der Kavallerie-Regimenter.

Art.

Art. 71. Wenn ein Gensd'arme im Dienste sich mit seinem Pferde von seiner Station abwesend befindet, so ist er nicht gehalten, die nöthige Fourage mit sich zu führen, sondern er erhält seinen Bedarf von jener Gemeinde, bei welcher er über Mittag oder Nacht zu bleiben genöthiget ist; der Empfang wird indeß von dem Gensd'arme auf keinen Fall baar bezahlt, sondern muß nach einer bestimmten, den Tag des Empfanges, die Quantität der Fourage, den Namen des Empfängers, und die Numer der Eskadron und Brigade, zu der er gehört, anzeigenden Form quittirt werden; diese Quittung wird jederzeit längst innerhalb 8 Tagen von dem Brigadier oder Wachtmeister, welcher die Fourage-Rechnung der Brigade führt, eingelößt, und nach dem von dem Gemeinde-Vorstande zu bezeugenden Mittelpreise bezahlt werden, wobei vor der Hand das Maximum dieses Preises auf 30 kr., und das Minimum auf 20 kr. für die komplette Ration festgesezt wird.

Art. 72. Jede Verweigerung der Quittungs-Ausstellung, oder der Bezahlung ausgestellter Quittungen wird unnachsichtlich durch den Disziplinar-Rath mit der Entlassung bestraft.

Art. 73. Die Offiziere haben die bei ihren Reisen erfoderliche Fourage in den Wirthshäusern, oder bei deren Abgang den Gemeinden baar zu bezahlen.

Art. 74. Für die ersten Anschaffungen der Pferde, Monturen und Equipagen wird zur Unterstüzung derjenigen, welche deren Kosten nicht sogleich zu bestreiten im Stande sind, eine angemessene Summe zur Disposition jeder Eskadron und Kompagnie gestellt werden, deren Ersaz dem Aerar durch Abzüge von den Gagen, und zwar, wenn der Vorschuß bei einem ein-

zelnen nicht über 50 fl. beträgt, in Jahresfrist; und wenn er zwischen 50 und 100 fl. beträgt, binnen 18 Monaten, und wenn er in mehr als 100 fl. bestehet, in zwei Jahren geleistet werden muß.

Art. 75. Jeder Gemeine und Unteroffizier hält über seine Schuldigkeit und Guthaben bei der Kompagnie eine besondere Aufschreibung, welche jährlich mit dem von dem Verwaltungsrathe für jeden einzelnen Mann zu führenden Conto verglichen, und deren Richtigkeit hienach durch den Verwaltungs-Rath attestirt wird.

Art. 76. Auf Absterben, oder bei dem Austritte eines Gensd'arme bleibt ihm oder seinen Erben das volle Eigenthum seines Pferdes, der Equipage und seiner Kleidung; jedoch darf über das Pferd nur dann frei disponirt werden, wenn die Offiziere der Eskadron es nicht zur Verwendung für einen andern Gensd'arme tauglich finden, in welchem Falle es durch zwei Sachverständige, deren einen die Eskadron, den andern der Eigenthümer stellt, geschäzt, und nach dem hienach zu bemessenden Mittelwerthe bezahlt wird.

Art. 77. Ueberhaupt darf kein Gensd'arme sein Pferd ohne Erlaubniß des Lieutenants der Brigade und des Rittmeisters vertauschen oder verkaufen, und es muß hierüber, auch wenn diese Erlaubniß erholt worden, die Anzeige an den Legions-Chef gemacht werden.

Art. 78. Für ein Pferd, welches dem Gensd'arme, er sey Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner im Dienste, und erweislich ohne sein Verschulden zu Verlust gehet, vergütet das Aerar ohne Unterschied den Betrag von 150 fl.

IX.

Besondere Belohnungen.

Art. 79. Zur besonderen Belohnung der Unteroffiziere und Gemeinen wird jährlich eine Anzahl von Verdienst-Medaillen, und eine Geld-Summe zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellt, welche jenen ausserordentlichen Diensten, die dem Staate durch Arretirung gefährlicher Verbrecher geleistet worden, und den Gefahren, welche die Mannschaft hierbei und in anderen Dienst-Verrichtungen bestanden hat, angemessen ist.

Art. 80. Der kommandirende General wird dem Ministerium des Innern mit Ende jeden Jahres jene Unteroffiziere und Gemeinen benennen, welche sich einer solchen ausserordentlichen Belohnung würdig gemacht haben.

Art. 81. Die Vertheilung der verliehenen Ehrenzeichen und ausgesprochenen Gratifikationen geschieht durch die Legions-Chefs oder Hauptleute bei der ersten Musterung des nächst darauf folgenden Jahres.

Art. 82. Die Gratifikationen werden ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Aufbring-Gebühren der Deserteurs, und der auf Arretirung von Verbrechern gesezten Prämien unabbrüchig bezahlt.

Art. 83. Wenn ein Gensd'arme im Dienste das Leben verliert, so gebührt die Gratifikation seiner Wittwe, seinen Kindern oder sonstigen Erben; Wittwen und Kinder erhalten nebstdem für einen solchen Fall eine ausserordentliche Unterstüzung.

Art. 84. Jene Unteroffiziere und Gemeine, welche sich durch Muth, Klugheit und Diensteifer vorzüglich auszeichnen, haben den ersten Anspruch auf Vorrü-

rückung in jene Stellen, wofür nach dem Titel VI. die Vorschläge den Offizieren des Korps zustehen.

Art. 85. Die ausgezeichneten Dienste der Offiziere werden in Vorrückung in höhere Dienstes-Grade und nach Umständen in dem Ehrenzeichen des Zivil- oder Militär-Verdienst-Ordens ihre Belohnung finden.

Art. 86. Das Ministerium des Kriegs-Wesens wird übrigens alle Jahre nach dem Ansinnen des Ministerium des Innern die Bekanntmachung der von den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Gensd'armerie verdienten und erhaltenen Belohnungen durch den Armee-Befehl veranstalten.

X.

Dienst- und andere Vergehungen, und deren Bestrafung.

Art. 87. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie stehen in gemeinen Kriminal- und Zivil-Rechtsfällen sowohl, als in eigentlichen Militär-Verbrechen und gröberen Dienst-Vergehen unter derselben Gerichtbarkeit, und genießen dieselben Instanzen, welchen das übrige Militär untergeben ist; jedoch sollen die einschlägigen Kriegs-Gesetze in Bezug auf die Gensd'armerie einer dem Geiste der Zeit und dem eigenthümlichen Karakter dieses Korps angemessenen Revision unverzüglich unterworfen werden.

Art. 88. Kleine Dienstvergehen werden wie bei den Linien-Truppen durch die Vorgesezten des Korps nach dem bestehenden Dienst-Reglement bestraft.

Art. 89. Jede verhängte Disziplinar-Strafe muß mit Beifügung der Ursachen der obern Dienst-Behörde angezeigt werden.

Art.

Art. 90. Um die Offiziere in fortwährender Kenntniß von dem Betragen der Unteroffiziere uud Gemeinen zu erhalten, wird bei jeder Eskadron und Kompagnie ein eigenes Buch geführet werden, in welchem der Rittmeister oder Hauptmann alle begangenen Dienstfehler, Strafen, gute und schlechte Handlungen, geleistete ausgezeichnete Dienste s. a. für jeden Unteroffizier und Gemeinen einträgt, und dieses wird bei jeder Ernennung einer vakanten, durch Vorrückung der Gemeinen oder Unteroffiziere wieder zu besezenden Stelle zu Rathe gezogen werden.

Art. 91. Ein ähnliches Buch wird der Kommandant des Korps über die Konduite sämtlicher Offiziere führen.

Art. 92. Bei den Musterungen werden sich der Kommandant und die Legions-Chefs diese Konduit-Bücher der Kompagnie vorlegen lassen, und sich selbst hieraus die nöthigen Vormerkungen machen, um hierauf ihre Anträge zu Belohnungen, öffentlichem Lobe, und zum Avancement gründen zu können.

Art. 93. Der Korps-Kommandant, und die Legions-Chefs werden auf dem Grunde dieser Bücher jenen Unteroffizieren und Gemeinen, welche durch ihr Betragen zu Beschwerden Anlaß gaben, öffentliche Verweise ertheilen, und jene Disziplinar-Strafen anordnen, welche die Kompagnie-Chefs verschoben haben, um sie durch die Publizität bei der Musterung wirksamer zu machen. Die dem Ministerium des Innern und des Kriegs-Wesens vorzulegenden Rapporte über die Musterungen werden derlei Bestrafungen individuel erwähnen.

Art.

Art. 94. Wenn Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine im Laufe des Jahres mehrmal mit Disziplinar-Strafen belegt werden mußten, und ihre Untauglichkeit im Dienste, oder ihr schlechtes Betragen zu erheblichen Beschwerden ihrer Vorgesezten, oder der Zivil-Behörden Anlaß gegeben hat, wird der Korps-Kommandant und Legions-Chef nach Einsicht der im Konduiten-Buche enthaltenen Noten entscheiden, ob ein solcher Gensd'arme vor den ausserordentlichen Disziplinar-Rath gestellt werden soll.

Art. 95. In jenem Zeitpunkte, in welchem der Korps-Kommandant die Musterung der Legionen vornimmt, wird jährlich für jede Legion ein außerordentlicher Disziplinar-Rath gehalten, welchem der Korps-Kommandant, der Legions-Chef, der älteste Hauptmann oder Rittmeister, Lieutenant, Wachtmeister und Gemeine beizuwohnen hat.

Art. 96. Dieser Rath wird auf keinen Fall über Vergehungen erkennen, welche der Kompetenz der ausserordentlichen oder gewöhnlichen Militär-Gerichtsstellen unterliegen, sondern die Klagen über solche Vergehen, wenn sie an ihn gebracht werden, an solche verweisen.

Art. 97. Wenn ein Individuum, welches nach dem Dienstes-Alter in Folge des Art. 95. Mitglied des Disziplinar-Rathes ist, selbst vor den Rath gestellet werden muß, so hat seine Stelle jenes Individuum desselben Dienstgrades zu ersezen, welches ihm im Dienstes-Alter zunächst stehet.

Art. 98. Wenn ein Brigadier dem Rathe vorgestellet wird, ist der gemeine Gensd'arme, wenn ein Wachtmeister vorgestellet wird, sind der Brigadier und

Ge-

Gemeine, und sofort immer diejenigen von der Berathung ausgeschlossen, welche geringer im Grade stehen.

Art. 99. Der Disziplinar-Rath wird jeden Gensd'arme mit seiner Verantwortung über die gegen ihn vorgekommenen Klagen vernehmen, ihm die Vorlage seiner dießfallsigen Beweismittel gestatten, und dann erst nach der Stimmenmehrheit über seine Bestrafung erkennen.

Art. 100. Die Strafen, auf welche der Disziplinar-Rath erkennt, bestehen bei subalternen Offizieren in Arrest, der jedoch nicht über 4 Monate dauern kann, in Versezung zu einer andern Kompagnie, in Sistirung des nach der Anciennität treffenden Avancements; bei Unteroffizieren und Gemeinen aber neben diesen Strafen, auch in der Dienstentlassung und Zurückweisung unter das Linien-Militär.

Art. 101. Wenn auf den nach dem Antrage des Ministerium des Innern bestätigten Ausspruch des Disziplinar-Rathes ein Gensd'arme bloß wegen völliger Untauglichkeit im Dienste entlassen wird, so gebühret ihm die Hälfte der treffenden Pension; bei Entlassung wegen übler Aufführung aber wird die Normalpension auf ein Drittheil reduzirt.

Art. 102. Die motivirten Beschlüsse des Disziplinar-Rathes werden bis zur erfolgten königlichen Bestätigung geheim gehalten, und erst nach dieser und wo möglich während der Musterung durch den Legions-Chef dem Verurtheilten publizirt, und allen Brigaden der betreffenden Legion bekannt gemacht.

Art. 103. Außer den Fällen, in welchen die Entlassung durch den Disziplinar-Rath als Strafe ausgesprochen wird, kann dieselbe eben so wenig, als die

Sistirung des Avancements anders, als in Folge eines gesezlichen Urtheiles eintreten.

Art. 104. Der Korps-Kommandant und die Legions-Chefs können vorläufig bei eintretenden wichtigen Gründen auf den Antrag des Ministerium des Innern von ihrer Funktion suspendirt werden, in welchem Falle jedoch jederzeit der kompetenten Militär-Behörde die Untersuchung und Bestrafung des ihnen zur Last liegenden Disziplinar- oder gröbern Militär-Vergehens zukommt.

XI.

Entlassungen und Pensionen.

Art. 105. Die Dienstzeit eines Gensd'arme ist auf keine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt.

Art. 106. Nach erfülltem 60jährigen Lebensalter kann jeder Unteroffizier und Gemeine seinen Abschied, und Pension fodern.

Art. 107. Gleiches Recht steht demjenigen zu, welcher vor erreichtem 60sten Jahre durch die im Dienste erhaltenen Wunden, oder wegen erst seit seinem Eintritte in die Gensd'armerie eingetretenen Krankheits-Zustandes durchaus dienstunfähig ist, und solches legal nachweisen kann.

Art. 108. Die Pension des Gensd'arme wird nach einem besondern Regulativ bestimmt werden, welches auf keinem Falle und bei keinem Dienstgrade geringer als jenes des Linien-Militärs seyn kann.

Art. 109. Bei Entlassungen, welche nach dem vorgehenden Titel als Strafe des vernachlässigten Dienstes statt finden, enthält der Art. 101. die erfolgende Minderung der Pension, und bei Entlassungen in Folge eines richterlichen Erkenntnisses, wird durch dieses

der

der Anspruch auf die Pension völlig oder theilweise aufgehoben. Bei Entlassungen auf eigenes Verlangen endlich hat die Bewilligung einer Pension nicht statt.

Art. 110. Die Wittwen und Waisen der Gensd'armerie, welche entweder schon als verehlicht in das Korps eingetreten sind, oder im Dienste mit Bewilligung der vorgesezten Dienstes-Behörde sich verheurathet haben, erhalten gleich den Wittwen und Waisen der übrigen Militärs die normalmässigen Pensionen aus der Militär-Wittwen- und Waisen-Kasse, wogegen jeder Offizier, Unteroffizier und Gemeine in diese Kasse die gewöhnlichen Beiträge von seiner Gage und Löhnung zu leisten hat.

Art. 111. Die Anträge zur Entlassung und Pensionirung außer den Straf-Fällen werden durch den Verwaltungs-Rath der Kompagnie an den Legions-Chef, von diesem an den kommandirenden General erstattet, welcher erstere dem Ministerium des Innern und des Kriegswesens, leztere dem Ministerium der Finanzen unterlegt.

XII.

Verwaltungs-Rath und Rechnungswesen.

Art. 112. Für jede Eskadron und jede Kompagnie der Gensd'armerie wird ein Verwaltungs-Rath bestehen, welcher sich am Size des Kompagnie-Chefs in den ersten Tagen jeden Monats regelmäßig versammelt.

Art. 113. Die Mitglieder dieses Rathes sind: der Rittmeister oder Hauptmann der Kompagnie, der älteste Lieutenant, der zweite Wachtmeister oder Sergeant, der älteste Brigadier, und der älteste Gensd'arme; der Rechnungsführer versieht die Stelle des Sekretärs.

Art.

Art. 114. Den Sizungen wird jederzeit ein Mitglied der einschlägigen Finanz-Direktion, oder wenn der Siz des Kompagnie-Chefs nicht am Hauptorte des Kreises ist, ein von derselben delegirter Rechnungs-Kommissär oder Rentbeamter beiwohnen, dessen Pflicht es ist, zu wachen, daß die über die ökonomischen Gegenstände bestehenden Vorschriften nicht überschritten werden; er hat übrigens keine deliberative Stimme bei der Berathung, kann sich aber solchen Verfügungen widersezen, welche er diesen Vorschriften zuwider findet, in welchem Falle er die Unterzeichnung des Protokolles verweigert, und seine Anzeige hierüber durch die Finanz-Direktion zum Ministerium der Finanzen gelangen läßt.

Art. 115. Die Beschlüsse des Raths werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und jedes Mitglied ist befugt, seine besondere Meinung dem Protokolle inseriren zu lassen.

Art. 116. Außer jenen Obliegenheiten, welche die vorhergehenden Titel dem Verwaltungs-Rathe bereits zuweisen, gebührt ihm die Aufnahme der Kompagnie-Rechnung, welche monatlich von dem Rechnungsführer vorgelegt, und wofür eine besondere Instruktion ertheilet werden wird. Wenn diese Rechnung, und der Stand der in Verwahr des Rittmeisters oder Hauptmanns befindlichen Kasse von dem Verwaltungs-Rathe und dem anwesenden Kommissär der Finanz-Direktion richtig befunden worden, so wird solche, so wie das Kassesturz-Protokoll mit der Unterschrift aller Mitglieder versehen, nebst allen nachweisenden Belegen an den Legions-Chef eingesendet, der durch den Quartiermeister die Revision verfügt, die Abgänge ersezen läßt, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Hauptrechnung für

die

die ganze Legion zusammen stellt, und diese durch den kommandirenden General an das Ministerium der Finanzen einsendet, welches die Superrevision vornehmen läßt, und das Absolutorium den Legionen ertheilet, deren Chefs dasselbe den Kompagnie-Rechnungsführern hinaus geben.

Art. 117. Mit dem Anfange jeden Jahres wird eine ausserordentliche Sizung am Size des Legions-Chefs statt finden, welcher der Legions-Chef, ein Mitglied der einschlägigen Finanz-Direktion, dann die Rittmeister und Hauptleute beiwohnen, und wobei der Quartiermeister das Protokoll führt.

Art. 118. Dieser Sizung werden sämtliche im Laufe des lezten Jahres von den Verwaltungs-Räthen der Kompagnien gefaßte Beschlüsse und Verfügungen zur Einsicht vorgelegt, die Befolgung der in ökonomischer Beziehung hinaus gegebenen Revisions-Erinnerungen nachgewiesen, die Beschwerden und Reklamationen gegen die verwaltungsräthlichen Verfügungen angehört, und entweder sogleich beschieden, oder dem Ministerium der Finanzen zur Entscheidung untergestellt.

Art. 119. Das Sizungs-Protokoll wird dem kommandirenden General und durch diesen dem Ministerium der Finanzen zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt.

Art. 120. Die Kommissäre der Finanz-Direktion haben bei dieser Versammlung gleich den übrigen Mitgliedern entscheidende Stimmen.

XIII.

Ordentlicher Dienst der Gensd'amerie.

Art. 121. Die Gensd'armerie sammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen, und

bringt

bringt solche vor die kompetenten Polizei- und Gerichts-Behörden.

Art. 122. Sie arretirt Landstreicher, Strassenräuber, Mordbrenner und Mörder, einzelne sowohl, als wenn sie sich in Banden versammeln, und überhaupt alle Verbrecher, welche auf frischer That betreten werden, und alle diejenigen, welche wegen begangener Verbrechen durch öffentliche Ausschreibungen verfolgt sind; zu welchem Ende ihr von den Gerichts- und Polizei-Beamten die Signalements derselben mitgetheilet werden.

Art. 123. Sie bemächtigt sich derjenigen, welche durch Tragung blutiger Waffen, den Besiz von entwendeten oder geraubten Effekten, oder durch andere sichere Anzeigen den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden.

Art. 124. Sie ergreift die Holz- und Feld-Frevler, Wilddiebe, und bewaffnete Zoll- und Maut-Defraudanten, jedoch nur dann, wenn sie solche auf der That ertappt.

Art. 125. Sie verhindert und zerstreuet jede unerlaubte Zusammenrottung, wobei sie sich jedoch nach der unten enthaltenen Vorschrift zu benehmen hat.

Art. 126. Sie hält ein wachsames Auge über herrnloses Gesindel und Vaganten, zu welchem Ende die Gemeinde-Vorstände gehalten sind, derlei Individuen, welche sich in ihrer Mitte befinden, den Gensd'armen anzuzeigen.

Art. 127. Sie verfaßt schriftliche Anzeigen über Leichen, welche auf der Strasse, im Walde und auf dem Lande gefunden, oder aus dem Wasser gezogen worden, und übergiebt diese Anzeigen dem nächsten

Zivil-

Zivil- oder Polizei-Beamten, nachdem sie wegen einsweiliger Bewachung der Leiche die nöthige Vorkehrung getroffen hat; zu gleicher Zeit sezt sie hievon den nächsten Offizier der Gensd'armerie in Kenntniß, welcher sich sogleich an Ort und Stelle begeben muß.

Art. 128. Gleiche Anzeigen verfaßt sie, wenn ein Brand entstehet, oder ein Einbruch, Mord, oder ein anderes Verbrechen verübt wird, welches Spuren zurückläßt; in welchem Falle sie jederzeit die That selbst, die hiebei eingetretenen besonderen Verhältnisse, und die Anzeige über den Thäter, in soweit solcher bekannt, oder bloß der That verdächtig ist, in ihrer schriftlichen Anzeige umständig aufnimmt.

Art. 129. Ebenso nimmt sie in ihre Anzeigen jene Erklärungen und Angaben auf, welche sie von den Einwohnern eines Orts, wo ein Verbrechen begangeu worden, von den Nachbarsleuten, Verwandten s. a., über den Urheber des Verbrechens, und die Mitschuldigen erhält, wobei sie die Namen der Anzeiger pünktlich bemerkt.

Art. 130. Sie findet sich bei allen größern Volks-Versammlungen, bei Wochen- und Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten ein, und erhält Ordnung und Ruhe.

Art. 131. Sie eskortirt gefangene und verurtheilte Verbrecher, uud bewacht sie, wenn solche unterwegs nicht in sicheren Gefängnissen verwahrt werden können.

Art. 132. Sie verfolgt und verhaftet die Deserteurs und jene Militär-Individuen, welche nicht mit förmlichem Urlaub oder Abschied versehen sind.

Art. 133. Sie sorgt, daß die beurlaubten Militärs nach Ablauf ihrer Urlaubszeit sich zu ihren Korps

begeben, weshalb jeder Beurlaubte bei seiner Ankunft und seinem Abgange den Paß vom nächsten Lieutenant oder Hauptmann der Gensd'armerie visiren zu lassen schuldig ist, welcher hierüber eine besondere Aufschreibung hält.

Art. 134. Sie folgt bei Truppenmärschen im Lande der Arrieregarde, bringt die Nachzügler und Verirrten zu ihren Korps, und verhaftet diejenigen, welche sich Excessen erlauben, und zwar bei inländischen Truppen sowohl auf dem Marsche, als im Quartier; bei fremden Truppen jedoch verfährt sie nach jenen besonderen Vorschriften, welche ihr nach vorgängigem Benehmen mit den Truppen-Kommandanten ertheilet werden.

Art. 135. Sie versichert sich allenthalben aller fremden Personen, welche entweder mit gar keinem, oder mit keinem regelmäßigen Paße versehen sind, und stellt solche vor den nächsten Polizei-Beamten.

Art. 136. Sie arretirt diejenigen, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit mit Reiten, Fahren oder auf andere Art Jemanden auf der Straße oder welche auf öffentlichen Plätzen beschädigen, oder welche an den, dem öffentlichen Vergnügen und der Bequemlichkeit gewidmeten Anlagen muthwilligen Frevel üben.

Art. 137. Sie besorgt die Polizei auf den Heerstraßen, erhält zu jeder Zeit die freie Kommunikation, und hält Kutscher und Fuhrleute an, bei ihren Pferden zu bleiben, und sich den übrigen Regeln der Strassen-Polizei zu fügen, zu welchem Ende sie befugt ist, diejenigen, welche sich ihr widersezen, vor der nächsten Obrigkeit zu stellen, welche sogleich die Bestrafung der Widerspenstigen vornimmt.

Art. 138. Als nothwendiges Mittel zur Ausübung aller vorstehenden ordentlichen Dienstverrichtungen liegt der Gensd'armerie ob, fortwährend auf den Hauptstraßen sowohl, als auf den Neben- und Vizinal-Strassen, und zwar in den jeder Brigade besonders angewiesenen Distrikten zu patrouilliren, dergestalt, daß abwechslungsweise wenigstens der dritte Theil der Mannschaft mit diesem Dienste beschäftiget ist.

Art. 139. Jede Brigade führt ihre besondern Patrouillebücher, in welchen die Orts-Obrigkeiten, Polizei-Behörden, Gemeinde-Vorsteher (auf keinem Fall aber Gerichtsdiener oder ihre Knechte) den Tag und die Stunde der eingetroffenen Patrouillen bestätigen.

Art. 140. Die Patrouillen jeder Brigade werden alle 8 Tage wenigstens einmal mit jenen der benachbarten Brigaden an den Grenzen der zugewiesenen Distrikte zusammentreffen, und hinsichtlich des Ortes und der Zeit dieses Zusammentreffens sich nach den Befehlen des Kompagnie-Kommandanten achten.

Art. 141. Bei dieser Kommunikation der verschiedenen Brigaden unter sich werden sie die eingeholten Dienstes-Notizen sich wechselseitig mittheilen, die Gefangenen abgeben, deren Transport von Brigade zu Brigade angeordnet ist, und die Dienst-Rapporte an die Kompagnie- und Legions-Chefs befördern. Uebrigens müssen die Dienstbücher der Brigaden die Pünktlichkeit des Zusammentreffens der Patrouillen, die richtige Ueberlieferung der Gefangenen, Rapporte s. a. beweisen, weshalb die Patrouillen-Kommandanten sich hierüber die Zeugniße in ihre Bücher einzuschreiben haben.

Art. 142. Im Falle eine Patrouille über Nacht auszubleiben genöthiget ist, so hat sie die Ursache und

Dauer

Dauer des nothwendig gewesenen Aufenthaltes sich in ihren Patrouillenbüchern von dem Orts-Vorstande bescheinen zu lassen.

Art. 143. Alle diese Dienst-Verrichtungen, welche ohne vorherige Requisition einer öffentlichen Behörde der Gensd'armerie obliegen, trägt jede Brigade regelmäßig in ihr Dienstbuch ein, aus welchem die Auszüge monatlich an die Landgerichte, in welchen die Brigaden ihre Stationen haben, von diesen an das einschlägige General-Kommissariat, und von diesem an das Ministerum in einer gleichförmigen Zusammenstellung mit den nöthigen Bemerkungen gelangen, so wie in gleicher Zeit dieselben Rapporte monatlich durch die Brigaden dem Kompagnie-Chef, durch diese dem Legions-Chef, und endlich von diesem dem General zugesendet werden, welcher sie gleichfalls mit seinen Bemerkungen dem Ministerium des Innern vorlegt.

XIV.

Ausserordentlicher Dienst und dessen Requisition.

Art. 144. Die Gensd'armerie leistet bewaffneten Beistand auf jede legale Anfoderung, welche statt findet.

a) durch die General-Kreis-Kommissariate und obern Finanz-Behörden;

b) durch die Lokal-Pelizei-Behörden, wenn es um Vollziehung der Polizei-Verfügungen oder um die von den Justizstellen requirende Assistenz zum Vollzug richterlicher Erkenntnisse zu thun ist;

c) durch die Rentämter, wenn sie die Staats-Abgaben durch Exekution beizutreiben genöthiget, und zur Requisition der bewaffneten Gewalt von den vorgesezten Finanz-Stellen autorisirt sind;

d) durch

d) durch die Forstämter zur Handhabung der Forst-Polizei, wenn das Forst-Personale zur Arretirung der Forstfrevler nicht zureicht;

e) durch die Maut-Aemter, wenn das Maut-Personale nicht im Stande seyn sollte, ohne ihren Beistand verbotene Aus- oder Einfuhr zu verhindern, die tarifmäßigen Abgaben zu erholen, und sich der Uebertreter der Maut-Geseze zu versichern;

f) durch die Einnehmer der Brücken- und Weg-Gelder gegen jene, welche sich der Bezahlung der schuldigen Abgabe widersezen.

Art. 145. Auf bloße Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizei-Diener hat die Gensd'armerie nur dann, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ihren Beistand zu leisten, und ohne specielle und legale Requisition überhaupt sich nicht in die Verrichtungen der Gerichts- und Polizei-Diener zu mischen, so wenig als sich mit der Anzeige geringer Polizei-Frevel, welche nicht im vorstehenden Titel begriffen sind, abzugeben.

Art. 146. Die Gensd'armerie kann ferner durch die General-Kommissariate, Finanz-Direktionen, Rentämter, Landgerichte und Polizei-Kommissariate requirirt werden, die Postwägen, Kouriere, Geld- und andere Transporte von Brigaden zu eskortiren.

Art. 147. Der Chef einer Eskadron oder Kompagnie kann auf Requisition einer Polizei-Behörde mehrere Brigaden versammeln; doch muß durch die requirirende Behörde binnen 24 Stunden die Anzeige bei der vorgesezten Kreis-Stelle gemacht, und die Genehmigung der Requisition erholt werden.

Art. 148. Die Zusammenziehung mehrerer Kompagnien kann zwar durch den Legions-Chef auf Requisition des General-Kommissariats geschehen, doch muß hievon auf der Stelle die Anzeige bei dem Ministerium des Innern erstattet werden, welches die Statthaftigkeit und allenfallsig längere Dauer der Zusammenziehung sofort bestimmt, welche in der Regel nicht über 3 Tage dauern darf.

Art. 149. Die Zusammenziehung der Mannschaft aus verschiedenen Legionen kann nur durch den Korps-Kommandanten auf Befehl des Ministerium des Innern verfügt werden.

Art. 150. Der zum bewaffneten Beistand oder zur Arretirung irgend einer Person requirirte Brigade- oder Kompagnie-Kommandant hat, wenn die Requisition von einer hiezu berechtigten Behörde schriftlich gestellt ist, derselben ohne weiters zu genügen, indem die requirirende Behörde ausschliessend dafür verantwortlich bleibt, daß sie keine Verhaftung, und keine Anwendung von Gewalt anordnet, wozu sie nicht nach den Gesezen befugt ist.

Art. 151. Die Vollziehung der Requisition ist die Sache der Gensd'armerie, und die requirirenden Behörden haben sich nicht in jene Anordnungen zu mischen, welche die Kommandanten dießfalls in militärischer Hinsicht nothwendig und zweckmässig finden.

Art. 152. Ueber den Vollzug der Requisition ist der requirirenden Behörde sowohl, als dem Korps-Kommandanten durch die vorgesezten Offiziere Rapport zu erstatten.

XV.

Dienst-Obliegenheiten der Offiziere insbesondere.

Art. 153. Wenn über die Dislokation der einzelnen Kompagnien und Brigaden die nähere Bestimmung nach den Anträgen der Legions-Chefs und Kreis-Kommissariate erfolgt ist, so liegt es dem Korps-Kommandanten ob, die Verbindung der Legionen und Kompagnien unter sich herzustellen, und jeder derselben eine bestimmte Liste aller zu ihrem Bezirke gehörigen Orte zu verschaffen.

Art. 154. Der Korps-Kommandant wird alle Jahre wenigstens eine Musterung über einen Theil der ganzen Gensd'armerie halten, dergestalt, daß er längstens innerhalb vier Jahren sämtliche Legionen am Size des Legions-Chefs, und die einzelnen Kompagnien und Brigaden am Orte ihrer gewöhnlichen Garnison besucht, und gemustert haben muß.

Art. 155. Jeder Legions-Chef hält über die ihm untergebenen Kompagnien jährlich eine zweimalige Musterung abwechslungsweise am Size der Hauptleute und Lieutenants, und muß zugleich alle zwei Jahre alle Stations-Garnisonen der einzelnen Brigaden visitiren.

Art. 156. Jeder Rittmeister und Hauptmann mustert viermal im Jahre seine Kompagnie, und jeder Lieutenant alle Monate die ihm untergebenen Brigaden.

Art. 157. Der Zweck dieser Musterungen ist, die vorgesezten Offiziere in fortwährender Kenntniß der Dienstleistungen der Brigaden zu erhalten, sich um das Betragen der Gensd'armen in und ausser dem Dienste zu erkundigen, von der richtigen Führung der Dienst- und Patrouillebücher und von dem Zustande der Waf-

fen, Pferde, Monturen und Pferds-Equipagen, Stäl-len, Wohnungen, Vorräthen und Beschaffenheit der Fourage Einsicht zu nehmen, den Gemeinen und Un-teroffizieren die nöthigen Vorschriften nach Verhältniß von Zeit und Umständen zu ertheilen, die Zeugnisse der Zivil-Behörden und rechtlicher Gemeinde-Glieder über ihr Betragen einzuziehen, und über die Resultate die-ser Untersuchungen den Rapport an die Vorgesezten nach der Ordnung der Grade zu erstatten.

Art. 158. Der kommandirende General der Gens-d'armerie ist schuldig, die Resultate sämtlicher Muste-rungen dem Ministerium des Innern sowohl, als jenem des Kriegs-Wesens vorzulegen, und solche mit den Zeugnissen der General-Kommissariate und Landgerich-te über die wirklich statt gehabte Anwesenheit der mn-sternden Offiziere zu belegen.

Art. 159. Die aus den Musterungs-Rapporten geschöpften guten und üblen Noten werden in die Kon-duiten-Bücher der Kompagnien und in die Aufschrei-bungen des Korps-Kommandanten eingetragen.

Art. 160. Der Korps-Kommandant und die Le gions-Chefs werden die für die Musterung anberaum-ten Tage jederzeit dem einschlägigen Militär-Komman-danten des Kreises anzeigen.

Art. 161. Auser den gewöhnlichen Dienstbüchern, welche bei jeder Brigade gehalten werden müssen, liegt auch jedem Hauptmann, Rittmeister und Lieutenant ob, ein Buch zu führen, worin die Tage und Resultate der gehaltenen Musterungen, und alle erhaltenen und gege-benen Ordres eingetragen werden.

Art. 162. Die Offiziere sind verantwortlich, daß der ordentliche und außerordentliche Dienst durch die ih-

nen untergebenen Brigaden pünktlich versehen werde, und jeder bedeutenden Expedition, bei welcher mehr als die Mannschaft einer gewöhnlichen Patrouille verwendet wird, hat ein Unteroffizier, und wo möglich ein Offizier beizuwohnen.

Art. 163. Die Aufsicht über die richtige Führung der Dienst- und Patrouille-Bücher ist eine der wesentlichsten Pflichten der Offiziere, und sie sind für jede Unrichtigkeit oder Vernachlässigung verantwortlich, wenn sie dieselben nicht auf der Stelle bestrafen.

Art. 164. Die Kompagnie-Kommandanten haben zu beurtheilen, ob einem Gemeinen oder Unteroffizier der verlangte Urlaub ertheilet werden könne, und auf ihren Antrag wird solcher von dem Legions-Chef ertheilt.

Art. 165. Die Beurlaubungen der Offiziere werden von dem Korps-Kommandanten auf vorläufige Anzeige bei dem Ministerium des Innern ertheilt.

Art. 166. Der Korps-Kommandant, die Legions-Chefs, Rittmeister und Hauptleute erhalten das Regierungsblatt auf Kosten des Aerars, und leztere haben die hierin auf den Dienst der Gensd'armerie Bezug habenden Notizen ihren Untergebenen jederzeit mitzutheilen.

XVI.

Verhältnisse der Gensd'armerie zu den Zivil-Behörden.

Art. 167. So wie die Legions-Chefs mit den einschlägigen General-Kreis-Kommissariaten in fortwährendem Benehmen stehen, und denselben alle Notizen aus den erhaltenen Rapporten mitzutheilen schuldig sind, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit betref-

treffen, so erhalten auch sie von den obersten Kreisstellen die Mittheilung jener speziellen Verordnungen, welche hierauf Bezug haben, und zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Gensd'armerie nothwendig ist.

Art. 168. Die Kompagnie-Kommandanten haben die Polizei- und Gerichtsstellen von Allem in Kenntniß zu sezen, was sie in den Rapporten und Dienst-Büchern der Aufmerksamkeit derselben würdig finden, so wie sie ihnen die Anzeigen der Gemeinen und Unteroffiziere über begangene Verbrechen s. a. mittheilen, wenn diese Mittheilung aus Versehen oder Nachlässigkeit nicht bereits unmittelbar erfolgt ist.

Art. 169. Jeder Gensd'arme-Offizier, Unteroffizier und Gemeine ist für vernachlässigte Mittheilung der den Zivil-Behörden erfoderlichen Notizen, wovon er Kenntniß hat, strenge verantwortlich.

Art. 170. Keine Behörde kann die Gensd'armerie für einen außer ihrem Bezirke zu leistenden Beistand requiriren.

Art. 171. Die zu einer Legion gehörigen Brigaden haben ihre ordentlichen und außerordentlichen Dienste nicht anders als innerhalb den Grenzen der Kreise, welchen die Legion zugegeben ist, zu leisten, den Fall ausgenommen, in welchem eine oder mehrere Brigaden einzelne Verbrecher oder ganze Banden verfolgen, da sie allerdings auch die benachbarten Kreise betreten können und müssen, bis sie von der hierin befindlichen Mannschaft abgelöst werden.

Art. 172. Die von der Gensd'armerie geführten Protokolle, Korrespondenzen, erstatteten Anzeigen s. a. unterliegen keinem Stempel, und keinen wie immer Namen habenden Tax-Gebühren.

Art. 173. Keine Zivil-Behörde ist befugt, sich der Gensd'armen zur Vertragung ihrer Schreiben und Berichte zu bedienen, und die Offiziere werden darüber wachen, daß weder solche, noch andere derlei ihnen nicht zustehenden Dienste von denselben gefodert oder geleistet werden.

XVII.

Verhältnisse zum Militär und zur Nazional-Garde.

Art. 174. Die Gensd'armerie, welche im Militär-Etat den ersten Plaz einnimmt, kann, wenn sie gleich in ihrem ordentlichen Dienste nur der obersten Polizei-Behörde des Reiches untergeben ist, dennoch aus diesem Verbande gezogen, und den übrigen Theilen der bewaffneten Macht zugetheilet werden, und zwar sowohl im Kriege, als zur Zeit des Friedens.

Art. 175. Im ersten Falle bestimmt das Ministerium des Innern, nach vorherigem Benehmen mit dem Kriegsministerium, welche Abtheilungen des Korps abgegeben werden können, um die Polizei bei einem auf dem Kriegsfuße stehenden Armeekorps zu versehen, oder andere Dienste gegen den äussern Feind zu leisten.

Art. 176. Die zu diesem Behufe abgegebene Abtheilung stehet unmittelbar unter den Befehlen des Militär-Kommandanten, und erhält ihre Gagen und Löhnungen aus der Militär-Kasse, auch die bei den Linien-Truppen gewöhnlichen Natural- und Geldzulagen, wogegen die Fourage-Gelder eingezogen werden, und die Verpflegung der Pferde aus den Magazinen geschieht.

Art. 177. Zu Friedenszeit kann die Gensd'armerie gemeinschaftlich mit dem Linien-Militär Dienste leisten,

sten, wenn lezteres bei der Unzureichenheit der Gens-d'armerie zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung requirirt wird.

Art. 178. In diesem Falle steht der mit dem Linien-Militär vereinigte Theil der Gensd'armerie ebenfalls für die Dauer der von der obersten Polizei-Behörde für nothwendig erkannten Vereinigung unter den Befehlen der Militär-Behörde, das Kommando der einzelnen Abtheilungen der vereinigten bewaffneten Macht gebührt indeß den Offizieren im höheren Grade, und bei gleichen Graden dem ältern im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder bei der Gensd'armerie diene.

Art. 179. Uebrigens haben sich die Militär-Kommandanten nie in die Dienst-Verrichtungen der Gensd'armerie zu mischen, ihnen unter keinem Vorwande Hindernisse in den Weg zu legen, sondern vielmehr im Falle Bedürfens ihr die erfoderliche Assistenz zu leisten.

Art. 180. Eine solche Beistands-Leistung ist jeder Offizier der Gensd'armerie bei dem in seinem Bezirke garnisonirenden Militär-Kommandanten zu fodern berechtigt, wenn er sich über deren Bedarf zur Ausführung seines Auftrages ausweisen kann, die Hilfe schriftlich nachsucht, und wegen Gefahr auf dem Verzuge eine Requisition der Militär-Behörde durch die betreffenden Zivilstellen nicht thunlich ist.

Art. 181. Wenn die Nazional-Garde 2ter Klasse in Aktivität ist, so kann die Gensd'armerie ganz oder zum Theil den Legionen derselben zugetheilt werden, jedoch nur in jenem Maaße, welches das Ministerium des Innern, nach vorgängiger Benehmung mit jenem

des

des Kriegswesens, in Beziehung auf den gewöhnlichen Dienst des Korps für zuläßig hält.

Art. 182. Bei einer solchen Vereinigung gebührt der Gensd'armerie jederzeit der Ehrenplaz; sie stehet aber ebenfalls unter der Militär-Behörde, und dem Befehle des Kommandanten der Nazional-Garde, falls er höher im Grade stehet, als jener der Gensd'armerie; bei gleichen Graden gebührt dem Offizier der Gensd'armerie der Vorrang. Uebrigens treten auch hier die Bestimmungen der Art. 179 und 180 ein.

Art. 183. Im Falle die Gensd'armerie eine augenblicklich nöthige Assistenz weder von dem Linien-Militär, noch von der Nazional-Garde zweiter Klasse erhalten kann, weil hievon keine disponible Mannschaft vorhanden ist, so kann sie den bewaffneten Beistand der Nazional-Garde dritter Klasse fodern.

Art. 184. Diese Anfoderung muß durch die Polizei-Behörde geschehen, durch welche der Kommandant der Nazional-Garde zur Abgabe eines Assistenz-Kommandos requirirt wird.

Art. 185. Die auf solche Art der Gensd'armerie zur Unterstüzung beigegebenen Kommmandos stehen allezeit unter den Befehlen jenes Offiziers der Gensd'armerie, der die Expedition kommandirt.

Art. 186. Jene Abtheilungen der Gensd'armerie, welche an Orten stationirt sind, an welchen sich Militär-Kommandanten befinden, sind diesem Kommandanten lediglich in Beziehung auf die Polizei des Plazes untergeben, wogegen sie ihm über ihre Dienst-Verrichtungen und die Vollziehung der ihnen zukommenden Aufträge keine Rechenschaft abzulegen haben, es sey

denn

denn, daß solche auf den Militärdienst und die Sicherheit des Plazes Bezug hätten.

Art. 187. Uebrigens werden die kommandirenden Offiziere der Gensd'armerie sich stets ein freundschaftliches Benehmen mit dem in ihren Bezirken befindlichen Militär-Kommandanten zur Pflicht machen, und in allen Fällen, in welchen die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch gemeinschaftliches Zusammenwirken befördert werden kann, sich mit denselben benehmen, und ihnen die nöthigen Dienstes-Notizen mittheilen.

Art. 188. Die Offiziere werden es sich zur besonderen Pflicht machen, ihre Untergebenen zu einem höflichen und bescheidenen Betragen gegen die Militärs aller Gattung und Grade, besonders in jenen Fällen anzuhalten, in welchem ihr Dienst das unmittelbare Benehmen mit denselben erheischt, oder ihnen die Zurechtweisung oder Verhaftung strafbarer Militär-Individuen auflegt.

Art. 189. Das Ministerium des Innern wird gemeinschaftlich mit jenem des Kriegswesens ausserordentliche Musterungen und Visitationen der Gensd'armerie durch Militär- und Zivil-Kommissäre anordnen, welchen Kommissären der Kommandant des Korps, die Legions-Chefs und übrigen Offiziere gehörige Folge zu leisten haben; wogegen die Kommissäre sich in ihren Verfügungen lediglich nach gegenwärtiger Verordnung, und dem Militär-Dienst-Reglement zu richten gehalten sind.

XVIII.

Besondere Verpflichtungen und Befugnisse der Gensd'armerie.

Art. 190. Kein Reisender, er sey wessen Standes er wolle, darf dem Gensd'arme die Vorzeigung seines Passes versagen, wogegen der Gensd'arme jederzeit zur Beobachtung des gehörigen Anstandes verbunden ist, und in derlei Verrichtungen durch seine vollständige Uniform in seiner Eigenschaft kenntlich seyn muß.

Art. 191. Die Gensd'armerie ist befugt, Wirths- und Gasthäuser, so wie andere dem Publikum offen stehende Häuser jede Stunde des Tages bis zur Zeit, da solche nach den Polizei-Gesezen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort jene Personen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung die kompetente Behörde Befehl gegeben hat.

Art. 192. Die Wirthe und Gastgeber sind schuldig, den Offizieren und Brigade-Kommandanten auf Begehren die Liste der beherbergten Fremden vorzulegen.

Art. 193. Zur Nachtszeit darf der Gensd'arme nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um den Eigenthümer vor Feuer- oder Wassergefahr zu schüzen, um einen eingedrungenen Räuber oder Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst hiezu aufgerufen wird.

Art. 194. Entgegen kann die Gensd'armerie bei Tag den Eintritt in das Haus jedes Privaten verlangen, wenn ihr ein schriftlicher Auftrag der Polizei-

Behörde, oder die Gegenwart eines Beamten selbst hiezu die Befugniß giebt.

Art. 195. Wenn sie mit einem solchen Auftrage nicht versehen ist, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hause glaubt, so steht ihr zu, solches zu bewachen, bis die Anzeige bei der Polizei-Behörde geschehen, und von dieser der Befehl zur Durchsuchung des Hauses ertheilt ist.

Art. 196. Wenn ein Gensd'arme, er sey Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner in der Ausübung seines Dienstes mit Worten oder Werken beleidiget oder bedrohet wird, so finden jene Gesetze ihre Anwendung, welche für diesen Fall den Linien-Truppen zu statten kommen, und der kommandirende Offizier ist befugt, die Schuldigen, sie seyen auch wessen Standes sie wollen, verhaften zu lassen, und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu veranlassen.

Art. 197. Wird die Gensd'armerie in Ausübung ihrer Pflicht thätig gehindert, und angegriffen, und der Anführer derselben hat mit lauter Stimme um Beistand gerufen, so ist jeder, welcher den Ruf gehört hat, verpflichtet, ihm hilfreiche Hand zu leisten, um den gegen ihn gewagten Angriff zurückzuschlagen, und ihn in den Stand zu sezen, seine Aufträge zu vollziehen.

Art. 198. Entgegen kann die Gensd'armerie, sie sey requirirt, die Befehle der Justiz und Polizei zu vollziehen, oder sie vollziehe ihren ordentlichen Dienst, nur dann erst Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, den sie in Ausübung ihrer

Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

Art. 199. Bei Volksaufläufen kann die Gensd'armerie dem Widerstande nur dann mit Gewalt der Waffen begegnen, wenn sie hiezu durch eine ausdrückliche Requisition der Polizei-Behörde authorisirt, und von einem Individuum derselben begleitet ist, welches ehevor zu dreimalen mit lauter Stimme die Aufwickler zum Gehorsam auffodert, sie auseinander gehen heißt, uud sie warnet, der Gewalt zu weichen; wenn nach dieser Auffoderung der Widerstand fortwähret, und die versammelten Aufrührer sich nicht friedlich entfernen, so findet deren gewaltsame Zerstreuung statt, die Gensd'armerie ist nicht mehr für die Folgen verantwortlich, und ergreift Alle, deren sie sich bemächtigen kann, um sie der Polizei zu übergeben.

Art. 200. Die Kommandanten der Gensd'amerie, die Anführer der Brigaden und die einzelnen Gensd'armen, welche sich weigern, die legalen Requisitionen der Zivil-Behörden zu vollziehen, sollen auf die dießfallsige Anzeige auf der Stelle suspendirt, und mit einer Arrest-Strafe belegt werden, welche nicht unter 3 Monaten dauern darf, ohne Abbruch jener schärfern Strafen, welche die Kriminalgeseze auf Verlezung der öffentlichen Sicherheit sezen, falls eine solche Verlezung die Folge der von der Gensd'armerie verweigerten Hilfe seyn würde.

Art. 201. Wenn entgegen ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner der Gensd'armerie sich erlauben sollte, einen Arrestbefehl gegen eine Person zu ertheilen oder zu vollziehen, deren Verhaftung nach gegenwärtiger Verordnung nicht erlaubt und angeordnet ist,

um solche sogleich der Polizei-Behörde auszuliefern, so wird derselbe vor das betreffende Militärgericht gestellt, und mit der Strafe der mißbrauchten Amtsgewalt belegt.

Art. 202. Einer gleichen Behandlung unterliegen jene Gensd'armen, welche Personen, die sie in Folge gegenwärtiger Verordnung, oder auf legale Requisition verhaftet haben, in Gefängnissen verwahren, welche nicht zu diesem Zwecke von den Justiz- und Polizei-Behörden ausdrücklich und öffentlich bestimmt sind.

Art. 203. Die Gensd'armerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein kompetentes Urtheil zur Gefängniß-Strafe verurtheilt ist, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arrest-Befehl bestehet, auf der Stelle dem nächsten Polizei-Beamten zu übergeben, welchem erst zu bestimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll.

Art. 204. Im Falle wegen weiterer Entfernung oder Abwesenheit des Polizei-Beamten der vorstehenden Vorschrift nicht sogleich genügt werden kann, so ist der Gefangene in dem Zimmer eines öffentlichen Hauses zu bewachen; doch darf unter keinem Vorwande dessen Ablieferung an den Polizei-Beamten länger als 24 Stunden verzögert werden, und jeder Gensd'arme, welcher einen Gefangenen der Polizei länger vorenthält, unterliegt einer kriminellen Bestrafung.

Art. 205. Jede Gewalt, welche die Gensd'armerie bei Verhaftungen in Erfüllung ihres Dienstes anwendet, ohne hiezu nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung authorisirt zu seyn, wird als gesezwidrig nach den Kriminal-Gesezen strenge bestraft, und die Kommandanten sowohl, als die Zivil-Behörden haben darüber zu wachen, daß die Gefangenen weder

durch

durch Spott, noch andere Handlungen beleidiget, und ihnen keine Gewalt angethan werde, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersezlichkeit nothwendig machen.

Art. 206. Ueberhaupt hat sich die Gensd'armerie in und ausser ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und jedem, er sey auch vom niedrigsten Stande mit jener Achtung zu begegnen, auf die er als Bürger des Staates Anspruch machen kann.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 11. Oktober 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. LVII. Stück. Seite 1737 — 1784.)

Reglement
über
Bestrafung der Dienstvergehen bei der Gensd'armerie.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Vergehen, deren sich ein Gensd'arme schuldig machen kann, haben entweder Bezug auf die inneren oder äusseren Dienstverhältnisse der Gensd'armerie, als eines zu besonderen Zwecken bestimmten mili-

militärischen Korps, oder auf jene bürgerlichen Pflichten, die der Gensd'arme mit allen übrigen Staatsbürgern gemein hat.

Art. 2. Leztere, oder die gemeinen Verbrechen werden in Folge des Edikts vom 11. Oktober 1812 Art. 87. bei der Gensd'armerie, so wie bei dem übrigen Militär theils nach den Kriegs-Artikeln und den ergangenen Spezial-Verordnungen, theils nach den gemeinen peinlichen Rechten und Statutar-Gesezen bestraft.

Art. 3. Jene Vergehen, wodurch die inneren oder äusseren Dienstverhältnisse der Gensd'armerie verlezt werden, (Disziplinar-Vergehen,) werden in dem gegenwärtigen Reglement behandelt, und es erstreckt sich solches unter den wenigen, auf das Rang- und Subordinazions-Verhältniß Bezug habenden, besonders bezeichneten Modifikazionen, ohne Unterschied auf das gesamte Personale der Gensd'armerie.

Art. 4. Auch die von einem Gensd'arme während seines Urlaubes verübten Exzesse werden nach eben dieser Dienst-Ordnung behandelt.

Art. 5. Die Strafen, welche gegen Gemeine und Unteroffiziere wegen Disziplinar-Vergehen verhängt werden, bestehen

1) in Verweisen,

2) in einfachem Arreste,

a) im Hause, oder

b) im eigenen hiezu bestimmten Orte,

3) in einem durch

a) Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an Zwischentagen,

b) Langschliessen,

c) Krumm-

c) Krummschliessen bis auf das erste, zweite und dritte Glied, welches jedoch nur in Zwischentagen, und nie länger als 12 Stunden ohne Unterbruch geschehen darf,

geschärften Arreste,

4) in Versezung zu einer anderen Eskadron oder Kompagnie,

5) in Sistirung des nach der Anciennität treffenden Avancements,

6) in Degradirung,

7) in der Entlassung mit oder ohne Zurückweisung unter das Linien-Militär.

Art. 6. Die Strafen bei Subaltern-Offizieren bestehen

1) in Verweisen,

2) im einfachen, oder

3) geschärften, d. i.

a) weiten, oder
b) engen } Festungsarreste,

4) in Versezung zu einer anderen Eskadron oder Kompagnie,

5) in Sistirung des nach der Anciennität im Korps der Gensd'armerie ediktmässig treffenden Avancements,

6) in der Entlassung.

Art. 7. Gegen die Legions-Chefs und den Korps-Kommandanten finden die in vorstehendem Artikel 6 unter Zifer 1. 2. 3. und 6 enthaltenen Strafarten statt.

Art. 8. Die Bestrafung der Disziplinar-Vergehen wird entweder von den Vorgesezten des Korps, oder dem hiebei bestellten Disziplinar-Rathe, oder durch das Militär-Gericht nach gegenwärtigen Disziplinar-

Gesezen verfügt, wie solches der Titel IV. dieses Reglements noch näher bestimmt.

Im Falle jedoch die Gensd'armerie nach dem Artikel 174 und 175 des Edikts vom 11. Oktober v. J. zur Kriegszeit dem Linien-Militär zugetheilt wird, kommen für die Dauer dieser Zutheilung die für das Linien-Militär gegebenen besonderen Vorschriften in Bezug auf Disziplin auch gegen sie in volle Anwendung.

Titel II.

Von den Vergehen in Beziehung auf den inneren Dienst der Gensd'armerie und deren Bestrafung.

Art. 9. Jeder Gensd'arme, gegen welchen der Beweis hergestellt ist, daß er seine Anstellung bei der Gensd'armerie durch falsche Zeugnisse, oder durch Verschweigung von Verhältnissen, die seine Anstellung bei dem Korps unthunlich gemacht haben würden, erschlichen hat, wird, vorbehaltlich der nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls eintretenden auf das Verbrechen der Fälschung nach gemeinen Gesezen gelegten Strafe, entlassen.

Art. 10. Der Gensd'arme, welcher die seinen Vorgesezten schuldige Achtung durch Worte oder Handlungen verlezt, wird im ersten Falle mit einfachem, im Wiederholungsfalle mit geschärftem Arreste, bei dem drittmaligen Subordinazions-Vergehen aber, so wie schon in jedem Falle, wenn der Ungehorsam mit Widersezlichkeit oder gar mit Thätlichkeiten doch ohne Verwundung, oder mit anderen erschwerenden Umständen verbunden ist, mit noch schärferer Strafe belegt; der

Fall der Verwundung wird jedoch mit imputativer Beobachtung der dienstlichen Rücksichten nach den gemeinen Rechten beurtheilt.

Art. 11. Mißhandlung der Subordinirten durch ihre Vorgesezte, und deren rauhe Behandlung wird mit einer verhältnißmässigen Arreststrafe, und nach Umständen in Folge der bestehenden allerhöchsten Verordnungen vom 9. Juli 1804 und 29. August 1808 mit der Entlassung bestraft; geschah aber die Mißhandlung mit körperlicher Verwundung, so eignet sich nebstbei der Fall zur Beurtheilung nach gemeinen Rechten.

Art. 12. Jeder Gensd'arme hat sich der von seinen Vorgesezten nach ihren Befugnissen ausgesprochenen Disziplinarstrafe ohne Widerrede zu unterziehen, und er kann erst, wenn er gehorcht hat, sich wegen des vermeintlich erleidenden Unrechts dienstordnungsmässig beschweren; bezeigt sich jedoch aus der hierüber gepflogenen Untersuchung der Ungrund und üble Wille des Beschwerdeführers, so wird dieser nebst der zuerkannten Strafe, noch mit einem einfachen Arreste belegt.

Art. 13. Der Gensd'arme muß in der Regel bei jeder Ausübung seiner Dienstverrichtungen in der Uniform erscheinen, es sey denn, daß er aus besondern Gründen durch seine Vorgesezten für gewisse Zeit und Verrichtungen dieser Pflicht enthoben worden ist.

Die Verabsäumung dieser Pflicht, so wie jede willkührliche Abänderung an Form, Farbe oder Schnitt der Uniform, wird nach vorgänaiger fruchtloser Zurechtweisung das zweite Mal mit einfachem, in öfteren Wiederholungsfällen mit geschärftem Arreste, nach Umständen selbst mit der Entlassungs-Strafe belegt.

Art. 14. Dieselben Strafen, wie in vorhergehendem Artikel 13. finden auch gegen denjenigen Gensd'arme statt, welcher seine Armatur nicht stets in brauchbarem Zustande erhält, oder solche verliert, seine Uniformstücke nicht reinlich hält, oder nicht fortwährend ergänzt.

Art. 15. Eine Veräusserung der Waffen wird schon im ersten Falle mit geschärftem Arreste, in weiteren Fällen aber nach der im Artikel 13. gegebenen Bestimmung bestraft.

Art. 16. Das durch den Artikel 77. des Ediktes vom 11. Oktober 1812 verbotene Vertauschen oder Verkaufen eines Pferdes wird mit 8 bis 14tägigen einfachem Arreste, und bei wiederholten Fällen noch schärfer beahndet.

Art. 17. Trunkenheit wird nach vorgängiger Warnung im Wiederholungsfalle mit progressiver Arrest-Strafe, das viertemal aber, oder auch nach Beschaffenheit der beschwerenden Umstände schon das drittemal mit der Entlassung bestraft.

Art. 18. Gleiche Bestrafungen treten gegen den Gensd'arme ein, welcher überhaupt dem Spiele ergeben ist, oder sich gar in verbotenen Glücksspielen betreten läßt.

Art. 19. Kein Gensd'arme kann sich ohne die Einwilligung seiner Obern, welche auf demselben Wege, wie bei dem übrigen Militär erholt werden muß, verehelichen, bei Strafe der Entlassung, vorbehaltlich der weitern Strafe, welche die Gesetze auf unerlaubte Heurathen statuiren.

Art. 20. Unerlaubter Umgang mit dem weiblichen Geschlechte, wodurch die Achtung des Korps kompromittirt wird, wird nach vorgängiger Warnung das zweitemal

mal mit Versezung zu einer entfernten Kompagnie oder Eskadron, das drittemal mit Arrest, und wenn diese Strafen nicht fruchten, mit der Entlassung bestraft.

Art. 21. Kein Gensd'arme darf irgend einen Handel treiben, ein Handwerk oder sonst ein Gewerbe ausüben, und selbst die Weiber derselben dürfen an den Orten, auf welche sich der Dienst ihrer Männer erstreckt, unter keiner Bedingung eine Wein-, Bier- oder Kaffeeschenk, Billard oder Tabagie halten.

Diejenigen, welche diesem Verbote zuwider handeln, trift die Strafe der Versezung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie, im Wiederholungsfalle aber die Strafe der Entlassung.

Art. 22. Eben so wenig darf ein Gensd'arme von der Gelegenheit Gebrauch machen, die ihm sein Stand zum Jagen verschafft, bei Strafe der Entlassung, und allenfalls nach Umständen mit Vorbehalt der durch die Geseze gegen den Jagdfrevel statuirten Strafen.

Art. 23. Wenn eine Patrouille über Nacht ausbleibt, ohne die vorschriftmässige Bescheinung über die Ursache und Dauer dieses Ausbleibens in ihrem Patrouille-Buch beizubringen; so werden die einzelnen Gensd'armes, aus welchen sie besteht, das erstemal mit 4 bis 8tägigem, das zweitemal mit 8 bis 14tägigem Arreste, das drittemal aber mit der Entlassung bestraft, wenn nicht die durch ein solches Ausbleiben entstandenen Folgen eine noch schärfere Strafe nöthig machen.

Art. 24. Jede Unrichtigkeit in den Patrouille- und andern Büchern, jede unächte Anzeige und jeder unrichtige Rapport wird nach Umständen mit einfacher oder geschärfter Arrest-Strafe, mit Sistirung des

Avancements, und in wiederholten Fällen noch strenger beahndet, vorbehaltlich der nach Beschaffenheit der Sache allenfalls eintretenden, auf das Verbrechen der Fälschung nach gemeinen Gesezen gelegten Strafe.

Art. 25. Wenn ein Gensd'arme ohne Erlaubniß den angewiesenen Distrikt seiner Brigade verläßt, jedoch vor Abfluß des dritten Tages wieder zurückkommt, so wird er mit einfachem Arreste von drei bis acht Tagen bestraft; wenn er jedoch am dritten Tage nicht zurückgekehrt ist, so verfällt er in die Strafe des geschärften Arrestes, so wie nach Beschaffenheit der Umstände, und im wiederholten Falle in die Strafe der Entlassung, und Zurückweisung in die Linie.

Art. 26. Ueberschreitung des Urlaubes, wenn der Beurlaubte noch vor Ablauf des sechsten Tages nach dem Ende des Urlaubes eintritt, wird mit zeitlicher Versagung des Urlaubes, oder nach Umständen mit einfachem Arreste, so wie, wenn derselbe nach obigem Termine zurückkehrt, nebst der zeitlichen Einstellung des Urlaubes für die Zukunft mit geschärftem Arrest bestraft.

Art. 27. Es versteht sich von selbst, daß in den beiden (Art. 25. und 26.) angeführten Fällen nach dem Verhältniß der ungebührlichen Entfernung auch der volle Gage-Abzug eintrete.

Art. 28. Die im Artikel 26. verordnete Strafe, so wie die nach dem Artikel 27. für solchen Fall sich ergebende Folge findet jedoch nicht statt, wenn die Unthunlichkeit des frühern Eintreffens von der Polizeibehörde legal bescheint, und Falls solche durch Krankheit verursacht wurde, durch einen verpflichteten Arzt bestätigt ist.

Art. 29. Jeder Gensd'arme, welcher die Quittung für erhaltene Fourage nicht ausstellt, jeder Unteroffizier, der die baare Vergütung des Werthes der quittirten Fourage nicht leistet, und jeder, welcher in den Wirthshäusern und anderswo seine Zehrung nicht baar bezahlt, auch wenn der Hauswirth keine Bezahlung verlangen würde, wird nach dem Artikel 59. und 72. des Edikts vom 11. Oktober 1812. mit der Entlassung bestraft.

Art. 30. Der Gensd'arme darf keinem seiner Verwahrung anvertrauten Arrestanten, es sey auch einer seiner Kameraden, welcher im Arrest sich befindet, irgend eine auswärtige Kommunikation gestatten, vielweniger zulassen, daß er Besuche erhalte, oder ihm Lebensmittel oder andere Sachen beigebracht werden, insoferne er nicht durch höhere Autorisation ein oder anderenfalls gedeckt ist.

Jede Vernachlässigung dieser Vorschrift, wird mit einfachem zwei- bis viertägigem, jede vorsezliche dießfallsige Begünstigung mit geschärftem Arreste, im Wiederholungsfalle aber und bei erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft.

Art. 31. Jeder, der die Fehler seiner Untergebenen, die ihm zur Kenntniß kommen, nicht bemerken will, oder die bemerkten nicht ahndet, oder anzeigt, soll mit geschärftem Arreste, im Wiederholungsfalle mit Sistirung des nach der Anciennität treffenden Avancements, und bei drittmaligem derlei Vergehen mit der Entlassung bestraft werden.

Titel III.
Von den auf die äusseren Dienstverhältnisse sich beziehenden Vergehen und deren Bestrafung.

Art. 32. Jeder Gensd'arme ist verpflichtet, in allen seinen Funktionen gegen Jedermann jenen Anstand und jene Schonung zu beobachten, welche der Pflichtmässigkeit seines Benehmens und dem in ihn gesezten öffentlichen Zutrauen entspricht; jedes unhöfliche und ungesittete Betragen eines Gensd'armen ist daher ohne Nachsicht mit Verweise, nach Umständen aber, so wie im Wiederholungsfalle mit einfachem oder geschärftem Arreste zu bestrafen.

Art. 33. Jede Bedrückung, jede unnüze Arretirung, jedes unbefugte Eindringen in die Wohnungen von Privaten, jede üble Behandlung der Gefangenen überhaupt ist als gröberes Disziplinar-Vergehen mit geschärftem Arreste, in Wiederholungsfällen mit Sistirung des Avancements, dann der Entlassung zu bestrafen. Artet dieses Vergehen in das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt aus, so haben die dießfalls im gemeinen Rechte angegebenen Strafbestimmungen ihre Anwendung.

Art. 34. Unter welchen Verhältnissen das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt zu beurtheilen sey, ist im XVIII. Abschnitte, Artikel 201, 202, 204 und 205 des Edikts vom 11. Oktober 1812. enthalten, dabei aber auf vorstehenden Artikel 33. Rücksicht zu nehmen.

Art. 35. Jede Verlezung der im Edikte vom 11. Oktober 1812. Abschnitt XIII. XIV. XVI. und XVIII. vorgezeichneten Dienstpflicht wird nach dem Grade des Verschuldens mit geschärftem Arreste, oder mit noch

schwe-

schwererer Strafe belegt, wenn jedoch diese Dienstpflichts-Verlezung in eigene gemeine Verbrechen ausartet, so wird solche nach den hierauf gesezten besonderen Straf-Bestimmungen des gemeinen Rechtes beurtheilt.

Art. 36. Die Aufnahme wissentlich falscher Umstände in die Anzeige, um anderen zu des Gensd'armen oder dritter Personen Vortheil zu schaden, unterliegt bei wirklich erfolgtem Schaden der gesezlichen Bestrafung nach den gemeinen Rechten.

Art. 37. Kein Gensd'arme, welcher Gefangene zu transportiren, oder zu bewachen hat, darf von denselben das mindeste entlehnen oder als Geschenk annehmen, bei schwerer Strafe, und nach Umständen der Entlassung; im Falle jedoch dieses Dienstvergehen in das Verbrechen der Bestechung, Befreiung arretirter Personen, oder Begünstigung der Verbrechen ausarten würde, so finden die darauf gesezten Strafen nach gemeinen Rechten statt.

Art. 38. Im Falle der Entweichung eines oder mehrerer Gefangenen hat der Wächter oder Kommandant der Wache bei Strafe des einfachen Arrestes von 8 bis 14 Tagen sogleich die umständliche Meldung hievon zu machen und die nöthigen Kommunikazionen mit den Zivilbehörden zu veranlassen.

Art. 39. Der Gensd'arme, aus dessen Fahrlässigkeit ein Gefangener entweicht, wird nach Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem der Gefangene eines geringeren oder schwereren Verbrechens beschuldigt, verdächtig, oder überwiesen ist, mit geschärftem Arreste oder noch schwererer Strafe belegt.

Art. 40. Jede Konnivenz oder gar vorsezliche Mitwirkung des bewachenden Gensd'armes zur Entweichung eines Gefangenen wird als ein gemeines Verbrechen nach den dießfalls bestehenden gesezlichen Bestimmungen des gemeinen Rechtes beurtheilt und bestraft.

Art. 41. Jeder Gensd'arme ist für die ihm zur Begleitung und Bewahrung anvertrauten Güter verantwortlich, und jede Nachläßigkeit, die ihm hiebei zu Last fällt, wird mit einfachem, oder nach Umständen geschärftem Arreste von acht Tagen bis zwei Monaten, in Wiederholungsfällen aber noch schwerer bestraft; in so ferne jedoch der an dem anvertrauten Gute verursachte Schaden durch Konnivenz oder etwa vorsezliche Mitwirkung des bewachenden Gensd'arme geschehen ist, finden die darauf statuirten allgemeinen Strafgeseze ihre Anwendung.

Art. 42. Endlich wird jedes unartige Benehmen in und ausser den Dienstverrichtungen gegen Zivil- und Militär-Behörden, jede unfreundliche Aeusserung, Verweigerung oder Verzögerung des zum Besten des Dienstes erfoderlichen gemeinschaftlichen Benehmens nach Beschaffenheit der Umstände mit einfachem oder geschärftem Arreste, in Wiederholungsfällen aber mit noch schwererer Strafe, und zwar mit Sistirung des Avancements und der Entlassung beahndet, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für die hieraus entstandenen Folgen.

Titel IV.

Von dem Instanzen-Verhältniße bei Verhängung der Disziplinar-Strafen.

Art. 43. Jeder Vorgesezte ist für die Fehler seiner Untergebenen in so ferne verantwortlich, als er solche durch genaue Aufsicht und zeitige Zurechtweisung zu verhindern im Stande ist, zu welchem Ende demselben ein unmittelbares jedoch beschränktes Strafrecht eingeräumt wird.

Art. 44. Die Unteroffiziere haben die gemeinen Gensd'armen bei geringeren Dienstfehlern zu belehren und zur Ordnung zu verweisen; wenn aber auf die Dienstfehler eine weitere Strafe gesezt ist, hierüber sogleich bei dem vorgesezten Offizier die Meldung zu machen, nöthigen Falls aber den Arrest vorläufig als Detention zu verfügen.

Art. 45. Subalterne Offiziere können im Dienste die Unteroffiziere mit Verweis und mit einfachem Arreste, von einem bis drei Tagen, die gemeinen Gensd'armen aber mit Verweis und mit einem einfachen Arreste von einem bis acht Tagen belegen.

Art 46. Der Legions-Chef hat die Befugniß, Unteroffiziere mit einfachem Arreste von drei bis acht Tagen, oder mit geschärftem Arreste von drei Tagen, die Gemeinen aber mit einfachem Arreste von acht bis vierzehn Tagen, oder mit geschärftem Arreste von drei bis acht Tagen zu bestrafen.

Art. 47. Der Korps-Kommandant ist ermächtiget, gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafe des einfachen Arrestes von zwei bis vier Wochen, dann gegen erstere den geschärften Arrest von drei bis acht Tagen

gen, und gegen leztere einen geschärften Arrest von acht bis vierzehn Tagen zu verhängen.

Art. 48. Doch bleibt sowohl den Legions-Chefs als dem Korps-Kommandanten die Befugniß in Verhängung des geschärften Arrestes so weit beschränkt, daß, wo auf die Arrests-Verschärfung durch Krummschließen erkannt wird, diese nie länger, als auf sechs Stunden, und zwar nach Umständen, in zwei oder drei Abtheilungen statt finden darf.

Art. 49. Offiziere können nur durch ihre Vorgesezte mit Verweisen bestraft werden.

Art. 50. Die Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandanten haben die Vergehen der unter ihnen stehenden Offiziere, wenn sie eine schärfere Strafe, als Verweis oder vier und zwanzigstündigen einfachen Arrest verdienen, dem Legions-Chef zu melden, vorläufig aber den Arrest zu verfügen.

Art. 51. Der Legions-Chef ist befugt, einen Rittmeister oder Hauptmann auf vier, und einen Lieutenant auf acht Tage mit einfachem Arreste zu bestrafen, ohne hievon dem Korps-Kommandanten ausser dem Wege des gewöhnlichen Dienst-Rapportes die Anzeige zu machen.

Art. 52. Bei bedeutenden Dienstvergehen hingegen kann der Korps-Kommandant einen subalternen Offizier mit einfachem Arreste von vierzehn Tagen bestrafen, und einen Legionschef mit einem achttägigen Hausarrest belegen, in jedem Falle aber hat er hievon die Anzeige bei der allerhöchsten Stelle zu erstatten; bestimmt er jedoch vorstehende Arrest-Arten auf kürzere Zeit, so bedarf es keiner besondern Anzeige, sondern

das Vergehen und die Bestrafung werden lediglich in den gewöhnlichen Rapport aufgenommen.

Art. 53. Das Gensd'armerie = Korps erkennt durch den angeordneten Disziplinar = Rath unter den in dem Anhange gegenwärtigen Reglements enthaltenen formellen Bestimmungen:

1) Gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafe

a) des einfachen Arrestes auf länger als vier Wochen, jedoch nicht über vier Monate,

b) des geschärften Arrestes ersterer und zweiter Art (im Art. 5, Zifer 4, Buchstab a und b des I. Titels) auf länger als vierzehn Tage, jedoch nicht über vier Wochen, oder

c) des vierzehntägigen geschärften Arrestes auf länger als sechs, jedoch nicht mehr als zwölfstündiges Krummschließen, ferner

d) der Versezung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie,

e) der Sistirung des nach der Anciennität treffenden Avancements,

f) der Degradirung auf bestimmte, unbestimmte oder beständige Zeit, endlich

g) der Entlassung mit oder ohne Zurückweisung unter das Linien = Militär.

2) Gegen die Subalternen = Offiziere die Strafe

a) des einfachen Arrestes über vierzehn Tage, jedoch nicht über vier Monate,

b) des geschärften Arrestes, jedoch gleichfalls nicht über vier Monate,

c) der Versezung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie, oder

d) der

d) der Sistirung des nach der Anciennität im Korps treffenden Avancements.

Art. 54. Vor das Militär-Gericht, d. i. vor eine größere Kriegs-Kommission oder vor ein Kriegs-Gericht eignen sich in Disziplinar-Gegenständen die Urtheile:

1) über Vergehen der Legions-Chefs und des Korps-Kommandanten nach dem X. Abschnitte Art. 104. des Edikts vom 11. Oktober 1812.

2) über Vergehen der Subalternen-Offiziere, auf welche die gegenwärtigen Disziplinar-Geseze die Strafe der Entlassung festsezen, so wie überhaupt die Urtheile über Disziplinar-Vergehen, auf welche schärfere Strafen gesezt sind, als jene, zu deren Verhängung der Disziplinar-Rath befugt ist.

Art. 55. Jede einem Gensd'arme zuerkannte Arbeitshaus- oder Zuchthaus-Strafe hat die Entlassung vom Korps zur unausweichlichen Folge, sie mag von dem Gerichte zugleich ausgesprochen seyn, oder nicht.

Art. 56. Die Urtheile der Militärgerichte (nach vorstehenden Artikel 54.) müssen nach den für das Militär bestehenden Vorschriften in den geeigneten Fällen zur Revision gelangen, und das königliche General-Auditoriat hat seine Erkenntnisse nach der demselben ertheilten Instruction vom 15ten März 1804 und den dahin einschlägigen weiteren Verordnungen, der allerhöchsten Stelle vorzulegen, gegen die Aussprüche des Disziplinar-Raths hingegen, welche vom Korps-Kommando durch das Ministerium des Innern Seiner königlichen Majestät unmittelbar zur Bestätigung vorgelegt worden, findet keine Berufung statt.

Art.

Art. 57. In zweifelhaften Fällen, ob über ein Disziplinar-Vergehen kriegsrechtlich abgeurtheilt werden solle, behalten sich Seine königliche Majestät die Entscheidung auf den hierüber von dem Ministerium des Innern nach vorgängiger Vernehmung des General-Auditoriats zu erstattenden Antrag bevor.

München den 31. Jänner 1813.

(Regierungsblatt 1813. VII. Stück. Seite 159 — 175.)

Die Umzugskosten, Diäten und Reisegelder der Gensd'armerie-Offiziere betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Uebereinstimmung mit den bei Unserer Armee in Hinsicht der Umzugs-Gebühren, Diäten und Reisekosten der Offiziere bestehenden Reglements ertheilen Wir für Unsere Gensd'armerie folgende allgemeine Bestimmungen.

I.

Ein Beitrag zu den Umzugskosten eines Gensd'armerie-Offiziers findet nur dann statt, wenn derselbe ohne hierum anzusuchen, aus seiner vorherigen Garnison oder seiner angewiesenen Station anders wohin versezt wird, und diese Versezung nicht als Strafe eingetreten ist.

II.

Wenn eine solche Versezung mit einer Gehalts-Vermehrung verbunden ist, so wird die Hälfte dieser

auf

auf ein volles Jahr berechneten Mehrung von dem treffenden Umzugskosten-Beitrage in Abzug gebracht.

III.

Die Beiträge bestehen für jede geometrische Meile

für einen Generalmajor in . . .	7 fl.	20 kr.
für einen Obersten in . . .	4 =	— =
für einen Oberstlieutenant, Major und Stabsauditor in	3 =	— =
für einen Kapitain in . . .	2 =	— =
für einen Lieutenant und Quartiermeister	1 =	20 =

IV.

Neben diesen Beiträgen, falls solche nach der Bestimmung des Artikels I. statt finden, wird ohne Rücksicht, ob eine Gehalts-Vermehrung eintritt oder nicht, der nach dem Grade des versezten Individuums treffende Diäten-Bezug bewilliget.

V.

Diese Diäten, welche auch dann gefodert werden können, wenn ein Offizier zu außerordentlichen Dienstleistungen ausser seinem gewöhnlichen Bezirke verwendet wird, bestehen

für einen Generalmajor mit Einschluß des Adjutanten und Bedienten in . .	22 fl.
für einen Obersten einschlüssig des Bedienten in	11 =
für einen Oberstlieutenant mit Einschluß des Bedienten in	8 =
für einen Major oder Stabsauditor mit Bedienten in	7 =
für einen Kapitain in	5 =
für einen Lieutenant und Quartiermeister in	3 =

VI.

Wenn diese Diäten-Bezüge nach dem Artikel IV. bei Translokationen statt finden, so darf für jede Station zu drei Meilen eine Tag-Gebühr in Aufrechnung gebracht werden, wogegen in jenen Fällen, da solche für aussergewöhnliche Dienst-Verrichtungen bewilliget sind, die wirklich verwendeten Tage gehörig nachgewiesen werden müssen.

VII.

Neben dem Diäten-Bezuge findet keine Einquartierung statt, und die betreffenden Offiziere haben hievon alle Auslagen für Wohnung und Verpflegung zu bestreiten.

VIII.

Wenn ein Offizier in gewöhnlichen Dienstes-Angelegenheiten ausser seinem ordentlichen Distrikte kommandirt wird, so gebührt ihm nach Unserer Verordnung vom 1. Juli 1808 §. 6. (Regierungsblatt XXX. Stück) kein Diäten-Bezug, sondern eine Viertels-Gage-Zulage nebst freiem Quartier mit Dach und Fach, jedoch ohne Verpflegung.

IX.

Als Transportmittel haben sich die Offiziere in ihren gewöhnlichen Dienst-Verrichtungen ausser ihrem Standorte der Vorspann zu bedienen, und sich nach den dießfalls bestehenden Regulativen vom Jahre 1808 (Regierungsblatt XXX. Stück) und vom Jahre 1811 (Regierungsblatt LXIX. Stück) zu achten.

X.

Bei Reisen in ausserordentlichen Dienstes-Angelegenheiten hingegen ist die besondere Aufrechnung der Reisekosten gestattet, welche jedoch auf keinen Fall jene Summen überschreiten dürfen, die der Artikel III. gegenwärtiger Verordnung als Entschädigung für wirkliche Translokationen bestimmt.

XI.

Die Ausbezahlung aller vorstehenden Gebühren findet anders nicht, als nach vorgängiger Vorlage der nach diesen Bestimmungen angefertigten, mit den erforderlichen Belegen versehenen Rechnungen, und auf Unsere hierauf erfolgende spezielle Anweisung statt.

München den 12. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1813. Stück X. S. 233 — 236.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 7.

München (1813)

Bavar. 1193-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374214-5